This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 564 215

.85

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Das Rechtsinstitut der Papstwahl.

Eine historisch-kanonistische Studie

von

Dr. Ludwig Gauguſch.

Wien, 1905.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

MAY 25 1922

133

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Vorwort.

Die Arbeit, die ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, handelt von dem Rechtsinstitute der Papstwahl. Im ersten, dem rechtshistorischen Teile, suchte ich eine genaue Entwicklungsgeschichte der Papstwahlgesetzgebung zu bieten. Zu diesem Zwecke mußte die Geschichte der Konklaven wenigstens in einem gewissen Umfange zur Darstellung gebracht werden, denn die Papstwahlgesetzgebung hat sich aus den Konklaven heraus entwickelt. Die Erfahrungen, die während der Wahlverhandlungen selbst gemacht wurden, boten den Päpsten vielfach Veranlassung, Gesetze diesbezüglich zu erlassen.

Im zweiten, dem rechtsdogmatischen Teile vorliegender Arbeit, handle ich von jenen auf das Rechtsinstitut der Papstwahl sich beziehenden Normen, die heute noch Geltung besitzen. Vor allem verfolgen diese den Zweck, dem Konklave Freiheit und Sicherheit zu geben.

Naturgemäß mußte hier das so oft gerade in letzter Zeit genannte jus exclusivae zur Sprache gebracht werden. Auch die interessante Frage, ob dem Papste das Designationsrecht zustehe oder nicht, wurde in den Kreis der Untersuchung einbezogen.

Möge diese Studie, die Frucht mehrjähriger Arbeit, in Fachkreisen freundliche Aufnahme finden.

Peuerbach in Oberösterreich, September 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Literatur . . . . . V—X

Erster Teil.

Entwicklungsgeschichte der Papstwahlgesetzgebung.

(Rechtshistorischer Teil.)

§ 1. Die Papstwahlen in den ersten Jahrhunderten bis zur Vernichtung des Ostgotenreiches . . . . . 1— 16
§ 2. Die Papstwahlen während der byzantinischen Herrschaft . . . 16— 21
§ 3. Die Papstwahlen unter den Karolingern . . . . . 22— 40
§ 4. Die Papstwahlen des 10. und 11. Jahrhunderts bis zum Wahldekret Nikolaus' II. vom Jahre 1059 . . . . . 41— 53
§ 5. Das Wahldekret Nikolaus' II. vom Jahre 1059 . . . . . 53— 63
§ 6. Die Papstwahlen von Nikolaus II. bis zur Erhebung Alexanders III. . . . . 64— 82
§ 7. Das Wahldekret Alexanders III. . . . . 83— 85
§ 8. Übersicht der Papstwahlen bis Gregor X. . . . . 85— 89
§ 9. Das Dekret ubi periculum . . . . . 90— 92
§ 10. Übersicht der Papstwahlen bis Clemens VI. . . . . 92—101
§ 11. Das Dekret ne Romani . . . . . 101—102
§ 12. Übersicht der Papstwahlen bis zur Erhebung Gregors XV. . . 102—166
§ 13. Die Bulle Aeterni Patris und ihre Bedeutung für das Rechtsinstitut der Papstwahl . . . . . 166—170
§ 14. Übersicht der Papstwahlen bis zur neuesten Zeit . . . . . 170—192

Zweiter Teil.

Die auf das Institut der Papstwahl sich beziehenden, gegenwärtig noch geltenden Grundsätze.

(Dogmatischer Teil.)

A. Gewöhnlicher Besetzungsmodus des päpstlichen Stuhles durch Wahl.

§ 15. Vorbereitungen auf die Wahl . . . . . 193—196
§ 16. Der Wahlakt selbst. Rechtliche Bestimmungen darüber — das sogenannte jus exclusivae . . . . . 196—210
§ 17. Annahme und Verkündigung der rechtsgültig erfolgten Wahl. Krönung des erwählten Papstes . . . . . 210—214

B. Außergewöhnlicher Besetzungsmodus des päpstlichen Stuhles durch Designation des regierenden Papstes.

§ 18. Begriff der Designation und Kommendation . . . . . 214—215
§ 19. Ältere und neuere Literatur über das päpstliche Designationsrecht 215—219
§ 20. Rechtsgrund und Wert des päpstlichen Designationsrechtes . . 220

Literatur.

Abel: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. 2 Bde. 1888.
Annales regni Francorum, ed. Kurze. 1895.
Annales laurissenses (sc. majores) = Einharti, Scr. I, 124 sq.
Annales Bertiniani. Scr. I, 419 sq.
Annales Prudentii Trecensis. Scr. I, 429 sq.
Annales Hincmari. Scr. I, 455 sq.
Aschbach: Geschichte Kaiser Sigismunds. 1838—1845.
Baluz: Vitae Paparum Avenionensium, 1693.
Bangen: Die römische Kurie. 1854.
Baronius: Annales ecclesiastici. 12 tomi. 1705—1712.
Baumgarten: Karl V. 3 Bde. 1885—1892.
Baxmann: Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. 2 Teile. 1868, 1869.
Bayet: Les élections pontificales sous les Carolingiens au VIIIe et au IXe siècle. (Revue hist. 1884.)
Bernheim: Das unechte Dekret Hadrians I. (Forschungen zur deutschen Geschichte. 1875.)
Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome. 2e Série. Le libre Pontificalis par l'abbé L. Duchesne. 1886.
Bischoffshausen: Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof. 1900.
Böhmer-Mühlbacher: Regesta imperii. 1880 sq.
Bouquet: Recueil des Historiens de Gaules et de la France. 1738 sq.
Braun: Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1898.
Brosch: Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates. 1878.
— Geschichte des Kirchenstaates. 1880.
Brück: Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. 1887 ff.
Büdinger: Über Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung. 1851.
Camarda: Constitutionum Apostolicarum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis nec non elucidatio omnium fere difficultatum, quae evenire possunt circa pertinentia ad electionem. 1737.
Capecelatro-Konrad: Geschichte der heiligen Katharina von Siena und des Papsttums ihrer Zeit. 3. Aufl. 1873.
Cassiodori Senatoris Variae. rec. Theod. Mommsen. (Mon. Germ. hist. Auctorum antiquissimorum tomus XII. 1894.)
Christophe: Histoire de la Papauté pendant le XIVe siècle. 1853.
Cohn: Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien. 1890.
Dahmen: Das Pontifikat Gregors II. Nach den Quellen bearbeitet. 1888.
Dahn: Deutsche Geschichte. 1883 ff.
— Die Könige der Germanen. 1861 ff.
Damberger: Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter. 1850 ff.
Deusdedit Card. collectio canonum, ed. Martinucci. 1869.
Döllinger: Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat. 1861.

Döllinger: Die Papſtfabeln des Mittelalters. 2. Aufl. 1890.
— -Reuſch: Die Selbſtbiographie des Kardinals Bellarmin. 1887.
Dopffel: Kaiſertum und Papſtwechſel unter den Karolingern. 1889.
Druffel: Briefe und Aktenſtücke zur Geſchichte des 16. Jahrhunderts. 1873.
Drumann: Geſchichte Bonifaz' VIII. 1852.
Duchesne: Le liber pontificalis et les élections pontificales au VIIe siècle. (Bibliothèque de l'école des Chartes. 1891. 1—30.)
Duerm: Un peu plus de lumière sur le conclave de Venise et sur les commencements du pontificat de Pie VII. 1799—1800. 1896.
Dümmler: Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forſchungen zur Geſchichte des Papſttums im Anfange des zehnten Jahrhunderts. 1866.
— Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches. 3. Bde. 1887—1888.
Duruy: Le Cardinal Carlo Carafa (1519—1561). Étude sur le Pontificat de Paul IV. 1882.
Eccard: Corpus historicorum Medii Aevi. 2 tom. 1723.
Eſſer: Des heiligen Petrus Aufenthalt, Epiſkopat und Tod zu Rom. 1889.
Eubel: Hierarchia catholica Medii Aevi. 1898 sq.
Felten: Papſt Gregor IX. 1886.
Fetzer: Voruntersuchungen zu einer Geſchichte des Pontifikats Alexanders II. 1887.
Ficker: Reinald von Daſſel, Reichskanzler und Erzbiſchof von Köln. (1156 bis 1167). 1850.
— Urkunden zur Geſchichte des Römerzuges Kaiſers Ludwig des Bayern und der italieniſchen Verhältniſſe ſeiner Zeit. 1865.
— Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens. 4 Bde. 1868—1874.
Finke: Forſchungen und Quellen zur Geſchichte des Konſtanzer Konzils. 1889.
— Acta Concilii Constantiensis. I. Akten zur Vorgeſchichte. 1896.
— Aus den Tagen Bonifaz' VIII. 1902. (Vorreformationsgeſchichtliche Forſchungen. II. Bd.)
Floß: Die Papſtwahl unter den Ottonen. 1858.
Frantz: Der große Kampf zwiſchen Kaiſertum und Papſttum zur Zeit des Hohenſtaufen Friedrich II. 1903.
Friedrich: Zur Entſtehung des liber diurnus. (Sitzungsberichte der Münchener Akademie. Phil.-hiſt. Klaſſe. 1890.)
Fromme: Die Wahl des Papſtes Martin V. (Römiſche Quartalſchrift für chriſtliche Altertumskunde und für Kirchengeſchichte. 1896.
Funk: Die Biſchofswahlen im chriſtlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters. (Kirchengeſchichtliche Abhandlungen und Unterſuchungen. 1897.)
Gajet: Le grand schisme d'Occident. Tom. I. et II. les origines. 1889.
Gebhardt: Adrian von Corneto. Ein Beitrag zur Geſchichte der Kurie und der Renaiſſance. 1886.
Gieſebrecht: Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. 1873 ff.
Gillmann: Die Reſignation der Benefizien. Hiſtoriſch-dogmatiſch dargeſtellt. Separatabdruck aus dem Archiv für katholiſches Kirchenrecht. 1901.
Ginzel: Kirchenhiſtoriſche Schriften. 1872.
Göller: König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konſtanzer Konzils. (Studien aus dem Kollegium Sapientiae zu Freiburg. VII. 1902.)
Grauert: Das Wahldekret Nikolaus' II. (Hiſtoriſches Jahrbuch. 1880.)
— Papſtwahlſtudien. (Hiſtoriſches Jahrbuch. 1899.)
Gregorovius: Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter vom 5. bis zum 16. Jahrhundert. 1886—1896.
Griſar: Geſchichte Roms und der Päpſte im Mittelalter. (Mit beſonderer Berückſichtigung von Kultur und Kunſt nach den Quellen dargeſtellt.) I. Bd.: Rom beim Ausgang der antiken Welt. 1899.
Gröne: Die Papſtgeſchichte. 2 Bde. 1864—1866.

Haller: Consilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. 1896 ff.
Hardt: Magnum oecumenicum Constantiense Concilium. 6 vol. 1697—1700.
Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands. 3 Bde. 1898.
Hefele: Konziliengeschichte. 1873 ff.
— Beiträge zur Kirchengeschichte. I. 1864.
Heimbucher: Die Papstwahlen unter den Karolingern. 1889.
Heinemann: Der Patriziat der deutschen Könige. 1888.
— Das Papstwahldekret Nikolaus' II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061. (Historische Zeitschrift, herausgegeben von Sybel und Lehmann. 1890.)
Helfert: Gregor XVI. und Pius IX. 1895.
Hergenröther: Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 3 Bde. 1884—1886. 4. Aufl. I. Bd. bes. von Professor Kirsch. 1902.
Hilliger: Die Wahl Pius' V. zum Papste. 1891.
Hinschius: System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. I. Bd. 1869.
Hirsch: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. 3 Bde. 1862—1875.
Höfler: Die Deutschen Päpste. 2 Abteilungen. 1839.
Holder: Die Designation der Nachfolger durch die Päpste. 1892.
Huck: Ubertin von Casale und dessen Ideenkreis. Ein Beitrag zum Zeitalter Dantes. 1903.
Huyskens: Kardinal Napoleone Orsini. 1902.
Jaffé: Bibliotheca rerum germanicarum. 6 tom. 1864 sq.
— Regesta Pont. Rom. ed. alt. 1885 sq.
Jahr: Die Wahl Urbans VI. 1378. 1892.
Ketterer: Karl der Große und die Kirche. 1898.
Köhncke: Wibert von Ravenna. (Papst Clemens III.) 1888.
Köpke-Dümmler: Kaiser Otto der Große. 1876.
Kohl: Zehn Jahre ostgotischer Geschichte vom Tode Theoderichs des Großen bis zur Erhebung des Vitigis. (526—536.) 1877.
Knöpfler: Die Wahl Urbans VI. (Passauer theologische Monatsschrift. 1891.)
Kraus: Die Briefe Benedikts XIV. an den Kanonikus Pier Francesco Peggi in Bologna. Nebst B. Diarium des Konklaves von 1740. 1884.
— Lehrbuch der Kirchengeschichte. 1896.
— Dante. Sein Leben und sein Werk; sein Verhältnis zur Kunst und Politik. 1897.
Langen: Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. 1885.
Lämmer: Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. 1863.
Lector: Le conclave. 1894.
Lederer: Der spanische Kardinal Johann von Torquemada, sein Leben und seine Schriften. 1879.
Lenz: König Sigismund und Heinrich V. von England. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit des Konstanzer Konzils. 1874.
Liber diurnus Rom. Pont. ed. Sickel. 1889.
Lindner: Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln 1056—1075. 1869.
Lipsius: Chronologie der römischen Bischöfe. 1869.
Lorenz: Papstwahl und Kaisertum. 1874.
Luther: Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrhundert. 1889.
Maaßen: Über die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum. 1882.
Mabillon: Museum Italicum seu coll. veter. script. ex bibl. ital. 2 voll. 1724.
Magnan: Histoire d'Urbain V et de son siècle d'après les manuscrits du Vatican. 1863.
Martens: Die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. (Zeitschrift für Kirchenrecht, XX. und XXI. Bd.)
— Gregor VII. Sein Leben und sein Wirken. 2 Bde. 1894.

Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten. 1545—1555. 1865.
Mayer Max R. v.: Die Papstwahl Innozenz' XIII. 1874.
Meuschen: Caeremonalia electionis et coronationis Pontificis Romani et caeremoniale episcoporum. 1732.
Meyer von Knonau: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1890.
Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 1901.
Mühlbacher: Die strittige Papstwahl des Jahres 1130. 1876.
— Deutsche Geschichte unter den Karolingern. 1896.
Müller C.: Der Kampf Ludwig des Bayern mit der Kurie. 2 Bde. 1879, 1880.
— Th.: Das Konklave Pius' IV. 1559. 1889.
Muratorius: Rerum Italicarum scriptores praecipui ab anno aerae christianae D ad MD quorum potissima pars nunc primum in lucem prodit ex codicibus etc. Muratorius collegit, ordinavit etc. XXVIII. vol. in folio. 1723—1751.
Neukirch: Petrus Damiani. 1875.
Niehues: Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter. 2 Bde. 1877—1887.
Nilsen: Die römische Kirche im 19. Jahrhundert. 1878.
Nißl: Der Gerichtsstand des Klerus im Fränkischen Reich. 1886.
Nürnberger: Zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. I. Papsttum und Kirchenstaat vom Tode Pius' VI. bis zum Regierungsantritte Pius' IX. 1897.
Olsner: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter König Pipin. 1871.
Papencordt: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 1857.
Pastor: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. I. Bd. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. 1901.
Pawlicki: Papst Honorius IV. 1896.
Peters: Untersuchungen und Geschichte des Friedens von Venedig. 1879.
Petrucelli della Gattina: Histoire diplomatique des conclaves. 1864—1866.
Pfeilschifter: Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche. 1896.
Phillips: Kirchenrecht. V. Bd. 1857.
Rauschen: Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. 1897.
Raynald: Annales. ed. Theiner. 1864 sq.
Reumont: Geschichte der Stadt Rom. 3 Bde. 1867 ff.
Reuter: Alexander III. und die Kirche seiner Zeit. 3 Bde. 1860—1864.
Richter: Annalen des Fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger. 1873.
— und Kohl: Annalen des Fränkischen Reiches im Zeitalter der Karolinger. 1885.
— Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter. III. Bd.
— Annalen des Deutschen Reiches im Zeitalter der Ottonen und Salier. 1890.
Riezler: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern. 1874.
Rohrbacher-Wurm: Universalgeschichte der katholischen Kirche. XIX. 1898.
Sackur: Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemein geschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 2 Bde. 1892—1894.
Sägmüller: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555. 1890.
— Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive. 1892.
— Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. 1896.
Sauerland: Gregor XII. von seiner Wahl bis zum Vertrage von Marseille. (Historische Zeitschrift. XXXIV.)
Scheffer-Boichorst: Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. 1866.
— — Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. 1879.
Scheuffgen: Beiträge zur Geschichte des großen Schismas. 1889.
Schlitter: Die Reise des Papstes Pius' VI. nach Wien und sein Aufenthalt daselbst. 1892.

Schmitz: Die französische Politik und die Unionsverhandlungen des Konzils von Konstanz. 1879.
Schnürer: Die Entstehung des Kirchenstaates. (Zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft für 1894. Köln, 1894.)
— Die politische Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs des Großen. (Historisches Jahrbuch. IX und X.)
Schöne: Kardinallegat Kuno Bischof von Präneste. 1857.
Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. 6.—8. Heft. 1903.)
Schulz: Peter von Murrhone (Papst Cölestin V.). Berlin, 1894.
Schwab: Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. 1858.
Sickel: Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962. 1883.
— Die Verträge der Päpste mit den Karolingern. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. XII. 1895.)
Silbernagl: Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände des 19. Jahrhunderts. Ein Kulturbild. 1901.
Simson: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. 1874—1876.
Souchon: Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1378. 1888.
— Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. 1898—1899.
Staudenmeier: Geschichte der Bischofswahlen. 1830.
Steinsdorff: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 Bde. 1874—1881.
Sternfeld: Karl von Anjou. 1888.
Sugenheim: Geschichte und Ausbildung des Kirchenstaates. 1854.
Theiner: Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV. 2 Bde. 1853.
— Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis. 1861.
Theoderici de Nyem: De schismate libri tres. rec. G. Erler. 1890.
Thiel: Epistolae Pontificum Rom. genuinae. 1868.
Truttmann: Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz. 1900.
Uhlirz: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. I. 1902.
Ulmann: Kaiser Maximilian. 2 Bde. 1886—1890.
Usener: Das Verhältnis des römischen Senates zur Kirche in der Ostgotenzeit. (Commentationes phil. in honorem Mommseni. Berolini. 1877.)
Vacandard: Vie de saint Bernard. 2 tom. 1895.
Valois: L'élection d'Urbain VI. (Revue des questions historiques. 1890.)
— La France et le grand schisme d'Occident. 2 vol. 1896.
Vermeulen: Die Vertagung des Konzils von Trient. 1890.
Voigt: Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter. 3 Bde. 1856 ff.
Voß: Die Verhandlungen Pius' IV. mit den katholischen Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Konzils im Jahre 1560. 1887.
Wahrmund: Das Ausschließungsrecht der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. 1888.
Wappler: Papst Benedikt VIII. 1012—1024. 1897.
Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen. 2 Bde. 1894.
— Geschichte des römischen Papsttums. 1876.
Wattendorf: Stephan IX. 1883.
Watterich: Pont. Rom. qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae ab aequalibus conscriptae. 2 tom. 1862.
Wasserschleben: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. 1839.

Weizsäcker: Die Papstwahlen von 1059—1130. (Jahrbücher für deutsche Theologie. 1872.)
Wenk: Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papsttums. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. 1882.
Werner: Gerbert von Aurillac. 1881.
Wernz: Jus decretalium. 1898 sq.
Werunsky: Italienische Politik Innozenz' VI. und König Karls IV. in den Jahren 1353—1354. 1878.
Will: Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert. 1859.
Winkelmann: Kaiser Friedrich II. 1889.
Wolfsgruber: Gregor der Große. 1890.
Wurm: Kardinal Albornoz. 1892.
— Die Papstwahl. Ihre Geschichte und Gebräuche. 1902.
Zimmermann: Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert. 1882.
Zöppfel: Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Zeremonien in ihrer Entwicklung vom 11.—14. Jahrhundert. 1872.
Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechtes. 1888.
— Die neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze. 1876.

Erſter Teil.

Entwicklungsgeſchichte der Papſtwahlgeſetzgebung.

(Rechtshiſtoriſcher Teil.)

§ 1. Die Papſtwahlen in den erſten Jahrhunderten bis zur Vernichtung des Oſtgotenreiches.

Den erſten Papſt hat Chriſtus der Herr ſelbſt eingeſetzt.[1])

Nach dem Tode des heiligen Petrus, der unter Nero im Jahre 67 zu Rom den Märtyrertod erlitten hatte[2]), übergaben die Apoſtel dem Linus die Regierung der Kirche[3]), dem dann Anen Cletus (Clitus), Clemens und Evariſtus (99—107?) folgten.

In älteſter Zeit wählte der römiſche Klerus den Papſt, wie die Tradition der Kirche bezeugt. Ganz naturgemäß hatten aber diejenigen, welche auf den höheren Stufen der Hierarchie ſtanden, die Presbyter und Diakonen, die Primates Cleri, Proceres Ecclesiae, Cardinales einen vorwiegenden Einfluß.

Zwar hatte ſchon in der älteſten Zeit das Volk[4]) ein Wahlrecht, doch bei der Geſinnung der älteſten Chriſten[5]) kam es bezüglich der

[1]) Joh. 21, 15—18.

[2]) Eſſer: Des heiligen Petrus Aufenthalt, Epiſkopat und Tod zu Rom. 1889, 153.

[3]) Euſebius: Hist. eccl. III. 13, 15, 34, (ed. Valesii. 1672. 87, 106). Hilgenfeld: Die neroniſche Chriſtenverfolgung. (Zeitſchr. f. wiſſenſch. Theol. XXXIII. 216.) Funk: Papſtverzeichnis. (Kirchenlexikon, IX. 1438.) Hergenröther-Kirſch: I. Bd. 195. Thomaſin: Vetus et nova eccl. disciplina. II. 1752, lib. 2, cap. 1, 9.

[4]) Nicht bloß der Klerus, wie u. a. Maſſareli in ſeinem Werke: de modis seu formis per diversa tempora observatis in electione Pontificum Maximorum. c. 3. (Angelo Mai: Spicilegium Romanum. IX, 518) annimmt.

[5]) Hefele: Über den Rigorismus der alten Chriſten. (Beitr. I. 16 ff.).

Wahl nie zu einer Disharmonie mit dem Klerus: die Laien wollten nichts anderes, als diejenigen, die Gott ihnen vorgesetzt hatte. Da eine Bestellung des Nachfolgers durch den Papst selbst nicht stattfand, so war die Wahl der natürlichste Besetzungsmodus für den apostolischen Stuhl.

Seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts hatte das Christentum gewaltig zugenommen, die Verfolgungen der Kirche unter Septimius Severus (193—211) und dessen Nachfolger waren im ganzen nicht bedeutend gewesen und so hatte sich die Kirche über alle Provinzen des römischen Reiches verbreiten können.

Als Nachfolger des Papstes Zephyrin (c. 202—218) bestieg Callistus I. 218 den apostolischen Stuhl. Bald nachher erhob sich gegen ihn eine starke Opposition[1]); sie hat in der „Philosophumena“ [2]) ihre Anklagen gegen ihn niedergelegt; zuerst zog man seine Person herab, er sei ehemals ein Sklave des Palastbeamten Carpophoros gewesen und soll wegen Störung des jüdischen Gottesdienstes nach Sardinien ad metalla verurteilt worden sein, dann beschuldigte man ihn des Laxismus in der Bußdisziplin und weiters beschwerten sich seine Gegner auch darüber, daß Callist die Unabhängigkeit des Ehesakramentes von der weltlichen Gesetzgebung geltend machte und den niederen Geistlichen die Ehe gestattete. Hippolyt wurde von seiner Partei zum Gegenpapste erhoben und mehrere Dezennien währte das Schisma: es erlosch erst, als Callists zweiter Nachfolger Pontianus (230—236) zugleich mit Hippolytus nach Sardinien verbannt wurde. Daselbst scheinen sich beide Gegner ausgesöhnt zu haben und so kann Hippolyt in der römischen Kirche nach seinem Martyrium als Märtyrer verehrt werden. Pontian starb am 30. Oktober 236 im Exil als ein Opfer der Verfolgung, die Maximinus Trax über die Christen verhängte, denen man die Schuld an mancherlei Unglück, so den damals häufigen Erdbeben aufbürdete.

Der Nachfolger Pontianus war Fabianus (236—250). Der sonst tüchtige, von altrömischem Geiste getragene Decius Trajanus (249—251) verhängte über die Christen eine Verfolgung, die den früheren an Grausamkeit und Planmäßigkeit nicht nachstand.[3])

---

[1]) Döllinger: Hippolytus und Kallist. 1854, 100.

[2]) Vgl. Ehrhard: Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung, 1900. 375 ff.

[3]) Görres: Kirche und Staat von Decius bis Diocletian. (Jahrb. f. prot. Theol. 1890, 454.)

Decius sah die neue Religion als unvereinbar[1]) mit der Einheit und Erhaltung des Staates an, der in der Tat damals seiner Auflösung entgegenzugehen schien. Unter den vielen Opfern, die diese Verfolgung verlangte, befand sich der römische Bischof Fabianus (gestorben 20. Jänner 250).

Nach dem Tode des heiligen Fabianus[2]), der von sämtlichen Brüdern erwählt worden war — auf wunderbare Weise war die Aufmerksamkeit der Wähler auf ihn gelenkt worden: es war bei der Wahlhandlung plötzlich über dem Haupte des Fabianus eine Taube erschienen — bestieg Kornelius (251—255) den apostolischen Stuhl.

Cyprian[3]) bemerkt bezüglich der Wahl des Kornelius[4]), daß dieser Papst durch das Zeugnis des ganzen Klerus, die Zustimmung des Volkes und des Kollegiums alter und guter Priester (die in Rom anwesenden Bischöfe) zum Papste erkoren worden sei.

Kornelius, der vielleicht aus dem Hause der Kornelier stammt, ist durch seinen Kampf mit Novatian bekannt.[5]) Kornelius huldigte nämlich bezüglich der Bußdisziplin in der Behandlung der Gefallenen einer milderen Praxis, während die Rigoristen, an deren Spitze Novatian stand, der Meinung waren, die Kirche dürfe nur aus Reinen bestehen (*Καθαροί*), den nach der Taufe wieder in einer schweren Sünde Gefallenen oder vom Glauben Abtrünnigen dürfe nicht Verzeihung gewährt werden. Der Presbyter Novatus, der aus Karthago nach Rom gekommen war, schloß sich der Opposition an, die er zum Schisma drängte: 251 wurde der Gegenpapst Novatian geweiht, der später unter Valerian hingerichtet wurde.[6])

Kurze Zeit hatte die Kirche wieder Ruhe genossen. Da erhoben sich wieder gegen die Kirche die römischen Kaiser Gallus und Valusianus (251—53) und diese Verfolgung verschaffte den römischen Bischöfen Kornelius und Lucius (c. 253—4) die Palme des Martyriums.

---

[1]) Maaßen: über die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christentum. 1882, 24 ff.

[2]) Eusebius, Hist. eccl. VI. c. 29. (ed. Valesii. 229.)

[3]) Cyprian, ep. 55, ad Antonian. (ed. Hartel. Corpus Script, III., p. 629.)

[4]) Funk: Die Bischofswahlen im christlichen Altertum. (Abhandlungen und Untersuchungen. I. 1897, 23 ff.).

[5]) Jungmann: Diss. sel. in hist. Eccl. 1880, I, 290.

[6]) Socratis hist. eccl. IV, 28. (Migne, Patrol. 67, 538.)

Gegen den im Jahre 352 gewählten römischen Bischof Liberius ließ Konstanzius (337—361) den Diakon Felix[1]) durch arianische Bischöfe zum Papste weihen. Klerus und Volk aber blieben dem rechtmäßigen Papste größtenteils treu ergeben. Erst 358 anerkannte ein Teil des Klerus den Felix, doch wollte das Volk von ihm nichts wissen. Felix selbst fiel als ein Opfer von Konstanzius' Haß gegen die Orthodoxie und wird in der römischen Kirche als Märtyrer verehrt.

Nach Liberius' Tode (366) erfolgte eine zwiespältige Wahl: die einen traten für Damasus[2]) ein, die anderen für Ursinus. Große Unruhen entstanden in Rom, Ursinus und zwei seiner Genossen wurden verbannt, Valentinian begnadigte sie zwar, doch erklärte er, daß die Strafe eine gerechte war, würden sie nochmals die Ruhe stören, sollten sie noch strenger bestraft werden. Als tatsächlich die Ruhe wieder gestört wurde, erfolgte die Ausweisung des Ursinus.[3])

Nach dem Tode des Papstes Damasus (384) suchte Ursinus nochmals den Stuhl des heiligen Petrus zu besteigen, doch wollte das Volk von ihm nichts wissen[4]): man erwählte den frommen Siricius (384—399) und verwarf zugleich die Ansprüche des Ursinus, über welches Ereignis Valentinian in seinem Schreiben an den Stadtpräfekten Pinian sich lobend äußert.[5]) Das Volk der ewigen Stadt erfreue sich der Eintracht und habe den besten Bischof erwählt: das sei des römischen Volkes Beruf.

Daß seine Wahl in großer Eintracht vor sich gegangen sei, erfüllt Innozenz I. (401—417) mit großer Freude, wie dies aus seinem Briefe[6]) an Anysius erhellt.

---

[1]) Baronius: Annales, a. 355. Reumont: Geschichte der Stadt Rom. I, 872 ff. Herzenröther-Kirsch, a. a. O. I, 402.

[2]) Wittig: Papst Damasus I. (Röm. Quartalsch. 14. Suppl., 1902, 22). H. Richter: Das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian, Valentinian und Maximus. 1865. 335 ff.

[3]) Baronius, l. c. a. 368, N. 3, 4. Ausweisungsedikt vom 12. Jänner 368. (ed. Theiner, V, 225.)

[4]) Baronius, l. c. ad ann. 385, N. 5 bis 6. (ed. Theiner, V, 538.)

[5]) Valentin, ep. 2 ad Pinian. (Coustant, epistolae Pont. col. 639). Grisar, a. a. O., I, 303.

[6]) Ep. 1: ... consentientibus sanctis sacerdotibus omnique clero ac populo cum pace ... ordinatum me in eius locum, frater carissime, par fuit recognoscere. (Coustant l. c. 739.)

Ebenso war Bonifatius I. vom römischen Klerus unter Akklamation des Volkes und der Vornehmeren der Stadt auf den Stuhl Petri erhoben worden und dies war für die Rechtmäßigkeit der Wahl von entscheidender Bedeutung; es tat ihm keinen Eintrag, daß sein Gegner, der Archidiakon Eulalius, sich bereits hatte konsekrieren lassen.[1])

Gleich nach den Exequien des verstorbenen Papstes Zosimus (417—418) hatte sich nämlich Eulalius mit einer Volksmenge nach dem Lateran begeben und sich widerrechtlich wählen lassen.

Der Stadtpräfekt Symmachus, der ein Heide war, begünstigte Eulalius und benachrichtigte auch in diesem Sinne den Kaiser Honorius; am 3. Jänner 419 erschien ein kaiserliches Edikt, welches Eulalius als Papst bestätigte. Als aber der Kaiser über den wahren Vorgang unterrichtet war, nahm er sein Edikt zurück und berief beide vor eine Synode nach Ravenna[2]) und, da man sich hier nicht einigen konnte, vor eine zweite nach Spoleto, zugleich bestimmte er, beide Kandidaten sollten Rom ferne bleiben. Als aber Eulalius trotzdem in Rom eindrang, wurde Bonifaz als der rechtmäßige Papst erklärt und Eulalius mußte die Stadt verlassen.

In den Streit, den Eulalius angefacht hatte, hatte sich die weltliche Gewalt eingemischt; Honorius[3]) erließ auf Veranlassung Bonifaz' ein Gesetz, welches bestimmte, falls zwei Parteien bezüglich der Papstwahl miteinander stritten (c. 2, D. 47; c. 8, D. 79), keiner anerkannt werden dürfe, der römische Klerus solle vielmehr zu einer Neuwahl schreiten.[4])

---

[1]) Epist. Rom. Presb. ad Honor. (Coustant l. c. 1007.)

[2]) Baronius, l. c. 419, n. 14 sq. Mansi, tom. IV, 399 sq. Niehues, a. O. I. 330 ff.

[3]) Baron: Annales eccl. ad ann. 419, n. 1 sq., 423, n. 9. (ed. Theiner, VII, 158 sq.) Langen, a. a. O., I, 763, 779. Grauert: Papstwahlstudien. Historisches Jahrbuch. 1899, 264 f.

[4]) Id ad cunctorum clericorum notitiam volumus pervenire, ut si quid forte religionae tuae, quod non optamus, humana sorte contigerit, sciant omnes ab ambitionibus esse censandum. At si duo forte contra fas temeritate certantium fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem, sed illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum judicium et universitatis consensus elegerit. epistola Imp. Honorii ad Bonifatium ep. Rom., qua statuit, ut si denuo ordinati fuerint

Honorius verlangt da prinzipiell Einmütigkeit der Wähler und schließt einen Laien von der Papstwürde aus.

Als die römischen Kaiser das Christentum angenommen hatten, verblieb nach wie vor das Wahlrecht dem Klerus, doch hielten sie sich berechtigt, bei zweispaltigen Wahlen einzugreifen, weiters diesbezüglich auch Gesetze zu erlassen[1]); doch war dies keineswegs eine direkte Verfügung über den Stuhl Petri, das Wahlrecht blieb vielmehr den Berechtigten gewahrt und das Ergebnis der Wahl galt als sententia divina.[2])

Seit dem Edikte Konstantins vom Jahre 313, durch welches den Christen volle Religionsfreiheit eingeräumt war[3]), hatte die Kirche sich immer mehr verbreiten können, sie war Reichskirche geworden; nicht bloß das Staatsoberhaupt, sondern der Staat selbst hatte seit Constantin und besonders seit Theodosius (379—395) mit dem Götterkultus gebrochen und war christlich geworden.

Diese geänderten Verhältnisse mußten auch auf das Institut der Papstwahl ihren Einfluß äußern: das Volk, das nun in immer wachsender Zahl das Christentum annahm, konnte nicht mehr selbst die Wahl vornehmen, wie dies früher, da seine Zahl klein war, geschehen konnte. An Stelle des Volkes traten jetzt die Vornehmen, die kaiserlichen Beamten und der Senat.

Bei der Wahl Felix II. (483—492) begegnen wir dem ersten weltlichen Gesetze, das die Papstwahl an die Zustimmung der Regierung band.[4])

Der Stadtpräfekt Basilius erschien, wie wir aus den Akten der römischen Synode[5]) vom Jahre 502 wissen, bei dem zur

---

duo episcopi ambo de civitate pellantur. (epistolae Imperatorum Pontificum Aliorum inde ab 367 ad 553 datae. Avellana quae dicitur collectio. ed. O. Günther in Corpus script. ecclesiast. lat. Vol. 35, 1895, 84).

[1]) Hinschius: System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland. I. Bd., 1869, 118, 3.

[2]) Reskript vom 19. Jänner 419. (Baronius l. c. 419.)

[3]) Eusebius: Hist. eccl. X, 5. (ed. Valesii. 388 sq.) Funk: Konstantin der Große und das Christentum. (Kirchengeschichtliche Abhandlung. II, 1899, 1—23).

[4]) Langen, 139.

[5]) Mansi, C. C. VIII, 265. Vogel: Die römische Kirchensynode von 502. (Sybel: Historische Zeitschrift, 50, 400 ff.) Hergenröther-Kirsch, a. a. O. I, 648, 433.

Wahl erschienenen Klerus und unterbreitete demselben ein Dekret des verstorbenen Papstes Simplicius (463—483), in dem die Bestimmung getroffen war, es solle die Papstwahl unter Zuziehung der weltlichen Behörde vor sich gehen. (c. 1, § 1, D. 96.)

Als man nach dem Tode des Papstes Simplicius (gestorben 10. März 483)[1]) zur Wahl eines neuen Papstes in dem Mausoleum des Honorius bei St. Peter versammelt war, da trat der Präfekt Praetorio Basilius vor und hielt etwa folgende Anrede: Obwohl wir vor allem eine einträchtige Wahl wünschen und einen Anlaß zu persönlichen Unruhen in der Stadt vermeiden möchten, so müssen wir euch doch in Erinnerung bringen, daß wir von unserem höchst seeligen Vater Simplicius beschworen und beauftragt worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl eines Nachfolgers ohne jede Störung und Nachteil der Kirche im Einverständnisse mit uns erfolge.[2])

Basilius hatte im Namen Odoakers ein Gesetz erlassen, wonach die Papstwahl nicht ohne des Königs Mitberatung erfolgen sollte[3]), auf welches Gesetz aber die Kirche keinerlei Rücksicht nehmen wollte und Papst Symmachus erklärte es, weil von der Laiengewalt herrührend, für ungültig.

Basilius war vom Papste mit diesem Auftrage bedacht worden, um Verwirrungen bei der Wahl seines Nachfolgers zu verhüten, wie die Päpste dieser Zeit gerne, um jeden Zwiespalt zu meiden, die Wähler auf eine Person hinwiesen, die sie wählen sollten. Es war damit einfach eine Vorsichtsmaßregel getroffen worden für den einzelnen Fall. Mit Recht konnte Symmachus gegen dieses Gesetz protestieren.

Um diese Zeit war das weströmische Reich durch die Hunnenzüge aufs tiefste erschüttert worden.

Als Valentinian III. auf Veranlassung seines Nachfolgers Petronius Maximus 455 getötet worden war und dieser die Kaiserin-Witwe Eudoxia nötigte, ihn zu heiraten, rief diese zur Rache den König Genserich aus Afrika herbei, der Rom 14 Tage lang belagerte.

Rasch wechselten die abendländischen Schattenkaiser, bis im Jahre 476 Odoaker, der Heerführer der Rugier, dem weströmischen Reiche

---

[1]) Duchesne, l. c. Introd. CCLII.

[2]) Wallmann: Geschichte der Völkerwanderung. 2 Bde. 1863—4, II, 337 ff.

[3]) Conc. Rom. a. 502, c. 1, 2. (Harduin, C. C., III, 977). Thiel: epist. Rom. Pont. p. 686—688. Dahn: Könige der Germanen, III, 203.

ein Ende dadurch bereitete, daß er nach der Entsetzung des letzten Kaisers Romulus sich selbst den Titel eines Königs von Italien beilegte, wie St. Severin es ihm prophezeit hatte.[1]) Ohne Zweifel ist es dem Einflusse dieses heiligen Mannes zu verdanken, daß Odoaker milde gegen die katholische Kirche verfuhr. Doch nur kurze Zeit hatte er die Herrschaft inne. Theoderich von Bern machte 493 der Herrschaft Odoakers ein Ende.

489 rückte auf Anstiften des oströmischen Kaisers Zeno und auf Bitten des Rugierfürsten Friedrich, dessen Vater im Kampfe gegen Odoaker gefallen war, Theoderich, König der Ostgoten, in Italien ein und besiegte Odoakers Heere.

Nach dem Sturze des weströmischen Reiches waren dem Scheine nach die byzantinischen Kaiser die Herrn Italiens, auf welche allein beim Beginn der Barbarenherrschaft alle Hoffnungen der Römer, zumal der römischen Senatoren, sich richteten.

Felix II. (483—492), Gelasius I. (492—496) und Anastasius II. (496—498), die in dieser für die römische Kirche gefahrvollen Zeit zur höchsten kirchlichen Würde erhoben wurden, zeigten ihre Wahl dem Kaiser in Konstantinopel an, doch erst nach der Thronbesteigung.[2])

498 bestieg Symmachus den Stuhl Petri. Die kaiserliche Partei hatte Symmachus den Gegenpapst Laurentius (498—505) entgegengestellt.[3]) Am 22. November 498 erhielten wenige Tage nach dem Ableben des Papstes Anastasius Symmachus und Laurentius die Weihe zum römischen Bischof. Theoderich der Große, an den beide Parteien sich in ihrem Streite gewendet hatten[4]), trat als Schiedsrichter auf, doch bei der Zurückhaltung, die Theoderich der katholischen Kirche gegenüber sich auferlegte, sprach er kein Machtwort: wer zuerst ordiniert sei und den größeren Anhang habe, solle rechtmäßiger Bischof sein, die Priorität hatte Symmachus für sich, dagegen die Majorität Laurentius. Symmachus bestimmte aber diesen

---

[1]) Wattenbach, a. a. O., I, 47.

[2]) Jaffé: Reg. Pont., 591, 619, 744. Granderath: Maria-Laacher Stimmen, 1875. 41—52.

[3]) Pfeilschifter, a. a. O. 70.

[4]) Vogel: Die römische Kirchensynode vom Jahre 502. (In Sybels historische Ztschr., 1883. 400 ff.) Pfeilschifter, a. a. O. 55—61. Hefele, a. a. O. II, 634 f. 644.

zurückzutreten, und nachdem Laurentius den Bischofstuhl von Nuceria bestiegen, war Symmachus im unbestrittenen Besitze Roms, doch nicht lange dauerte der Friede. Die Laurentianer wiederholten ihre Klagen gegen Symmachus bei Theoderich[1]), er hätte Ostern 501 nicht mit der allgemeinen Christenheit gefeiert und so forderte der König den Papst auf, nach Ravenna zu kommen und sich zu rechtfertigen. Man einigte sich, eine Synode zu berufen. Auf derselben wurde der Bischof Petrus von Altinum als Visitator des apostolischen Stuhles aufgestellt.[2]) Die Synode, welche in betreff der gegen den Papst erhobenen Anklage richten sollte, sprach den Papst Symmachus zwar von aller Verschuldung los, vermochte aber nicht Ruhe in Rom herzustellen, wiewohl allen reumütigen Gegnern Amnestie versprochen ward.[3])

Wenige Monate nach seiner Wahl versammelte Papst Symmachus am 1. März 499 den Klerus um sich zu einer Synode in der Petersbasilika[4]), in der er wichtige Bestimmnngen für die Papstwahl trifft.

Bei Eröffnung dieser Synode hielt der Archidiakon Fulgentius eine Anrede an Symmachus, in der er sagte: die von ihm aus allen Gegenden Italiens berufene Synode sei versammelt; der Papst möge nun die Bestimmungen erlassen, die auf Bewahrung der Kirche vor Schaden und auf den Frieden derselben sich bezögen.

Alle Anwesenden bekräftigten durch Akklamation dieses Ansinnen und Papst Symmachus erklärte, warum er die Bischöfe versammelt habe und daß die Aufstellung einer festen Norm für die Ordination eines römischen Bischofs nötig sei, besonders hob er hervor, daß man ernstlich daran gehen müsse, solche Wahlumtriebe, die sich zur Zeit seiner Erhebung ereignet haben, für die Zukunft unmöglich zu

---

[1]) Duchesne, l. c. I, 269, n. 10. Schnürer, a. a. O. 273 ff. Hergenröther-Kirsch, a. a. O. 649.

[2]) Grisar, a. a. O. I, 460.

[3]) Hefele, a. a. O. II, 645. Duchesne, l. c. I, p. 260. Pfeilschifter, a. a. O. 56. Stöber: Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma. (Wiener Sitzungsberichte. Phil.-hist. Cl., 112. Bd., 1886. 273 f.) Schnürer: Die politische Stellung des Papsttums zur Zeit Theoderichs des Großen. (Historisches Jahrbuch, 1888. 255 ff.) Langen: Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. 219 ff.

[4]) Mansi, C. C. VIII, 230. Harduin, C. C. II, 957. Hefele, a. a. O. II, 625 ff.

machen. Die versammelten Väter gaben ihre Zustimmung, indem sie, wie uns berichtet wird, in den Ruf ausbrachen: Ut ambitus extinguatur, rogamus. Hierauf verlas der Notar Ämilian die Dekrete, in welchen bestimmt wurde: Wenn bei Lebzeiten des Papstes und ohne Wissen desselben ein Kleriker durch Namensunterschrift oder durch eine andere schriftliche oder mündliche Erklärung sich bezüglich der Papstwahl verpflichte oder seine Stimme verspricht oder darüber Beschlüsse faßt, soll er seiner Stelle verlustig gehen und exkommuniziert werden. Derjenige Kleriker soll erwählter Papst sein, auf den alle oder doch die meisten Stimmen sich vereinigt hätten.[1])

Symmachus wendete sich gegen die Einmischung der Laien bei den Papstwahlen, wiewohl er nur durch den Machtspruch des Ostgotenkönigs auf dem päpstlichen Stuhl sich hatte behaupten können, ferner stellt er das Einmütigkeitsprinzip[2]) auf oder es soll wenigstens die pars maior et sanior den Ausschlag geben.

Der Papst soll gegen seinen Willen erhoben werden: nur aus Gehorsam gegen Gott soll er diese Würde, die eine große Bürde in sich schließt, annehmen; sie aber nicht anstreben: dies verlangt das weltliche, wie kanonische Recht, so die Konstitution der römischen Kaiser Leo I. und Anthemius aus dem Jahre 469 = (l. 30, C. 1, 3).

Weiters enthält das Gesetz vom Jahre 499 noch Bestimmungen, die eine leichtere Aufdeckung geheimer Betrügereien bei der Papstwahl bezwecken: Wer derartige Umtriebe anzeigt, soll frei von Schuld sein und eine angemessene Belohnung empfangen.

Das Vorgehen des Papstes Symmachus war sehr gerechtfertigt, denn überaus nachteilig hatte sich der Einfluß der Großen bei den

[1]) Syn. Rom, c. 4. (Mansi, C. C. VIII, 229): Si, quod absit, transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris, ut supra placuit, non possit ante decernere, si quidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur electus episcopus, si autem, ut fieri solet, studia coeperint esse diversa eorum de quibus certamen emerserit, vincat sententia plurimorum, sic tamen ut sacerdotio careat, qui captus promissione non recto judicio de electione decreverit. (Thiel, l. c. I, 646.) Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß nur der ecclesiasticus ordo i. e. der römische Klerus wahlberechtigt sein soll, doch praktische Bedeutung hat sie nicht gehabt.

[2]) Syn. Rom. 499, c. c. 3, 4. Jaffé, Reg. I, p. 96. Mon. Germ. hist. Auct. antiq. XII, 399—415. Granderath, a. a. O. 45. Zöpffel: Papstwahlen. 54, 59—61. Stöber: Quellenstudien zum Laurentianischen Schisma. 287.

Papstwahlen gezeigt: die Ostgotenkönige verlangten Wahl nach ihren Willen, entschieden selbständig bei strittigen Wahlen, oder setzten selbst Päpste ein.[1])

Die Wahlen der Päpste Hormisdas' (514—523) und Johanns I. (523—526) waren rechtsgültig erfolgt.

Die Weihe des Hormisdas fand schon am Tage nach der Beerdigung des Symmachus statt; ohne jede Störung war der Pontifikatwechsel vor sich gegangen. Er war Diakon der römischen Kirche und hatte immer in der Umgebung des Papstes Symmachus gelebt und gewirkt. Schon vor dem Tode Symmachus' sah man in Hormisdas den künftigen Papst. Ihm gelang es, den Frieden in der römischen Kirche wiederherzustellen, indem er auch diejenigen von den früheren Anhängern des Laurentius wieder in die Kirche aufnahm, deren Aussöhnung bisher noch nicht erfolgt war.[2])

Johann I., der im Verdachte hochverräterischer Umtriebe mit Byzanz stand, war bei seiner Rückkehr von Konstantinopel, wohin er von Theoderich zur Anbahnung einer Versöhnung zwischen dem arianischen und katholischen Christentume gesandt worden war, nebst seinen Begleitern, vier Senatoren, zu Ravenna in den Kerker geworfen worden, wo er eines natürlichen Todes starb.[3]) Theoderich wagte es nicht, ihn hinrichten zu lassen, aus Furcht vor der Rache Justins. Nach dem Tode Johanns setzte Theoderich Felix IV. (526—530) zum Oberhaupte der Kirche ein. Theoderich hatte dem Senate von Rom die Wahl dieses Mannes befohlen, da er glaubte, er werde geeignet sein, die beiden Richtungen der christlichen Kirche zu vereinigen. Er wurde gewählt und im Juli 526 konsekriert.

Als Theoderich, der große König, der sein Volk vom Drucke des byzantinischen Joches befreit und ein blühendes Reich geschaffen hatte[4]), sein Ende herannahen fühlte, berief er die Gotengrafen und den Adel in die Königsburg zu Ravenna zu sich und übergab in ihrer Gegenwart und mit deren Zustimmung seinem Enkel Athalarich die Nachfolge.

---

[1]) Heinemann, a. a. O. 5. Schnürer, a. a. O. 255, 270 ff.

[2]) Lib. Pont. I, 269.

[3]) De Constantio Chloro, Constantino Magno et aliis imp. excerpta etc. (Muratori, Rer., ital. Scr. XXIV, 640).

[4]) Hergenröther-Kirsch, a. a. O. I, 575.

Als dieser die Herrschaft antrat, war er noch ein unmündiges Kind, seine Mutter Amalasuntha führte für ihn die Regierung.

Bei dieser Sachlage bedeutete der Tod Theoderichs für die Ostgoten ein schweres Unglück: bald hernach brachen jene schweren Kämpfe der Oströmer gegen die Ostgoten aus, die Italien verwüsteten.

Theoderichs Nachfolger Athalarich sprach in einem von Cassiodorus[1]) verfaßten Schreiben dem römischen Klerus seine Anerkennung für die Wahl Felix' aus.[2])

Felix IV. hatte, als er den Tod herannahen fühlte, einen Nachfolger sich selbst ernannt,[3]) in dessen Hand er am besten die Regierung der Kirche gelegt glaubte: es war dies der Archidiakon Bonifazius.[4]) Felix IV. hatte zu diesem Zwecke ein Edikt erlassen, dessen Wortlaut Amelli, der Vizekustos der Mailänder Ambrosiana, im Jahre 1882 nach einer Handschrift der Kapitelsbibliothek von Novara erstmals veröffentlicht hat. Durch feierliche Überreichung des Palliums bestimmte Felix den Archidiakon Bonifaz zu seinem Nachfolger.[5])

Im Anschlusse an dieses Präzept Felix' IV. überliefert uns diese Handschrift von Novara eine Kontestatio des Senates, die an den Klerus von Rom gerichtet ist. In dieser wird bestimmt, wer bei der Papstwahl sich vom verbotenen Parteitreiben nicht fern hält, soll

[1]) Cassiodori senatoris Variae, rec. Theod. Mommsen. (Mon. Germ. hist. Auctorum antiquissimorum tomus XII, 1894. p. 246). Cassiodori Variae, VIII, 15: Senatui urbis Romae Athalaricus rex. Gratissimum nostro profitemur animo quod gloriosi domini avi nostri respondistis in episcopatus electione judicio: oportebat enim arbitrio boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans quamvis in aliena religione talem visus est pontificem delegisse ut nulli merito debeat displicere, ut agnoscatis illum hoc optasse praecipue, quatenus bonis sacerdotibus ecclesiarum omnium religio pullularet. Recepistis itaque virum et divina gratia probabiliter institutum et regali examinatione laudatum.

[2]) Kohl, a. a. O. 20. Pfeilschifter: Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche. 1896. 203 ff.

[3]) Mommsen: Aktenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. n. 30. (Neues Archiv. 1886, 367).

[4]) Stöber, a. a. O. 289. Mommsen: Über die Akten zum Schisma des Jahres 530 im Neuen Archiv, X, 581 ff. Ewald im Neuen Archiv X, 413—415. Grauert: Papstwahlstudien. (Historisches Jahrbuch, 20, 271.) Holder, a. a. O. 29—36. Grisar, a. a. O. I, 494.

[5]) Duchesne: La succession du Pape Félix IV. (Mélanges d'archéologie et d'histoire, III, 255.)

ſtrenge beſtraft werden; und zwar wer dies tut für einen Anderen, ſoll mit dem Verluſte der Hälfte ſeines Vermögens beſtraft werden. Wer aber überführt iſt, daß er ambitus getrieben hat, um ſeine eigene Wahl durchzuſetzen, der ſoll ſein ganzes Vermögen verlieren und verbannt werden. Dieſer Senatsbeſchluß dürfte zirka 530, zu Beginne der Regierung Bonifaz II. erlaſſen worden ſein[1]) und verbietet alle Wahlverhandlungen inconsulto papa.

Dieſe Maßregel Felix' IV. bot aber Veranlaſſung zu einem Schisma, welches Dioskurus gegen Bonifaz anſtiftete.[2])

Dioskurus fand mehr Anhang als Bonifaz; in der Baſilika des Lateran fand ſeine Konſekration ſtatt, während die des Bonifaz nur in der Halle des Lateranpalaſtes vor ſich ging. So war ein neues Schisma über die Kirche gekommen, doch dauerte es nicht lange[3]): noch ehe ein Monat verfloß, ſtarb Dioskurus und ſein Anhang unterwarf ſich Bonifaz, ihn als beatissimus papa preiſend[4]), über Dioskurus aber das Anathem ausſprechend.

Bonifaz II. hatte es verſucht, auf einer Synode in der Petersbaſilika ſich einen Nachfolger zu ernennen[5]) in der Perſon des Diakons Vigilius, doch fand er heftigen Widerſtand: die römiſchen sacerdotes erklärten, daß dies gegen die canones verſtoße und der Papſt ſein Unrecht bekennend, verbrannte in Gegenwart des Klerus und Senats das diesfalls erlaſſene Konſtitutum.

Sein Nachfolger war Johann II. Früher hatte er Merkurius geheißen, doch dürfte er dieſen Namen ſeines heidniſch-mythologiſchen Klanges wegen gewechſelt haben. Zur Zeit ſeiner Erhebung war er Presbyter der Baſilika des heiligen Klemens am Abhange des Cölius.[6]) Bei ſeiner Wahl ſcheint die pecunia auch eine Rolle geſpielt zu haben. Der König Athalarich richtete an ihn ein Edikt, 533, in welchem

---

[1]) Mommſen: Neues Archiv, X, 581 ff.

[2]) Duchesne: Mélanges d'archéologie et d'histoire, III, 1883, 245—247. Hefele, a. a. O. II, 742.

[3]) Mommſen: Neues Archiv, 1886, 368.

[4]) Ewald: Akten zum Schisma des Jahres 530. (Neues Archiv, 1885, 412 ff.)

[5]) Duchesne: Lib. Pontificalis. I, 281. Baronius a. 531, n. 2. Hefele, a. a. O. II, 744.

[6]) Cassiodori variae. IX, n. 15. ed. Mommſen, 279 sq. Langen: Geſchichte der römiſchen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I. 307. Kohl, a. a. O. 23 ff.

alle ſimoniſtiſchen Umtriebe bei Papſt- und Biſchofswahlen ſtrenge verboten werden. Der König ſagt darin, es ſei der Sachwalter der römiſchen Kirche vor ihm erſchienen und habe Klage geführt, daß einige bei der Papſtwahl in fluchwürdigem Treiben die Not der Zeiten ausgenützt und das Kirchenvermögen durch Erpreſſung von Verſprechungen derartig belaſtet, daß ſelbſt heilige Gefäße verkauft werden mußten.[1])

Um nun ſolchem Treiben Einhalt zu tun, haben wir folgende Beſtimmung getroffen: Wer bei Erlangung der biſchöflichen Würde entweder in eigener Perſon oder durch irgend eine andere Perſon

[1]) Var. IX. 15.: Joanni papae Athalaricus rex. Nuper siquidem ad nos defensor ecclesiae Rom. flebili allegatione pervenit, cum apostolicae sedi peteretur antistes, quosdam nefaria machinatione necessitatem temporis aucupatos, ita facultates pauperum extortis promissionibus ingravasse, ut quod dictu nefas est etiam sacra vasa emtioni publicae videntur exposita. Hoc quantum fuit crudele committi, tanto gloriosum est adhibita pietate resecari. Atque ideo sanctitas vestra statuisse nos praesenti definitione cognoscat quod etiam ad universas patriarchas atque metropolitanas ecclesias volumus pertinere, ut a tempore sanctissimi papae Bonifatii, cum de talibus prohibendis suffragiis P. C. Senatus consulta, nobilitatis suae memores condiderunt: quicumque in episcopatu obtinendo sive per se sive per aliam quamcumque personam aliquid promisisse declaratur, ut execrabilis contractus cunctis viribus effetetur. Siquis autem in hoc scelere deprehenditur fuisse versatus, nullam reliquimus vocem, verum etiam si aut repetendum aut quod acceptum est non redendum esse crediderit, sacrilegii reus protinus habeatur, accepta restituens compulsione iudicis competentis. Justissime siquidem leges, ut bonis aperiunt, ita claudunt malis moribus actionem.

Praeterea quidquid in illo senatus decretum est consulto praecipimus in eo modis omnibus custodiri, qui se quoquo modo per interpositas quascumque personas scelestis contractibus miscuerunt.

Et quia omnia debent sub ratione moderari, nec possunt dici justa, quae nimia sunt, cum de apostolici consecratione pontificis intentio fortasse pervenerit et ad palatium nostrum producta fuerit altercatio populorum, suggerentes nobis intra tria millia solidorum cum collectione chartarum censemus accipere; a quibus tamen omnes idoneos rei ipsius consideratione removemus, quia de ecclesiastico munere pauperibus est potius consulendum. Alios vero Patriarchas, quando in comitatu nostro de eorum ordinatione tractatur, in supra dictis conditionibus atque personis intra duo millia solidorum iubemus expendere. In civitatibus autem suis tenuissimae plebi non amplius quam quingentos solidos se distributuros esse cognoscant. Reliquos accipientes et edicti praesentis et senatus consulti nuper habiti poena constringat sed et dantes canonum severitas persequatur.

nachweislich ein Versprechen gemacht hat, der soll mit allen Kräften unterdrückt werden. Wer überführt ist, daß er mit diesem Verbrechen sich besudelt hat, dem gestatten wir kein Wahlrecht; der Bestochene aber hat die empfangene Summe zurückzuerstatten.

Weiters wird im Edikt bestimmt, daß für die Entscheidung einer streitigen Papstwahl die königlichen Beamten bis zu 3000 Solidi empfangen sollten. Davon sollen aber die begüterten Beamten nichts erhalten, quia de ecclesiastico munere pauperibus est potius consulendum.[1])

Die übrigen Patriarchen, an diese ist das Edikt auch gerichtet, aber sollen, falls über deren Einsetzung ein Streit entstanden und derselbe am königlichen Hofe geschlichtet worden ist, dafür bis zu 2000 Solidi zahlen. In ihren Städten aber sollen sie an das ärmere Volk nicht mehr als 500 Solidi zur Verteilung bringen dürfen. Diese Geldaufwendungen tragen nicht simonistischen Charakter an sich.

Weiters verordnen wir, daß derjenige, der das Haupt der apostolischen Kirche oder einen Bischof durch Stimmenkauf zu fördern wähnte, das empfangene Gut zurückgeben und die Strafe erleiden müsse, die für dieses Vergehen im kirchlichen Gesetze vorgeschrieben ist.

Weiters gibt Athalerich Bestimmungen über die Erleichterung der Aufdeckung solcher Umtriebe: Sollte eine Person durch Eid zum Stillschweigen verpflichtet worden sein, so geben wir jedem unbescholtenen Menschen das Recht, das Verbrechen bei den zuständigen Richtern zu denunzieren und bestimmen, ein solcher solle als Denunziationsprämie ein Drittel dessen erhalten, was aus der Klage gewonnen werden kann. So ruhe denn unter euch, so schließt das Edikt, der Bösen eitle Gier! Wohin streben jene, die von der Quelle des Lebens ausgeschlossen sind? Es bleibe anerkannt das gerechte Verdammungsurteil, das Simon traf, der den Geber aller Gaben erkaufen zu können wähnte. Bittet für uns und beobachtet unser Dekret, das übereinstimmt mit den göttlichen Lehren.

Damit aber der Wille des Fürsten allen kund werde, befehlen wir, daß dies Edikt durch Salvantius, den Präfekten der Stadt Rom, allgemein bekanntgemacht werde.

Auch alle Bischöfe mögen davon in Kenntnis gesetzt werden. Nicht soll frei von Schuld sein, der das Edikt kennen lernen konnte, es aber nicht kennen lernen wollte.

[1]) Gregorovius, a. a. O. I, 310.

Dies Edikt ward in marmorne Tafeln gemeißelt und in der Vorhalle der St. Peterskirche aufgestellt.

Als Johann II. im Mai 535 starb, erhielt er schon nach fünf Tagen einen Nachfolger in der Person des Archidiakons Agapitus (535—536). Dieser starb zu Konstantinopel, wohin ihn der Gotenfürst gesendet hatte. Der Papst sollte mit Justinian I. unterhandeln und ihn um Frieden bitten, worauf aber der Kaiser nicht einging.[1]) Der Papst kehrte von seiner Gesandtschaft nicht mehr auf italienischen Boden zurück, er starb vielmehr, wie bereits bemerkt, zu Konstantinopel am 22. April 536.

Der Gotenkönig Theodat benützte dieses Ereignis, um einen Papst zu ernennen in der Person des Silverius, wogegen der römische Klerus anfangs Widerspruch erhob[2]), später aber fand er unter hinzukommender Wahl allgemeine Anerkennung. Silverius, ein Sohn des Papstes Hormisdas, rechtfertigte das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Mit Entschiedenheit trat er gegen Vigilius, der schon einmal in rechtswidriger Weise zum Papste sich hatte bestellen lassen, auf.[3])

§ 2. Die Papstwahlen während der byzantinischen Herrschaft.

Seit 535 hatten die oströmischen Kaiser die Wiederherstellung ihrer Herrschaft in Italien begonnen, im Dezember 536 zog der kaiserliche Feldherr Belisar in Rom ein. Unter Belisars Druck wurde Vigilius gewählt (537), doch ward er erst nach Silverius' Tode allgemein anerkannt.[4])

Silverius ward im März 537 abgesetzt, nach Patara in Lyzien und später dann nach der Insel Palmaria verbannt, wo er, wie es scheint, Hungers starb.[5])

---

[1]) Manso: Geschichte des ostgotischen Reiches. 417. Duchesne: Lib. Pont. 1. 288. n. 1. Kohl, a. a. O. 65. Heinemann, a. a. O. 5.

[2]) Langen, a. a. O. 341.

[3]) Grisar, a. a. O. I, 502.

[4]) Duchesne, lib. Pontificalis. I, 290 sq. Kohl, a. a. O. 71.

[5]) Langen, a. a. O. 342.

Vigilius, der seine Erhebung dem jetzt in Rom mächtigen byzantinischen Einflusse[1]), zumal der Kaiserin Theodora verdankte, regierte die Kirche bis zum Jahre 555.[2])

Sein Nachfolger war Pelagius I.[3]) Er verdankte seine Erhebung dem Kaiser Justinian.

Nachdem die Kirche von dem Einflusse der arianischen Könige befreit war, Silverius ist der letzte unter ostgotischem Einflusse erwählte Papst[4]), war es nunmehr der byzantinische Hof, der ein Recht, die Papstwahl zu bestätigen, sich vindizierte und der für die erteilte Anerkennung hohe Summen sich zahlen ließ. Die byzantinischen Kaiser machten ihren Einfluß auf die Besetzung des apostolischen Stuhles in sehr fühlbarer Weise geltend.

Es wurde üblich, daß sofort nach dem Ableben des Papstes die drei Stellvertreter des apostolischen Stuhles[5]): der Archipresbyter, der Archidiakon und Primizerius der Notare einen Bericht über dieses Ereignis dem in Ravenna residierenden Exarchen zusandten. Nach drei Tagen, welche dem Verstorbenen galten, ging man zur Wahl über.

Es versammelten[6]) sich zu diesem Zwecke die höheren Kleriker, die städtischen Behörden, angesehene Bürger, der übrige Klerus und das römische Volk, doch hatten nicht alle einen gleichen Anteil an dem Wahlakte selbst; dieser wurde von den höheren Klerikern und angesehensten Laien vollzogen, die übrigen aber drückten nur ihren Beifall zur geschehenen Wahl aus. War die Wahl vollzogen, so nahm

[1]) Schnürer, a. a. O. 255, 264.

[2]) Mommsen, M. G. h. Gest. Pont. I, 144 sq.

[3]) Jaffé, Reg. 76.82. Grisar, a. a. O. 504.

[4]) Liber Pontificalis. ed. Duchesne, I, 291. Hergenröther-Kirsch, a. a. O. I, 650 ff.

[5]) Domino excellentissimo atque praecellentissimo et a Deo nobis longaeviter in principalibus ministeriis feliciter conservando ill. exconsuli patricio et exarcho Italiae ill. archipresbyter, ill. archidiaconus, ill. primicerius notariorum servantes locum sanctae sedis apostolicae. (lib. diurnus. ed. Sickel. Form. LIX. p. 49). cf. Jaffé: Reg. pont. Rom. ed. alt. n. 2040, 2077a, 2079.

[6]) In uno convenientibus . . . ut mos est, id est cuncti sacerdotes ac proceres ecclesiae et universus clerus atque optimates et universa militaris praesentia seu cives honesti et cuncta generalitas populi istius a Deo servatae Romanae urbis, si dici licitum est, a parvo usque ad magnum. (lib. diurnus. Form. 82, p. 87).

das neue Oberhaupt der Kirche Besitz von der Laterankirche und empfing daselbst die erste Huldigung.

Über den Wahlvorgang wurde ein Protokoll (decretum) aufgesetzt und vom höheren Klerus, von der Laienaristokratie und den Vertretern des Volkes unterschrieben.[1])

Dieses Wahldekret wurde im Archiv des Lateran aufbewahrt und zugleich wurde eine Gesandschaft nach Konstantinopel abgeschickt mit der Bitte um Bestätigung der erfolgten Wahl. Zugleich wurde es herkömmlich, das Wahlprotokoll beizulegen.[2]) War diese eingelangt, so erfolgte des Erwählten Konsekration.

Pelagius I. (556—561) wurde am Osterfeste des Jahres 556 konsekriert, mehrere Monate war der päpstliche Stuhl erledigt gewesen: arge Wahlstreitigkeiten und Intriguen hatten die lange Sedisvakanz herbeigeführt. Nur zwei Bischöfe fanden sich, die sich bereit erklärten, den in unfreier Weise erhobenen Pelagius zu weihen.[3])

Sein Nachfolger war Johann III. (561—574), der am 17. Juli 561 geweiht wurde. Die Wahl geschah wieder unter byzantinischem Einfluß.

Pelagius II. (579—590) wurde ohne Genehmigung des Kaisers konsekriert[4]); die Zeitverhältnisse gestatteten es nicht, dieselbe einzuholen.[5]) Daß dem Kaiser ein Einfluß auf die Papstwahl auch kirchlicherseits zugestanden war, beweist das Vorgehen Gregor des Großen (570—604), der den Kaiser Mauritius bat, die Bestätigung seiner Wahl zu verweigern. Als nämlich die Wahl des Papstes in freierer Weise vor sich ging, behielten sich die byzantinischen Kaiser dennoch ein Bestätigungsrecht der Wahl vor: die Konsekration des frei gewählten Papstes durfte erst nach Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung vor sich gehen.[6])

---

[1]) Duchesne: Le liber diurnus et les élections pontificales au VIIe siècle. (Bibliothèque de l'école des Chartes. LII. 1891. p. 8.)

[2]) Liber diurnus, form. 82.

[3]) Duchesne, I, 303.

[4]) Duchesne, I, 309.

[5]) Hic ordinatur sine jussione principis eo quod Longobardi obsederent civitatem Romanam et multa vastatio ab eis in Italia fieret. (Lib. pont., I, 309, n. 112.) Duchesne, l. c. p. 11. Grisar, a. a. O. 581.

[6]) Reumont: Geschichte der Stadt Rom, II, 94.

Es ist unrichtig, wenn Einige[1]) behaupten, Gregor der Große habe gegen den so weit gehenden Einfluß der byzantinischen Kaiser auf die Papstwahl protestiert, indem sie hinweisen auf die Worte des genannten Papstes, die er bei der Erklärung des fünften Bußpsalmes gebraucht: Die Kirche, welche mit dem Blute des Heilandes erlöst, seinem Willen gemäß frei sein soll, sucht der Kaiser zur Magd zu erniedrigen. Um wieviel besser wäre es, wenn er das Wort des Herrn (Prov. VIII, 15): Per me reges regnant beherzigend der Kirche dienen und die Herrschergewalt nicht gegen die Kirche ausüben wollte. Soweit aber geht der Kaiser in seiner rasenden Tollkühnheit, daß er selbst die Kirche Roms, das Haupt aller Kirchen, seinem Herrscherrechte unterwirft, wiewohl Christus, der Herr, gerade diese Kirche dem heiligen Apostel Petrus in besonderer Weise anvertraut hat. — Diese Worte enthalten einen Hinweis auf die bedrängte Lage der Kirche im allgemeinen, doch ein Protest im Rechtssinne gegen den Einfluß der byzantinischen Kaiser auf die Papstwahl ist darin keineswegs zu erblicken, um so weniger, als gerade dieser Papst den Kaiser um Nichtbestätigung seiner Wahl gebeten hat.

Mauritius, der den Brief Gregors gar nicht erhalten hatte, dafür aber ein Schreiben, in welchem die Wahl als der allgemeine Volkswille dargetan wurde, anerkannte seine Wahl und befahl die Konsekration vorzunehmen.[2]) Da die Bestätigung von Konstantinopel eingeholt werden mußte, so wurde Gregor, wiewohl im Februar erwählt, erst am 3. September geweiht.

Mit ihm schließt eigentlich das christliche Altertum, er war es, der den Grund zum mittelalterlichen Kirchenstaate und weltbeherrschenden Einfluß des Papsttums legte.[3])

Auf den großen Papst Gregor I., der im März 604 gestorben war, folgte eine ganze Reihe von Päpsten: Sabianus, Bonifaz III und IV., Deusdedit, Bonifaz V., Honorius I., Severinus (zirka 638—640), die auf die erwähnte Weise gewählt und nach Bestätigung des Kaisers geweiht wurden.

Im Laufe der Zeit aber haben sich, was das Verhältnis der griechischen Kaiser zum apostolischem Stuhle anlangt, einige Ver-

[1]) Granderath: Maria Laacher-Stimmen, VIII, 50. Grashof, Archiv, 41, 199.
[2]) Wolfsgruber: Gregor der Große. 1890. 60.
[3]) Reumont, a. a. O. II, 95.

änderungen ergeben: zunächst soll Heraklius (610—641) im Jahre 639 die Besorgung aller hierher gehörenden Geschäfte dem Exarchen zu Ravenna überlassen haben.[1])

Er sollte das Recht haben, im Namen des Kaisers die Bestätigung zu erteilen, die Sedisvakanz hatte dadurch, daß die Bestätigung von Konstantinopel erholt werden mußte, oft sehr lange gedauert. Diesem Übelstande sollte durch diese Bestimmung begegnet werden.

Das Schreiben, welches die Wähler an den Exarchen von Ravenna mit der Bitte um Bestätigung zu richten pflegten, ist uns im Liber diurnus erhalten. Dieser ist eine Formularsammlung für die bei der römischen Kurie vorkommenden Geschäfte und die die Verhältnisse des 6. bis 8. Jahrhundert berücksichtigt.[2])

Dieses Verhältnis währte bis zur Regierung Kaisers Konstantins IV. Pogonatus. (668—685.)

Nachdem dieser Kaiser im Jahre 678 dem Papste Agatho[3]) (678—682) die übliche Steuer auf dessen Vorstellungen erlassen hatte, und später (682) den Mißbräuchen der Exarchen dadurch gesteuert hatte, daß er ihnen diese Angelegenheit entzog, verzichtete er in einem Schreiben[4]) an den Papst Benedikt II. (684—685) auf das von Justinian und seinen Nachfolgern ausgeübte Bestätigungsrecht.[5]) Dem griechischen Kaiser wurde von nun an nur mehr die Anzeige von der geschehenen Papstwahl gemacht, doch nicht mehr auf eine Antwort gewartet; die Konsekration erfolgte ohneweiters.

Einige meinen, daß seit 684 nur dem Exarchen zu Ravenna Anzeige der Wahl gemacht und um Bestätigung der Wahl angesucht

---

[1]) Cf. Pagi, Critica, a. 625, n. 17. (tom. I, 772). Phillips, a. a. O. V, 757; vergleiche auch Hartmann, a. a. O. 240. Luther: Rom und Ravenna bis zum 9. Jahrhundert. 1889. Duchesne, l. c. p. 8.

[2]) Friedrich: Zur Entstehung des Liber diurnus. (Sitzungsberichte der Münchner Akademie, philosophisch-historische Klasse, 1890, I, 80—105.) Hartmann: Die Entstehungszeit des Liber diurnus. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Gesch., 1892, 239 ff.).

[3]) Lib. Pontif. Vita Agathonis, ed. Duchesne, I, 354.

[4]) Hic suscepit divales jussiones clementissimi Constantini magni principis ad venerabilem clerum et populum atque felicissimum exercitum Romanae civitatis, per quas concessit, ut persona qui electus fuerit ad sedem apostolicam e vestigio absque tarditate pontifex ordinetur. (Lib. Pont. I. 366.)

[5]) Grisar, a. a. O. I, 596.

werden mußte. Andere dagegen sind der Ansicht, daß der Kaiser schon früher dem Exarchen das Bestätigungsrecht übertragen und daß es sich demgemäß (684) um Aufhebung des Rechtes des Exarchen gehandelt habe.[1])

Dies dürfte auch die richtige Ansicht sein, denn der Kaiser wollte dem Klerus einen großen Beweis seiner Huld geben.

Die seit langer Zeit wieder frei erfolgte Papstwahl wurde 685 vollzogen. Papst Johann V. ging aus ihr hervor. Doch lange hatte sich die Kirche dieser Freiheit nicht zu erfreuen.

Nach dem Tode Johanns V., der nur kurze Zeit regierte, entstanden große Unruhen und dies war die Ursache, warum Kaiser Justinian II. (685—695) das Recht der Bestätigung der Papstwahl wieder refuszitierte. Bei der Wahl des Papstes Konon und Sergius' I., die nur kurze Zeit regierten, wandte man jenen Grundsatz an, den Honorius aufgestellt hatte: die streitenden Parteien vereinigten sich auf eine dritte Person.[2]) Nach der vom Klerus und Volk in Eintracht vollzogenen Wahl Konons (686—687) wurde dem Exarchen Theodor Anzeige gemacht.

Nach dem Tode des Papstes entschied sich die eine Partei für den Archipresbyter der römischen Kirche, die andere für den Archidiakon Paschal; beide Parteien einigten sich dann auf eine dritte Person: Sergius (687—701).[3]) Paschal verursachte aber Schwierigkeiten dadurch, daß er den Exarchen Johannes Platyn bewog, während der Wahlzeit nach Rom zu kommen, 100 Pfund Goldes hatte er ihm versprochen, wenn er für ihn eintreten würde.

Von dem in der Zwischenzeit erwählten Sergius verlangte Platyn diese Summe, die ihm unter Protest schließlich doch gewährt wurde.

Sein Nachfolger war Johann VI. (701—705), der nur durch die Standhaftigkeit des Volkes sich halten konnte; Kaiser Tiberius III. Apsimarius (698—705) wollte ihn nicht anerkennen und der Exarch ihn deshalb vertreiben, doch die Macht der griechischen Kaiser war damals schon gebrochen.

---

[1]) Sickel in seinen Prolegomena zum Lib. diurnus. (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. 1889. 52 ff.) Heimbucher, a. a. O. 14. Cohn, a. a. O. 73 ff. Hartmann, a. a. O. 245.

[2]) Lib. Pont. ed. Mommsen, I, 208. Lib. Pont. I, 368.

[3]) Lib. Pont. ed. Mommsen, 211. Lib. Pont. ed. Duchesne, I, 372.

§ 3. Die Papstwahlen unter den Karolingern.

Die griechischen Kaiser verloren den Einfluß auf Italien immer mehr, infolge der Gewalttätigkeiten der Kaiser zumal gegen Gregor II.[1]) (715—731) lockerte sich allmählich das Band zwischen Kaiserreich und römischem Volk.

Gregor III. (731—741) ist sicher der letzte Papst gewesen, der sich die Bestätigung des Exarchen erbat. Gregors Nachfolger Zacharias (741—752) wurde unmittelbar nach der Wahl konsekriert, so daß die Sedisvakanz nur acht Tage dauerte.[2])

Im Anfange des achten Jahrhunderts macht sich die Herrschaft der Longobarden geltend, in dieser Zeit nämlich rissen die Longobarden unter König Aistulph von den noch byzantinischen Provinzen in Italien ein Stück nach dem andern an sich. Als Stephan III. zur Regierung kam, hatten sie das Exarchat von Ravenna erobert und bedrohten Rom selbst.[3])

Um nun Schutz gegen die Longobarden zu erhalten, reiste Stephan III. an den Hof Pippins, am 14. Oktober 753 verließ er Rom und traf am 6. Jänner 754 mit Pippin zusammen, vom König und Volk aufs ehrenvollste empfangen. Pippin verpflichtete sich eidlich, die Kirche zu verteidigen und die Gerechtsame des heiligen Petrus wahrzunehmen. Dies geschah zu Ponthion im Departement Marne.[4])

Am 28. Juli 754 salbte der Papst zu St. Denis in Paris Pippin, dessen Gemahlin und seine Söhne und ernannte Pippin und seine Söhne, Karl und Karlmann, zu Patriziern der Römer, wogegen Pippin den Eid wiederholte. Seinem Versprechen getreu eilte Pippin nach Italien und belagerte Aistulph in Pavia, der um Frieden bat und die Friedensbedingungen zu erfüllen versprach.

---

[1]) Dahmen: Das Pontifikat Gregors II. Nach den Quellen bearbeitet. 1888. S. 69 ff. Martens, a. a. O. S. 2 ff.

[2]) Duchesne, l. c. I, 421.

[3]) Ölsner: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Pipin. 1871. S. 118. Hefele, a. a. O. III, 410.

[4]) Hergenröther, a. a. O. I, 714. Schnürer, a. a. O. 37 ff.

Hat der Titel „Patrizier der Römer" Pippin und seinen Söhnen auch Rechte auf die Papstwahl verliehen? Dieser Titel hat mehr bedeutet als eine bloße Mitgliedschaft Pippins und seiner Söhne an der neuen respublica Romana, er schloß vor allem die Pflicht ein, die Kirche zu schützen. Aber auch Rechte verlieh naturgemäß derselbe. Die Päpste mußten jetzt von ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl dem Frankenkönige Anzeige machen, ihm Gehorsam und Treue versprechen, wie sich denn auch die Römer in einem Briefe an Pippin als fideles des Frankenkönigs bezeichnen.[1]) Während die byzantinischen Kaiser, wie wir gesehen haben, ein Bestätigungsrecht der erfolgten Wahl hatten, besaß der fränkische Patrizius kein solches. Die Konsekration des neuerwählten Papstes ging vor sich, bevor noch der Patrizius auf die Wahlanzeige eine Rückäußerung gegeben hatte oder geben konnte, die Freiheit der Papstwahl war also wenigstens damals durch die Patrizierwürde der Frankenherrscher gar nicht tangiert.

Am 24. April 757 war Stephan III. gestorben. Unmittelbar nach seinem Ableben wurde sein Bruder, der Diakon Paulus, ein Geschäftskundiger und seiner Charaktereigenschaften wegen hochgeschätzter Kleriker, zum Papste erwählt. Sofort machte er dem Patrizier der Römer Anzeige von der erfolgten Wahl, versicherte ihn seiner Ergebenheit und bat ihn, den fränkischen Gesandten Tenno, der damals nach Rom gekommen war, um mit Stephan zu unterhandeln, noch in Rom zu belassen, bis der Akt der Konsekration vollzogen sei.[2])

Am 29. Mai erfolgte diese, nachdem das Antwortschreiben Pippins eingetroffen war, das uns aber nicht erhalten ist. Zur Zeit, da die Herrschaft der Longobarden ihr Ende erreichte, geschahen die Papstwahlen ohne Einfluß einer weltlichen Macht; so waren Zacharias (741—752), Stephan II. und Stephan III. (752—757) frei gewählt worden.

Es wurde aber insofern die Freiheit der Papstwahl beeinträchtigt, als in Rom sich verschiedene Parteien bildeten, so daß es bei den Papstwahlen sehr tumultuarisch herzugehen pflegte, schon

---

[1]) Ep. 13. (Jaffé: Bibl. rer. Germ., IV. tom., Cod. Carolinus. p. 69.). Sickel, a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Jaffé, l. c. n. 2336.

zu Lebzeiten des Papstes Paul I. (757—767) machten sich Wahlumtriebe geltend.[1])

Noch ehe Paul I. sein Leben ausgehaucht hatte, setzte nämlich Herzog Toto aus Nepi mit Waffengewalt seinen Bruder Konstantin, einen Laien, auf den päpstlichen Stuhl, der 13 Monate sich zu halten vermochte.[2])

Seitdem mit dem römischen Bischofsstuhle ein bedeutender Güterbesitz verbunden war, lag es im Interesse herrschsüchtiger Familien, denselben mit Mitgliedern ihrer Familie zu besetzen.

Nachdem mit longobardischer Hilfe Herzog Toto und Konstantin beseitigt waren[3]), kam eine kanonische Wahl zustande, aus der Stephan IV. (768—771) hervorging. Wie das Papstbuch uns mitteilt, versammelte der Primizerius Christophorus den römischen Klerus, das Heer und das Volk auf dem Forum, damals Triafata geheißen[4]); daselbst, nicht im Lateran, erfolgte die Wahl Stephans. Unter ihm wurde ein Konzil im Lateran (769)[5]) abgehalten, welches u. a. mit dem Institute der Papstwahl sich beschäftigte und neue Normen diesfalls erließ. An die Könige der Franken und Patrizier von Rom, Pippin, Karl und Karlmann, richtete der Papst ein Schreiben[6]), in dem er sie bat, einige kenntnisreiche und erfahrene Bischöfe aus dem Frankenlande nach Rom zu senden, zum Konzil, das gegen die ruchlose Neuerung Konstantins abgehalten werden sollte. Der Gesandte des Papstes traf den König Pippin nicht mehr am Leben, wurde aber von dessen Söhnen wohlwollend aufgenommen, die dem Wunsche des Papstes entsprechend zwölf Bischöfe nach Rom schickten.

---

[1]) Jaffé, bibl. rerum. germ. IV, 147, ep. 45. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 89.

[2]) Duchesne, l. c. I, 468 sq. Schnürer: Die Entstehung des Kirchenstaates. 1894. 69. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, II, 1900. 69 f. Langen, a. a. O. II, 686.

[3]) Heimbucher, a. a. O., 46.

[4]) Sicque praefatus Christophorus primicerius alio die aggregans in Tribus fatis omnes sacerdotes ac primatus cleri et optimates militiae atque universum exercitum et cives honestos, omnisque populi Romani coetum . . . pertractantes pariter concordaverunt omnes una mente unoque consensu in persona praefati beatissimi Stephani. (Duchesne, l. c. I. 471.)

[5]) Harduin, C. C. III, 2013.

[6]) Duchesne, l. c. I, 473. Abel: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. 63.

Auf dem Konzil wurde bestimmt[1]), kein Laie[2]) dürfe gewählt werden, und kein anderer, als ein zur römischen Kirche gehöriger Kleriker, welcher ordnungsgemäß den Grad des Presbyter oder Diakons empfangen habe[3]); zum erstenmal wurde hier eine genauere Bestimmung über die Qualifikationen des Papstkandidaten erlassen. Das Konzil vom Jahre 769 hatte vor allem den Zweck, die Papstwahl vor dem tumultuarischen Eingreifen Unberechtigter, besonders des römischen Landadels zu bewahren.[4]) Die Vorgänge nach dem Tode Pauls I. hatten diese Bestimmung nahe gelegt. Der Anteil der Laien soll fortan nur darin bestehen, daß sie nach der Wahl zur Adoration und Unterzeichnung des Wahlprotokolles zugelassen werden.

Wenn aber jemand den Priestern und den Primaten der Kirche oder dem gesamten Klerus die Wahl des Papstes nach dieser kanonischen Überlieferung streitig zu machen sich herausnimmt, der sei im Banne.[5])

[1]) Sed et hoc sub anathematis interdictione decernimus, ut nulli unquam laicorum sive ex manu armata, sive ex aliis ordinibus praesumant inveniri in electione pontificis, sed a certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa pontificalis electio proveniat, et postquam pontifex electus fuerit et in patriarchium deductus, omnes optimates militiae vel cunctus exercitus et cives honesti atque universa generalitas populi huius Romanae urbis ad salutandum eum sicut omnium dominum properare debent et ita more solito decretum facientes et in eo cuncti pariter concordantes subscribere. Hoc itaque in aliis ecclesiis sub divini iudicii obtestatione decernimus observandum. De castris autem Turciae vel Campaniae vel de aliis locis nullus audeat Romam ingredi nec a quocumque invitentur aut infra civitatem introducantur. Sed nec quisquam ex servis tam cleri quamquam militiae in eadem electione inveniatur nec ullus penitus cum armis et fustibus. (Mansi, C. C., XII, 719.)

[2]) Nullus unquam laicorum neque ex alio ordine praesumat, nisi per distinctos gradus ascendens diaconus aut presbyter cardinalis eiusdem ecclesiae factus fuerit ad sacri pontificatus honorem promoveri. (Mansi, l. c. XII, 719.)

[3]) c. c. 3, 4, 5, D. 79. Funk: Die Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters. (Kirchengeschichtliche Untersuchungen, I, 23 ff.)

[4]) Hefele, a. a. O. III, 434 ff. Wasserschleben: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, 1839, 162. Hinschius, a. a. O. I, 229. Heimbucher, a. a. O. 50 f.

[5]) Si quis resistere praesumpserit sacerdotibus atque primatibus ecclesiae vel cuncto clero ad eligendum sibi Pontificem secundum hanc canonicam traditionem, a. s. (Mansi, C. C. XII, 721).

Gemäß den Vorschriften des Konzils vom Jahre 769 wurde der Nachfolger Stephans, Hadrian I. (772—795) erwählt.[1])

Er war Kardinaldiakon und hatte früher in den Ämtern der römischen Kirche gedient.[2])

Acht Tage nach seiner Erwählung fand die Konsekration statt. Sein Pontifikat ist ausgefüllt mit Kämpfen gegen den Longobardenkönig Desiderius, der die Respublica Romanorum bedrängte.

Nach Diedenhofen, wo Karl der Große sich aufhielt, schickte Hadrian I. seine Gesandten mit der Bitte, was er mit seinem Vater Pippin dem heiligen Petrus versprochen habe, möge er erfüllen. Karl ließ die Sache untersuchen und den Longobardenfürsten auffordern, das entrissene Gebiet dem heiligen Petrus zurückzugeben, doch weigerte sich dessen entschieden Desiderius.[3]) Daraufhin berief Karl eine Reichsversammlung nach Genf, auf welcher der Krieg gegen den Longobardenfürsten beschlossen wurde.[4]) Der Frankenkönig zog nach Italien, belagerte Pavia, das sich ergeben mußte. Karl ließ Desiderius mit seiner Familie und den erbeuteten Schätzen nach dem Frankenlande bringen und legte sich den Namen eines Königs der Longobarden bei. Das geschah im Juni 774.[5])

Hadrian I. soll auf einer römischen Synode im Jahre 774 Karl dem Großen das Recht erteilt haben, den päpstlichen Stuhl und die Bistümer des Reiches zu besetzen.

Die betreffenden Berichte[6]), welche uns von der Existenz eines derartigen Dekretes Kunde bringen, stammen aber aus dem 11. und

---

[1]) Duchesne, l. c. I, 486. Abel: Jahrb. des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, 1888, 135 ff. Wattenbach: Geschichte des römischen Papsttums, 1876, 47. Bernheim: Das unechte Dekret Hadrians I. (Forschungen zur deutschen Geschichte, 1875, 618 ff.).

[2]) Praecipuus ac sanctissimus vir et Dei cultor, nennt ihn das Papstbuch. (Duchesne, l. c. I, 486.)

[3]) Vita Hadriani. c. 26, 27. (ed. Duchesne, I, 494).

[4]) Abel, a. a. O. 141.

[5]) Pauli diaconi gesta episc. Mettensium. (Pertz, M. G. h. SS. II, 265).

[6]) Die erste Kunde von demselben erhalten wir von Wido von Ferrara in seiner Schrift: De schismate Hildebrandi, welche er auf Wiberts Ansuchen in den Jahren 1086—1092 schrieb. (SS. XII, 177, 35. cf. auch Wattenbach, II, 232). Ferner von Landulf in seiner historia Mediolanensis II, 11. (SS. VIII, 49, 34), dann von dem Verfasser der Annales Romani. (SS. V, 469, 18.) Auch ein

12. Jahrhundert, einer Zeit, in welcher eine Reihe von Kontroversschriften aus Anlaß des Investiturstreites entstanden sind. Dies allein schon macht das Dekret verdächtig, doch sprechen noch andere Gründe für die Unechtheit desselben. Das Dekret berichtet von einer zweiten Romfahrt Karls im Jahre 774, während seines zweiten Aufenthaltes in Rom wäre diese Vereinbarung zwischen Hadrian und Karl erfolgt. Von dieser zweiten Romfahrt aber berichtet sonst keine andere Quelle. Vielmehr ist Karl bald nach der Übergabe Pavias nach dem Frankenlande zurückgekehrt[1]), also nicht mehr nach Rom gereist. Weiters sucht Hadrian in zwei Briefen[2]) die Freiheit der Bischofswahlen Karl dem Großen gegenüber zu wahren, unmöglich hätte er dies tun können, wenn er ein solches Privilegium dem Könige eingeräumt hätte. Wir sehen vielmehr, daß der päpstliche Stuhl, als Karl tatsächlich großen Einfluß auf die Bischofswahlen zu gewinnen trachtete, stets dagegen protestierte, Karl aber nie auf das Privilegium sich berief. Aus dem erhellt, daß dieses angebliche Dekret eine Fälschung ist.[3])

Auch die Geschichte der späteren Papstwahlen, zumal die Leos III. spricht gegen das Dekret.

Hadrian I. war am 25. Dezember 795 gestorben. Am folgenden Tage wurde vom Klerus, Adel und römischen Volke mit großer Übereinstimmung Leo III. erwählt[4]) und am Tage des heiligen Evangelisten Johannes geweiht.[5]) Im Jänner des folgenden Jahres sendete der Papst an König Karl ein Schreiben, in dem er ihn vom Tode des Papstes Hadrian und von seiner eigenen Erwählung durch Beilegung des Wahlprotokolles in Kenntnis setzte; durch Einsichtnahme in die decretalis cartula sollte der König von dem rechtmäßigen Verlauf der Wahl sich überzeugen. Das Schreiben selbst ist nicht

---

Exzerpt aus dem angeblichen Dekret ist in Italien entstanden, welches Ivo von Chartres in seiner Panormia, VIII, 135. (Migne, l. c. 161, 1338) aufgenommen hat, und aus dieser Quelle schöpfte. Gratian. (c. 22. D. 63).

[1]) Mühlbacher, Reg. imp. 163. — Abel, a. a. O. I, 135 f.

[2]) Jaffé, Cod. Carol. ep. 88 (p. 267), ep. 98 (p. 287).

[3]) Bernheim, a. a. O. 632 ff.

[4]) Duchesne, l. c. II, 1.: divina inspiratione, una concordia eademque voluntate, a cunctis sacerdotibus seu proceribus et omni clero, necnon et optimatibus vel cuncto populo Romano, Dei nutu. (Jaffé, l. c. 2492).

[5]) Hirsch: Forsch. zur deutschen Geschichte. 20. 140.

mehr vorhanden, doch können wir aus dem Antwortschreiben Karls[1]) auf dessen Inhalt schließen.

Auch Geschenke sandte der neue Papst an den König, darunter Reliquien von den Ketten des heiligen Petrus, sowie das Banner der Stadt Rom.[2]) Wie die Geschichtsschreiber uns berichten, ließen die Gläubigen sich goldene Schlüsselchen anfertigen zum Aufschließen der Schranken, welche die confessio s. Petri umgaben, diese legten sie als Opfergaben am Grabe der Apostelfürsten nieder und erhielten dafür jene, mit welchen bisher die Schranken verschlossen wurden; gewöhnlich wurden in diese Schlüssel einige Feilspäne von den Ketten Petri oder beider Apostel eingeschlossen, zumal wenn solche zu Geschenken an Fürsten bestimmt waren.[3]) Durch diese Geschenke sollte die Ergebenheit und Treue der Stadt Rom zum Frankenkönig zum Ausdrucke kommen.

Am 25. April 779 vollzog sich in Rom ein Ereignis, das von wichtigen Folgen begleitet war.[4]) Während der St. Markus-Prozession erhob sich gegen den Papst ein Aufruhr, Leo III. ward vom Pferde heruntergerissen, zu Boden geworfen und mißhandelt. Auf die Kunde hiervon eilte ein fränkischer Königsbote, der Herzog Winigis von Spoleto, herbei, und brachte den Papst in Sicherheit. Um Schutz zu erhalten, begab sich der Papst zum Frankenkönig, in Paderborn trafen Papst und König zusammen. Der König ließ den Papst nach Rom zurückgeleiten und in seine Würde wieder einsetzen.

Bald darauf, im August 800, trat Karl selbst die Reise nach Rom an, um Ordnung daselbst wiederherzustellen. Am 24. November erfolgte zu Rom der Einzug Karls.[5]) Der König war gekommen, um die Anschuldigungen, die die Feinde des Papstes wider diesen erhoben hatten, zu prüfen, zu welchem Zwecke er eine Synode berufen hatte; doch gelang es ihnen nicht, die gegen den Papst vorgebrachten

---

[1]) Ep. 10. (Jaffé: Bibl. tom. IV. Codex Carol. 354 sq.)

[2]) Ann. Laurissenses (sc. majores) Einharti. (SS. I, 124 sq.) Heimbucher, a. a. O. 70.

[3]) Cf. Sancti Gregorii Magni ep. lib. VI. ep. 6 ad Childebertum regem. (Migne Patr. 77, 797). Hergenröther, a. a. O. I, 725.

[4]) Bayet: L'élection de Léon III, la révolte des Romains en 799 et ses conséquences. (Annuaire de la faculté des Lettres de Lyon. 1883. 181 sq).

[5]) Abel, a. a. O. II, 222 ff.

Anschuldigungen zu erhärten, wogegen der Papst sich herbeiließ, einen Reinigungseid in feierlicher Weise zu leisten.[1])

Zwei Tage nachher, am Weihnachtsfeste des Jahres 800, fand jene Handlung von weltgeschichtlicher Bedeutung statt, welche durch die Vorgänge zu Rom beschleunigt worden war: Die Krönung Karls zum Kaiser.[2]) Doch hat die Kaiserwürde weitere Rechte bezüglich der Papstwahlen dem Inhaber dieser Würde nicht eingeräumt. Vor allem ist es unrichtig, wenn einige, so Staudenmaier[3]), behaupten, durch die Kaiserkrönung seien dem Inhaber dieser Würde dieselben Rechte gegeben worden, wie vordem den byzantinischen Kaisern: die Papstwahlen zu bestätigen. Tatsächlich hatte er nur das Recht, in das Wahlprotokoll Einblick zu nehmen und zu prüfen, ob die Papstwahl den canones gemäß verlaufen sei oder nicht, dagegen stand dem neuen Kaiser das Recht, nach freiem Gutdünken seine Zustimmung zur Weihe zu erteilen oder zu versagen, nicht zu.

Leo III.[4]) starb im 21. Jahre seines Pontifikats am 11. Juni 816, am folgenden Tage bestattete man ihn in der St. Peterskirche.

Stephan V.[5]) (816—817), schon längst als Diakon der römischen Kirche beim Volke beliebt, wurde frei gewählt zehn Tage nach dem Ableben Leos III. Der neue Papst sandte hierauf Vertrauensmänner an Ludwig den Frommen, durch welche er seine Erwählung anzeigte. Auf einer römischen Synode soll der Papst die Dekrete publiziert haben: Der Papst werde von den Bischöfen und dem Klerus in Anwesenheit des Senates und Volkes erwählt, aber erst praesentibus legatis imperialibus konsekriert. Doch ist diese Dekretale unecht. Denn für Stephan V. lag kein Grund vor[6]) eine solche Bestimmung zu erlassen, der dafür angegebene paßt in diese Zeit nicht, da die vorangehenden Papstwahlen in Eintracht ohne Verübung von Gewalttätigkeiten vor sich gegangen waren: quia sancta Romana

---

[1]) Abel, a. a. O. 230.

[2]) Poëta Saxo. (SS. I, 259).

[3]) Geschichte der Bischofswahlen. 1830. 142.

[4]) Vita Leonis III. c. 113. (Duchesne, l. c. II, 34.)

[5]) Vita Stephani. c. 1. (Duchesne, l. c. II, 49.)

[6]) Das Papstwahldekret in c. 28, D. 63. (Funk: Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. I, 1897, 460 ff.). Funk: Das Papstwahldekret in c. 28, D. 63. (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1888, 284, 296 ff.)

ecclesia .... a plurimis patitur violentias pontifice obeunte heißt es im angeblichen Dekrete Stephans.

Weiters nimmt das Dokument wiederholt auf das Kaisertum Rücksicht, bezeichnet die Gegenwart der kaiserlichen Gesandten als eine alte Gewohnheit, weiters redet es von Vergewaltigungen, die die Kirche erfahren hat, weil Wahl und Weihe ohne kaiserliche Gesandte erfolge. Das erneuerte Kaisertum bestand damals (816) kaum zwei Dezennien, nur eine Wahl seit Erneuerung des Kaisertums war vor sich gegangen und diese hatte einen ruhigen Verlauf; man ersieht daraus, daß das Dokument in diese Zeit nicht paßt.

Ludwig der Fromme wurde in Rheims vom Papste gesalbt und der Papst kaiserlicherseits anerkannt.

Gleich nach dem Tode Stephans erfolgte die Wahl Paschalis. Er war der Sohn des Römers Bonosus, Abt des Klosters des heiligen Stephan zu Rom und hatte sich durch seine Charaktereigenschaften die Liebe und Achtung Aller erworben, wie das Papstbuch[1]) uns mitteilt. So kam es denn auch, daß er mit Einhelligkeit vom Klerus und Volk zum Nachfolger Stephans erkoren wurde.[2]) Gleich nach der Wahl erfolgte seine Konsekration.

Paschalis (817—824) hatte gleich bei seinem Regierungsantritte eine Gesandtschaft, an deren Spitze der Nomenklator Theodorus stand, an Ludwig abgeschickt[3]) mit einem Schreiben, in welchem er seine Thronbesteigung anzeigt, zugleich aber diesbezüglich sich entschuldigt, nicht aus Ehrgeiz habe er den Stuhl Petri bestiegen, sondern durch des Klerus Wahl und des Volkes Zuruf.[4]) Es sollte damit dem Verdachte, Paschal habe durch ambitus die Papstwürde angestrebt, begegnet werden; der Kaiser würde sonst das Recht gehabt haben, die Anerkennung zu versagen. Paschalis versichert vielmehr den Kaiser, es sei ihm das Pontifikat geradezu aufgenötigt worden. Paschalis entschuldigt sich, daß er mit der Konsekration nicht hatte warten können, wie dies der Wunsch des Kaisers gewesen wäre.[5])

---

[1]) Duchesne, l. c. II, 52.

[2]) Vita Paschalis, c. 3. Heimbucher, a. a. O. 108.

[3]) Hinschius, I, 232. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom, III, 48.

[4]) M. G. hist. SS. I, 203 sq. Annales Regni franc. ed. Kurze, 145. Dopffel, a. a. O. 58.

[5]) M. G. h., SS. II, 261.

Paschalis ließ zugleich den Kaiser um Bestätigung des Freundschaftsbundes bitten, auf welche Bitte Ludwig einging, so kam das Privileg des Kaisers Ludwig vom Jahre 817 zustande.

Ludwig hatte betreffs der Papstwahl verordnet[1]): Kein Franke und kein Langobarde soll sich in die Papstwahl einmischen, sondern es soll den Römern freistehen, mit aller Ehrfucht und ohne jede Störung den verstorbenen Papst zu beerdigen und denjenigen, welchen sie nach göttlicher Eingebung und auf Fürbitte des heiligen Petrus erwählen, nach kanonischem Brauche zu konsekrieren. Wenn derselbe konsekriert ist, so sollen an Uns Gesandte geschickt werden, um zwischen uns und ihm das Band der Liebe und Freundschaft zu knüpfen.[2]) Es beruhte damals die Stellung der Kirche zum Staate auf dem richtigen Prinzipe der gegenseitigen Unabhängigkeit, der völligen Eintracht und Hilfeleistung.

Damit garantiert Ludwig den Römern volle Wahlfreiheit und verbietet den Unberechtigten jede Einmischung in die Wahlhandlung. Nach der Wahl soll die Konsekration erfolgen und dann erst eine Gesandtschaft an den Kaiser abgesendet werden.

Dieses Dokument aber paßt, wie wir sehen, nicht zu dem angeblichen Dekrete Stephans V., in dem von der Gegenwart kaiserlicher Gesandter bei der Weihe des Papstes die Rede ist. Das

---

[1]) Deusdedit Coll. can. III, 150, (ed. Martinucci, 1869, 336 sq.). Hergenröther, a. a. O. II, 3. Dopffel, a. a. O. 61 ff.

[2]) Et quando divina vocatione huius sacratissimae sedis pontifex de hoc mundo migraverit, nullus ex regno nostro aut Francus aut Longobardus aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus licentiam habeat contra Romanos aut publice aut privati veniendi vel electionem faciendi nullusque in civitatibus vel territoriis ecclesiae beati Petri apostoli potestatem pertinentibus aliquod malum propter hominem facere praesumat. Sed liceat Romanis cum omni veneratione et sine qualibet perturbatione honorificam suo pontifici exhibere sepulturam et eum, quem divina inspiratione et beati Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradictione more canonico consecrari. Et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros regis francorum dirigantur, qui inter nos et illum amicitiam et caritatem et pacem socient, sicut temporibus piae recordationis domni Caroli, attavi nostri, seu domni Pipini, avi nostri, vel etiam Caroli imperatoris, genitoris nostri, consuetudo erat faciendi. (c. 30. D. 63.) Vergleiche auch Sickel, a. a. O. 50, 76.

Privilegium vom Jahre 817 ist ein Beweis dafür, daß Stephan V. nicht jenes Papstwahldekret erlassen hat, welches ihm von vielen zugeschrieben wird.[1])

Nach dem Tode Paschalis I. waren in betreff der Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles Streitigkeiten ausgebrochen, indem die Vornehmen und das Volk verschiedene Kandidaten unterstützten. Endlich trug der Kandidat der Vornehmen, der Archipresbyter von S. Sabina, den Sieg davon; als Eugenius II. (824—827) bestieg er den Stuhl des heiligen Petrus. Sogleich machte er dem Kaiser Anzeige von seiner Wahl und Konsekration, indem er den Subdiakon Quirinus mit einer schriftlichen Erklärung an den Kaiser abordnete, in der er sich zur Treue gegen den Kaiser verpflichtete.[2])

Die Verhältnisse — die Vorfälle, die sich bei der Papstwahl des Jahres 824 ereignet hatten — machten eine Regelung der Papstwahl nötig, die Lothar I. im Auftrage seines Vaters vornahm.[3]) Lothar wurde vom Papste ehrenvoll empfangen und führte im Einvernehmen mit dem Papste die nötigen Verbesserungen diesbezüglich ein. Die Wahl — so bestimmte die Constitutio — war nach wie vor den Römern überlassen, die von altersher hierzu berechtigt sind[4]), aber sie mußten schwören[5]), die Weihe des Papstes nicht eher vorzunehmen, als bis er den von Eugen geleisteten Eid abgelegt habe: der Papst muß also dem Kaiser die Treuverpflichtung geleistet

---

[1]) Heimbucher, a. a. O. 120.

[2]) Simson, a. a. O. I, 214.

[3]) Sickel: Verträge. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtsw. 1895. 20.) Dopffel, a. a. O. 74.

[4]) Cap. 3. Volumus ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit, exilio tradatur. (Manſi, C. C. XIV. 479.) Einhardi, ann. 824. (SS. I. 212).

[5]) Das Sacramentum Romanorum lautete: Promitto ... et quod non consentiam ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, secundum vires et intellectum meum, et ille qui electus fuerit me consentiente consecratus pontifex non fiat, prius quam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum juramento quale domnus Eugenius Papa sponte pro conversatione omnium factum habet per scriptum. (Deusdedit, l. c. I., c. 242. p. 169.)

haben, erst dann kann die Konsekration erfolgen; der Kaiser dagegen schuldet dem so Geweihten Schutz während seines Pontifikats.[1]) Das Recht des Kaisers hat dadurch insofern eine Verstärkung erhalten, daß jetzt vor der Konsekration diese Treuverpflichtung eingegangen werden mußte. Doch eine juristisch entscheidende Einwirkung auf die Wahl war damit den Kaisern aus dem karolingischen Hause nicht gegeben: war die Wahl ordnungsgemäß erfolgt, was die Kaiser nunmehr vor der Konsekration zu prüfen das Recht hatten, so waren eben durch die rechtsgültige Wahl alle päpstlichen Jurisdiktionsrechte auf den Erwählten übergegangen. Dies der wesentliche Inhalt der constitutio Lotheriana.[2])

Die Wahl des Papstes nach Belieben zu bestätigen, war nicht in der Macht des Kaisers gelegen.

Eugens Regierungszeit dauerte nicht lange; er starb im August 827. Ihm folgte Valentinus durch Wahl der ehrwürdigen Bischöfe und der Vornehmen der Römer und des Volkes der Stadt Rom[3]), wie wohl er sich für unwürdig erklärte und die Wahl nicht annehmen wollte.

Nach dem Tode Valentins, der nur einen Monat[4]) regierte, wurde der Presbyter des Titels von St. Markus, Gregor IV., auf den Stuhl Petri erhoben (827—844). Gregor war ein Römer von vornehmer Geburt, Presbyter der Kirche des heiligen Markus. Mit Einhelligkeit wurde er gewählt, doch sträubte er sich, diese Würde anzunehmen[5]), zumal die Verhältnisse, in welchen der heilige Stuhl sich befand, sehr schwierige waren. Bei seiner Erhebung macht sich der Einfluß des Kaisers in hervorragender Weise fühlbar: kaiserliche Gesandte prüfen vor der Konsekration die Wahl bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit.[6])

---

[1]) Mon. Germ. Capitularia regum Francorum. ed. Boretius I, 323. Grauert, a. a. O., 297. Dopffel, a. a. O. 77 f.

[2]) Mansi, C. C. XIV, 479. Heimbucher, a. a. O. 125 ff.

[3]) Liber Pont. ed. Duchesne. II, 72. Richter und Kohl: Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Karolinger. 1885, 287.

[4]) Liber Pont. ed. Duchesne, II, 73.

[5]) Baxmann: Politik der Päpste. I, 340. Hergenröther, a. a. O. II. 5.

[6]) Einhardi, Annales 827: In cuius locum Valentinus a Romanis electus et ordinatus, vix unum mensem in pontificatu complevit, quo defuncto Gregorius presbyter tituli sancti Marci electus, sed non prior ordinatus est quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit. (M. G. h. SS. I, 216.)

Nach dem Tode Gregors IV. (844) wurde Sergius II.[1]) erwählt und ohne Rücksicht auf den Kaiser konsekriert; es wußte sich aber ein Diakon, Johannes mit Namen, des Laterans zu bemächtigen, er wurde jedoch vertrieben[2]), Sergius konnte vom päpstlichen Palaste Besitz nehmen und konsekriert werden. Kaiser Lothar indessen sandte seinen Sohn Ludwig und seinen Oheim Drogo, den Bischof von Metz, mit einem Heere nach Rom, um durch sie zu bewirken, daß in Zukunft der neue Papst nur mit Gutheißung des Kaisers und in Gegenwart seiner Gesandten konsekriert werden dürfe.[3])

Alles weit und breit verwüstend, zog das Frankenheer durch Oberitalien.[4]) Da es sich Rom näherte, sandte der Papst dem Königssohne eine Gesandtschaft zu[5]); der Papst selbst erwartete denselben im Dome von St. Peter. Der Zweck dieser Absendung Ludwigs war, er sollte dafür Sorge tragen, daß in Zukunft stets der Eid vom Jahre 824 bei jeder Papstwahl beobachtet werde. Dieser Eid vom Jahre 824 war nämlich bei der Wahl Sergius' gebrochen worden; um dies zu bestrafen und für die Zukunft zu verhindern, war Ludwig nach Italien gezogen.

Nach mehrtägigen Unterhandlungen gab der Papst die feierliche Erklärung ab, daß die Römer in Zukunft stets des Eides vom Jahre 824 eingedenk sein werden. Von einem Zugeständnis eines auf die Papstwahl selbst sich beziehenden Rechtes aber ist keine Rede.[6]) Am 15. Juni 844 erfolgte die Krönung Ludwigs zum König der Lombardei.

Sergius II. war am 27. Jänner 847 gestorben.[7])

Ehe noch das Leichenbegängnis erfolgt war, wurde mit Einhelligkeit der Sohn des römischen Bürgers Radoald, Mönch im Kloster St. Martin und Kardinalpriester vom Titel der vier gekrönten Märtyrer, als Leo IV. erwählt.[8])

---

[1]) Vita Sergii. c. 4, 5, 6. (Liber Pont. II, 86, 87).

[2]) Gröne, I, 256 f.

[3]) Prudentii Trecensis annales 844. (Pertz, SS. I. 440). Baxmann, a. a. O. I, 350.

[4]) Liber Pontif., vita Sergii. II. c. 8 sq. (Duchesne, II, 87 sq.) Bayet, l. c. 81.

[5]) Vita Sergii. c. 9 sq. (Duchesne, II, 87, 88.) Dümmler, a. a. O. I, 250.

[6]) Vita Sergii. c. 15.

[7]) Ann. Bertiniani. (Mon. Germ. SS. I, 419 sq.).

[8]) Lib. Pont., vita Leo. IV, c. 6. (Duchesne, II, 107).

Der neue Papst rechtfertigte das Vertrauen, das man ihm entgegenbrachte: er gehört als Mensch, Papst und Regent zu den Größten seiner Zeit.[1])

Leo IV. wurde mit Rücksicht auf die wieder drohende Sarazenengefahr sofort konsekriert, wiewohl die Römer von der Furcht beherrscht waren, der Kaiser werde wieder so verfahren wie im Jahre 844.

Unter Sergius II. hatten Rom und die Gräber der Apostel eine erbarmungslose Plünderung von Seite der Sarazenen erlebt; um der Wiederholung einer solchen zu begegnen, befestigte Leo die Umgebung des Vatikans (die sogenannte Leostadt).[2]) Leo IV. schloß[3]) mit Ludwig II., dem Sohne Lothars, einen Vertrag, in welchem bestimmt wurde, die Wahl wie die Konsekration des Papstes dürfe nicht anders als nach den Vorschriften der Canones vorgenommen werden, womit das pactum vom Jahre 824 erneuert wurde.

Die Zeitverhältnisse, die Kämpfe mit den Sarazenen, hatten es nämlich mit sich gebracht, daß Leo IV. trotz des Vertrages vom Jahre 824 sofort konsekriert werden mußte, ohne den Eid der Treue geleistet zu haben. Erst später konnten an den Kaiser Gesandte abgeschickt werden, die ihn ihrer Treue versicherten und das Versprechen ablegten, in Zukunft die kaiserlichen Rechte bezüglich der Papstwahl zu wahren, was sie bei der Erhebung Leo IV. nicht hatten tun können. Diesem Versprechen fügte seinerseits der Kaiser die Versicherung hinzu, auch er werde die Rechte der Römer zu achten wissen, wie sie 824 fixiert wurden.

Benedikt III. (855—858)[4]) wurde nach dem Tode Leos in rechtmäßiger Weise vom Klerus, Adel und Volk erwählt; vor der Konsekration wurde den Kaisern ein Bericht zugeschickt, indem Gesandte den beiden Kaisern Lothar und Ludwig II. ein von den Kardinälen

---

[1]) Gröne, a. a. O. I, 358.

[2]) Reumont: Geschichte der Stadt Rom, II, 198 ff.

[3]) c. 31, D. 63. Electio et consecratio Romani Pontificis non nisi juste et canonice fieri debet.

Item Leo IV. Lothario et Ludovico Augustis. Inter nos et vos pacti serie statutum et confirmatum est, quod electio et consecratio futuri Romani Pontificis non nisi juste et canonice fieri debeat. (Ed. Friedberg, I, p. 245).

[4]) Duchesne, Liber Pontificalis, II, 141.

und dem Klerus unterzeichnetes Wahldekret überreichten.[1]) Doch von einer Gegenpartei ward der exkommunizierte Kardinalpriester Anastasius zum Gegenpapste erwählt[2]), der den Kaiser Ludwig II. für sich zu gewinnen verstand und von ihm zuerst auch begünstigt wurde. Klerus und Volk aber hielt standhaft zu dem rechtmäßigen Papste und so mußten endlich auch des Kaisers Gesandte, die Grafen Adalbert und Bernhard, von dem Eindringling lassen: in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten geschah die Konsekration des neuen Papstes.

Anastasius wurde aus dem Lateran entfernt, Benedikt aber von den Bischöfen, Klerus und Volk zuerst nach der Kirche Maria Maggiore und dann nach dem Lateran geführt. Der Papst ritt dabei, wie es Sitte war, auf jenem Pferde, dessen sich sein Vorgänger bedient hatte.[3])

Am 29. September 855, an welchem Tage im Kloster Prüm Kaiser Lothar seine Augen schloß, ging in der Basilika des heiligen Apostels Petrus die Konsekration Benedikts vor sich[4]) in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten, die den neuen Papst in Eid nahmen, wie es die Konvention vom Jahre 824 verlangte.

Über den Regierungsantritt seines Nachfolgers Nikolaus I. (858—867) gibt der Liber Pontificalis[5]) folgenden Bericht: Zuerst versammelten sich der Klerus[6]) und die vornehmen Laien in der Basilika des heiligen Papstes Dionysius, dann traten sie mit dem Volke

---

[1]) His itaque peractis clerus et cuncti proceres decretum componentes propriis manibus roboraverunt, et consuetudo prisca ut poscit invictissimis Hlothario et Hludovico destinaverunt Augustis. (Duchesne, l. c. II, 141.)

[2]) Vita Benedicti, c. 6—18. (Duchesne, l. c. II, 141 sq.)

[3]) Ordo Romanus IX. n. 6. (Mabillon, Museum Ital., II, 92.)

[4]) Muratori, Rer. ital. Sc., III, 250. Reumont, a. a. O. II, 203.

[5]) Duchesne, l. c. II, 151. Richterich: Nikolaus I. (Revue internationale de théologie sous la direction de M. le Prof. E. Michaud, 1901, 571 sq.) Gregorovius, a. a. O. III, 124.

[6]) Nicolaus praesentia magis ac favore Hludowici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur, berichten zwar die Ann. Bert. ad ann. 858. (Scr. I, 452), doch entspricht dieser Bericht nicht der geschichtlichen Wahrheit: der Kaiser hatte tatsächlich, wiewohl er Nikolaus' Wahl, für den er große Sympathie hegte (Duchesne, l. c. II, 152), sehr wünschte, keinen mit den canones im Widerspruch stehenden Einfluß ausgeübt, Nikolaus hatte vielmehr der einmütigen Wahl des Klerus und Volkes seine Erhebung zu verdanken.

zusammen und einstimmig rief man Nikolaus zum Papste aus.[1]) Auch er sträubte sich gegen die ihm zugedachte Würde, aber unter Zuruf und Jubel des Volkes führte man ihn zu dem lateranensischen Patriarchium, dann zog er nach St. Peter, wurde in Gegenwart Ludwig II. geweiht[2]), der nach Rom gekommen war, um eventuellen Umtrieben, wie sie sich bei der letzten Wahl ereignet hatten, entgegentreten zu können.

Auf der Synode zu Rom 862 verhängte der Papst das Anathem über jeden, der dem Klerus und den Optimaten des Volkes von Rom ihren Anteil an der Papstwahl bestreite.[3])

Papst Nikolaus erneuerte damit das Papstwahlgesetz Stephans vom Jahre 769, in welchem dieser das Anathem über jene verhängt hatte, welche die Papstwahl stören[4]), die gesetzmäßige Freiheit der Papstwahl sollte dadurch gewahrt, alle Eingriffe von Seite Unberechtigter ferngehalten werden.

Nur die nobiles werden im Dekrete Nikolaus' als wahlberechtigt erklärt, während das vom Jahre 769 auch dem Adel das Wahlrecht abgesprochen hatte. Wie die Geschichte der Papstwahlen, zumal die der Wahl Eugius II. zeigt, hatte der Adel es verstanden, seinen Einfluß bei den Papstwahlen bald wieder geltend zu machen und dieser Tatsache trug das Dekret vom Jahre 862 Rechnung.

Nach dem Tode Nikolaus[5]) blieb der päpstliche Stuhl durch ein Monat unbesetzt: sein Nachfolger, als welchen man den greisen Kardinalpriester vom Titel des heiligen Markus erwählte, nennt sich Hadrian II.[6]) (867—872). Obwohl kaiserliche Gesandte vor der

[1]) Prudentii Trecensis Annales, 858. (SS. I, 452.)

[2]) Zur Zeit des Todes Benedikts (gestorben den 7. April 858) befand sich Ludwig auf der Rückreise von einem Besuche des Papstes. Als er vom Tode Benedikts erfuhr, kehrte er wieder nach Rom zurück. (Duchesne, l. c. II, 151.)

[3]) Si quis sacerdotibus seu primatibus nobilibus seu cuncto clero huius sanctae Romanae ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit. (Mansi, C. C. XV. 659.) Lämmer: Papst Nikolaus I., 1857, 2 ff. Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches, I, 1862, 494. Jaffé, Reg. Pont. Rom., 239, 243.

[4]) Funk: Das Papstwahldekret in c. 28. Dist. 63. (Historisches Jahrbuch. IX, 286).

[5]) Vita Nicolai I, c. 83. (Duchesne, II, 167.)

[6]) Vita Adriani II. c. 4—6. (Lib. Pont. ed. Duchesne, II, 173.)

Wahl noch in Rom eingetroffen waren, lud man sie nicht zur Wahl[1]), und als sie darüber sich beschwerten, wurde ihnen bedeutet: es geschehe dies nicht aus Geringschätzung des Kaisers, sondern aus Vorsicht für die Zukunft, damit sich nicht etwa die Gewohnheit bilde, mit dem Wahlakte selbst auf die Ankunft der kaiserlichen Gesandten zu warten. (c. 29. D. 63). Die Forderung der Gesandten, zum Wahlakte geladen zu werden, war tatsächlich eine unberechtigte. Die Gesandten fügten sich dieser Erklärung und brachten dem Erwählten ihre Wünsche dar. Kaiser Ludwig aber lobte in einem Schreiben die Römer wegen der so guten Wahl[2]), von der ihm durch Einsendung des Wahldekretes Mitteilung gemacht worden war.

Die Weihe des neuen Papstes erfolgte am 14. Dezember 867[3]) in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten.

Unter Hadrian II. wurde das 8. ökumenische Konzil 869 zu Konstantinopel abgehalten, auf welchem Beschlüsse über die Bischofswahlen (c. 22) getroffen wurden[4]): Vom Einfluß der Laien, so ward bestimmt, sollen die kirchlichen Wahlen befreit werden, gilt dies von den Bischofswahlen, so besonders von der Papstwahl.

Hadrians Nachfolger war Johann VIII. (872—882). Über die Wahl Johanns berichtet uns die Geschichte nichts.

Sein Nachfolger war Marinus I. (882—884). Noch im Dezember 882 erfolgte des neuen Papstes Konsekration.[5]) Er war ein Schüler Nikolaus I., war von diesem Papste, sowie von Hadrian II. und Johann VIII. mit wichtigen Gesandtschaften betraut worden, später war er auf den Bischofsstuhl von Cäre erhoben worden. Nach dem 15. Kanon des Konzils von Nizäa[6]) war es verboten, ein Bistum mit einem anderen zu vertauschen, dies war das erste Beispiel einer Translation.[7])

885 wurde Stephan VI. erwählt und zwar frei vom Klerus und Volke. Kaiser Karl III. der Dicke, soll zwar willens gewesen

[1]) Dümmler, a. a. O. II, 223. Wurm: Die Papstwahl. 1902, 19.

[2]) Vita Hadriani. c. 4—6, (lib. Pont. II, 173, sq.).

[3]) Vita Hadriani. c. 9.

[4]) c. 1, D. 63. Laici electioni pontificum se ipsos non inserant. (ed. Friedberg, I, 234 sq.).

[5]) Jaffé, Reg. I, 425.

[6]) Dümmler, a. a. O. III, 214. Hefele, a. a. O. I, 403.

[7]) Hergenröther, a. a. O. II, 25.

sein, den Papst abzusetzen, denn der Kaiser war von der Wahl nicht benachrichtigt worden und ebensowenig hatte man mit der Konsekration auf kaiserliche Missi gewartet, was zu tun die Konvention vom Jahre 824 vorschrieb.

Allein des Kaisers Gesandte[1]) mußten demselben erklären, daß die Bischöfe, die Kardinäle, wie der Klerus und viele vornehme Laien das Wahldekret Stephans unterschrieben hätten; der Kaiser besaß kein Bestätigungsrecht, die Wahl selbst war rechtsgültig.

Stephan VI. überlebte den letzten karolingischen Kaiser. Karl der Dicke, schon 887 auf einer Reichsversammlung zu Tribur abgesetzt, starb 888.

Der Zerfall des Karolingerreiches in mehrere kleine Reiche[2]) hatte für die Kirche schlimme Folgen, denn der apostolische Stuhl geriet nun in Abhängigkeit von den italienischen Adelsfamilien. Stephan VI. mußte am 21. Februar 891 den Herzog Guido von Spoleto zum Kaiser krönen, nachdem dieser über Berenger von Friaul den Sieg davongetragen hatte.

Bald nach dem Tode Karl des Dicken waren nämlich die beiden großen Dynastien und Herzoge Berenger von Friaul und Guido von Spoleto um die italienische Krone in Streit geraten, der mit dem Siege Guidos endete.

Bald darauf starb Stephan VI. und hatte Formosus zu seinem Nachfolger.[3]) Er gehörte zur antispoletanischen Partei und Kaiser Guido wollte ihn anfangs gar nicht anerkennen. Später verständigten sich zwar die beiden Gegner, doch dauerte es nicht lange mit dieser Eintracht. Als Kaiser Guido gar zu mächtig werden wollte und seinen Sohn Lambert zum Mitkaiser hatte krönen lassen, riefen Berenger und Papst Formosus den deutschen König Arnulf herbei, der im Jahre 894 Oberitalien eroberte. Arnulf, der Bastard Karlmanns, erhielt die Königskrone und 896 vom Papste auch die Kaiserkrone.[4])

Die Wahlen der schnell aufeinander folgenden Päpste gaben das Signal zu heftigen Parteikämpfen.[5])

[1]) M. G. h. Ann. Fuld. a. 885. (SS. I, 402). Hinschius, I, 235. Dümmler, 2, 250. Baxmann, II, 62. Heimbucher, a. a. O. 191.

[2]) Reumont, a. a. O. II, 220 ff. Kraus, a. a. O. 305.

[3]) Hefele, a. a. O. IV, 561.

[4]) Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom. III, 226 ff., 232.

[5]) Dümmler: Auxelius und Vulgarius. 1866, 9 ff. Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches. III, 426 f.

Da Arnulf bald merkte, daß er sich bei der Treulosigkeit der Italiener nicht lange halten könne, kehrte er nach Deutschland zurück, während Kaiser Lambert und Berenger sich in die Herrschaft Italiens teilten.

Am 4. April 896 war Papst Formosus ums Leben gekommen und ein Günstling der Spoletaner, Stephan VII., erhoben, unter dessen Regierung eine Greueltat sondergleichen sich ereignete: der Frevel an der Leiche des Papstes Formosus. Stephan ließ den Leichnam ausgraben und vor Gericht stellen. Ein Diakon wurde ihm als Verteidiger beigegeben und die Anklage lautete: Formosus habe aus sündhaftem Ehrgeiz sein Bistum Porto mit dem Stuhle von Rom vertauscht. Die Verteidigung schien nicht genügend, vielmehr ward er als unrechtmäßiger Papst erklärt, alle seine Dekrete und Weihen für ungültig erklärt, überdies wurde der Leichnam entkleidet und in die Tiber geworfen; das Ganze geschah wahrscheinlich deshalb, weil Formosus den Kaiser Lambert verlassen und den Arnulf gekrönt hatte.[1])

Bald darauf nahm aber auch Stephan ein tragisches Ende: im August 897 wurde er im Kerker erdrosselt.

Auf ihn folgten zwei kurze Pontifikate, Romanus, der gleichfalls ermordet wurde, und Theodor, unter dem der Leichnam des Papstes Formosus, den der Tiberfluß ausgeworfen hatte, in der Peterskirche feierlich beigesetzt wurde.[2]) Dem Theodor ward jedoch in einem Tumulte ein Gegenpapst, Sergius III., entgegengestellt, doch fand derselbe bei Kaiser Lambert keine Anerkennung. Im Juni 898 ward vielmehr unter den Auspizien des Kaisers Johann IX. erwählt.

898 findet unter Johann IX. zu Rom ein Konzil[3]) statt, welches bezüglich der Papstwahl bestimmte (c. 10): die Papstwahlen seien von den Bischöfen und dem Klerus mit Berücksichtigung der Wünsche vom Senat und Volk vorzunehmen, die Konsekration aber hätte in Gegenwart und unter dem Schutze der kaiserlichen Gesandten zu erfolgen: den oft sehr heftigen Parteikämpfen sollte dadurch ein Ziel gesteckt werden.[4]) (c. 28, Dist. 63.)

---

[1]) Pagi, Critica ad Baronii annales, 896, 9.

[2]) Dümmler, Auxelius 72.

[3]) Hefele, a. a. O. IV, 568.

[4]) Quia sancta Romana ecclesia, cui praesidemus, plurimas patitur violentias pontifice obeunte, quia absque imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia pontificis fit consecratio, nec canonico ritu et consuetudine

§ 4. Die Papstwahlen des 10. und 11. Jahrhunderts bis zum Wahldekret Nikolaus II. vom Jahre 1059.

Die Zerstückelung der durch die Einbrüche der Normannen und Sarazenen geschwächten und durch Kriege im Innern unterwühlten karolingischen Monarchie war für die Kirche ein Ereignis von den nachteiligsten Folgen: es litt die Kirche sehr unter der mit dem Zusammenbruch der karolingischen Monarchie verbundenen Sittenverwilderung.[1]) Seit dem neunten Jahrhunderte gab, wie erwähnt, die Erledigung und Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles Veranlassung zu heftigen Parteikämpfen. Drei buhlerische Frauen, Theodora mit ihren beiden Töchtern, Marozia und Theodora, waren es, die in Rom zu dieser Zeit herrschten und ihren Einfluß selbst auf die Besetzung des apostolischen Stuhles geltend zu machen wußten; daß in jener Zeit, in der die Papstwahl in der Hand der römischen Adelsparteien lag, Männer erwählt wurden, die nicht jene Qualifikationen besaßen, welche das kanonische Recht diesfalls verlangt, ist Tatsache.[2])

Mit dem Tode des Formosus (891—896) beginnt für den päpstlichen Stuhl eine Zeit der tiefsten Erniedrigung; eine Zeit religiöser Verwilderung, wie sie die christliche Welt kein zweitesmal gesehen hat. Der Stuhl Petri war im 10. Jahrhundert zur käuflichen Ware geworden. Erst Otto dem Großen war es vorbehalten, geordnete Zustände wiederherzustellen.

In der kurzen Zeit von acht Jahren (896—904) regierten nicht weniger als neun Päpste.

---

ab imperatore directi intersunt nuntii, qui violentiam et scandala in eius consecratione non permittant fieri: volumus, id ut deinceps abdicetur et constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo, qui ordinandus est; et sic in conspectu omnium celeberrime electus ab omnibus, praesentibus legatis imperialibus consecretur. Nullusque sine periculo inramentum vel promissiones aliquas nova abinventione ab eo audeat extorquere nisi quae antiqua exigit consuetudo, ne ecclesia scandalizetur vel imperatoris honorificentia minuatur. (Mansi, C. C. XVIII, 221.)

[1]) Hergenröther: Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. II, 1885, 29.

[2]) Cf. Liutprandi Antapodoseos lib. VI, lib. II, c. 48, lib. III, c. 44. (Pertz, M. G. h. III, 297, 312.)

Nach dem 15tägigen Pontifikat Bonifaz VI., der tumultuarisch erhoben worden war, bestieg Stephan VII. (VI.), ein persönlicher Feind des Papstes Formosus, den päpstlichen Stuhl.

Dieser scheint Arnulf, den Papst Formosus gekrönt hatte, anfangs anerkannt zu haben, doch später erklärte er den Lambert für den rechtmäßigen Herrscher.

Stephan VII. folgte eine ganze Reihe von kurzen Pontifikaten.

Nach dem ohnmächtigen Romanus kam Theodor II. zur Regierung, der die Parteien zu versöhnen suchte und die von Stephan abgesetzten Geistlichen wieder einsetzte. Nach Sergius III. folgte Johann IX., der dem wüsten Treiben in Rom ein Ende machte und das Andenken des Papstes Formosus wiederherstellte. Während seiner Regierung endete der jugendliche Kaiser Lambert auf dem Felde von Marengo; Arnulf starb um dieselbe Zeit und hinterließ Ludwig dem Kinde Deutschland, der jedoch nicht zur Regierung gelangen konnte.

Um die Kaiserkrone warben nun zwei Nebenbuhler, Berengar und Ludwig von Provence, der sie durch Benedikt IV. (900—903) erlangte, bald darauf aber Berengar weichen mußte.

Leo V., ein wegen seiner Sittenreinheit berühmter Priester, ward durch Christophoros verdrängt und eingekerkert, welcher dann aber Sergius III. Platz machen mußte, der aus der Verbannung zurückgekehrt war und nochmals die von Formosus erteilten Weihen für ungültig erklärte, was die Streitschriften des Auxilius und Vulgarius hervorrief.

Um diese Zeit reißt Theodora, die Gemahlin des Senators Theophylakt und dann des Markgrafen Adalbert von Tuscien Buhlerin, alle politische Gewalt an sich.

Marozia, die Tochter jener Theodora, wußte es durchzusetzen, daß ihr Sohn im Alter von 19 Jahren auf den Stuhl Petri gelangen konnte. Er regierte als Johann XI. von 931—936.

Überaus traurig gestalteten sich die Tage der Kirche, zumal die des apostolischen Stuhles, doch sollte demselben bald Hilfe werden. Nur in Deutschland stand das Königtum unter Otto dem Großen (936—973) kraftvoll da, ihm war es gelungen, die Einheit des Reiches und die Macht des Königtums wieder herzustellen.

Er hatte große und siegreiche Schlachten geschlagen und stand auf der Höhe seines Wirkens und Ruhmes, als er im Jänner 962

in Rom einzog, wo Johann XII. den Stuhl Petri innehatte. 955 hatte der sittenlose Oktavian, nachdem er schon früher Coadjutor Agapets II. (946—955) geworden war, den päpstlichen Stuhl bestiegen und sich Johann XII.[1]) genannt, er legte sich bei seiner Thronbesteigung einen anderen Namen bei; behielt aber, wie wir aus den Papsturkunden wissen, auch als Papst den Namen Oktavian.[2]) Wenn auch seine nächsten Nachfolger, Benedikt V. und Johann XIII., ihren Namen nicht ändern, so wurde die Sitte der Namensänderung seit dem 10. Jahrhundert fast von allen Päpsten beobachtet.

Am 2. Februar 962 wurde Otto nebst seiner Gemahlin Adelheid zu St. Peter gekrönt. Nachdem der Kaiser Rom verlassen hatte, verband sich der Papst mit der berengarischen Partei und knüpfte mit Byzanz und den Ungarn Unterhandlungen gegen Otto an. Der Kaiser zog am 2. November 963 abermals in Rom ein, ließ auf einer Synode die Absetzung des Papstes, der aus der Stadt entflohen war, aussprechen und den Protoskriniarius Leo[3]) auf den Stuhl Petri erheben.

Aber Johann XII. wußte den Wankelmut der Römer wieder zu benutzen: nach dem Abzug Ottos mußte Leo fliehen und Johann kehrte nach Rom zurück; neuerdings eilte der Kaiser nach der ewigen Stadt, doch starb Johann plötzlich.

Nach dem Tode Johanns wählten nun die Römer den Kardinaldiakon Benedikt, einen Mann von hoher Bildung und tadellosen Sitten.[4])

Bei seiner Wahl schwuren die Römer, ihn nie zu verlassen und ihn auch gegen den Kaiser, der den neuen rechtsgültig erwählten Papst nicht anerkennen wollte, verteidigen zu wollen.

Otto führte Leo nach Rom zurück, zwang die Römer nach langer Belagerung ihrer Stadt zur Übergabe (23. Juni 964) und verbannte Benedikt nach Hamburg, wo er im Rufe der Heiligkeit starb.[5])

---

[1]) Granderath: Über die Papstwahlen von der Auflösung des karolingischen Reiches bis auf Gregor VII. (Stimmen aus Maria Laach. VIII, 1875. 386 ff.)

[2]) Knöpfler: Die Namensänderung der Päpste. 7.

[3]) Hefele, a. a. O. IV, 618.

[4]) Muratori, l. c. III, 2. 328.

[5]) Chronikon Reginon. (Pertz, SS. I, 614).

Leo war bis zu seiner Erhebung Vorsteher der päpstlichen Kanzlei gewesen, war aber noch Laie und in aller Eile wurden ihm die heiligen Weihen erteilt.[1])

Die Erhebung Leos durch Otto den Großen war rechtswidrig erfolgt und widerspricht dem Diplom Ottos selbst. Vom 13. Februar 962[2]) ist jenes Diplom Otto I. pactum confirmationis datiert, das u. a. bestimmte: jeder künftige Papst solle kanonisch erwählt werden, dürfe aber sich nicht konsekrieren lassen, bevor er in Gegenwart des Kaisers oder seiner Gesandten befriedigende Zusage gemacht habe.[3])

Zum Lohne für solche Dienste soll Leo VIII. in einer Urkunde dem deutschen König das Recht eingeräumt haben, den päpstlichen Stuhl nach freien Ermessen zu besetzen.[4])

Über diese Urkunde entstand ein literarischer Streit[5]); für die Gültigkeit derselben treten unter anderen ein Gförer (Kirchengeschichte, 3, 1255) und Floß (Die Papstwahl unter den Ottonen. 1858, 87 ff.), während die meisten Gelehrten selbe nach dem Vorgange des Baronius (l. c. 964. 22) für unecht erklärten.[6])

Floß fand in einem Kodex der Stadtbibliothek zu Trier unter anderen päpstlichen Briefen auch das Diplom Leo VIII. aber mit einem Texte, der viel größer als der bisher bekannte ist und der doch der Hauptsache mit dem kleineren übereinstimmt. Der kürzere schon

---

[1]) Sigebert Gembl. a. 963. (Pertz, SS. VI, 350). Johann XII. sagt in den Akten des Konzils vom 26. Februar 964: quid censetis de Sicone episcopo a nobis dudum consecrato, qui in nostro Patriarchio Leonem curialem et neophytum atque perjurum nostrum, jam ostiarium, lectorem, acoluthum, subdiaconum, diaconum atque subito presbyterum ordinavit eumque sine aliqua probatione contra cuncta sanctorum Petrum statuta in nostra apostolica sede consecrare non formidavit. (Mansi, C. C. XVIII, 472.)

[2]) Privilegium Ottonis imp. 962. Februar. 13. (M. G. h. Constitutiones I, ed. Weiland. 1893. 23.)

[3]) Harduin, C. C, VI, 1, 623. Sickel, a. a. O. 102 ff. Kraus, a. a. O. 307.

[4]) Hergenröther, a. a. O. II, 32 ff. Hefele, IV, 620 ff. Floß, a. a. O. 62 ff.

[5]) Phillips, a. a. O. III, 119. Hergenröther. a. a. O. II, 36, Anmerkung 3. Hefele, a. a. O. IV, 622.

[6]) Vgl. auch Gieſebrecht, a. a. O. I, 783.

früher bekannte Text dürfte aus dem größeren entstanden sein[1]), kein Text aber enthält eine echte Bulle, wohl aber steckt darin ein echter Kern. Bei seinem ersten siegreichen Erscheinen hatten die Römer Otto I. geschworen: nunquam se Papam electuros aut ordinaturos praeter consensum atque electionem domini imperatoris Ottonis . . . filiique ipsius regis Ottonis.[2]) Bei der Erhebung Benedikt V. hatten aber die Römer den Schwur gebrochen, es lag nun in der Natur der Sache, daß Otto bei seinem neuen Römerzug neue Garantien diesbezüglich sich geben ließ. Leo bestimmte, daß nunmehr der Populus Romanus von der Papstwahl ausgeschlossen sein soll und diese Bulle, die da Leo über den Ausschluß des Volkes ausstellte, ist eben jener echte Kern. Jedenfalls ist sie ohne Rechtswirkung, weil von einem Gegenpapst gegeben.

Nach dem Ableben Leos VIII. schickten die Römer Gesandte an Otto den Großen wegen Besetzung des apostolischen Stuhles und mit seiner Genehmigung ward Johann XIII (965—972)[3]) auf den päpstlichen Stuhl erhoben, der früher den bischöflichen Stuhl von Narni innegehabt hatte. Der deutsche Kaiser hatte auf die Papstwahl einen so großen Einfluß zu gewinnen gewußt, daß ohne seinen Willen niemand erhoben werden konnte. Dies zeigte sich auch bei dieser Wahl: Otto hatte seine Hofbischöfe Liutprand von Cremona und Otgar von Speier nach Rom gesandt, um den kaiserlichen Willen kundzutun und durchzuführen. Der Günstling des Kaisers war diesmals Johann von Narni. Die Wahlform wurde zwar aufrecht erhalten, doch war dies nur Schein, da der Kandidat damals durch den Willen des Kaisers bestimmt wurde[4]); es hatte die Erniedriegung des Papsttums im 10. Jahrhundert die Veranlassung dazu gegeben.

Sein Nachfolger Benedikt VI. (972—974), der in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten erhoben war, wurde bald nach dem Tode Otto des Großen (Mai 973) in der Engelsburg ermordet.[5]) Der

---

[1]) Vgl. Bernheim, in den Forschungen zur deutschen Geschichte. 1875, 618 ff.

[2]) Liutprandi: Hist. Ottonis. (SS. III, 342).

[3]) Muratori, l. c. III, 2, 329. Floß, a. a. O. 32. Hefele, IV, 627.

[4]) Floß, a. a. O. 54.

[5]) Uhlirz: Jahrb. d. d. R. unter Otto II, 57, 201.

Diakon Bonifazius Franko, eine Kreatur der Kreszentier, bestieg hierauf als **Bonifazius VII.** den Stuhl Petri. Mit Otto I. Tode war die Furcht vor der Kaisergewalt in Rom verschwunden, zumal Otto II. erst ein Jüngling von 18 Jahren war. Bonifaz ward dann durch die mächtige Familie der Grafen von Tuskulum vertrieben, die den Bischof von Sutri als **Benedikt VII.** (974—983) an seine Stelle setzten. Derselbe starb, kurz bevor Otto II. nach Rom kam, im Oktober des Jahres 983. Der **Kaiser erhob** nun zum Pontifex den Bischof Petrus von Pavia, der sich Johann XIV. nannte (983—984).[1]) Er änderte seinen Taufnamen, weil er seinen Namen als Papst beizubehalten für unpassend hielt[2]), aus Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten.

Kaum war der zweite Otto im Alter von erst 28 Jahren gestorben, kam **Bonifazius VII.**, der nach Konstantinopel geflohen war, unterstützt von der byzantinischen Partei, nach **Rom** zurück, schloß den Papst in der Engelsburg ein, wo er verhungerte. Doch nicht lange behauptete sich der Usurpator auf dem päpstlichen Stuhle.

Im Sommer des Jahres 985 folgte Johann XV. (985—996); seine Erhebung war das Werk der deutschen Partei, die in Rom wieder die Oberhand gewonnen hatte. Als der Papst starb, weilte Otto III., der seinen Römerzug eben begonnen hatte, in **Pavia**. Die Vornehmen Roms und der Senat schickten eine Gesandtschaft mit Briefen an Otto, welche ihn im April zu Ravenna antraf und die wegen der Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles den Kaiser befragen sollte.[3])

Otto III. gab nun den Römern in seinem 24jährigen Kaplan Bruno, seinem Vetter, einen neuen, den ersten deutschen Papst, der sich **Gregor V.**[4]) nannte.

Dieser Papst, ein Anhänger der kluniazensischen Reform, hatte den redlichsten Willen, Recht und Ordnung wiederherzustellen, zu welchem Zwecke mehrere Synoden abgehalten wurden.

Auf einer Synode zu **Pavia** (997) erneuerte er die Bestimmung des Symmachus, in welcher den Klerikern Versprechungen für die Wahl bei Lebzeiten des Papstes zu machen verboten wurde. (c. 4).[5])

---

[1]) Annal. Sax. SS. VI, 630. **Floß**, a. a. O. 44.

[2]) **Knöpfler**: Die Namensänderung der Päpste. 7, 11.

[3]) Vita S. Adalberti c. 21. (**Pertz**, Scr. IV, 590).

[4]) **Otto**, Gregor V, 1881, 10.

[5]) **Hefele**, a. a. O. IV, 650.

Nach wenigen Jahren sank aber Gregor V. in der Blüte seiner Jahre ins Grab und an seine Stelle trat unter des Kaisers Einfluß der berühmteste Gelehrte jener Zeit, Gerbert[1]), der sich Silvester II. nannte (999—1003). Er war der erste Franzose, der zur höchsten kirchlichen Würde gelangte.

Nach dem Tode Sylvesters, der seinen kaiserlichen Freund Otto III. um ein Jahr überlebte, gewannen wieder die Crescentier die Herrschaft über das Papsttum. Die folgenden Päpste waren die Kreaturen der Crescentier. 1012 wußte aber Markgraf Alberich von Tuscien seinen Sohn Theophilakt auf den Stuhl des heiligen Petrus zu erheben, sein Gegenkandidat war ein gewisser Gregor, eine sonst unbekannte Persönlichkeit. Dieser suchte in Deutschland Hilfe, allein Benedikt VIII., so nannte sich der neue Papst, hatte mit Heinrich II. bereits Verbindungen angeknüpft, da er überzeugt war, seine Herrschaft könne nur dann von Dauer sein, wenn er den deutschen König für sich gewänne, was ihm auch gelang, wogegen Benedikt sich verpflichtete, ihm die Tore Roms zu öffnen und ihm zu St. Peter die Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen.[2])

1024 bestieg ein Bruder Benedikts VIII. (1012—1024) als Johann XIX. den Stuhl Petri, der bis dahin Laie war und durch Bestechung die päpstliche Würde erlangte.

Ganz anders aber noch schändete den päpstlichen Stuhl Benedikt IX., der durch die Macht seines Vaters Alberich, des Grafen von Tuskulum, Papst geworden war.[3])

Ein Aufruhr des Volkes stürzte 1044 Benedikt[4]) und erhob den Bischof von Sabina als Sylvester III. (1044—1046) an seine Stelle; doch nach wenigen Monaten führte die tuskulanische Partei Benedikt IX. nach Rom zurück, wo er noch ein Jahr sein Unwesen trieb, dann aber seine Würde an den frommen und unbescholtenen Johann Gratian abtrat (1. Mai 1045), der als Gregor VI. (1045

---

[1]) Werner, Gerbert von Aurillac, 1881, 100. Thietmari, Chron. VI, 61. (Pertz, Scr. III, 835).

[2]) Mon. Germ. h. Leges. II. 2. 175. Hirsch: Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich II., 3 Bde. 1862—75, II, 385. Wappler: Papst Benedikt VIII., 1012—1024, 1897, 14, 19, 22.

[3]) Steindorff, a. a. O. I. 255.

[4]) Hergenröther, a. a. O. II. 46.

bis 1046) den Stuhl Petri bestieg.[1]) Doch hatte Benedikt nur gegen eine große Geldentschädigung auf seine Würde verzichtet, für die Gregor aufkommen mußte. In der besten Intention, um das ungeheuere Übel und die Schmach der römischen Kirche zu tilgen, hatte Gregor sich zu diesem Auswege entschlossen; um in Güte sich seiner zu entledigen, hatte Gregor, ein Freund der kirchlichen Reform, diese Geldsumme gleichsam als Abfindungssumme gegeben.[2])

Benedikt zog sich auf ein Schloß seiner Familie zurück, doch bald reute ihn sein Schritt und gestützt auf seine mächtige Familie, wagte er es nochmals, mit Ansprüchen auf den päpstlichen Stuhl aufzutreten.

Daneben hielt auch Sylvester seine Ansprüche fest, das Gleiche tat auch Benedikt und so hatte die Kirche nicht weniger als drei Päpste.[3]) Die Bemühungen Gregors, der die Macht des Adels brechen und Klerus und Volk in das alte Wahlrecht einsetzen wollte, blieben erfolglos, grenzenlose Anarchie griff durch den Streit der Parteien um sich.

Von den Besten und Edelsten der Kirche ward Gregor als der rechtmäßige Papst anerkannt trotz der Fehler, die bei seiner Erhebung vorgekommen waren. Überaus trostlos war die Lage der Kirche: der größte Teil ihrer Besitzungen und Einkünfte war in fremden Händen, die Basiliken waren dem Einsturze nahe und zur Wiederherstellung mußte man um Almosen bitten. Das Räuberunwesen griff damals in der Kampagna um sich, so daß kein Pilger anders als unter Geleit nach der Stadt zu ziehen wagte.

Gregor mußte, als die geistlichen Waffen sich als wirkungslos zeigten, ein Heer sammeln und mit Waffengewalt für die öffentliche Sicherheit sorgen, was auch gelang. Gregor war ein würdiger Papst, und es schien, als ob er berufen wäre, der Kirche wieder ihren alten Glanz zurückzugeben. Allein es kam anders!

Heinrich III., an den der bessere Teil des Klerus um Hilfe in diesen schweren Zeiten sich gewendet hatte, hielt es nun für seine Aufgabe, der Kirche Heilung zu bringen, die sie sehr benötigte.[4]) So

---

[1]) Gillmann, a. a. O. 9.
[2]) Sackur, a. a. O. II, 282.
[3]) Historisches Jahrbuch, XIX, 1898, 254 ff.
[4]) Steindorff: Heinrich III., I, 503 ff.

preist Petrus Damiani den Kaiser in seinem Liber gratissimus[1]) als einen zweiten Daniel, der mit starker Hand das Ungeheuer, das heißt die simonistische Häresie, vernichtet habe.

Heinrich ließ sich 1046 zum König der Lombardei krönen und berief dann eine Synode nach Sutri, auf der Gregor VI. seine Selbstdeposition aussprach, an die die Sentenz der Synode sich anschloß.[2]) Die beiden anderen Päpste wurden abgesetzt. Durch des Königs Einfluß wählte man den frommen Bischof Suidger von Bamberg als Clemens II. (1046—1047) zum Papste.[3]) Klerus und Volk von Rom hatte Heinrich III. es angetragen[4]), denjenigen zu bezeichnen, den er für den tauglichsten halte. Das römische Volk und der Klerus hatte nämlich Heinrich III. und seinen Nachfolgern das Patriziat und zugleich das Recht, den Papst zu ernennen, eingeräumt; die schwierigen Verhältnisse, in welchen der päpstliche Stuhl damals sich befand — die Kreszentier und Tuskulaner verfügten über denselben nach Gutdünken — hatten die Römer zu diesem Schritte veranlaßt: nur durch die Anlehnung an das Deutsche Kaisertum konnte der schädliche Einfluß der Adelsparteien gebrochen werden.

Clemens II. ergriff mit starker Hand die Zügel der Regierung und hielt schon im Jänner 1047 eine Synode gegen die Simonie, das Hauptübel jener Zeit.[5]) Leider regierte er nur kurze Zeit. Er ruht in Bamberg, dessen Bistum er als Papst behielt, der einzige in Deutschland beerdigte Papst.

Nach dem Tode Klemens maßte sich wieder Benedikt IX. das Pontifikat an.

Römische Gesandte begaben sich Weihnachten 1047 zum Kaiser und baten ihn, den gelehrten Erzbischof von Lyon Halinard auf den

---

[1]) c. 38. (M. G. h. libelli de lite imperatorum et Pontificum saeculis XI et XII conscripti, I, 1891, p. 71). Gieseбrecht, a. a. O. III, 389.

[2]) Nißl: Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche, 1886, 76 ff. Hauck, a. a. O. III, 598. Höfler, a. a. O. I, 230.

[3]) Steindorff, a. a. O. I, 315. Granderath, a. a. O. 400.

[4]) Annales Rom. (SS. V. 469): Heinricus . . cum episcopis et abbatibus et universo clero Romano sanctam et gloriosam sinodum celebravit et mirabilem sanctum benignumque pontificem sancte Romane ecclesie nomine Clementem preordinavit.

[5]) Hefele, a. a. O. IV, 714.

Stuhl Petri zu erheben, während Bischof Wazo von Lüttich folgenden Vorschlag machte:[1]) Der nicht ganz rechtmäßig erwählte Klemens II. sei gestorben, während Gregor VI. noch am Leben sei. Das sei nun ein Fingerzeig Gottes, daß an seine Stelle kein anderer zu setzen sei, weil das weder göttliche, noch menschliche Gesetze gestatten; nicht dem Kaiser, sondern dem Papste stehe das Urteil über kirchliche Dinge zu und der Papst könne von niemandem gerichtet werden. Der Kaiser ging aber auf diese Vorschläge nicht ein, sondern ernannte die Päpste nach eigenem Gutdünken.

Wiewohl Heinrichs Regierung nicht lange Jahre mehr dauerte, so war er doch in der Lage, noch drei Päpste zu ernennen; Damasus II., früher Bischof von Brixen, der im Juli 1048 inthronisiert wurde, aber nur 23 Tage regierte.[2]) Damasus II. starb zu Präneste am 9. August, wie einige meinen, als Opfer eines von Benedikt bereiteten Gifttrankes, doch ist es wahrscheinlicher, daß er eines natürlichen Todes gestorben ist infolge der Anstrengungen der Reise und der ungesunden Jahreszeit.

Benedikt IX. hatte Rom verlassen und sich in das Kloster Grotta ferrata bei Fraskatti begeben, er starb erst 1065 und hatte noch die Pontifikate von vier Nachfolgern zu erleben.[3])

Gregor VI. starb in Deutschland, wohin er sich in Begleitung seines Kaplans Hildebrand begeben hatte.

Auf Damasus folgte Leo IX.[4]) Nicht leicht war es dem Kaiser gewesen, eine Person für diese Würde zu designieren, da kein deutscher Bischof unter dem Eindruck des schnellen Todes, von dem die letzten zwei Päpste ereilt worden waren, sich entschließen konnte, anzunehmen.

Heinrich hatte einen Reichstag nach Worms zusammenberufen; unter den Anwesenden befand sich auch der edle, demütige Bruno, Bischof von Toul, ein Anverwandter des Kaisers.

Dieser wurde erwählt trotz seines Widerspruches. Endlich erklärte er die Würde annehmen zu wollen, falls Klerus und Volk von Rom

---

[1]) Gesta ep. Leodiens. (Pertz, SS. IX, 228).

[2]) Hefele, a. a. O. IV, 713. Granderath, a. a. O. 399. Höfler, a. a. O. I, 269.

[3]) Hefele, a. a. O. IV, 676, 714.

[4]) Steindorff, a. a. O. II, 1881, 54.

ihn einstimmig erwählen würde[1]), mit welcher Bedingung der Reichstag sich zufrieden gab. Er zog, nachdem er die Diözesanangelegenheiten in Toul geordnet hatte, in Begleitung des Erzbischofs Eberhard von Trier und Hildebrands nach Rom, wurde von den Römern feierlich empfangen und in der Wahlversammlung einstimmig erwählt.[2]) So glücklich Heinrich III. in der Auswahl der Päpste auch war, so war es dem Blicke Leos IX. nicht entgangen, wie bedenklich es für die Freiheit der Kirche wäre, wenn sich für die Zukunft die Gewohnheit bilde, daß der Kaiser den Papst ernenne, und so hatte Leo erklärt, nur dann die päpstliche Würde annehmen zu wollen, falls Klerus und Volk zustimmen.[3]) Am 12. Februar 1049 nahm er Besitz vom päpstlichen Throne. Sein Hauptaugenmerk richtete er auf die Ausrottung der Simonie, zu welchem Zweck er ein Konzil nach Rom berief. Die kurze Zeit seines Wirkens war für die Kirche sehr segensreich, doch zu kurz um die Übelstände gründlich zu beseitigen.

Zur Zeit des Ablebens Leos IX. fand sich unter den Römern kein Kandidat für den Stuhl Petri, der zugleich auch dem Kaiser, der an seinen Vorrechten festhielt, genehm gewesen wäre. Eine Gesandtschaft begab sich daher zum Kaiser um ihn zu bitten aus den deutschen Prälaten einen Papst auszuerwählen. Gemäß Verabredung mit den Römern verlangte Hildebrand, der an der Spitze jener Gesandtschaft stand,[4]) Gebhard, Bischof von Eichstätt. Diesen aber wollte der Kaiser nicht von seiner Seite lassen, da er einer seiner angesehensten Ratgeber war[5]) und Gebhard selbst sträubte sich diese Würde anzunehmen. Erst im nächsten Jahr entschloß sich der Kaiser seinen Ratgeber ziehen zu lassen, am 13. April 1055 wurde er gekrönt, den Namen Viktor II. sich beilegend, nachdem er vorher zu Rom kanonisch erwählt worden war.

Er trat ebenso entschieden wie sein Vorgänger für die Reform der Kirche ein und erneuerte diesbezüglich die Erlässe Leos. Als 1056 der Kaiser starb, übernahm der Papst die Vormundschaft über

---

[1]) Watterich, l. c. I, 96.

[2]) Watterich, l. c. I, 102, 151. Steindorff, a. a. O. II, 71.

[3]) Phillips, a. a. O. V, 790. Meyer-Knonau, a. a. O. I, 2 ff.

[4]) Jaffé, Mon. Greg. 1865, 636. Watterich, l. c. I, 184.

[5]) Steindorff, II, 285. Will, a. a. O. II, 1 ff. Höfler, a. a. O. II, 222 f. Giesebrecht, a. a. O. II, 512.

den sechsjährigen Sohn Heinrichs, doch bald folgte dem Kaiser auch der Papst ins Grab; unweit Arezzo starb Viktor am 28. Juli 1057.[1])

Sein früher Tod war für die Kirche wie für das Deutsche Reich ein folgenschwerer Verlust. Herzog Gottfried bemächtigte sich sofort der Gebiete von Spoleto und Kamerino und sicherte sich als mächtigster Fürst Italiens und Patrizier Roms seinen Einfluß auf die Stadt.

Viktor hatte den Kardinal Friedrich von Lothringen zu seinem Nachfolger, der ein Bruder jenes Herzogs Gottfried war. Der neue Papst legte sich den Namen Stephan IX. (X.) bei.[2])

Als die Kunde von dem Ableben Viktors nach Rom kam, wandten sich Klerus und Volk an den eben anwesenden Kardinal Friedrich mit einer Anfrage über die Papstwahl. Er schlug ihnen fünf tüchtige Kardinäle vor, doch keiner von diesen, sondern er selbst ward erwählt und geweiht, ohne die Wahlgenehmigung von Seite des Hofes abzuwarten.

In Deutschland hatten sich nämlich mittlerweile die Verhältnisse geändert; an der Spitze des Reiches steht jetzt ein Weib und ein unmündiger Knabe. Bei dieser Sachlage konnte die Kirche in Deutschland wenig Schutz finden, man suchte daher eine Stütze in der Macht des Herzogs Gottfried von Lothringen-Tuscien, in aller Eile wird sein Bruder auf den päpstlichen Stuhl erhoben, einem etwaigen Eingriffe der Adelsparteien soll dadurch begegnet werden.

Um aber auch die Einwilligung der Regentin Agnes zu erlangen, begab sich Hildebrand nach Deutschland, doch starb noch vor der Rückkehr des Gesandten der Papst, der letzte der fünf deutschen Päpste. An seine Stelle hatte die tuskulanische Adelspartei den Bischof Johann von Velletri, Benedikt X.[3]), auf den Stuhl Petri gesetzt, wie wohl Stephan auf der römischen Fastensynode ausdrücklich bestimmt hatte, es dürfe vor der Rückkehr Hildebrands eine Papstwahl nicht stattfinden[4]); so groß war das Vertrauen, das Hildebrand

[1]) Will, a. a. O. 100 f. Meyer-Knonau, a. a. O. I, 30.

[2]) Wattendorff, Stefan IX. 1883. 25, 32.

[3]) Petrus Damiani nennt ihn (Benedikt X.) einen simoniacum absque ulla excusatione, weil er durch Waffengewalt und Austeilung vielen Geldes auf den päpstlichen Stuhl gekommen sei. (Baronius, l. c. a. 1058, 4—13.) Neukirch, Petri Damiani. 1875. 64. Meyer-Knonau, a. a. O. I, 87. sq.

[4]) Manfi, C. C. XIX, 861. Will: Die apostolische Tätigkeit Papst Stephans IX. (Österreichische Vierteljahrschrift für Theologie. III, 457.)

besaß. Petrus Damiani und die meisten Kardinäle protestierten gegen die rechtswidrig erfolgte Erhebung Benedikts, die nur ein Werk der italienischen Eifersucht gegen den überwiegenden deutschen Einfluß war, und belegten die Teilnehmer an jener Erhebung mit dem Banne. Auf Betreiben Hildebrands, der im Einverständnis mit der Regentin Agnes handelte, traten die Kardinäle in Siena zu einer neuen Wahl zusammen, aus der Bischof Gerhard von Florenz hervorging, welcher sich den Namen Nikolaus (1059—1061) beilegte.

Herzog Gottfried von Lothringen-Toskana wurde im Namen der Kaiserin aufgefordert, Nikolaus II. in den Besitz des Patrimoniums und der Stadt Rom einzusetzen. Gottfried kam diesem Befehle nach, ehe aber der Einzug in Rom erfolgte, hielt der Papst zu Sutri eine Synode, auf der die nötigen Maßregeln gegen den Usurpator beraten und seine Entsetzung von den priesterlichen Funktionen ausgesprochen wurde. Benedikt verließ Rom und Nikolaus konnte ohne Waffengewalt und unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug in die Stadt halten[1]), wo er im Jänner 1059 gekrönt wurde.

§ 5. Das Wahldekret Nikolaus II. vom Jahre 1059.

Um diesen traurigen Vorgängen, die bei den Papstwahlen sich ereigneten, ein Ende zu machen, erließ Nikolaus II. ein neues Wahldekret. Nikolaus erwähnt im Eingange seines Dekretes die Szenen, welche sich nach dem Tode Stephans IX. zu Rom ereignet hatten, hebt das Ungemach hervor, das der päpstliche Stuhl erlitten und wie derselbe „unter den häufig wiederholten Hammerschlägen der simonistischen Wechsler und Händler" fast erlegen wäre.

Um nun für die Zukunft solchen Wahlumtrieben zu begegnen, bestimmt er[2]), daß die Papstwahl den Kardinälen allein zustehen solle. Das Wahldekret beginnt mit dem Segenspruch in nomine (c. 1. D. 23) und wird in dieser Weise auch zitiert; die eigentlichen Anfangsworte sind aber novit beatitudo.

Es ist uns dasselbe in zwei verschiedenen Texten, dem Pertzschen (I) und dem Grazianischen (II) überliefert. Der eine (I) legt besonders

[1]) Baronius, l. c. 1059, 1—3. Mansi, C. C. XIX, 886. Harduin, VI, 1. 1062. Watterich, l. c. I, 206 sq.

[2]) § 1. § 2. Novit. Quapropter. (ed. Friedberg. I, 77 sq.) M. G. h. Constitutiones. I. ed. Weiland. 1893, 539 sq.

Gewicht auf den dem König gebührenden Anteil an der Papstwahl, wogegen der andere (II) den überwiegenden Anteil der Kardinalbischöfe betont.

Diesen an I. Stelle genannten, den sogenannten kaiserlichen Text, gab im Jahre 1837 Pertz in seinen Monumenta Leg. tom. IV. P. II. Append. p. 176 aus dem Vatic. Codex Nr. 1984, fol. 192 heraus. Weiters ist derselbe auch enthalten im Chronicon farfense[1]) in dem Kodex des Ulrich von Bamberg[2]), und in dem Kodex des ehemaligen Klosters Floreffe in Belgien.[3])

Der andere „päpstliche" Text hinwider befindet sich in der Panormia III. 1. des Ivo von Chartres. (Migne Patrologie s. l. 161. 1127.) Weiters als Dekretale in nomine im Dekrete Gratians (c. 1. Dist. XXIII), sowie im Chronikon des Abtes Hugo von Flavigny aus dem elften Jahrhundert (Pertz, l. c. X. 408) und bei Hugo von Fleury de regia potestate aus dem zwölften Jahrhundert. (Baluze, Miscell. IV, 62).

Außer diesen hat Scheffer-Boichorst noch drei Handschriften der Pariser Nationalbibliothek zu seinem zitierten Werke benützt, die Abschriften des Wahldekretes enthalten.

Die einzelnen Handschriften, in welchen das Dekret vom Jahre 1059 überliefert wurde, wichen aber frühzeitig voneinander ab, so daß schon kurze Zeit nach seinem Erscheinen geklagt wurde: aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri.[4])

Das Dekret in der sogenannten päpstlichen Fassung hat folgenden Wortlaut[5]):

In Nomine Domini Dei salvatoris Jesu Christi anno ab incarnatione eius MLIX mense Aprili, indictione XII, propositis sacrosanctis evangeliis praesidente quoque reverendissimo ac beatissimo Nicolao apostolico papa in basilica Lateranensis Patriarchii quae cognominatur Constantiniana considentibus

---

[1]) Muratori: Script. rerum Ital. tom. II, 1726. P. II, p. 645. Kunitz: de Nicolai II. Decreto de electione Pont. Rom. 1837. p. 19.

[2]) Eccard: Corp. hist. tom. II, 1743. p. 21 sq.

[3]) Cf. Martène, ampliss. collectio. VII, 59. Vergleiche weiters Grauert: Das Wahldekret Nikolaus II. (Historisches Jahrbuch. 1880. 503 ff.)

[4]) Kardinal Deusdedit in seinem libell. c. invas. (Baronius l. c. an. 1059. n. 30.)

[5]) Mon. Germ. hist. legum sectio IV: Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum. I, ed. Weiland, 1893, 538 sq.

etiam reverendissimis archiepiscopis episcopis . . . idem venerabilis pontifex auctoritate apostolica decernens de electione summi pontificis inquit:

§ 1. Novit beatitudo vestra dilectissimi fratres et coepiscopi inferiora quoque membra non latuit, defuncto piae memoriae domino Stephano decessore nostro, haec apostolica sedes, cui auctore Deo deservio, quot adversa pertulerit, quot denique per simoniacae haeresis trapezitas malleis crebrisque tunsionibus subiacuerit, adeo ut columna Dei viventis iamiam paene videretur nutare et sagena summi piscatoris procellis intermescentibus cogeretur in naufragii profunda submergi.

Unde si placet fraternitati vestrae debemus auxiliante Deo futuris casibus prudenter occurere et ecclesiastico statui, ne rediviva quod absit mala praevaleant, in posterum praevidere.

§ 2. Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, decernimus atque constituimus, ut obeunte huius Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi diligentissima consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione surripiat, religiosi viri praeduces sint in promovenda pontificis electione, reliqui autem sequaces.

§ 3. Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si, perspectis diversorum patrum regulis seu gestis, etiam illa b. Leonis sententia recolatur. Nulla, inquit, ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus expetiti nec a comprovincialibus episcopis metropolitani judicio consecrati. Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur ecclessiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitane vice funguntur, qui electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt.

§ 4. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Salvo debito honore et reverentia dilecti nostri filii Henrici, qui praesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente

speratur, sicut jam sibi concessimus et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.

§ 5. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis antistitem, ubi congruentius iudicaverint.

§ 6. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut si qui electus est in apostolica sede iuxta consuetudinem inthronisari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem optineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Quod b. Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus.

§ 7. Quodsi quis contra hoc decretum nostrum synodali sententia promulgatum per seditionem vel praesumptionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronisatus fuerit, auctoritate divina et sanctorum Petri et Pauli perpetuo anathemate cum suis auctoribus fautoribus sequacibus a liminibus s. dei ecclesiae seperatur subiciatur sicut antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis. Nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur, sed ab omni ecclesiastico gradu in quocumque prius fuerat, sine retractione deponatur. Cui quisquis adhaeresit vel qualemcumque tamquam pontifici reverentiam exibuerit aut in aliquo cum defendere praesumpserit pari sententia sit mancipatus.

§ 8. Quisquis autem huius nostri decreti vel sententie temerator extiterit et Romanam ecclesiam sua presumptione confundere et perturbare contra hoc statutum temptaverit perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis quando non resurgent in iudicio, reputetur.

Omnipotentis scilicet dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat, et sanctorum apostolorum Petri et Pauli quorum praesumit confundere ecclesiam in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio eius deserta et in tabernaculis eius non sit qui inhabitat. Fiant filii eius orfani et uxores

eius viduae. Commotus amoveatur ipse et filii eius et mendicent et eiciantur de habitationibus suis.

Scrutetur fenerator substantiam eius et deleant alieni labores eius. Orbis terrarum pugnet contra illum et cuncta elementa sint ei contraria et omnium sanctorum quiescentium merita illum confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant.

§ 9. Observatores autem huius nostri decreti dei omnipotentis gratia protegat et auctoritate beatorum principum apostolorum Petri et Pauli ab omnibus peccatorum vinculis absolvat. Amen. (Ed. Friedberg, I, 77 sq.)

Das Dekret in der „kaiserlichen Fassung" hat dagegen folgenden Wortlaut:

§ 1. Imprimis Cardinales diligentissima simul consideratione tractantes salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi (ei), mediante eius nuntio Longobardiae concellario Wiberto, concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant.

§ 2. Ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri cum reverentissimo filio nostro regi Henrico praeduces sint in promovenda electione, reliqui autem sequaces.

§ 3. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

§ 4. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri non possit, licet pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligere apostolicae sedi pontificem, ubi cum invictissimo rege Henrico congruentius iudicaverint.

Das Dekret in der kaiserlichen Fassung sagt also, die Kardinäle sollen wegen der Papstwahl verhandeln unter Wahrung des Rechtes der weltlichen Gewalt. Das Andere dagegen gedenkt im Anfang gar nicht der weltlichen Gewalt. Zuerst sollen die Kardinalbischöfe mit allem Ernste mit der Wahl sich befassen (de electione tractantes),

sodann die Kardinalpriester und Diakone (clericos cardinales) hinzuziehen: diese sind die eigentlichen Wähler[1]); aber auch der übrige Klerus und das Volk soll seine Zustimmung geben[2]) zur erfolgten Wahl. Doch ist das keine Zustimmung im juridischen Sinne, sondern nur Solennisierung des Wahlergebnisses.

Diese Wahlweise, sagt der päpstliche Text, ist die richtige und konform der Sentenz Leos I.[3]): es soll keiner für einen Bischof gehalten werden, der nicht erwählt ist vom Klerus, verlangt vom Volke und nach dem Urteil des Metropoliten konsekriert. Beim apostolischen Stuhle aber vertreten die Kardinalbischöfe den Metropoliten.

Dann sagen beide Texte übereinstimmend: eligant autem de ipsius ecclesiae gremio (römische Kirche) vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Subjekt zu eligant ist im sogenannten kaiserlichen Text Cardinales, im anderen die Kardinalbischöfe. „Tractare" bedeutet: nach der Lage und den Verhältnissen der Kirche den Geeignetsten auswählen und nominieren; das ist Sache der Kardinalbischöfe; das Ziel der tractatio ist die Aufstellung eines oder mehrerer Kandidaten. Die Kardinalkleriker konnten diese akzeptieren oder auch nicht und so hatten auch sie auf die tractatio Einfluß. Infolgedessen hat man denn später auch dieses Vorrecht der Kardinalbischöfe fallen gelassen. Klerus und Volk accedunt ad consensum novae electionis, d. i. sie stimmen zu. „Tractatio" ist also keineswegs „Wahl"[4]), sondern nur „Vorverhandlung".

---

[1]) Weizsäcker: Jahrb. für deutsche Theologie. XVII, 503 ff. Grauert, a. a. O. Historisches Jahrbuch I, 516.

[2]) Giesebrecht, a. a. O. III, 1876. 42 ff. Zöpffel, a. a. O. 153. Meyer-Knonau, a. a. O. I. 135 ff. 678 f. Grauert: Das Dekret Nikolaus II. (Historisches Jahrbuch. I, 560.)

[3]) Diese Sentenz findet sich in einem Schreiben Leos an Bischof Rustikus von Narbonne in Leonis M. Opera. ed. Ballerini. I, 1753. Sp. 1420; auch bei Ps.-Isidor. ed. Hinschius. p. 616.

Der Ausspruch Leos findet sich auch in der Kanonessammlung diversorum sententiae patrum. Der Kanon hat die Überschrift: de prelatis imperitis, indignis, symoniacis neophitis. No. 117. Diese Sammlung dürfte den Verfassern des Papstwahldekretes vom Jahre 1059 vorgelegen haben, die Zitierart legt diesen Gedanken nahe. (Cf. Fournier: le premier manuel canonique de la Réforme du XIe siècle in den Mélanges d'Archéologie et d'histoire. XIV, 1894. 167).

[4]) Zöpffel, a. a. O. 29 ff. Scheffer, a. a. O. 53 ff.

Nikolaus selbst war Bischof von Florenz, gehörte also einer fremden Kirche an. Durch diese Bestimmung wurde auch der Grundsatz: Kein Bischof dürfe zum Papste erwählt werden, rechtlich aufgehoben, nachdem er schon durch längere Zeit faktisch aufgegeben war.

Jetzt gedenkt der päpstliche Text des kaiserlichen Rechtes, während nach dem anderen Text er schon beim tractare der Kardinäle mitzuwirken hat und ihm ein Mitwahlrecht zuerkannt wird.

Wenn aber eine reine und unerkaufte (gratuita) Wahl nicht geschehen kann zu Rom, so sollen, sagt der päpstliche Text, die Kardinalbischöfe mit dem Klerus und Volk die Wahl vornehmen, wo es ihnen gutdünkt (ubi congruentius judicaverint); während der kaiserliche Text besagt, es solle dem Kaiser oder König das Recht zustehen, den Ort der Papstwahl mitzubestimmen,[1]) wovon der andere Text nichts hat (c. 1. D. 23. Friedberg I, 77). Beide Texte sagen weiter: Kann der Erwählte nicht in herkömmlicher Weise zu Rom inthronisiert werden, so hat er doch als „verus papa“ die Vollmacht, die Kirche zu regieren.

Unrichtig ist es, wenn Heinemann, (Historische Zeitschrift, 1890, S. 51) behauptet: Die electio papae zerfällt 1. in die electio im engeren Sinne, welche zustande kommt a) durch die tractatio der Kardinalbischöfe, b) durch das judicium subsequens der Kardinalkleriker und 2. in die inthronisatio. Bei einer Ausnahmewahl bedarf es des zweiten Aktes der electio im weiteren Sinne nicht; in diesem Falle setzt die Wahl der Kardinäle ohne vorhergehende Zustimmung des Volkes, an welcher bei normaler Wahl die Inthronisation gebunden ist, und ohne diesen sinnbildlichen Vorgang selbst den Erwählten sofort in den Besitz der völligen päpstlichen Gewalt.

Ich erwidere darauf: Das ist keineswegs die Bestimmung des Dekretes vom Jahre 1059. Auch bei der normalen Wahl setzt die Wahl der Kardinäle sofort den Erwählten in den Besitz der vollen päpstlichen Gewalt.

Wäre die Ansicht Heinemanns richtig, so besäße in praxi das Volk doch jenes Recht, das § 2 des Dekretes ihm nimmt und welches in früherer Zeit es tatsächlich besessen hat. Heinemann meint nämlich a. a. O. 50: Der Erwählte bedarf vor der Inthronisation der Zustimmung

[1]) ... ubi cum invictissimo rege congruentius iudicaverint.

des Volkes, und bevor diese nicht erfolgt ist, ist die Wahl (!) nicht abgeschlossen.

Es fragt sich, ob jene Stellen in der sogenannten päpstlichen Fassung des Dekretes, welche den Kardinalbischöfen den leitenden Einfluß einräumen, nicht etwa spätere Einschaltungen sind.

Der Zweck des Dekretes war nun dieser: Nikolaus II. wollte den unberechtigten Anteil des Adels bei der Papstwahl beschränkt wissen, aber auch gegen etwaige Übergriffe der Kaiser Maßregeln treffen — Heinrich III. hatte, wie die Geschichte bezeugt, öfters den Papst ernannt, wie es ihm beliebte. Die Wahl soll eine pura, sincera atque gratuita sein, wie das Dekret sich ausdrückt: dieses Ziel sollte aber dadurch erreicht werden, daß man bestimmte, die Kardinalbischöfe hätten die Wahl vorzunehmen.[1])

Weiters hat Nikolaus einige Schreiben erlassen und zwar an die französischen Bischöfe und an die der Provinz Amalfi[2]), in welchen er hervorhebt, daß die Kardinalbischöfe in erster Linie zur Ausübung des Wahlrechtes befugt seien: der Einfluß erkäuflicher Personen sollte damit ferngehalten sein, als kirchlich treue Partei aber werden in erster Linie die Kardinalbischöfe angesehen. Ferner ist für die Interpretation des Wahldekretes von größter Bedeutung jener Eid, den Robert Guiscard Nikolaus II. schwören mußte[3]) . . . Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis romanis et laicis, adjuvabo ut papa eligatur et ordinetur in honorem St. Petri. Dieser Fürst versprach damit, daß er nach dem Tode des Papstes, aufgefordert von den angesehensten Kardinälen, dazu mitwirken werde, daß die Nachfolger auf dem Stuhle Petri zu Ehren des heiligen Petrus gewählt werden.

Wenn bei der Wahl eine Spaltung in der Kirche sich ergibt, so soll der Normannenherzog den kirchlich treuen Kardinälen zur Seite stehen. Wenn die Wahl nicht einmütig erfolgt, so sind die Kardinalbischöfe nach dem Gesetze Nikolaus verpflichtet, zu prüfen, welcher Wahl die studia majora et merita zukommen. Man ersieht

---

[1]) Lindner: Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, 101 ff. Scheffer Boichorst: Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879, 1 ff.

[2]) Mansi, C. C. XIX, 897, 907.

[3]) Grauert: Papstwahlstudien. (Historisches Jahrbuch. 1899, 251).

also aus dieser Eidesleistung Robert Guiscards, daß es der Wille Nikolaus II. war, daß die Wahl durch das Votum der kirchlich treuen Partei zu geschehen habe, als welche in erster Linie die Kardinalbischöfe angesehen wurden.

Damit stimmt auch überein, was Petrus Damiani an den Gegenpapst Cadulus diesfalls schreibt[1]): electio fieri debeat per episcoporum cardinalium principale judicium, secundo loco praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas.

Aus dem können wir entnehmen, daß der echte Text das Recht der Kardinalbischöfe besonders betonen werde, was der päpstliche Text allein tut.

Promulgiert wurde das Wahldekret Nikolaus II. in der Enzyklika[2]) vom Jahre 1059, in welcher er sagt: primo namque inspectore deo est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum, ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronisatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.

Ähnlich heißt es in einem diesbezüglichen Schreiben, das an die Kirche von Amalfi speziell gerichtet ist.[3])

Andrerseits wäre es für Nikolaus unmöglich gewesen, die kaiserliche Macht ganz zu ignorieren.[4]) Man denke an die Zeitverhältnisse! Diesem Umstande trägt das Dekret in der gratianischen Fassung Rechnung, indem dem Kaiser ein gewisses Ehrenrecht eingeräumt wird. (§ 4 eligatur.) Ich sage „ein gewisses Ehrenrecht", denn der Satz im § 4 der sogenannten päpstlichen Fassung ist so stilisiert, daß man daraus wohl entnehmen kann, der Papst wollte ein „Recht" im eigentlichen Sinne dem Könige nicht einräumen. Weder ein Recht vor, noch nach der Wahl. Das letztere schon garnicht! Mit Recht hat schon Grauert

[1]) Petri Dam. ep. lib. I, ep. 20. (Migne s. l. 144, 237 sq.). Vergleiche Wattenbach, a. a. O. II, 214.

[2]) Mansi, C. C. XIX, 897.

[3]) Mansi, C. C. XIX, 907 sq. Knöpfler: Die Wahl Gregor VII. (Historisch-politische Blätter, 1884, 494.)

[4]) Meyer-Knonau, a. a. O. I, 135 ff. 678.

in der oft zitierten Abhandlung (Historisches Jahrbuch I, S. 577) bemerkt, daß ein nachträgliches Zustimmungsrecht dem König durch das Dekret nicht eingeräumt sein kann, es wäre dies ein viel zu weitgehendes Zugeständnis.

Aber auch eine Mitwirkung des Königs vor der Wahl, die Ablehnung „des einen oder anderen Kandidaten", wie Grauert, a. a. O. S. 578, meint, auch dieses Recht wurde dem Könige meines Erachtens nicht verliehen, denn auch das würde wieder ein „unerträglicher Eingriff in die freie Bewegung der Kirche" sein: Der König könnte ja einfach Kandidaten so lange ablehnen, bis ihm der normiert wird, der ihm genehm ist. Grauert weist da hin auf die Bischofswahlen und sagt: Diese Mitwirkung des Königs (nämlich vor der Wahl) konnte die Kirche nicht nur hinnehmen, sondern auch gesetzlich sanktionieren; so ist es auch heute noch bei den Bischofswahlen im außerbayrischen Deutschland. Darauf ist aber wohl zu erwidern, daß die Stellung des Papstes zum Landesherrn doch eine ganz andere ist als die des Bischofs zum Landesfürsten.

Weiters bemerkt Grauert, a. a. O. S 579, Anmerkung: Andrerseits hat es sich im Dekrete von 1059 zweifellos nicht um eine nur aus Höflichkeitsrücksichten erfolgende Anzeige des Wahlergebnisses an den deutschen König gehandelt. So etwas verbrieft man nicht als wertvolles Recht. Ich antworte darauf: Hoheitsrechte der Krone zu verbriefen, war garnicht die Tendenz des Dekretes; Freiheit der Papstwahl von jeder fremden Einmischung: das strebt es an.

Dieses „Recht" wurde Heinrich persönlich eingeräumt, und der Papst behielt es sich und seinen Nachfolgern vor, ein gleiches Recht auch den späteren Herrschern zu verleihen.

Trotzdem hatte Nikolaus durch sein Dekret nach der Ansicht der kaiserlichen Partei die Interessen des deutschen Königs nicht respektiert[1]), daher die unfreundliche Aufnahme, die es in Deutschland fand. Dies

[1]) Ich kann den Ausführungen Heinemanns (Zeitschrift 1890. 66 ff.), der den Hauptnachdruck auf die §§ 5 und 6 legt, nicht beistimmen. Er selbst bemerkt richtig S. 51: Es sollte durch das Dekret Nikolaus II. die Möglichkeit geschaffen werden, eine Wahl nur durch das Votum der Kardinäle zustande zu bringen. Die §§ 5 und 6 regeln die Wahl für anormale Verhältnisse; daß nun gerade diese Bestimmungen den deutschen Hof so mißstimmten (Heinemann, S. 66), glaube ich nicht. Das Dekret als solches, das Freiheit der Papstwahl erstrebte, war dem Hof nicht genehm.

ist wieder ein Beweis für die Echtheit des gratianischen Dekretes. Wäre die sogenannte kaiserliche Fassung des Dekretes echt, nach der dem Könige ein Mitwahlrecht zuerkannt war, so wäre diese Unzufriedenheit, die es in Deutschland erregte, ganz unverständlich. Daß dem Könige in der päpstlichen Fassung ein „Recht" nicht eingeräumt wird, haben auch die späteren Fälscher des Dekretes erkannt: in der sogenannten kaiserlichen Fassung wird dem Könige ein solches klar und deutlich verliehen — er hat ein Mitwahlrecht.

Die Aufnahme, die das Dekret am deutschen Hofe fand, war, wie erwähnt, eine sehr unfreundliche[1]), und so sah sich der Papst veranlaßt, nach einem neuen Bundesgenossen sich umzusehen, den er auch in den Normannen fand: sie traten zum heiligen Stuhle in ein Lehensverhältnis. Der Mittelsmann zwischen Papst und Normannen war Abt Desiderius von Monte Kassino, welchen Nikolaus zum Kardinal und zu seinem Stellvertreter in Unteritalien ernannt hatte.[2]) Die Normannen hofften dadurch, sich den noch immer bestrittenen Besitz Unteritaliens und Siziliens, das die Sarazenen innehatten, zu sichern; zugleich versprach der normännische Herzog, Robert Guiscard, das von Nikolaus eingeführte Wahldekret zu schützen;[3]) er sollte das humanum auxilium leisten.[4])

Da Nikolaus durch den römischen Stadtadel, der Benedikt X. erhoben hatte, die schwersten Anfechtungen erfahren hatte, so wollte er durch diese Verbindung mit den Normannen sich eine Stütze gegen jenen Adel schaffen.

Praktische Bedeutung hat das Dekret Nikolaus so gut wie keine erhalten. Der Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum und später dann die Rivalität zwischen den beiden mächtigen Adelsfamilien, den Frangipani und Pierleoni, hatte eine Reihe von unruhigen Papstwahlen im Gefolge, bei welchen stets das Parteiinteresse die Entscheidung herbeiführte, nicht aber Gesetz und Recht.

[1]) Granderath, a. a. O. 403, 405. Damberger: Synchron. Geschichte. VI, 608. Watterich, l. c. I, 233.

[2]) Kraus, a. a. O. 312. Grauert: Papstwahlstudien. (Historisches Jahrbuch XX, 251.)

[3]) Meyer von Knonau: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1890. I, 145 ff.

[4]) Der Wortlaut dieses Eides findet sich bei Deusdedit Kard.: collectio canonum. ed. Martinucci. Venetiis. 1869. 340.

§ 6. Die Papstwahlen von Nikolaus II. bis zur Erhebung Alexander III.

Nach dem Tode Nikolaus' II. entstand ein Schisma, indem die tuskulanische Partei im Verein mit der deutschen den Bischof Cadalus von Parma als Honorius II. auf den heiligen Stuhl erhob, der aber nie inthronisiert wurde.[1])

Diese tuskulanische Partei hatte eine Deputation, an deren Spitze der Graf von Galeria stand, nach Deutschland gesendet, um am königlichen Hofe eine Wahl nach ihrem Sinne zu erwirken. Die italienischen Großen überbrachten dem jungen König Heinrich das Diadem und die übrigen Insignien des Patriziats und baten ihn, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Auf einer Synode zu Basel wurde Heinrich mit der Patrizierkrone geschmückt und daselbst Bischof Cadalus von Heinrich auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Der junge König investierte (28. Oktober 1061) den Papst durch Überreichung des Kreuzes und der anderen Insignien des Papsttums, während welcher Zeremonie aber kein einziger Kardinal anwesend war[2]), ganz im Gegensatze zu den Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1059.

So war die Kirche einem gewissenlosen Simonisten überantwortet. Von doppelter Seite war die Wahlfreiheit der Kardinäle bedroht gewesen: von den Großen Italiens geistlichen und weltlichen Standes, die einen Papst ihrer Gesinnung wünschten und einer Reform der Kirche abgeneigt waren und von dem deutschen Hofe, der gegen Nikolaus II. sehr erbittert war. Cadalus zog, von vielen Adeligen und den lombardischen Bischöfen begleitet, nach der Lombardei.

Ehe dieser Afterpapst Rom belagerte, richtete Petrus Damiani ein Schreiben an ihn, in welchem er darlegte, ein welch schweres Unrecht gegen die Kirche Cadalus zu begehen im Begriffe sei, und als er schon in Rom selbst war, versuchte Petrus Damiani ein zweites Mal, ihn umzustimmen.

---

[1]) Zöpffel, a. a. O. 96.

[2]) Petrus Damiani in der disceptatio läßt bezüglich dieser Wahl den Verteidiger der Kirche mit Recht sagen: ut quid ignorante Roma reprobum hominem in Romanum pontificem eligere praesumpsistis? (M. G. hist. lib. de lite imp. et pont. I, 1891, p. 90). Vrgl. Kleinermanns: Der heilige Petrus Damiani, 1882.

Die Kardinäle aber hatten unterdessen den Bischof Anselm von Lucca erwählt, der sich den Namen Alexander II. beilegte (1061 bis 1073). Dies war am 30. September geschehen; erst spät[1]) (1064) fand der allein rechtmäßig erwählte Alexander allgemeine Anerkennung, was unter anderem dem Einflusse Hildebrands zu danken war. Das Schisma war ein Ereignis, das naturgemäß die christliche Welt sehr beschäftigte.

Am 27. Oktober 1062 trat zu Augsburg[2]) eine Synode zusammen, um über die strittige Papstwahl zu entscheiden; gerade ein Jahr zuvor war Cadalus durch den deutschen Hof erhoben worden.

Erzbischof Anno von Köln, der die Seele der Synode von Augsburg war, hielt daselbst eine Rede zu Gunsten Alexanders und viele Bischöfe sprachen sich in demselben Sinne aus, doch zu einem definitiven Resultate gelangte man nicht.

Die eigentlich entscheidende Begebenheit im Streite um die Tiara war die Synode zu Mantua.[3]) Alexander, wie Honorius wurden eingeladen, auf derselben zu erscheinen, der erstere kam dieser Aufforderung nach, Honorius dagegen nicht, denn, wie er sagte, zieme es sich nicht, daß der Meister von den Schülern unterwiesen werde. Anno dagegen erwiderte ihm nach einer Beratung mit den Bischöfen: den Meistern des heiligen Konzils und dem Ausspruche der Kirche müsse er sich unterwerfen.[4])

Anno trug auf der Synode, die am zweiten Pfingsttage begann, die gegen Alexander erhobenen Beschuldigungen vor: er sollte durch Bestechung das Pontifikat erlangt und einen Bund mit den Normannen gegen den König geschlossen haben, um sich in seiner angemaßten Würde behaupten zu können. Alexander rechtfertigte sich diesbezüglich derart, daß alle Anwesenden vollkommen befriedigt waren, er wurde als Papst anerkannt und als solcher feierlich proklamiert, während Honorius entsetzt wurde.[5])

[1]) Konzil von Mantua 1064. (Hefele, a. a. O. IV, 859 ff.). Hinschius, a. a. O. I, 257. Giesebrecht, Annales 104, 184 sq. Gförer, Gregor VII., II, 44 ff.

[2]) Giesebrecht: Annales Alt. 167 sq.

[3]) Gförer: Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, II, 1859, 50 ff.

[4]) Lindner, a. a. O. 43.

[5]) Mon. Greg. 647.

Alexander, der schon 1061 rechtmäßig erwählt worden war, fand jetzt (1064), wenn auch Cadalus bei seinen Ansprüchen beharrte,[1] allgemeine Anerkennung und regierte die Kirche bis zu seinem im Frühjahre 1073 eintretenden Tode, eifrig wirkend für eine kirchliche Reform.[2]

Zur Zeit, da Alexander starb (21. April 1073)[3], war die Kirche in große Kämpfe bereits verwickelt. Rom fühlte dies und das Volk verhielt sich beim Ableben des Papstes ungewöhnlich still. Der Kardinalarchidiakon Hildebrand ordnete dreitätiges Fasten und Gebete an, damit der Herr der Kirche die Papstwahl in Gnaden lenke. Am 22. April wurde die Leiche Alexanders im Lateran beigesetzt.

Noch am Tage des Leichenbegängnisses[4], und zwar während desselben wurde Hildebrand durch den allgemeinen Zuruf des Volkes zum Papste erkoren[5]; in der Basilika von St. Petrus ad vincula fand die feierliche Wahl seitens der Kardinäle statt, welchem Wahlakte die beim Leichenbegängnis anwesende Geistlichkeit beiwohnte.

Besonders war Kardinal Hugo Candidus für Gregor eingetreten, indem er betonte, daß Gregor ein Kleriker der römischen Kirche — diese waren durch das Wahldekret vom Jahre 1059 in erster Linie berufen — allen bekannt und in allem bewährt sei.[6]

Wenn also Kardinal Benno, der Feind Gregors, behauptet[7], nur Laien hätten ihn erhoben, so ist dies unrichtig, denn das Wahlprotokoll tut dar, daß die Kardinäle und die römischen Kleriker laut und offen in der Kirche St. Petri ad vincula den Archidiakon Hildebrand zum Papste erwählt hätten.[8]

---

[1]) Vergleiche das Schreiben Alexanders II. an Erzbischof Gervasius von Rheims, worin er klagt, daß Cadalus seit fünf Jahren die Kirche beunruhige. (Mansi, C. C. XIX, 952. Harduin, C. C. VI, 1, 1088.)

[2]) Hergenröther, a. a. O. II, 61 ff.

[3]) Cf. Pagi, Critica ad ann. 1073, 3, 9.

[4]) Baronius, l. c. a. 1073, 15, 20, Watterich, l. c. I, 308.

[5]) Jaffé, Mon. Greg. II., 9 sq. Watterich, l. c. I, 308.

[6]) Bonizonis ep. Sutrini lib. ad amicum, lib. VII., ed. Dümmler, p. 601.

[7]) Baronius, l. c. a. 1073, 22. Wattenbach, a. a. O. II, 173.

[8]) Mansi, C. C. XX, 60.

Nunmehr nahm Gregor VII., der früher dagegen sich gesträubt hatte, die Wahl an. Sogleich wurde dem Neuerwählten ein Purpurmantel umgelegt und er mit der päpstlichen Tiara geschmückt.

Hildebrand nahm den Namen Gregor an im Andenken an seinen Lehrer Gregor VI.[1])

Gregor zeigte seine Wahl Heinrich IV. an und bat um Bestätigung derselben. Indem er seine Wahl dem Kaiser meldete, sprach er zugleich mit aller Offenheit die Grundsätze aus, die er in der Führung des Pontifikates den Höfen gegenüber befolgen müsse, unter welchen der deutsche bereits von seinem Vorgänger ernste Rügen erfahren hatte. Dennoch erfolgte die königliche Genehmigung der Wahl, deren Rechtmäßigkeit konstatiert ward.

Vielleicht war Gregor von dem Gedanken geleitet, daß es sehr wahrscheinlich zwischen ihm und dem Kaiser zu Konflikten werde kommen müssen. Um nun ja keine Veranlassung seinerseits zu geben, bat er um Bestätigung seiner Wahl. Vielleicht dachte Gregor an ein sogenanntes „relatives Bestätigungsrecht", wie Hefele-Knöpfler, a. a. O. 5, sich ausdrückt. Derselbe sagt diesbezüglich: Durch das Dekret vom Jahre 1059 war der Papst zur Anzeige verpflichtet. Der deutsche König besaß ein relatives Bestätigungsrecht, Wahlprüfungsrecht, das heißt, es mußte ihm von der Wahl Anzeige gemacht werden und er hatte zu erklären, ob die Wahl frei und legitim erfolgt sei oder nicht; hatte er sich auf Grund seiner Erhebungen von der Legitimität der Wahl überzeugt, so mußte er die Wahl bestätigen, im anderen Falle eine freie Wahl ermöglichen; die Konsekration aber mußte in des Königs Gegenwart erfolgen. Darin bestanden die Rechte des deutschen Königs als römischen Patricius. Es war dies die letzte kaiserliche Bestätigung einer Papstwahl.

Der Wahlbericht gab über Hildebrands Wesen folgende Charakteristik: Wir wählen den frommen, durch Wissenschaft wie durch Klugheit ausgezeichneten Mann, einen Freund der Billigkeit und Gerechtigkeit, im Unglück stark, im Glücke mäßig.[2])

Bei seiner bischöflichen Konsekration am 30. Juni waren die Kaiserin Agnes, wie Heinrichs Kanzler, Bischof Gregor von Vercelli,

[1]) Otto von Freisingen, Chronik. VI, 32. (SS. XX, 244.) Martens, a. a. O. I, 49 ff.

[2]) Sarduin, l. c. VI, 1, 1195. Meyer-Knonau, a. a. O. II, 1894, 204 ff.

anwesend. Die Priesterweihe hatte er am 22. Mai erhalten, da er zur Zeit seiner Wahl bloß Diakon war.[1])

Nach Ausbruch jenes Kampfes zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, der unter dem Namen Investiturstreit in der Geschichte bekannt ist, kam es Heinrich IV. und seinen simonistischen Bischöfen darauf an, sich Gregors zu entledigen. Heinrich IV. erklärte auf einer Synode zu Brixen (1080), Gregor VII. für den unrechtmäßigen Papst[2]) und ließ Wibert, Erzbischof von Ravenna, zum Gegenpapst wählen[3]), der den Namen Clemens III. (1080—1100) annahm.[4])

Das Dekret der Brixener Synode besagt[5]):

Im Jahre der Menschwerdung 1080, Donnerstag, den 25. Juni, versammelten sich zu Brixen im Norikum auf Befehl des Königs dreißig Bischöfe und ein ganzes Heer von Großen, sowohl aus Italien als Deutschland, und wie mit einem Munde klagten alle über den schrecklichen Wahnsinn des Mönches Hildebrand, der den Namen Gregor VII. führt. Man bedauerte, daß der König ihn so lange wüten lasse, während doch Paulus sagt, daß der König nicht umsonst das Schwert führe. Es schien nun dem Könige und den Großen gerecht, daß vor dem weltlichen Schwerte die Sentenz einer göttlichen Strafe in dem Urteile der Bischöfe den Hildebrand treffe. Zuerst sollen die Vorsteher der Kirchen ihn absetzen, damit die königliche Gewalt dann umso freier gegen ihn verfahren könne. Und wer sollte Anstand nehmen, den Mann zu verurteilen, der sich von Jugend auf aus eitler Ruhmsucht, ohne Verdienste, in der Welt emporzuschwingen

[1]) Chron. S. Ben. (M. G. SS. III, 203.) Bonizonis episcopi Sutrini liber ad amicum post editionem Jaffeanam recognovit. Ernestus Dümmler. (Mon. Germ. hist. libelli de lite imperatorum et pontificum, 1891, I, 601.) Cf. auch Mirbt: Die Wahl Gregors VII., 1892, 52 (Marburger Universitätsprogramm, 1892), der daselbst den Nachweis erbringen will, daß die Wahl illegal war.

[2]) Hefele, a. a. O. V, 146 f.

[3]) Martens, a. a. O. I, 211, ff.

[4]) Cum apud Brixinam Noricam XXX episcoporum conventus nec non et optimatum exercitus, non solum Italiae, sed et Germaniae jussu regis Henrici congregaretur . . . et Wigpertum Ravennensen archiepiscopum ipsi subrogandum eligebant. (Ekkehardi Chronicon universale. A. D. 1080. SS. VI, 203).

[5]) Mon. Germ. hist. Const. ed. Weiland. I. 1893. 118 sq. Martens: Gregor VII. Sein Leben und sein Wirken. 2 Bde. 1894. I, 211 ff.

suchte, nur zum Schein ein Mönch war, und aus Habsucht die Tische der Wechsler besuchte. Nachdem er so reich geworden war, bemächtigte er sich der Abtei von St. Paul unter Vertreibung des Abtes, erkaufte sich von einem gewissen Mancius das Archidiakonat und zwang den Papst Nikolaus, ihn zum Schatzmeister der Kirche zu ernennen. Vier Päpste hat er durch seinen Vertrauten Brachinti vergiften lassen, wie dieser selbst im Angesichte des Todes bekannte. Sofort hat er in jener Nacht, da die Leiche Alexanders II. beigesetzt wurde, durch rohe Gewalt des päpstlichen Stuhles sich bemächtigt und das Dekret Nikolaus II. über den Anteil des Königs an der Papstwahl verachtet. Das ganze römische Reich weiß, daß er in rechtswidriger Weise erhoben wurde. Daher sind wir hier zusammengetreten und erklären, daß jener Hildebrand kanonisch abzusetzen und, wenn er nicht selbst weicht, auf ewig zu verdammen ist.

Diese Urkunde[1]), voll Übertreibungen und Lügen, unterschrieben Kardinal Hugo Candidus, wie er angab, im Namen des Kardinalkollegiums, von den deutschen Bischöfen Rupert von Bamberg, Norbert von Chur, Diedo von Brandenburg, Liemer von Hamburg, Konrad von Utrecht, Altwin von Brixen u. a. Nach diesen fügte Heinrich seinen Namen bei.

Sofort schritten sie zur Neuwahl. Rechtswidrig, denn außer Hugo Candidus war kein Kardinal zugegen, wählten sie den Erzbischof Wibert von Ravenna zum Papste, dabei schwur der König, von ihm die Kaiserkrone zu empfangen. Hierauf kehrte Heinrich nach Deutschland zurück und Wibert begab sich mit päpstlichen Insignien nach Ravenna.[2]) Ein neues Schisma war über die Kirche gekommen.

Auf die Frage, wer sein Nachfolger werden solle, hatte Gregor VII. als die geeignetsten den Bischof Otto von Ostia, den Erzbischof Hugo von Lyon, den Bischof Anselm von Lucca, vor allen aber den Kardinal und Abt Desiderius bezeichnet.[3]) Als die Kardinäle den letzteren nun baten, die päpstliche Würde anzunehmen, erklärte er wegen seiner Kränklichkeit dies nicht tun zu können, versprach aber, der Kirche auf jede andere Weise dienen und alles tun

[1]) Über den Charakter derselben vergleiche Gfrörer: Gregor VII. und sein Zeitalter. VII, 737 f.

[2]) Baronius, l. c. 1080, n. 20, 21. Gfrörer, a. a. O. 741 ff.

[3]) Holder, a. a. O. 52.

zu wollen, um eine baldige Papstwahl herbeizuführen. Endlich zu Pfingsten des Jahres 1086 vereinigten sich die Kardinäle zu Rom, um diesen wichtigen Akt vorzunehmen, dem auch Desiderius beiwohnte. Neuerdings drang man in ihn, er möge annehmen, doch lehnte er ab und bezeichnete Otto von Ostia als den geeignetsten Kandidaten, zugleich versprechend, den neuen Papst aus den Mitteln seines Klosters unterstützen zu wollen. Man ging nun auf diesen Vorschlag ein und die Kardinäle waren schon daran, Otto ihre Stimme zu geben, als einer aus ihrer Mitte mit der Erklärung auftrat: Otto sei bereits Bischof und als solcher könne er zu einer anderen Kirche nicht übergehen. Dieser Einrede mehr Wert beilegend als ihr gebührte, wählten nun die Kardinäle den Abt Desiderius gegen seinen Willen, führten ihn in die Kirche der heiligen Lucia und riefen ihn als Viktor III. aus.[1])

Doch dauerte es fast ein Jahr, bis er konsekriert wurde, die normannischen Fürsten nämlich waren gegen ihn aufgetreten und in der päpstlichen Partei selbst waren Uneinigkeiten entstanden, indem einige Kardinäle erklärten, sie könnten dem Wahlakte nicht beistimmen; besonders war der Erzbischof von Lyon, den Gregor vorgeschlagen hatte, die Seele der Opposition. Dies bewog Desiderius die Tiara nicht anzunehmen. Bald aber änderte sich die Situation zu Gunsten Desiderius', die Fürsten führten ihn nach Rom, nahmen dem Gegenpapste die Peterskirche ab, wo der neue Papst am 9. Mai 1087 konsekriert wurde.

Papst Viktor III. (1086—1087) bezeichnete auf dem Konzil von Benevent im August 1087 Wibert als Eindringling, der ohne Wahl der Kardinäle, ohne des römischen Volkes Zuruf die päpstliche Würde sich angemaßt habe, bannte ihn und sprach seine Absetzung vom priesterlichen Amte aus.[2])

Die Erhebung Wiberts war gegen die Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1059 erfolgt. Nach seiner Wahl und im Kreise seiner Anhänger erfolgte denn auch die sogenannte kaiserliche Fälschung

[1]) Bernoldi Chronicon a. 1087. . . . sanctae Rom. ecclesiae card. ep. et reliqui catholici de clero et populo cum auxilio Normannorum Desiderium papam ordinaverunt. (M. G. h. SS. V, 446). Hirsch: Desiderius von Monte Cassino als Papst Viktor III. (Forschung. z. d. Geschichte. VII, 1867, 91 ff.)

[2]) Cf. Victoris III vita a Leone et Petro, monachis Casinensibus, conscripta. (Watterich, l. c. I, 570.) Hefele-Knöpfler, a. a. O. V, 188 f. Wattenbach, a. a. O. II, 174.

des Dekretes, von der früher die Rede war. Zunächst schaffte man im § 1 des Dekretes das Vorrecht der Kardinalbischöfe aus der Welt, weil kein solcher an der Wahl Wiberts teilgenommen hatte. Ebenso wird der Zustimmung von Klerus und Volk von Rom keine Erwähnung getan, weil diese in Brixen naturgemäß fehlte. Dagegen wird dem Könige ein Recht, an der Wahl selbst teilzunehmen, zuerkannt; so wird die Erhebung Clemens III. zu einer rechtmäßigen.[1])

Während dieser Synode zu Benevent erkrankte Viktor III., er schloß infolge dieses Umstandes dieselbe und begab sich nach Monte Cassino, wo er am 16. September 1087 starb. Die umstehenden Kardinäle hatte er noch kurz vor seinem Ableben ermahnt, der Weisung Gregors zu folgen und den Bischof Otto von Ostia auf die cathedra Petri zu erheben, der tatsächlich 1088 als Urban II. den Stuhl Petri bestieg.[2])

Er stammte aus der Diözese Rheims und war ins Kloster Klugny eingetreten, von Gregor VII. aber war er nach Rom berufen und auf den bischöflichen Stuhl von Ostia erhoben worden, wo er um die Kirche viele Verdienste sich erwarb. Seine Wahl erfolgte zu Terracina, da Wibert im Besitze von Rom sich befand. Die drei Kardinalbischöfe von Portus, Tusculum und Albano bestiegen den Ambo und riefen den Bischof Otto von Ostia zum Papste aus und Alle stimmten einmütig zu. Die Kardinalbischöfe vollziehen, wie wir sehen, bei dieser Wahl die denominatio, sie nennen den Namen und fragen die Anwesenden, ob der Kandidat ihnen genehm sei. Die Wahl vollzieht sich also ganz nach den Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1059.

Urban II. hatte den Kardinälen zu seinem Nachfolger den Kardinal Rainer empfohlen, einen gelehrten und für die Reform der Kirche wirkenden Mann, der bereits von Gregor VII. zum Kardinal ernannt worden war. Obgleich er gegen seine Wahl sich sträubte und derselben durch die Flucht sich entziehen wollte, wurde er doch als Paschalis II. von allen Kardinälen, Bischöfen, Presbytern und Diakonen einstimmig erkoren.[3]) Unmittelbar vor seinem Tode hatte

---

[1]) Heinemann, a. a. O. 70.

[2]) Chronik von Monte Cassino. (M. Germ. hist. SS. VII, 760 sq.) Weizsäcker, a. a. O. 535.

[3]) Ekkehardi, Chronikon universale. A. D. 1099. (SS. VI, 218.) Hefele, a. a. O. V, 259.

Paſchalis die Kardinäle zu ſich berufen und ſie zur Eintracht ermahnt. Gleich nach ſeinem Ableben verſammelte der Biſchof von Porto ſeine in Rom anweſenden Kollegen, bei welcher Verſammlung beſchloſſen wurde, den Kardinal Johann von Gaeta zu erwählen, der als Kanzler der römiſchen Kirche große Verdienſte ſich erworben hatte.[1]) Derſelbe befand ſich eben im Kloſter Monte Caſſino, wo er früher Mönch war, Boten wurden an ihn geſchickt mit dem Erſuchen, er möge zurückkehren; am 24. Jänner verſammelten ſich die Kardinäle im Kloſter Palladium zur Wahl und einſtimmig wurde der Kanzler erwählt, der den Namen Gelaſius[2]) annahm. Als dies Ereignis bekannt wurde, erbrach Cencius Frangipani, der in der Nähe wohnte, die Kirchentore, mißhandelte den Neuerwählten und ſchleppte ihn als Gefangenen in ſein Haus, gegen welchen Frevel aber die ganze Stadt ſich erhob, ſo daß der Papſt wieder freigegeben werden mußte. Dieſer wurde nun auf einen weißen Zelter geſetzt und nach dem Lateran geleitet, von dem er Beſitz ergriff; die Konſekration konnte noch nicht ſtattfinden, weil Gelaſius, der Diakon war, erſt die Prieſterweihe empfangen mußte. Bevor dies geſchah, zog Kaiſer Heinrich V., der damals Verona belagerte, nach Rom und hielt heimlich in dieſe Stadt in der Nacht vom 1. auf den 2. März ſeinen Einzug, der Papſt aber, dies hörend, floh in Begleitung einiger Kardinäle und Biſchöfe nach Gaeta. Der Kaiſer ſchickte dem Papſte Geſandte nach, weil er das kaiſerliche Recht auf Beteiligung bei der Wahl geltend machen wollte.[3]) Als aber Gelaſius ſich dagegen ſträubte, entſchloß ſich der Kaiſer unter dem Beirate vieler Juriſten zur Aufſtellung eines Gegenpapſtes: am 8. März 1118 wurde der Erzbiſchof Moritz Burdin von Bracara als Gregor VIII.[4]) gewählt, geweiht und anerkannt. Gleichzeitig erhielt Gelaſius zu Gaeta die Prieſterweihe und am 10. März die Konſekration. Auf einer Synode zu Capua[5]) ſprach er am 7. April 1118 über Heinrich und den Gegenpapſt den Bann aus.

[1]) Annales Romani. lib. Pont. II, 346.

[2]) Gelasii II vita a Pandulfo diacono Romano conscripta. (Watterich, l. c. II, 91 sq.) Weizſäcker, a. a. O. 537 f. Reumont, a. a. O. II, 402 ff. Hergenröther, a. a. O. II, 240.

[3]) Hefele, V, 308.

[4]) Gieſebrecht, a. a. O. III, 896.

[5]) Landulphus junior (Watterich, l. c. II, 107 sq.). Gröne, a. a. O. II, 42 f.

Nachdem Gelasius zu Klugny gestorben war, wählten die Kardinäle, die den Papst nach Klugny begleitet hatten, ein neues Oberhaupt: Calixt II. (1119—1124)[1]; die in Rom gebliebenen Kardinäle stimmten der Wahl bei. Haupturheber dieser Wahl soll Kuno von Präneste gewesen sein. Der Papst hatte auf dem Sterbebette ihn zum Nachfolger empfohlen[2], doch Kuno weigerte sich, den Stuhl Petri zu besteigen, da er einsah, er, der Hauptfeind Heinrichs, sei nicht der rechte Mann, den Frieden zwischen Papst und Kaiser herbeizuführen, darum hatte er die Augen seiner Kollegen auf den Erzbischof Guido von Vienne gelenkt; am 9. Februar 1119 wurde dieser zu Vienne als Papst gekrönt. Die Hoffnungen, die seine Wähler in ihn setzten, erfüllten sich: durch ihn ward der lange Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum beigelegt. Das nach ihm benannte Konkordat[3], welches über die Gerechtsame des Kaisers bei Besetzung von Bistümern Bestimmungen traf, enthält nichts über einen bei der Papstwahl ihm zu gewährenden Einfluß und dies ist sehr bedeutungsvoll: das Papsttum hatte sich zur vollen Macht erhoben[4]; war nun im Calixtinischen Konkordat der Papstwahl gar nicht Erwähnung getan, so lag darin ein stillschweigender Verzicht des Kaisers auf das zumal von Heinrich III. ausgeübte Recht, Einfluß zu nehmen auf die Papstwahl.

Am 13. Dezember 1124 hatte der Papst das Zeitliche gesegnet. Gleich nach dem Ableben Callixt II. entstand ein Schisma, doch war es nicht von langer Dauer. Die Eifersucht der Parteien hatte diese zwiespältige Wahl verursacht: die Frangipani nämlich wollten den Kardinal Lambert von Ostia, der das Wormser Konkordat abgeschlossen, auf den Thron gehoben wissen, das römische Volk dagegen den Kardinal Saxo. Endlich einigte man sich, mit der Wahl einige Tage zu warten. Am 16. Dezember traten die Kardinäle in der Lateranbasilika zur Wahl zusammen, es wurde beschlossen, von beiden Kandidaten abzusehen und nun erhoben sie einstimmig den Kardinal

[1]) Vita Calixti Papae. (Watterich, l. c. II, 115 sq.)

[2]) Calixti II vita a Bosone cardinali conscripta. (Watterich, l. c. II, 118 sq.) Schöne: Kardinallegat Kuno Bischof von Präneste. 1857. 56 f. Giesebrecht, a. a. O. III, 906.

[3]) Pax Wormatiensis cum Calixto II, 1122. Sept. 23. (M. G. hist. Const. I. tom., ed. Weiland. 1893. 159 sq.)

[4]) Giesebrecht, a. a. O. III, 937 ff.

Theobald, der sich Cöleſtin II. nannte. Schon hatte man das Tedeum angeſtimmt, als Robert Frangipani gewaltſamerweiſe Lambert als Papſt proklamierte, der ſich aber ſträubte, dieſe Würde in ſolch rechtswidriger Weiſe anzunehmen. Nun leiſtete Theobald Verzicht, die Kardinäle traten zu Lambert über aus Furcht vor einem Schisma, und ſo wurde Lambert als Honorius II. einſtimmig zum Papſte erwählt, der bis 1130 die Kirche regierte.[1])

Honorius II. hatte ſich auf Anraten einiger Kardinäle, als ſich ſeine Krankheit ſehr verſchlimmerte, vom Lateran nach St. Gregorio bringen laſſen, um die folgende Wahl von den Eingriffen der Adelsparteien ſicherzuſtellen.

Noch bei Lebzeiten Honorius' II. (1124—1130) ließ der ehrgeizige Petrus aus dem Geſchlechte der Pierleoni die größten Wahlumtriebe ſich zu Schulden kommen, die weltlich geſinnten Kardinäle begünſtigten ihn, durch reiche Geldſpenden wußte er viele Römer für ſich zu gewinnen und ſehr viele Stimmen auf ſich zu vereinigen. In der Meinung, Honorius ſei bereits geſtorben, rückte Petrus Leonis, von ſeinen Brüdern unterſtützt, mit bewaffneter Macht vor Gregorio, um ſich daſelbſt als Papſt ausrufen zu laſſen. Plötzlich zeigte ſich Honorius, den das Volk bereits tot hielt, am Fenſter, und der Aufruhr legte ſich. Damit war aber der Plan des Petrus Leonis verraten und die in St. Gregorio verſammelten Kardinäle beſchloſſen, die Papſtwahl ſofort vorzunehmen, um der Gegenpartei vorzukommen. Nachdem Honorius verſchieden und in St. Gregorio beigeſetzt war, wälten die kirchlich geſinnten Kardinäle, auf deren Seite bei dieſer Wahl das Haus Frangipani ſtand, den Kardinal Gregor Papareſchi als Innozenz II. zum Papſte.[2])

Die Gegenpartei verſammelte ſich alsbald in St. Markus, wohin alle Kardinäle zur Neuwahl eingeladen wurden. Am 14. Februar, nachmittags, wurde Petrus Leonis erhoben.[3]) Als Anaklet II. hielt er ſich in Rom auf, bemächtigte ſich der Peterskirche und belagerte den

---

[1]) Watterich, Pont. Rom. a. IX. usque ad XII. vitae ab aequal. consc. 2 vol. 1862. II, 157 sq. Duchesne, l. c. II, 379. Hefele, a. a. O. V, 385 f.

[2]) Boso. Card. vita Innocentii II. (Watterich, Pont. Rom. vitae. 1862. II, 174.) Cf. auch das Schreiben des Biſchofs Hubert von Lucca an Erzbiſchof Norbert von Magdeburg. (Watterich, l. c. 179.).

[3]) Watterich, l. c. II, 191.

rechtmäßig erwählten Innozenz II., der aus Rom fliehen und jenseits der Alpen Unterstützung suchen mußte.[1])

Am 23. Februar empfingen beide die Konsekration. So war ein Schisma entstanden, das acht Jahre dauern sollte.

König Ludwig VI. von Frankreich, in dessen Land Innozenz II. geflohen war, legte die Frage, wer von beiden der rechtsgültig erwählte Papst sei, in die Hände des heiligen Bernhard, der damals das Orakel der französischen Kirche war.

Ludwig VI. hatte im Frühjahr des Jahres 1130[2]) die Synode von Etampes berufen, um in dieser so wichtigen Sache eine Entscheidung treffen zu können, auf welcher Synode der heilige Bernhard erschien. Dieser entschied sich für Innozenz, denn derselbe war eine viel würdigere Persönlichkeit als Anaklet, er war früher erwählt, von dem allein berechtigten Kardinalbischof von Ostia konsekriert worden. Während Innozenz gegen seine Erhebung sich gesträubt hätte, hätte Anaklet ehrgeizig nach dem Pontifikate gestrebt, was ganz gegen den Geist der diesbezüglichen Rechtsbestimmungen wäre.[3])

Weiters erklärten auch die französischen Bischöfe die Wahl Innozenz' für die rechtmäßige. Um dieselbe Zeit versammelte sich der deutsche Episkopat zu Würzburg[4]) und auch hier wurde seine Wahl anerkannt.

Auf der Synode von Clermont in der Auvergne am 18. November 1130 gelobten alle Anwesenden Innozenz II., der dieser Synode präsidierte, beständigen Gehorsam.[5]) Um dieselbe Zeit sprach sich eine Synode der Kirchenprovinz Burges zu Puy en Velay für Innozenz aus und bannte den Gegenpapst.[6]) Nur einige Gegenden Frankreichs, so namentlich die Kirche von Bordeaux, waren trotz der Bemühungen Bernhards[7]) und Peters von Klugny dem Gegenpapste ergeben. Später gelang es Bernhard auch diese zur Unterwerfung zu bewegen.

---

[1]) Mühlbacher: Die streitige Papstwahl des Jahres 1130. 1876, 117 f. 129, 137 ff.

[2]) Mansi, C. C. XXI. 441.

[3]) Cf. Arnulf von Seez. (M. G. h. SS. XII, 713).

[4]) Mansi, l. c. 443.

[5]) Mansi, CC. XXI. 1903, 437.

[6]) Hefele: Konziliengeschichte. V, 409.

[7]) Ep. 127, ep. 124, ep. 126. (Migne, Patrol. 182, 268 sq.).

König Heinrich von England und die Mehrzahl der Bischöfe seines Reiches waren der Sache Anaklets gewogen, doch der rastlosen Tätigkeit Bernhards gelang es, diese auf die Seite Innozenz II. zu ziehen.[1])

Weiters war es das Werk Bernhards, Spanien in das Lager Innozenz II. geführt zu haben[2]), während in Deutschland der heilige Norbert von Magdeburg und Konrad, Erzbischof von Salzburg, für die Anerkennung Innozenz' wirkten, indem sie seine persönlichen Tugenden, seinen tadellosen Ruf und die canonica electio geltend machten. Der König Lothar und seine Fürsten leisteten nun Innozenz die Obedienz, während Anaklet gebannt wurde.[3])

Der Gegenpapst, dessen Anhang immer geringer ward, starb am 25. Jänner 1138, und obwohl dessen Anhänger den Kardinal Gregor als Viktor IV. erhoben, so erkannte doch dieser bald sein Unrecht und unterwarf sich dem rechtmäßigen Papste: das Schisma war beendigt.[4])

1143 bestieg Cölestin II. den päpstlichen Stuhl. Er selbst berichtet uns über seine Erhebung: Cardinales presbyteri et diaconi una cum fratribus nostris episcopis et subdiaconis, clero ac populo Romano acclamante partim et expetente tertia die in ipsa ecclesia unanimi voto et pari consensu me . . . Romanum Pontificem concorditer elegerunt.[5])

Wir ersehen aus diesem Berichte, daß die von den Kardinalklerikern angestrebte Gleichberechtigung mit den Kardinalbischöfen bereits bei dieser Papstwahl durchgeführt war. Ebenso bei der Wahl Eugen III.[6])

Bei den nachfolgenden Wahlen verliert sich immer mehr der Anteil, den bis dahin Klerus und Volk von Rom an der Papstwahl gehabt hatten. Es scheint, daß die Kardinäle besonders seit den stürmischen Zeiten des Arnold von Brescia[7]), der mit seinen

[1]) Mühlbacher, a. a. O. 130.

[2]) Ep. 126, n. 9. (Migne, l. c. 182, 276.)

[3]) Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. IV, 63 ff. Vacandard: Vie de Saint Bernard. 2 tom. 1895. I, 291 sq.

[4]) Watterich, l. c. II, 248 sq.

[5]) Jaffé-Löwenfeld: Regesta pont. Rom. n. 8435.

[6]) Jaffé-Löwenfeld, l. c. n. 8714.

[7]) Giesebrecht: Arnold von Brescia. (Sitzungsberichte der Münchener Akademie der Wissenschaften. Historische Klasse. 1873, 141 ff.)

Predigten gegen die weltliche Gewalt der Priester einen wahren Sturm gegen die geistliche Autorität entfacht hatte[1]), die Notwendigkeit erkannt hatten, den heiligen Stuhl durch eigene Autorität zu besetzen.

Arnolds Lehre hatte in den Gemütern gezündet und bewirkt, daß die Römer Innozenz II. aus seiner Stadt vertrieben. Ebensowenig konnten seine beiden Nachfolger Cölestin II. (1143—1144) und Lucius II. (1144—1145) von Rom Besitz nehmen. Konsuln, Senat und Volksversammlung regierten wieder und forderten den Kaiser auf, in Rom Aufenthalt zu nehmen und fernerhin nicht mehr zu gestatten, daß ein Papst gewählt werde ohne seine Einwilligung. Um diese Zeit ward der Abt Bernard von St. Anastasio delle tre fontane zu Rom als Eugen III. erwählt. Dieser, ein Schüler des heiligen Bernhard, verband sich mit König Roger von Sizilien und durch diesen wurde der Papst wieder in seine Residenz zurückgeführt.[2])

Nach dem Tode Konrads III. (15. Februar 1152) folgte sein Neffe Friedrich I. Barbarossa (1152—1190), einer der größten Herrscher Deutschlands. Energischer als seine Vorgänger suchte er die Idee Karl des Großen, eine Universalmonarchie zu errichten, zu realisieren. In diesem seinem Streben stieß er aber zumal auf den Widerstand der Kirche und den Freiheitssinn der oberitalienischen Städte. Um Italien zu unterwerfen, zog Friedrich zum erstenmale über die Alpen. Da Mailand Widerstand leistete, ließ er sich zu Pavia die eiserne Krone aufsetzen und dann zu Rom 1155 zum Kaiser krönen.[3]) Hadrian IV. (1154—1159), war als einfacher Mönch um diese Zeit zur höchsten kirchlichen Würde erhoben worden.

Ganz arm hatte Nikolaus Breakspeare in Frankreich im Kloster St. Rufus bei Avignon Aufnahme gefunden, wurde dann Abt und kam in kirchlichen Angelegenheiten zu Papst Eugen III., der ihn seiner Kenntnisse wegen schätzen lernte, ihn bei sich behielt und zum Kardinalbischof von Albano erhob. Er war als Legat in Schweden und Norwegen gewesen und hatte dort trefflich gewirkt. Seine Wahl zum Papste war einmütig erfolgt.[4])

---

[1]) Cf. historia Pont. (M. G. SS. XX. 533 sq.)

[2]) Papenkordt: Geschichte der Stadt Rom, 1857, 255.

[3]) Giesebrecht: Geschichte der Kaiserzeit, V, 1880, 53 ff.

[4]) Card. Aragon, Vita Hadriani IV. (Muratori, l. c. III, 1, 441.)

Nach längeren Verhandlungen zu Sutri hatte der neue Papst sich zu der Kaiserkrönung[1]) verstanden, nachdem der Kaiser Arnold von Brescia an ihn ausgeliefert[2]) und auch die Zeremonie des Steigbügelhaltens vollzogen hatte. Bald aber entstanden wieder Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst, was unter anderem dem Einflusse des kölnischen Erzbischofs Reinald von Dassel zuzuschreiben ist. Das Schreiben des Papstes[3]): . . . quantum tibi sacrasancta Romana ecclesia dignitatis plenitudinem contulerit et honoris, et qualiter imperialis insigne coronae conferens, benignissimo gremio suo tuae sublimitatis apicem studuerit confovere . . . Si majora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset . . . war von dem genannten Erzbischofe so ausgelegt worden, als ob der Papst damit das Deutsche Reich als ein Lehen (beneficium) des päpstlichen Stuhles aufgefaßt wissen wolle. Obwohl es undenkbar war, daß der Papst von Lehen rede, die größer seien als das Kaisertum, obschon die Verleihung der Kaiserkrone als Recht des Papstes feststand, so protestierte doch der Kaiser gegen dieses Schreiben und klagte, der Papst habe damit die Eintracht gestört. Daß der Kaiser in dem Erzbischofe Hillin von Trier einen Gegenpapst aufstellen und das Papsttum nach Deutschland verlegen wollte, ist unerwiesen.[4])

Dem Papste gelang es, für einen Augenblick dadurch den Sturm zu beschwichtigen, daß er erklärte, er habe den Ausdruck „beneficium" in seinem Schreiben in dem Sinne von „Gefälligkeit" gebraucht.[5]) Doch bald darauf beginnt der Streit von neuem; besonders das Gesetzbuch, das Friedrich im Jahre 1158 auf den ronkalischen Gefilden bei Piacenza publizieren ließ[6]) und das den maßlosesten Absolutismus in kirchlichen und bürgerlichen Dingen aufstellte — tua voluntas jus est, erklärte der servile Erzbischof Ubert von Mailand — konnte der Papst nicht ruhig hinnehmen. Schon dachte Hadrian daran, den Kaiser zu bannen, als der Tod ihn abberief.

[1]) Cf. ordo coronationis. (Watterich, l. c. II, 328.)

[2]) Giesebrecht, a. a. O. V, 59. Hefele, a. a. O. V, 540.

[3]) Mansi, C. C. XXI, 789. Giesebrecht, V, 123.

[4]) Kraus: Kirchengeschichte, 1896, 367, Cf. aber Ficker: Reinald von Dassel, 1850, 19.

[5]) Watterich, l. c. 366.

[6]) Pertz, leg. II, 111.

Dieser Streit zwischen Papst und Kaiser machte seinen Einfluß geltend auf die nächste Papstwahl.[1])

Am 1. September war Hadrian zu Anagni gestorben. Ein Teil der Kardinäle wollte ihn da begraben, der andere in Rom. Diese Frage war von Wichtigkeit, weil am Begräbnisort auch die Neuwahl stattfinden sollte. Da nun der Kaiser in Anagni weniger einflußreich war, so waren die kaiserlich gesinnten Kardinäle dafür, daß das Begräbnis in Rom stattfinden solle. Der Leichnam wurde denn auch dahin gebracht und am 4. September in St. Peter beigesetzt.[2])

Alsbald begann der Wahlakt.[3])

Drei Tage lang berieten die Kardinäle über die vorzunehmende Wahl, mehrere Kandidaten wurden in Vorschlag gebracht[4]), zuletzt kamen sämtliche Wähler, drei ausgenommen, überein, den Kanzler Roland zu erheben.

Gegen den von der großen Mehrzahl der Kardinäle am 7. September 1159 gewählten Alexander III. (1159—1181)[5]) trat aber Oktavian Maledetti als Gegenkandidat auf, der sich Viktor IV. nannte. Für die Wahl Rolands Bendinelli von Siena waren fünf Kardinalbischöfe und 20 andere Kardinäle eingetreten.[6]) Nur drei Kardinäle, nämlich Oktavian, Johannes von St. Martin und Guido von Crema wollten Roland nicht gewählt wissen. Als aber die Majorität sah, daß diese nur ihrem Privatvorteile dienen wollten, schritt man doch zur eigentlichen Wahl.[7])

Noch bei Lebzeiten des vierten Hadrian (1154—1159) hatte die kaiserliche Partei Alles aufgeboten, um die künftige Papstwahl zu beherrschen. Senatoren, Volk und Klerus von Rom waren bestochen und wichtige Plätze militärisch besetzt, während den päpstlich Gesinnten nur die Burg von St. Peter verblieb. Friedrich hatte versucht, bei der Neuwahl einen eigenen Kandidaten durchzusetzen,

---

[1]) Reuter: Alexander III. und die Kirche seiner Zeit, 1860, I, 129.

[2]) Watterich, l. c. II, 454.

[3]) Meyer: Die Wahl Alexander III. und Viktor IV. 1871, 81.

[4]) Meyer, a. a. O., 112 ff.

[5]) Hefele, V, 570 ff.

[6]) Vita Alexandri auctore Bosone Card. (Watterich, l. c. II, 377 sq.) Alex. ep. 1 ad Arch. Jannens. (Watterich, l. c. 455 sq.)

[7]) Watterich, l. c. II. 493.

ein Versuch, der darauf hinausging, an Stelle der freien Hierarchie ein Papsttum von Kaisers Gnaden herzustellen.[1])

Auf gewaltsame Weise war es Viktor IV. gelungen, seine Inthronisation durchzusetzen. Im Kloster Farfa ließ er sich am 4. Oktober 1159 vom Kardinalbischof Ymar von Tuskulum unter Assistenz der Bischöfe Ubald von Ferentino, seines Jugendfreundes, und des flüchtigen Bischofs Richard von Melfi weihen. Des Gegenpapstes Hauptstütze war die kaiserliche Partei.[2])

Gleich nachdem die Erhebung Rolands vollzogen war, sollte der Akt der Immantation vorgenommen werden. In herkömmlicher Weise wollten der erste Kardinaldiakon Odo und der Kardinalpriester Hildebrand den Neuerwählten mit dem päpstlichen Mantel bekleiden, wiewohl Roland sich dagegen sträubte mit dem Hinweis auf seine Unwürdigkeit.

Oktavian aber protestierte dagegen im Namen des Kaisers und riß den Mantel an sich. Ein Senator der Partei Rolands nahm ihm aber denselben wieder weg, worauf Oktavian sich von seinem Kaplan einen bereits mitgebrachten Mantel umwerfen ließ. Mehrere seiner Anhänger kamen herbei, stellten sich um ihn und nachdem die Kirchentore geöffnet und die Mannschaften der kaiserlichen Gesandten eingedrungen waren, ward er als Viktor IV. begrüßt. Viktor selbst aber gibt über seine Wahl folgende unwahre Angaben[3]): Nach langer Verhandlung und Überlegung bin ich von den Kardinalbischöfen, Priestern und Diakonen auf Bitte des römischen Klerus und Volkes kanonisch erwählt und geweiht worden. Zwölf Tage nach meiner Wahl drängte sich Roland ein.

Viktor verschweigt in seinem eigenen Wahlberichte, daß eine Doppelwahl stattgefunden, die Majorität sich für Roland erklärt habe, daß die Immantation sofort vorgenommen, von Oktavian selbst aber gewaltsam gestört wurde.

---

[1]) Peters: Untersuchungen und Geschichte des Friedens von Venedig. 1879, 7. Hergenröther: Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. II. 266.

[2]) Watterich, l. c. II. 381. Ottonis fris. ep. et Ragevini Gesta Friderici imp. lib. IV. 50. (M. G. h. SS. XX. 470). Cf. Stülz: Des Propstes Gerhoh von Reichersperg Abhandlung: De investigatione Antichristi, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. XX. 145.

[3]) ep. Victoris. (Pertz, SS. XVII. 773.)

Unterdessen hatten Roland und seine Anhänger sich in die Burg St. Peter zurückgezogen, wo sie jedoch von den Viktorianern belagert und dann in Trastevere gefangen gehalten wurden, bis es dem Volke gelang, Alexander und seine Getreuen zu befreien.

Alexander hatte sich nach Nympha begeben, wo er am 20. September vom Kardinalbischof Hubald von Ostia, dem allein rechtmäßigen Konsekrator, in Gegenwart der Kardinäle, Prälaten und Laien gewählt und gekrönt worden war.[1]) Nachdem er den Gegenpapst vergeblich gemahnt hatte, sich zu unterwerfen, sprach er den Bann über ihn und seinen Anhang aus.

Kaiser Friedrich suchte die für die Kirche so wichtige Angelegenheit an sich zu ziehen und berief eine Synode nach Pavia, zu welcher Alexander und Viktor IV. geladen wurden.[2]) Der Kaiser gab sich den Schein der Unparteilichkeit, doch tatsächlich fällte er schon im voraus die Entscheidung: im kaiserlichen Schreiben ward Viktor römischer Bischof, Alexander dagegen Kardinal Roland genannt.

Der Gegenpapst war mit der Einberufung dieser Synode ganz einverstanden, er erschien daselbst und am 5. Februar 1160 ward dieselbe eröffnet. Nur wenige Bischöfe waren erschienen, darunter Reinald von Dassel.[3]) Alexander protestierte dagegen und erschien nicht, von seinen Anhängern war nur Kardinal Wilhelm gekommen, der jedoch kein Gehör fand. Nachdem man einige Tage beraten und Reinald jeden Widerstand mit Versprechungen und Drohungen überwunden hatte, erklärte[4]) die Versammlung unter dem Drucke des Kaisers am 11. Februar 1160 Oktavian als den rechtmäßigen Papst, doch fand der Günstling des Kaisers keinen Anhang. Die Mehrheit der christlichen Länder ließ sich vom Gehorsam gegen den rechtmäßigen Papst nicht abbringen. Die Orden traten entschieden für Alexander ein; in Deutschland leistete zumal Eberhard von Salzburg dem Kaiser den kräftigsten Widerstand und in Oberitalien erklärten sich sehr viele Bischöfe ungeachtet der Verfolgungen, denen sie sich aussetzten, für Alexander,

[1]) Hefele-Knöpfler, a. a. O. V. 573.

[2]) Ottonis fris. episcopi et Ragevini Gesta Friderici imp. lib. IV, 65, 66. (M. G. h. SS. XX. 479.)

Mansi, C. C. XXI. 1139 sq. Reuter: Alexander III. und die Kirche seiner Zeit. I, 76 ff.

[3]) Ficker: Reinald von Dassel. 35 ff.

[4]) Reuter, a. a. O. I, 119. Hefele-Knöpfler, a. a. O. V, 586.

und es kam dahin, daß der religiöse Streit, in dem es sich um die Freiheit der Kirche handelte, sich immer mehr mit dem politischen Freiheitskampfe der lombardischen Städte verschmolz.

Friedrichs Heer ward mittlerweile von einer Pest, der auch Reinald erlag[1]), größtenteils zugrunde gerichtet; der lombardische Bund vereinigte sich sofort mit dem Papste, besonders aber die große Schlacht bei Legnano am 29. Mai 1176, in der die Lombarden des Kaisers Heer vernichteten, zwangen endlich den Kaiser zum Frieden. Nach langen Unterhandlungen zu Anagni[2]) kam der Friede von Venedig zustande[3]) und so ward das Schisma beendigt. Durch denselben mußte der Kaiser seinen Gegenpapst Callixt III., der 1174 Paschal gefolgt war[4]), fallen lassen und Alexander III. anerkennen, wiewohl der Kaiser auf dem Reichstage zu Würzburg 1165[5]) sich eidlich verpflichtet hatte, der Erhebung Rolands auf den päpstlichen Stuhl niemals beizustimmen.[6]) Der entscheidende Artikel lautet: Fridericus imperator Alexandrum Pontificem in catholicum et universalem Pontificem recipiet ac debitam ei reverentiam adhibebit, perinde ac catholici ipsius antecessores catholicis eius antecessoribus praestiterunt eademque successoribus eius catholice ineuntibus exhibebit.[7]) — Damit hatte Friedrich eine Politik aufgeben müssen, die er durch 18 Jahre mit der ganzen Leidenschaftlichkeit einer energischen Natur verfolgt hatte; die Selbständigkeit der Kirche wird damit anerkannt und die Idee fallen gelassen, ein Papsttum von Kaisers Gnaden an die Stelle der unabhängigen Hierarchie zu setzen: darin liegt des Venediger Friedens rechtshistorische Bedeutung.

Nachdem nun das langwierige Schisma beseitigt war, war es dem Papste möglich, sein Augenmerk auf die arg zerrüttete kirchliche Disziplin zu lenken, was er besonders auf dem Lateranense III. tat.[8])

---

[1]) Ficker, a. a. O. 114.

[2]) Peters, a. a. O. 16 ff.

[3]) Giesebrecht, a. a. O. V, 884.

[4]) Ficker, a. a. O. 55 ff., 81.

[5]) M. G. h. Const. et Acta publ. imp. et reg. I. ed. Weiland. 1893. 315.

[6]) Ficker, a. a. O. 79. Giesebrecht, a. a. O. V, 471, 862, 884. Hergenröther, a. a. O. II, 270.

[7]) Baronius, Annales, a. 1177. n. 13.

[8]) Vergleiche unter anderem Gauguſch: Das Ehehindernis der höheren Weihe, 1902, 31.

§ 7. Das Wahldekret Alexanders III.

Mit Rücksicht auf die Ereignisse bei der vorhergegangenen Papstwahl fand sich Alexander genötigt, um den Wahlumtrieben ein Ende zu machen, ein neues Gesetz über die Papstwahl zu erlassen. (c. 6, X, I, 6).[1])

Viktors Anhänger hatten sich trotz ihrer geringen Anzahl als die pars melior et sanior bezeichnet, es mußte also über die zur rechtsgültigen Wahl erforderliche Stimmenanzahl gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Dieses Gesetz hatte den Zweck, für die Papstwahl ein Prinzip festzusetzen, das größere Garantie für die Würdigkeit des Gewählten gibt und alle Streitigkeiten diesbezüglich ausschließt.

Alexander bestimmte[2]): nur derjenige ist erwählter Papst, der entweder gleich am Anfange der Wahl oder durch den nachfolgenden

[1]) Reuter, a. a. O. III, 418 ff.

[2]) Licet de vitanda discordia in ecclesia Romani pontifices manifesta satis a praedecessoribus nostris constituta manaverint, quia tamen saepe post illa per improbae ambitionis audaciam gravem passa est ecclesia scissuram: nos etiam ad malum hoc evitandum de consilio fratrum nostrorum et sacri approbatione concilii aliquid decrevimus adjungendum:

§ 1. Statuimus ergo, ut si forte, inimico homine superseminante zizaniam, inter cardinales de substituendo summo pontifice non poterit esse plena concordia et duabus partibus concordantibus pars tertia concordare noluerit aut sibi alium praesumpserit nominare ille absque ulla exceptione ab universali ecclesia Romanus Pontifex habeatur, qui a duabus partibus concordantibus electus fuerit et receptus.

§ 2. Si quis autem de tertiae partis nominatione confisus, quia de ratione esse non potest, sibi nomen episcopi usurpaverit, tam ipse quam ii, qui eum receperint, excommunicationi subjaceant et totius sacri ordinis privatione mulctentur ita ut viatici etiam eis, nisi tantum in ultimis, communio denegetur et si non resipuerint, cum Dathan et Abiron, quos terra vivos absorbuit, accipiant portionem.

§ 3. Praeterea si a paucioribus quam a duabus partibus aliquis electus fuerit ad apostolatus officium, nisi maior concordia intercesserit, nullatenus assumatur et praedictae poenae subiaceat, si humiliter noluerit abstinere. Ex hoc tamen nullum canonicis constitutonibus et aliis ecclesiis praejudicium generetur, in quibus debet majoris et sanioris partis sententia praevalere quia quod in eis dubium venerit superioris poterit judicio deffiniri. In Romana vero ecclesia speciale aliquid constituitur, quia non poterit ad superiorem recursum haberi. (Ed. Friedberg, II, 51.)

Beitritt zwei Drittel der rechtsgültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; war dies aber geschehen, so soll der Erwählte unbedingt als Papst anerkannt und keine Einrede statthaft sein.[1])

Hat jedoch ein Kandidat weniger Stimmen erhalten und würde er sich die päpstliche Würde dennoch anmaßen, so trifft ihn die Strafe der Exkommunikation, von welcher er nur im Augenblicke des Todes absolviert werden kann. Dieselbe Strafe inkurrieren auch jene, die einen nicht rechtsgültig Erwählten als Papst anerkennen. (§ 2. Si quis; § 3. Praeterea.)

Durch das Dekret Alexanders III. war stillschweigend der römische Klerus, der Adel und das Volk von der Papstwahl ausgeschlossen. Aber auch der kaiserlichen Bestätigung geschieht keinerlei Erwähnung. Gregor VII. war der letzte[2]), der den deutschen König um Bestätigung seiner Wahl bat und der Versuch Friedrichs, bei der Wahl im Jahre 1159 sich in Papstwahlangelegenheiten eine Judikatur anzueignen, war gescheitert; und so lag für Alexander III. der Gedanke nahe, die Papstwahl in der erwähnten Weise zu regeln: Papstwähler sollen in Zukunft nur Kardinäle sein, diese aber sind gleichberechtigt. Das judicium principale, das Nikolaus in seinem Dekrete vom Jahre 1059 den Kardinalbischöfen eingeräumt und das den Antagonismus zwischen den Kardinalklerikern und den Kardinalbischöfen gezeitigt hatte, war damit fallen gelassen, nachdem in praxi diese Gleichberechtigung schon länger beobachtet worden war.

Das Dekret Alexanders hat im Gegensatze zu mehreren Papstwahldekreten volle praktische Bedeutung erhalten: Seit den Tagen Alexanders haben die Kardinäle allein die Papstwahl vorgenommen, die einzige Ausnahme bildet die Wahl Martins V.

Alexander hatte, wie erwähnt, bestimmt, daß den Kardinälen künftighin allein das Wahlrecht zustehe. Damit war eine Übung sanktioniert, die sich schon seit langer Zeit geltend gemacht hatte, da ja die Kardinäle stets den hervorragendsten Anteil gehabt hatten. Doch war Alexander noch weiter gegangen und hatte den Kardinälen eine, jede andere Konkurrenz beseitigende Wahlbefugnis eingeräumt.

---

[1]) c. 6, X, I, 6. Reuter, a. a. O. III, 439, 768.

[2]) Meyer-Knonau: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 1890, II, 209 ff.

Unrichtig ist es, zu behaupten, daß dies schon Innozenz II. getan hatte.[1]) Vor allem fällt auf[2]), daß Alexander III. in seinem Dekret von einer diesbezüglichen Gesetzgebung Innozenz II. nichts erwähnt. Ferner betont Alexander III., daß er selbst erwählt worden sei vom Klerus und Volk[3]); unmöglich hätte er dies tun können, wenn schon Innozenz auf dem Lateranense II. dem niederen Klerus und Volk jedes Wahlrecht genommen hätte: Alexander hätte ja dadurch seine Wahl selbst als eine rechtswidrig erfolgte hingestellt.

Am 30. August 1181 war Alexander gestorben. 22 Jahre hatte er regiert, nicht weniger als vier Gegenpäpste besiegt; nächst Gregor VII. und Innozenz III. der größte der mittelalterlichen Päpste.[4])

Das Wahlgesetz Alexanders hatte über die Teilname des römischen Klerus, des Adels und Volkes von Rom an der Papstwahl keine Bestimmungen getroffen, diese Faktoren also stillschweigend vom Wahlrechte ausgeschlossen. Hätten sie aber bei den folgenden Papstwahlen einen Einfluß ausüben wollen, so hätten sie dies nicht vermocht, denn die nächstfolgenden Wahlen vollziehen sich außerhalb Roms.

§ 8. Übersicht der Papstwahlen bis Gregor X.

Cöleſtin III. (1191—1198) empfahl kurz vor seinem Tode den Kardinälen nur den Kardinalpriester Johann von St. Paul zu seinem Nachfolger zu erheben, er erbot sich sogar, zu resignieren, wenn man diesen wählen würde. Doch die Kardinäle nahmen dies nicht an[5]) und noch am Sterbetage Cöleſtins schritt man zur Wahl. In diesem Konklave traten vier Kandidaten in den Vordergrund, unter diesen der erst 37jährige Kardinal Lothar, der trotz seines Widerstrebens als Innozenz III. (1198—1216) den päpstlichen Stuhl bestieg.[6])

---

[1]) Panvinius de cardinalium origine. c. 42. (Mai, Spicil. Rom. IX, 507). Diesem folgen in neuester Zeit Bernhardi: Konrad III. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, I, 1883, 156.) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte, V, 444. Wurm: Die Papstwahl, 1902, 32.

[2]) Grauert: Das Dekret Nikolaus II. (Historisches Jahrbuch, 1880, 597 ff.)

[3]) Lib. Pont. II, 397.

[4]) Reuter, a. a. O. III, 499.

[5]) Holder: Die Designation der Nachfolger durch die Päpste. 1892. 68.

[6]) Hurter: Geschichte Papst Innozenz des dritten und seiner Zeitgenossen. 4 Bde. I. 1836. 84 ff.

Er war 1161 als Sohn des Grafen Trasmondo v. Segni und der Römerin Klarina Scotta geboren, hatte in Rom, Paris und Bologna seine Ausbildung erhalten, von seinem Oheim Clemens III. ward er nach Rom berufen, zum Kardinaldiakon von St. Sergius und Bachus erhoben. Unter Cöleſtin III. wurde er aber von den Geſchäften entfernt und in aller Stille widmete er ſich literariſchen Arbeiten. Mitten in dieſem Stillleben erfolgte das Ableben Cöleſtins.

Im Konklave hatte man gegen ihn ſeine große Jugend geltend gemacht, deſſenungeachtet ward er erwählt und jene, die ihm ihr Vertrauen geſchenkt hatten, haben ſich an ihm nicht getäuſcht. Er wurde der „Auguſtus des Papſttums"; von ihm ſagt mit Recht Gregorovius[1]): nie hat ein Herrſcher ſeine Stellung würdiger als Innozenz III. aufgefaßt. Auch den Fürſten und Völkern gegenüber wußte er ſeine Aufgabe in umfaſſender Weiſe zu erfüllen. In vielen Fällen ward er als Schiedsrichter angerufen und empfing die Huldigung der mächtigſten Fürſten. Überaus gewiſſenhaft erfaßte er alle Aufgaben ſeines erhabenen Amtes ſelbſt, wirkte für die Befeſtigung und Wiederherſtellung der päpſtlichen Herrſchaft im Kirchenſtaate, für die Rettung der Kirche im Oriente, die Bekämpfung der Irrlehren, und die Reform der Kirche, zu welchem Zwecke er 1215 ein Konzil berief, das die Krone ſeines Wirkens bildet.

Innozenz III. war zu Perugia geſtorben, daſelbſt fand nun die Wahl ſeines Nachfolgers ſtatt. Es wird berichtet, daß die Einwohner dieſer Stadt die zur Wahl erſchienenen Kardinäle eingeſchloſſen hätten, damit ſo ſchneller die Wahl vor ſich gehe und dies bedeutete den Anfang des ſpäter eingeführten Konklave.

Um nun ſchnell ans Ziel zu kommen, griffen die Wähler auf eine Beſtimmung des Laterankonzils vom Jahre 1215 zurück, die für Biſchofswahlen geſtattete, die Wahlhandlung durch einige Vertrauensmänner vollziehen zu laſſen[2]) und ſo beauftragten ſie zwei aus ihrer Mitte, den Nachfolger zu erwählen. Nach einigen Beratungen ſchlugen ſie den Kardinal Cencius Savelli vor, der als Honorius III. vom 18. Juli 1216 bis 18. März 1227 die Kirche regierte.[3]) In ähnlicher Weiſe erfolgte die Wahl des energiſchen neunten Gregors

[1]) Geſchichte der Stadt Rom. V. 99.
[2]) Hefele: Konziliengeſchichte. V. 889.
[3]) Clauſen: Honorius III. 1895. 8 f.

(1227—1241), unter dem der große Kampf zwischen Kirche und Reich dank der Treulosigkeit Friedrichs II. ausbrach.[1]) Mitten in diesem Streite starb der Papst.

Die zehn Kardinäle wurden zu Rom von den römischen Senator eingeschlossen, um so die Wahl zu beschleunigen, doch erst zwei Monate nach Gregors Tode wurde Geoffroi de Castiglione als Cölestin IV. erwählt.

Die Entscheidung in Angelegenheit der Papstwahl lag durch die Bestimmungen Alexanders III. ganz in den Händen der Kardinäle und auch über die Stimmenzahl waren genaue Bestimmungen getroffen; nur ein Moment hatte die Papstwahlgesetzgebung Alexanders unberücksichtigt gelassen: es war nichts über den Zeitpunkt bestimmt, an dem die Kardinäle die Wahl zu beginnen haben und so lag nun eine Gefahr darin, daß die Kardinäle den wirklichen Vollzug einer Wahl aufschieben und so längere Sedisvakanzen herbeiführen könnten.

Es war dies ein Mangel, der sich bei den folgenden Papstwahlen sehr fühlbar machte. Eine solche längere, für die Kirche sehr nachteilige Sedisvakanz trat nämlich ein nach dem Ableben Cölestins IV., der nur wenige Tage regierte (1241)[2]), nahezu zwei Jahre stand der Stuhl Petri unbesetzt, bis Sinibald Fieschi als Innozenz IV. gewählt wurde.[3]) Nach dem Tode Cölestins hatten die Kardinäle den Kaiser aufgefordert, ihre zwei von ihm gefangen gehaltenen Kollegen freizulassen. Friedrich wollte diese Forderung nicht erfüllen und so flohen viele Kardinäle nach Anagni, um nicht zu einer Wahl gezwungen zu werden. Wiewohl Friedrich an der Verzögerung der Wahl selbst schuld war, tadelte er die Kardinäle, daß sie nicht zur Papstwahl schritten; dabei fuhr er fort, den Kirchenstaat zu verwüsten und gab so zu erkennen, daß er nicht bloß Gregor IX. bekämpfte, sondern das Papsttum überhaupt. Da die Kardinäle bei ihren Forderungen blieben, so gab der Kaiser die beiden Kardinäle, Jakob von Präneste und Otto von St. Nikolaus, frei, und nun ward zu Anagni einstimmig Kardinal

[1]) Anderer Meinung, doch unrichtig, Frantz: Der große Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zur Zeit des Hohenstaufen Friedrichs II. 1903. 125 ff., der den Kaiser frei von Schuld erklärt. (Vgl. über diese Arbeit die Rezension von Baumgarten im „Allg. Literaturblatt". 1904. 300.)

[2]) Cf. Friderici II. Const. 1242. epistolae ad card. de eligendo papa. M. G. h. Const. II. 1896, 326 sq. Gröne, a. a. O. II, 120.

[3]) Hefele-Knöpfler, a. a. O. V, 1088 f. Raynald: Ann. 1243. n. 5. (tom. XIII, p. 518.)

Sinibald erwählt. Als Innozenz IV. zu Neapel starb, wurden die Kardinäle, da sie aus Furcht vor Manfred, dem Sohne Friedrichs II., fliehen wollten, von den Bürgern eingeschlossen: aus dieser Wahl ging der vierte Alexander hervor, der bis 1261 die Kirche regierte.

Mehr als drei Monate dauerte es, bis die zu Viterbo anwesenden Kardinäle der Kirche ein neues Oberhaupt gaben in der Person des Patriarchen Jakob Pataleon von Jerusalem, der schon von Innozenz IV. mit schwierigen Gesandtschaften betraut worden war. Er legte sich den Namen Urban IV. (1261—1264) bei.[1])

Nach dem Tode Urbans wurde am 5. Februar 1265 wieder ein Franzose, der als Legat abwesende Kardinalbischof von Sabina, Guido Fulcodi aus St. Gilles in der Provence, erwählt. Lange hatte das Konklave gedauert: nach den feierlichen Exequien für Urban in der Kirche des heiligen Laurentius zu Perugia hatten sich von den 21 Mitgliedern 18 im Konklave versammelt. Außer Guido Fulcodi, der in England als päpstlicher Legat wirkte[2]), fehlten noch Simon von St. Cäcilia, der in Frankreich weilte und Simon von St. Martin, der auf einer Mission in der Mark Ancona sich aufhielt.[3])

Nachdem schon drei Monate die Sedisvakanz gedauert hatte, schrieb Kardinal Ottobonus an einen der Ferngebliebenen[4]): „Alle hält ein Ort schon mehr als drei Monate eng beieinander, Alle beseelt nur ein Wunsch, ein glückliches Wahlergebnis zu erzielen, aber gleichwohl seufzen wir unter dem Drucke divergierender Ansichten, ringsum sind wir von Feuer und Krieg umgeben — eine bejammernswerte Situation". Endlich stellte einer der jüngeren Kardinäle den Antrag, das Ziel im Wege eines Kompromisses anzustreben. Der Vorschlag gefiel; man kompromissierte auf zwei Wähler, die schroff entgegengesetzte Meinungen vertraten. Am 5. Februar fiel die Entscheidung. Nach längerem Wiederstreben nahm der Erwählte die Wahl an und legte sich den Namen Clemens bei.

[1]) Sievert: Das Vorleben des Papstes Urban IV. (Römische Quartalschrift. 1896. 451, 468 ff.)

[2]) Heidemann: Papst Clemens IV. Eine Monographie. (Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. VI. Band. 4. Heft, 101 ff.)

[3]) Heidemann, a. a. O. 176.

[4]) Cf. Hempe: Reise nach England vom Juli 1895 bis Februar 1896. (Neues Archiv. XXII, 367.)

Überaus schwierig war die Lage, in der die Kirche sich befand: schon seit langem tobte der Kampf zwischen Kirche und Reich dank der Ränke der Staufen, zumal Friedrichs II.[1]) Konrad IV., der zweite Sohn Friedrichs, war 1254 gestorben und hinterließ den vierjährigen Konradin.

Manfred, Friedrichs natürlicher Sohn, ließ sich nun zum König von Sizilien krönen, doch verlor er in der Schlacht von Benevent 1266 Thron und Leben. Karl von Anjou, der ihn besiegt hatte, behauptete Sizilien, daß ihm Urban IV. und sein Nachfolger verliehen hatte, auch gegen Konradin, der nach der verlorenen Schlacht bei Tagliacozzo am 29. Oktober 1268 zu Neapel das Schaffot besteigen mußte.[2]) Damit erlosch das Haus der Hohenstaufen, das trotz seines Glanzes doch für Deutschland und die Kirche in seinem Wirken verhängnisvoll gewesen.

Unter den kirchlichen Ereignissen, die in diese „kaiserlose, die schreckliche Zeit" fielen, ist hervorzuheben das Pontifikat Gregors X., dessen gesetzgeberische Tätigkeit für das Rechtsinstitut der Papstwahl von eminenter Bedeutung wurde.

Besonders lange hatte die Sedisvakanz nach dem Ableben Clemens IV. (1265—1268) gedauert, so daß das Witzwort erfunden wurde: es werde Zeit, daß man das Dach abdecke, damit der heilige Geist zu den Kardinälen gelangen könne.[3]) Selbst das Erscheinen der Könige Philipp von Frankreich und Karl von Neapel, die im März 1271 nach Viterbo wegen der Papstwahl gekommen waren, hatte diesbezüglich nicht den gewünschten Erfolg. Endlich, am 1. September 1271, einigten sich die Kardinäle zu einem Kompromiß auf sechs Mitglieder, welche den Archidiakon Theobaldus von Lüttich wählten, der sich Gregor X. nannte (1271—1276).[4]) Dieser befand sich zur Zeit seiner Wahl im heiligen Lande, erst am 10. Februar 1272 traf er in Viterbo ein; fast drei Jahre war die Kirche ohne Oberhaupt. Zu Rom ward er dann am 27. März geweiht und gekrönt.

---

[1]) Phillips: Kirchenrecht. III, 220.

[2]) Gregorovius, a. a. O. V, 430.

[3]) Sägmüller, a. a. O. 140. Raynald, Annales ad 1271. n. 7. (Tom. XIV, p. 185.) n. 12 (p. 186). Rohrbacher-Wurm: Universalgeschichte der katholischen Kirche. XIX, 1898. 187.

[4]) Redlich: Rudolf von Habsburg. 1903. 143.

§ 9. Das Dekret ubi periculum.

Um nun diese langen Sedisvakanzen in Zukunft zu verhindern, bestimmte in einer Konstitution: ubi periculum der neue Papst, daß zu einer bestimmten Zeit die Kardinäle mit der Wahl beginnen müssen: darin liegt der Wert dieser Konstitution.

Die Dekretale Gregors will die früheren Bestimmungen bezüglich der Papstwahl keineswegs aufheben, sondern nur ergänzen, „was durch die gemachte Erfahrung als mangelnd sich herausstellt", wie der Papst selbst bemerkt.[1])

Durch das Wahldekret: in nomine Domini vom Jahre 1059 war das Mitwirkungsrecht des Kaisers bei der Papstwahl beseitigt, nur ein persönliches Indult einer Mitbeteiligung dem Kaiser eingeräumt. Durch das Dekret Alexander III. (1159—1181) wurde die Papstwahl vollständig in die Hände der Kardinäle gelegt; durch die Konstitution Gregors aber eine Bestimmung, innerhalb welcher Zeit die Kardinäle mit der Ausübung des Wahlrechts beginnen müssen, getroffen. Längere Sedisvakanzen des päpstlichen Stuhles sollten durch Einführung des sogenannten Konklaves verhütet werden.

Die Konstitution Gregors verordnet, daß, wenn der Papst in derjenigen Stadt stirbt, wo er mit seiner Kurie residiert, die anwesenden auf die abwesenden Kardinäle zehn Tage zu warten hätten. Längere Zeit zu warten, wird ihnen verboten. Hierauf hat der Einzug in das für die Wahl bestimmte Gemach, d. i. Konklave zu erfolgen, jeder Kardinal darf einen, höchstens zwei Diener mit sich nehmen, das Konklave selbst aber muß verschlossen[2]) werden, so daß niemand es verlassen, niemand eintreten könne.

Im Konklave soll ein Fenster offen gelassen werden, groß genug, um durch dasselbe die Speisen verabreichen zu können.

Der Wahlakt selbst soll sogleich nach dem Einzuge der Kardinäle ins Konklave beginnen. Sollte nach drei Tagen die Wahl nicht erfolgt sein, so sollen die Kardinäle für die fünf nächstfolgenden

[1]) C. 3 in VIo I, 6. (ed. Friedberg, II, 946 sq.) Mansi, C. C. XXIV. 1903. p. 81 sq.

[2]) In eodem autem palatio unum conclave nullo intermedio pariete seu alio velamine omnes inhabitent in communi, quod reservato libero ad secretam cameram accessu, ita claudatur undique. § hoc sacro.

Tage mittags und abends nur eine Speise erhalten, kommt auch während dieser Zeit die Wahl nicht zustande, so sollen die Wahlberechtigten nur Wein, Brot und Wasser als Speise erhalten.

Außerdem sollten sie nichts aus der päpstlichen Kammer erhalten, noch aus den während der Sedisvakanz eingehenden Früchten, dies alles sollte dem neugewählten Papste übergeben werden. Dawiderhandelnde sind verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten. Weiters wird den Kardinälen verboten, in andere Geschäfte sich einzulassen, außer wenn es sich um die Verteidigung der zum Kirchenstaate gehörenden Länder oder um Abwendung einer Gefahr handelt, welche ein einmütiges Vorgehen der Kardinäle erheischt.

Verlassen die Kardinäle das Konklave aus rechtmäßiger Ursache, aus Krankheit zum Beispiel, so haben sie sich im Falle ihres späteren Wiedereintrittes ins Konklave ganz nach der vorhandenen Sachlage einzurichten; sie dürfen, falls die übrigen Wähler bereits auf den Genuß einer Speise, oder auf Wein, Brod und Wasser herabgesetzt sind, keinesfalls für sich ein Mehreres verlangen. Wer das Konklave jedoch aus einer anderen, nicht rechtmäßigen Ursache verläßt, wird des Wahlrechtes verlustig.[1]) Stirbt der Papst außerhalb der Stadt, wo er mit seiner Kurie residierte, so ist folgendes Rechtens: Die Kardinäle haben in diesem Falle an dem Bischofssitze sich zu versammeln, zu welchem der Ort, wo der Papst gestorben ist, gehört; dabei ist vorausgesetzt, daß jene Bischofsstadt nicht interdiziert, noch im Aufruhr gegen die römische Kirche sich befindet, wäre dies der Fall, so hätte die Papstwahl in einer benachbarten, nicht interdizierten und nicht aufständischen Bischofsstadt vor sich zu gehen.[2])

Damit aber diese Bestimmungen, die Gregor X. betreffs der Papstwahl erlassen, auch wirklich ausgeführt werden, so bestimmte er, die städtischen Behörden sollten kraft der ihnen vom Konzil von Lyon (1274) übertragenen Vollmacht dafür sorgen, daß die Kardinäle genau nach Vorschrift handeln. Würden sie wider Recht und Pflicht diesbezüglich handeln, so trifft sie die Strafe der Exkommunikation. Sie sind dann für immer infam und die Pforten zu allen Ehren und Ämtern sollen ihnen nicht mehr offen sein. Sie verlieren auch alle Lehen, alle Güter, die sie von der römischen oder

[1]) § 2. Porro.

[2]) C. 3, § 4 in VIo I, 6; c. 2, § 2 Clem. I. 3. (ed. Friedberg, II, 1136.)

oder einer anderen Kirche haben, so daß die Verfügung darüber der betreffenden Kirche freisteht. Die Stadt aber, in der gegen diese Bestimmungen gehandelt wird, verfällt der Strafe des Interdikts und verliert das Privileg, Bischofssitz zu sein.

Weiters beschwört[1]) Gregor die Kardinäle bei der Barmherzigkeit Gottes, sie sollten sich nicht durch Versprechungen oder Verträge binden, sondern nur den Würdigsten frei wählen, endlich fordert der Papst die Christenheit zum Gebete auf zunächst für den toten Papst, dann für die Vollendung der Wahl.

Diese Konstitution Gregors erregte schon vor ihrem Erscheinen große Unzufriedenheit auf Seite der Kardinäle, denen dieselbe im Entwurfe bereits mitgeteilt worden war. Der Papst versicherte sich daher schon im voraus der Zustimmung der zum Konzil zu Lyon erschienenen Bischöfe, welche dieselbe unterschrieben und mit ihren Siegeln versahen[2]): so nur konnte trotz des Widerspruches der Kardinäle das Gesetz publiziert werden (1274) „sacro concilio approbante“ (c. 3 in VI°. I, 6).

§ 10. Übersicht der Papstwahlen bis Clemens VI.

Nach dem Tode Gregors (10. Februar 1276) wurde der Kardinalbischof von Ostia, Peter von Tarentaise, einstimmig als Inno-

[1]) § Caeterum.

[2]) Papa ostendit cardinalibus constitutionem, quam fecerat super electione Rom. Pontificis, per quam orta est dissensio inter eum et cardinales in privato, quae postmodum venit in publico. Nam dominus papa vocavit praelatos sine cardinalibus et vocavit cardinales per nationes. Et cardinales in consistorio omni die conveniebant sine papa et similiter allocuti sunt aliquos praelatos super constitutione praefata in consistorio et rogaverunt quod si papa eorum assensus requireret super ipsa constitutione quod non darent diffinitivum consilium vel consensum donec rationes ipsorum audirent. Et similiter multi ex cardinalibus per nationes vocaverunt praelatos in domibus suis, petentes ab eis consilium, quid esset super hoc faciendum, et auxilium, si necesse esset, modo praedicto. Et dominus papa similiter vocatis praelatis, ut supra dictum est, et exposita intentione qua prius iniunxit eis in virtute sanctae obedientiae sub excommunicationis poena, quod nemini revelarent illa, quae audirent et viderent et facerent tunc ibi cum eo. Et fecit eos consentire et assentire illi constitutioni et mandavit, quod singuli sua sigilla apponerent constitutioni praedictae, quod et fecerunt. Nam factae sunt schedulae per regna et provincias quibus omnes praelati sua sigilla apposuerunt. (Manſi, C. C. XXIV, 66.)

zenz V. erwählt. Er war einer der bedeutendsten Schüler des heiligen Thomas von Aquin, hatte als Professor der Theologie, wie als Erzbischof von Lyon große Verdienste sich erworben, so daß seine Ernennung zum Kardinal allgemein befriedigte. Bald besaß er im Kardinalskollegium die Führerrolle und so kam es, daß die Kardinäle auf ihn ihre Aufmerksamkeit richteten und ihn einstimmig auf den Stuhl Petri erhoben. Leider ließ er sich durch Karl von Anjou, König von Sizilien, ganz für die angiovinisch-französischen Interessen gewinnen.[1]) So kam es, daß Karl von Anjou zur Zeit des Ablebens Innozenz V. — er regierte nur wenige Monate — Senator der Stadt Rom war, dem nach der Konstitution ubi periculum die Überwachung des Konklaves oblag. Um nun einen französisch gesinnten Prälaten durchzubringen, führte Karl den italienischen Kardinälen gegenüber die Bestimmungen der erwähnten Papstwahl-Konstitution aufs strengste durch.[2])

Aus dem Konklave ging am 11. Juli 1276 Kardinal Ottobono Fieschi als Hadrian V. als Papst hervor. Die Anstrengungen des Konklaves in der Julihitze hatten ihn aber derartig angegriffen, daß er zu seinen Verwandten, die ihn zur Wahl beglückwünschen wollten, sagte: utinam ad sanum Cardinalem, non moribundem Pontificem venissetis[3])! Hadrian war aus einem Konklave hervorgegangen, das 17 Tage gedauert hatte.

Die Kardinäle waren also da in der Lage, die Unannehmlichkeiten, die nach dem Gesetze Gregors mit einem langen Konklave verbunden waren, kennen zu lernen, und so war der Papst auf Drängen der Kardinäle leicht zu bewegen, die Konstitution Gregors zu suspendieren, was er in einem besonderen Dekrete tat. Der Papst wollte damit auch verhindern, daß im nächsten Konklave wieder ein Mißbrauch mit der Lyoner Konstitution getrieben werde, wie dies Karl von Anjou bei der letzten Papstwahl getan hatte. Der Papst starb aber noch vor der Publikation des Dekretes nach einem 38tägigen Pontifikate und nun wollten die Kardinäle diese Konstitution Hadrians publizieren lassen, fanden aber beim Volke großen

[1]) Vergleiche Stapper: Papst Johannes XXI. (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek, IV. Band, 4. Heft, 1898, 32).

[2]) cf. Muratori, Rer. It. Scr. VIII, 871.

[3]) Raynald, l. c. ad ann. 1276. n. 26. (tom. XIV. p. 253).

Widerstand. Die Kardinäle wurden ins Konklave getrieben, bis nach 17 Tagen Petrus Julianus gewählt wurde, der sich den Namen Johann XXI. beilegte. Auf ihn hatte der Kardinaldiakon Johannes Cajetanus Orsini die Aufmerksamkeit gerichtet, denn seiner Abstammung nach stand er als Portugiese inmitten der Parteien, im übrigen hielt er zur italienischen Partei, besonders zu Johann Cajetanus Orsini[1]), dessen Geschäftskenntnisse er sehr schätzte. Am 20. September wurde er zu Viterbo in der Kirche zum heiligen Laurentius gekrönt. Er hob die Konstitution Gregors durch die Constitutio licet felicis recordationis[2]) auf und behielt sich vor, Bestimmungen über die Papstwahl zu treffen, woran ihn aber sein plötzlicher Tod — er wurde von der herabstürzenden Decke seines Zimmers erschlagen — hinderte.

Da Gregors Konstitution suspendiert und kein anderes Gesetz an die Stelle getreten war, so war die Papstwahl der Willkür der Kardinäle anheimgestellt und dieser Zustand dauerte längere Zeit.[3]) Als Johann XXI. am 20. Mai 1277 zu Viterbo gestorben war, zählte das Kardinalkollegium nur sieben Kardinäle. Länger als sechs Monate haderten sie miteinander; die strenge Konklaveordnung Gregors bestand nicht mehr. Namentlich machte sich in diesem Konklave der Einfluß des Senators Karls von Anjou geltend, der einen französischen Kardinal gewählt wissen wollte. Die Kardinäle aber waren fest entschlossen, ihre Selbständigkeit zu wahren; endlich am 25. November, dem Tage der heil. Katharina, vereinigten sie ihre Stimmen auf den Senior des Kollegiums, auf Johann Gaetani. Er nahm den Namen Nikolaus III. an und wurde am 26. Dezember gekrönt.[4])

Nikolaus III. (1277—1280) fand sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse bewogen, die Konstitution Gregors, die, wie die Erfahrung ihn lehrte, mißbraucht worden war, ausdrücklich aufzuheben und die Suspension durch Johann XXI. zu bestätigen. Der neue Papst erließ am 13. Juli 1278 eine Konstitution: Fundamenta militantis, durch die er die Notwendigkeit der Freiheit für die Kardinäle bei der Papstwahl betonte und jede Beeinflussung derselben durch eine

---

[1]) Ptolomaei Lucensis, hist. eccl. c. 21. (Muratori l. c. XI. 1727, 1176).

[2]) Raynald, l. c. 1276. 34. (tom. XIV. p. 255).

[3]) Stapper: Papst Johannes XXI. 39 ff.

[4]) Demski: Papst Nikolaus III. (Kirchengeschichtl. Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs und Sdralek VI. Bd. 1. u. 2. Heft. 1903. 35 ff.)

weltliche Macht verbot.[1]) Um sich diese Freiheit in Zukunft zu sichern, verordnete er, daß kein Kaiser oder König oder Fürst ohne Erlaubnis des Papstes Senator von Rom werden könne[2]), widrigenfalls die Wahl ungültig und die bei derselben aktiv oder passiv Beteiligten der Exkommunikation verfallen sollen. Die Lossprechung von den Sentenzen bleibt dem Papste vorbehalten.

Karl von Anjou verzichtete auf die römische Senatur, die er schon zehn Jahre innegehabt hatte, wie er es Clemens IV. schon hatte versprechen müssen[3]), wiewohl er vom römischen Volke auf Lebenszeit gewählt worden war. Bei der neuen Senatorwahl wurde der Papst selbst erwählt, doch nicht als Papst, sondern als der edle Römer Orsini. Jetzt hatte die Kurie mehr Einfluß auf die Regierung der Stadt, das Ansehen des Papsttums mehrte sich. Karl von Anjou versuchte keine Opposition, wiewohl die Entwicklung der Dinge ihm nicht angenehm sein mochte.

Da die Sedisvakanzen infolge der Suspension der Konstitution Gregors lange dauerten, gingen die Kardinäle, welche 1285 im bischöflichen Palaste zu Perugia, Honorius IV.[4]) und im Jahre 1288 den vierten Nikolaus wählten, freiwillig ins Konklave.[5]) Leider fiel das letztere Konklave in die ungesundeste Jahreszeit, es starben während desselben mehrere Kardinäle und so sah sich Nikolaus IV. veranlaßt, die Aufhebung der Konstitution Gregors ausdrücklich zu erneuern, was er in der Konstitution „quia in futurarum“ tat[6]); doch hatte dies traurige Folgen. Nach seinem Tode (4. April 1292) stritten sich die Parteien 27 Monate um die Nachfolge.[7])

Gleich nach dem Leichenbegängnis Nikolaus IV. berief der Dekan des Kardinalkollegiums seine Kollegen zu sich und ermahnte sie, auf die Wahl eines tüchtigen Mannes bedacht zu sein, doch waren die Kardinäle nicht einig. Die eine Partei leitete Kardinaldiakon Jakob Colonna mit seinem Neffen Petrus Colonna, die andere

---

[1]) Gay: Les registres de Nicolas III. 1898. p. 106.
[2]) Demski, a. a. O. 43.
[3]) Sternfeld: Karl von Anjou. 1888. 197. Heidemann, a. a. O. 171.
[4]) Pawlicki: Papst Honorius IV. (Münster, 1896). 10.
[5]) Raynald, l. c. 1288. (tom. XIV., p. 397).
[6]) Langlois: Reg. de Nicolas IV. n. 2167.
[7]) Hefele-Knöpfler, a. a. O. VI, 268 ff.

dagegen der Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini mit seinem Neffen Napoleone Orsini.[1])

Die Verhandlungen, die im Palaste bei Maria Maggiore diesbezüglich stattfanden, führten zu keinem Resultate; jetzt übersiedelten die Kardinäle auf den Aventin in den Palast Honorius' IV. und von da nach Maria sopra Minerva, alle Verhandlungen aber führten zu keinem Resultate. Im Gegenteile, es verschlimmerten sich immer mehr die Dinge, als am Feste Peter und Paul unter den Bürgern Roms blutige Streitigkeiten wegen der Wahl eines Senators entstanden und gleichzeitig gefährliche Seuchen ausbrachen, denen einer der Kardinäle erlag. Im September kehrten mehrere Kardinäle, die sich zur Sommerszeit aus Rom entfernt hatten, dahin zurück und neue Verhandlungen begannen, bis zu Ostern 1293 der plötzliche Tod des Senators Orsini wieder zu blutigen Auftritten führte. Die Kardinäle flohen nach Rieti, nur drei blieben in Rom zurück und diese beanspruchten nun das Recht, den Papst allein wählen zu können wegen der Prärogative der heiligen Stadt.

Endlich einigte man sich dahin, daß alle Kardinäle am 18. Oktober 1293, dem Feste des heiligen Lukas, zu Perugia zu erscheinen hätten; dies geschah, doch auch hier kam es zu keiner Verständigung.[2]) Selbst das Erscheinen König Karls II. von Neapel im Frühjahr 1294 zu Perugia, der die Kardinäle ermahnte, die Wahl zu beschleunigen, hatte keinen Erfolg, führte vielmehr zu einem Konflikte zwischen dem König und Kardinal Gaetanus, der im Namen der Kardinäle gegen das Vorgehen des Königs im Interesse der Wahlfreiheit protestierte. Erst im Juli gab ein Ereignis Anlaß zur Einigung: in der Familie der Orsini war ein plötzlicher Todesfall vorgekommen und dies veranlaßte die Kardinäle zu erwägen, welch für die Kirche wichtige Aufgabe sie zu lösen hätten und welche Verantwortung sie treffen würde, wenn sie durch eigene Schuld das Zustandekommen einer gültigen Papstwahl verhindern würden; dabei bemerkte der Kardinal von Ostia, ein frommer Mann wolle in einer Vision erfahren haben,

---

[1]) Huyskens: Kardinal Napoleon Orsini, ein Lebensbild aus den kirchlichen und kirchenpolitischen Kämpfen zu Beginn des 14. Jahrhunderts. 1902. 28.

[2]) Vita Coelestini papae V., opus metricum Jacobi card. S. Gregorii ad Velum aureum coaevi et in papatu familiaris. (Muratori, rerum Ital. Script., lib. I. cap. 1. vers 271 sq. III, 1723, 623).

daß das göttliche Strafgericht binnen vier Monaten hereinbrechen würde, wenn es so fortgehe. Dies lenkte die Aufmerksamkeit der Wähler auf jenen Mann, der als Cöleſtin V. den Stuhl Petri beſtieg.[1]) Er war Stifter einer Einſiedlergenoſſenſchaft in der Wildnis des Monte Moronne, gehörte alſo zu jenen wenigen Päpſten, die zur Zeit ihrer Wahl dem heiligen Kollegium nicht angehört hatten. Dieſer ſtellte die Gregorianiſche Konſtitution wieder her, entſagte[2]) aber bald darauf ſeiner Würde, da er ſelbſt ſeine Unfähigkeit zu dem hohen Amte einſah, zu welchem er ohne die rechte Vorbereitung[3]) emporgeſtiegen war.

Sehr verſchieden wurde dieſer Schritt Cöleſtins beurteilt. So ſah Dante in Cöleſtins Abdankung[4]) Schwäche und Feigheit, Petrarca[5]) dagegen einen heroiſchen Tugendakt.

Laudatur ab his, culpatur ab illis: dieſes Horazſche Wort (Sat. I. 2, 11) hat ſich auch an dieſer Perſönlichkeit bewahrheitet.

Vollkommen frei war dieſe Verzichtleiſtung erfolgt, von keinem Kardinal war ſie ihm nahegelegt worden. Es iſt vielmehr hiſtoriſche Tatſache, daß die Kardinäle dem Papſte zuerſt den Rat erteilten, zu warten, ob er ſich denn doch nicht mit ſeinem Amte und deſſen Pflichten verſöhnen könnte. Da er aber einſah, daß er denſelben nicht gewachſen wäre, erließ er eine eigene Konſtitution des Inhalts, daß der Papſt abdanken könne, und das Kardinalkollegium einen ſolchen Verzicht annehmen dürfe. Benedikt Gaetanus, der ſpätere Bonifaz VIII., hatte

---

[1]) Vita Coelestini lib. III. 170. (l. c. III. 635.). Raynald, l. c. 1292. 18—20; 1293, 1—3; 1294, 3—7.

[2]) Potthaſt: Regesta Pont. II. 1921. Gillmann: Die Reſignation der Beneſizien. Hiſtoriſch-dogmatiſch dargeſtellt. Separatabdruck aus dem Archiv für Kirchenrecht, 1901, 11. Sägmüller: Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. 1896. 246.

[3]) Hic homo Dei, in rebus saecularibus nimium expertus, theoriae et orationi magis deditus fuit elegitque abiectus esse in domo Domini et habitare secum. Unde edita prius ab eo constitutione, quod papa Romanus possit papatui resignare, ipse in conspectu fratrum cardinalium resignavit papatus oneri et honori. Bernhard Guid. (lib. pont. II, 468). Drumann: Geſchichte Bonifatius VIII. 1852. I, 13. Cf. weiters: Denkſchrift der Kardinäle gegen die beiden Colonna. (Archiv für Literatur und Kirchengeſchichte des Mittelalters. V, 526).

[4]) Inf. III. 62.

[5]) De vita solitaria II. sec. III. c. 18. Koerting, a. a. O. 574 f. Cf. auch Drumann: Geſchichte Bonifaz VIII. 9 ff.

Cöleſtin nicht den Rat gegeben, zu reſignieren, wie ſeine Gegner, die beiden Colonna behaupteten[1]), ſondern nur den: falls er reſigniere, ſo ſolle er in einer Konſtitution erklären, daß auch der Papſt reſignieren könne. Dies geſchah und als einfacher Mönch in einer Mönchskleidung verließ er den Thron.[2])

Bereits zehn Tage nach jener Verzichtleiſtung, am 23. Dezember 1291, verſammelte ſich das Kardinalkollegium im Castel nuovo zu Neapel zum Konklave. Schon am folgenden Tage[3]) ging der einflußreiche Kardinal Benedikt Gaetani als Papſt Bonifaz VIII. hervor.[4])

Bonifaz wiederholte die Beſtimmungen ſeines Vorgängers über die Zuläſſigkeit eines Verzichtes auf den päpſtlichen Stuhl[5]); er ſah ſich dazu genötigt, da, wie bemerkt, die beiden Colonna, Jakob und Petrus, in einer eigenen Denkſchrift zu beweiſen ſuchten, daß Bonifaz ein nicht rechtsgültig erwählter Papſt ſei, ſie erklärten, die Reſignation Cöleſtins für unzuläſſig und die danach erfolgte Wahl Bonifaz für ungültig. Durch Aufnahme einer eigenen Dekretale in ſein Geſetzbuch ſuchte der Papſt allen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Bonifaz war es aber nicht lange gegönnt, Oberhaupt der Kirche zu ſein.

Das Vorgehen Philipps des Schönen von Frankreich und ſeiner Werkzeuge[6]), zumal Wilhelms von Nogaret[7]), die Ereigniſſe von Anagni bewirkten, daß der bereits hochbetagte Papſt ſchon am 11. Oktober 1303 in Gram und Verbitterung ſtarb.

Zehn Tage nach dem Tode Bonifaz VIII. begaben ſich die Kardinäle, achtzehn an der Zahl, unter dem Schutze Karls II. von Neapel gemäß der Konſtitution Gregors X. in das Konklave im Vatikan.

---

[1]) Raynald, l. c. a. 1297. 27—29. 34 sq. Drumann, a. a. O. I, 189.

[2]) Raynald, l. c. a. 1294. n. 20.

[3]) Bernardus Guidonis: Flores chronicorum. (Muratori, l. c. III, 670).

[4]) Denkſchrift der Kardinäle gegen die beiden Colonna. (Archiv für Literatur und Kirchengeſchichte, V, 527). Finke: Aus den Tagen Bonifaz VIII., 1902. (Vorreformationsgeſchichtliche Forſchungen, II, 44 ff.)

[5]) C. 1. de renunt. in VIo. 1, 7.

[6]) Huyskens, a. a. O. 49 ff.

[7]) Holtzmann: Wilhelm von Nogaret, 1898, 61. Knöpfler: Das Attentat von Anagni. (7. September 1303.) (Hiſtoriſch-politiſche Blätter, Band 102, 1888, 1 ff.) Huck, a. a. O. 26.

Es war eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, Bonifaz VIII. einen Nachfolger zu geben, da die Kirche in überaus schwierigen Verhältnissen sich befand. Das Kardinalkollegium, in mehrere Parteien geteilt, entschloß sich, einen Mann als Kandidaten aufzustellen, der im Kampfe zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. dem Schönen[1]) von Frankreich neutral geblieben war, es war dies der Kardinalbischof von Ostia, Nikolaus Boccasini aus dem Dominikanerorden. Die Wahl selbst ging sehr rasch von statten: schon am ersten Wahltage wurde er erwählt.[2]) Bonifaz VIII. hatte wie Cölestin V. die strenge Verordnung Gregors über Konklave und Papstwahl wiederhergestellt, und dies hatte zweifellos die schnelle Beendigung des Konklave bewirkt.[3]) Der Neuerwählte war mit 14 Jahren in den Dominikanerorden eingetreten, war hier von Stufe zu Stufe bis zum Generalate emporgestiegen und von Bonifaz zum Kardinal ernannt worden. Er gehörte zu jenen Wenigen, die dem Papste Bonifaz in den traurigen Stunden zu Anagni treu geblieben waren.[4]) Er nahm zu Ehren seines Vorgängers Benedetto Gaetani den Namen Benedikt XI.[5]) an und wurde in Gegenwart des Königs Karl von Neapel im Lateran gekrönt. Die ganze christliche Welt war erfreut über diese Wahl[6]), man hoffte in ihm den Mann gefunden zu haben, der Ruhe und Ordnung wiederherstellen werde, allein nur acht Monate dauerte seine Regierung und so konnten schon aus diesem Grunde die in den Erwählten gesetzten Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen.

Aus einem Konklave, das nahezu ein Jahr gedauert hatte, ging 1305 der Erzbischof Bertrand de Got von Bordeaux als Papst hervor. Die Bürger Perugias, wo Benedikt XI. (7. Juli 1304) gestorben war, und die Wahl stattfand, wollten anfänglich die Konklaveordnung strenge durchführen, ließen sich aber dann bestimmen, dieselbe milder zu handhaben. Es herrschte unter den Wählern keine Einigkeit; eine

[1]) Kraus, a. a. O. 377. Phillips, a. a. O. III, 239.

[2]) Finke, a. a. O. 275. Krüger: Des Ptolomäus Lucensis Leben und Werke, 1874, 71, 81 ff.

[3]) C. 3. in VIo. I, 6.

[4]) Grandjean: Benoît XI avant son pontificat. (Mélanges d'archéologie et d'histoire, 1888, 219.)

[5]) Funke: Papst Benedikt XI., 1891, 11.

[6]) Dini Compagni Chronicon. (Muratori, l. c. IX., 509.)

Partei[1]), die italienische, wurde von Matteo Rosso und Franz Gaetani, einem Neffen Bonifaz VIII., die andere, die französische, von Napoleone Orsini und dem Kardinalbischof Nikolaus von Ostia geleitet. Die Verhältnisse waren um so schwieriger, als jeder der Parteihäupter für sich die Tiara zu erringen trachtete.

Im Februar erschien Karl von Neapel in Perugia, um die Wahl zu beschleunigen, doch gelang es ihm nicht[2]), seinen Plan zu verwirklichen. Auch französische Gesandte erschienen in Perugia, doch unverrichteter Sache mußten sie wieder abziehen.

Was die Wahl so schwierig machte, waren die Familienfeindschaften und persönlichen Gelüste Einzelner nach der Tiara, jede Partei war stark genug, die Wahl des ihr nicht genehmen Kandidaten zu hindern, doch zu schwach, den ihrigen durchzubringen. Das Moment, das aber besonders in diesem Konklave eine Einigung so schwierig machte, war die Lage der Kirche. Der Kampf zwischen Frankreich und Bonifaz hätte nahezu zum Schisma geführt, der milde Benedikt hatte zwar die allernächste Gefahr abgewandt, sein Friedenswerk war aber bei seiner kurzen Regierungszeit, die ihm beschieden war, keineswegs vollendet, und namentlich setzte Frankreich seine für das Papsttum sehr bedenkliche Forderung eines Anathems über Bonifaz fort. Einige Kardinäle, darunter der einflußreiche Kardinal Franz Gaetani, waren mit der Friedenspolitik Benedikts nicht einverstanden gewesen, sie wollten einen Mann erhoben wissen, der im Geiste der früheren Zeiten die Papsthoheit einem gewalttätigen Manne gegenüber zu behaupten willens sei, während andere für einen Kandidaten eintraten, der die Arbeit Benedikts fortsetze. Da eine Einigung auf einem Kardinal nicht zu erzielen war, so lag es nahe, auf einen außerhalb des Kardinalkollegiums stehenden aufmerksam zu machen, der Frankreich genehm und doch auch Bonifaz VIII. verpflichtet war. Ein solcher war Bertrand von Bordeaux. Außerdem war er den Kardinälen bekannt und bei ihnen angesehen. Er war aus einer der vornehmsten Familien der Gascogne entsprossen, sein Bruder Bernard war Kardinalbischof von Albano und hatte als päpstlicher Legat im Jahre 1295 zwischen Frankreich und England vermittelt. Bertrand selbst

[1]) Wenck: Klemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papsttums. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts, 1882, 32, 37.

[2]) Raynald, l. c. 1304, 36. Wenck, a. a. O. 26.

wurde 1299 Erzbischof von Bordeaux und gehörte zu jenen französischen Prälaten, die 1302 ungeachtet des königlichen Verbotes nach Rom zogen, um einer Synode beizuwohnen. Bei dieser Gelegenheit verstand es Bertrand, das Vertrauen des Papstes und der Kardinäle zu gewinnen. Als man nun im Konklave zur Erkenntnis gelangt war, das ein Fremder erhoben werden müsse, war es naheliegend, ihn ins Auge zu fassen, zumal die französische Partei der Meinung war, seine Erhebung werde Philipp dem Schönen sehr angenehm sein; schließlich wurde für ihn auch die italienische Partei gewonnen, seine Erhebung war damit gesichert. Bei dieser Wahl soll das französische Geld eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben.[1])

Die erste Nachricht von seiner Erhebung erhielt er am 19. Juni, als er auf einer Visitationsreise durch seine Diözese im Priorate Lusignan sich aufhielt. Er begab sich nach Bordeaux, empfing hier die Huldigung einiger Kardinäle und legte sich den Namen Clemens bei in Erinnerung an Clemens IV., der, wie er, Franzose gewesen. Am 14. November wurde er zu Lyon gekrönt.

§ 11. Das Dekret „ne Romani".

Der neue Papst wendete seine Aufmerksamkeit dem Konklave zu und entschloß sich, die diesbezügliche Gesetzgebung zu reformieren. Zu diesem Zwecke ergänzte er[2]) die Konstitution ubi periculum durch einige Bestimmungen: die Clementine ne Romani stellt nämlich den Grundsatz auf, die Kardinäle hätten kein Recht, die Konstitution Gregors zu modifizieren oder gar aufzuheben. Stirbt der Papst außerhalb der Stadt, in welcher er mit der Kurie residierte, so soll — bestimmt die Clementine weiters — die Wahl dort vorgenommen werden, wo die päpstliche Geschäftsführung sich befindet.

Besonders schärft Clemens V. den Kardinälen die Pflicht ein, im Konklave zu bleiben (§ Porro. 3); verlassen sie dasselbe, so sollen sie zur Rückkehr von den städtischen Behörden gezwungen werden.

Jeder Einfluß von außen sollte dadurch verhindert werden; dies war der Wille Clemens V. Wiewohl durch ihn die Kirche in Abhängigkeit von Frankreich gekommen war, so sollte doch nach seinem

[1]) Muratori, l. c. IX, 740, 1015.

[2]) C. 2. in Clem. I, 3.

Willen die Papstwahl frei und unabhängig von weltlicher Gewalt vor sich gehen.

Weiters verordnete diese Konstitution (§ Caeterum. 4), daß gegen keinen Wähler der Einwand erhoben werden dürfe, er befinde sich in der Exkommunikation, Suspension oder im Interdikte.

Zum Schlusse bestimmt Clemens noch, daß jene, die aus irgendeinem Grunde nach Rom zu kommen verpflichtet sind, sich durch die eingetretene Sedisvakanz nicht daran hindern lassen sollen[1]); daraus erhellt, wie sicher der Papst durch diese Konstitution seinen Zweck zu erreichen erhoffte, das Interpontifizium abzukürzen, worin er sich aber, wie die Geschichte der folgenden Papstwahlen dartut, geirrt hat.

§ 12. Übersicht der Papstwahlen bis zur Erhebung Gregor XV.

Das Charakteristische dieser Epoche in der Geschichte des Papsttums, die mit Clemens V. und besonders seinem Nachfolger Johann XXII. beginnt, beruht auf der Trennung vom althergebrachten Sitze des heiligen Stuhles, welche die universale Stellung des Papsttums sehr gefährdete, indem die Päpste, wiewohl sie in Frankreich ein freies Gebiet hatten, doch in große Abhängigkeit von den französischen Königen gerieten: der Keim zum folgenden Schisma war gelegt. Durch die Verlegung des Mittelpunktes der kirchlichen Einheit nach Frankreich war eine tausendjährige Entwicklung plötzlich abgebrochen, ein ganz neuer Zustand an deren Stelle getreten: Eine heftige Erschütterung der päpstlichen Macht und der gesamten kirchlichen Verhältnisse war unausbleiblich.[2])

Die aus dem Aufenthalte der Päpste in Avignon sich ergebenden Übelstände machten sich am meisten in Italien fühlbar. Eine allgemeine Anarchie war hier eingetreten, nachdem das Land durch den Entschluß Clemens, in Frankreich seinen Wohnsitz zu nehmen, seines Einheitsprinzips beraubt worden war. Von unversöhnlichen Parteien zerfleischt, war die italienische Halbinsel, „der Garten Europas", wie man sie nannte, eine Stätte der Verwüstung geworden. Daher hatte sich aller Patrioten eine wahre Sehnsucht nach dem verloren gegangenen

[1]) § 5. Verum. (Corpus jur. can. ed. Friedberg, II, 1136.) Hefele, a. a. O., VI, 551.

[2]) Gregorovius, a. a. O., VI, 18 ff.

Einheitsprinzipe bemächtigt und immer lauter wurde der Protest gegen das französisch gewordene Papsttum. So geißelte mit scharfen Worten Dante[1]) am ersten „Hirten vom Westen" die enge Verbindung zwischen Papsttum und französischem Königtum. Dieser Protest erhob sich auch im Konklave des Jahres 1314. In einem Schreiben[2]) an die Kardinäle bat Dante dringend, einen Italiener zu wählen, der in seine Stadt wieder zurückkehre.

Nach dem Tode Clemens V. (April 1314) stritten sich die in Carpentras[3]) versammelten Kardinäle mehr als zwei Jahre um die Nachfolge; die 17 Franzosen, die im Konklave saßen, wollten einen Landsmann und scheuten auch vor Gewalttätigkeiten nicht zurück, nur mit Not entrannen die italienischen Kardinäle dem Tode. Verhandlungen über die Fortsetzung des Konklaves wurden zwar weiter geführt, doch konnte man sich über den Ort des Konklaves nicht einigen, daher wandten sich beide Parteien an König Philipp. Dieser aber starb, noch bevor eine Einigung erzielt war. Sein Nachfolger König Ludwig setzte die Einigungsversuche fort, doch erreichte er nichts. Erst im Jahre 1315 gelang es dem Prinzen Philipp, auf Befehl seines Bruders Ludwig X. alle Kardinäle dadurch in Lyon zu versammeln, daß er jeden Einzelnen ohne Vorwissen des anderen zu sich einlud.[4]) Als sie dann alle anwesend waren, bat er sie dringend, die Papstwahl vorzunehmen und versprach ihnen eidlich volle freie Bewegung ohne die Last eines Konklaves.

Die Kardinäle willigten ein, versammelten sich täglich zur Wahl, doch kam es zu keinem Resultate. Unterdessen war Ludwig X. gestorben (5. Juni 1316). Jetzt wurde Prinz Philipp König. Dieser wollte Lyon nicht verlassen, ohne die Papstwahl gesichert zu haben. Da es, wie er sah, ohne Konklave nicht ging, und die Kasuisten meinten, sein Versprechen, das er den Kardinälen in bezug auf das Konklave gegeben hatte, weil rechtswidrig, sei nicht bindend, schloß er die Kardinäle im Dominikanerkloster ein. Endlich bestieg der Kardinalbischof von Oporto, Jacques Duèse aus Cahors, den Stuhl

---

[1]) Dante: Inferno. XIX, 82. (Dantes göttliche Komödie, übersetzt von Hoffinger, 1865, 109.) Paradis. XXVII, 59, 60. (ed. cit. 159.)

[2]) Kraus, a. a. O. 88, 293, 308.

[3]) Gregorovius, a. a. O. VI. 96 ff.

[4]) Müller: Der Kampf Ludwig des Bayern mit der Kurie, I, 21.

Petri und legte sich den Namen Johann XXII. bei[1]) (1316—1334). Durch förmliche Gewaltanwendung war also ein Franzose erhoben worden. Auch er nahm seinen Sitz in Avignon, wo er sich einen neuen Palast erbauen ließ. Nahezu während seiner ganzen Regierungszeit dauerte der Streit mit Ludwig dem Bayern.

Dieser war voll Mißtrauen gegen die in Frankreich weilenden und dem französischen Interesse dienenden Päpste geworden. Als Ludwig seinen Gegner Friedrich von Österreich bei Mühldorf 1322 geschlagen hatte, forderte Papst Johann Ludwig auf, die „angemaßte" Reichsverwaltung niederzulegen, das ganze Reich sollte ihm die Anerkennung als König verweigern. Ludwig antwortete mit einem Manifeste, das den Papst als Friedensstörer und Usurpator des Reiches erklärte, seine Rechtmäßigkeit bestritt und an ein allgemeines Konzil appellierte. Ludwig war in diesem Kampfe nicht bloß von einem Teile der Laienwelt unterstützt, sondern auch von einem Teile des Klerus. Besonders die Franziskaner-Spiritualen, diese schwärmerischen Feinde weltlichen Prunkes, traten als Bundesgenossen Ludwigs in die Schranken und predigten gegen den Papst, den sie als Ketzer bezeichneten.[2]) Die Anhänger Ludwigs stellten den Satz auf, daß alle kirchliche, ja selbst die päpstliche Gewalt vom Kaiser sei. Diese extremen Tendenzen riefen ebenso extreme Theorien auf der anderen Seite hervor: von den kurialistischen Rechtslehrern ward die Omnipotenz des Papstes gelehrt. Diese Zwietracht hatte zur Folge, daß der Einfluß Frankreichs auf kirchliche Verhältnisse immer zunahm und dieses Übergewicht mußte sich auch auf die Papstwahl geltend machen: sämtliche Päpste dieser Zeit von Klemens V. bis Gregor XI. waren Franzosen.

Nach der Aussöhnung mit dem Herzog Friedrich von Österreich zog Ludwig nach Italien 1327, ließ sich in Mailand die eiserne Krone aufsetzen und zog gegen Rom.[3]) Von dem alten Papstfeinde Sciarra Colonna ließ er sich im Namen des römischen Volkes die Kaiserkrone reichen; zum Vikar der römischen Kirche ernannte der Kaiser den

---

[1]) Raynald, a. 1316. n. 1.

[2]) Cf. Riezler: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern, 1874, 59 ff. Huck: Ubertin von Casale und dessen Ideenkreis. Ein Beitrag zum Zeitalter Dantes, 1903, 60 ff.

[3]) Hergenröther, a. a. O. II, 608.

Häresiarchen Marsilius von Padua. Das Senatorenamt übertrug Ludwig dem Tyrannen von Lucca, Castruccio Castracane, und vom Volke forderte er hohe Kontributionen. Ludwig sann ernstlich auf den Sturz des Papstes und die Einverleibung sowohl des Kirchenstaates als Neapels in sein Kaiserreich.

Bald darauf ließ Ludwig einen Prozeß gegen den Papst einleiten. Dies geschah am 18. April 1328. In Gegenwart Ludwigs mußte ein Augustiner nach einem etwa anwesenden Verteidiger des „Priesters Jakob von Cahors, der sich Papst Johann XXII. nennt", dreimal vergeblich fragen, hierauf hielt ein deutscher Abt eine heftige Anklagerede gegen Johann XXII., dem sofort das Urteil folgte: Jakob von Cahors wurde als Usurpator der päpstlichen Würde und Häretiker der päpstlichen Würde entsetzt und der Todesstrafe schuldig erklärt. Eine Strohpuppe, die den Papst vorstellen sollte, wurde hierauf verbrannt.

Bald darauf erhob der Kaiser einen Franziskanermönch[1]) mit Namen Peter von Corbara aus dem Bistum Rieti zum Gegenpapste (Nikolaus V., 1328—1330)[2]), der jedoch bald nach dem Rückzuge Ludwigs aus Italien dem Papste sich unterwarf, der ihm großmütig verzieh.[3])

Auf Johann, der im Dezember 1334 im Alter von 90 Jahren gestorben war, folgte Benedikt XII., ein ehemaliger Zisterziensermönch Jaques Fournier, der sofort nach seiner Wahl die zumal in Avignon luxuriöse päpstliche Hofhaltung vereinfachte[4]) und gerne nach Rom zurückgekehrt wäre, wenn die Verhältnisse dies ihm gestattet hätten:

---

[1]) Alvarus Pelayo: de planctu ecclesiae, 1517, I, 37, sagt von dem Gegenpapste: Petrum de Corbaria, quem in urbe cognovi verum hyprocritam, inter mulierculas quasi continuo residentem. Reumont, a. a. O. II, 792 ff. Hergenröther, a. a. O. II, 609.

[2]) Ficker: Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Bayern, 1865, 70, 94. C. Müller, a. a. O. I, 161 ff., 178, 193. Hefele-Knöpfler, a. a. O. VI, 595.

[3]) Müller, a. a. O. I, 226. Glaschröder: Die Unterwerfung des Gegenpapstes Petrus von Corbara und seine Haft in Avignon 1330—1333. (Festgabe der Austria, Innsbruck, 1889, 23—36). Vergleiche auch Eubel: Der Gegenpapst Nikolaus und seine Hierarchie. (Historisches Jahrbuch, 1891, 277 ff.) C. Müller: Der Kampf Ludwig des Bayern mit der Kurie, 1879, I, 12—25, II, 1880, 163 ff.

[4]) Pastor, a. a. O. I, 88. Hefele, a. a. O. VI, 637.

die ewige Stadt war in diesen Tagen der Schauplatz großer Unruhen.[1]) Sein Nachfolger war Clemens VI. (1342—1352).

Der Grund, warum die Kardinäle den Eintritt ins Konklave scheuten, lag in den Entbehrungen, denen sie da unterworfen waren. Daher sah sich Papst Clemens VI. veranlaßt, die Strenge der Dekretale ubi periculum zu mildern, dies geschah in der Bulle licet in constitutione vom Jahre 1351. Die Lebensweise der Kardinäle im Konklave wurde da geregelt und den Lebensgewohnheiten der Wähler möglichst Rechnung getragen.[2]) Am meisten erschien es den Kardinälen lästig, daß sie in einem und denselben Raum Tag und Nacht gemeinsam zubringen mußten. Weiters waren Beschwerden erhoben worden über die Einschränkung in Hinsicht auf die Speisen, was besonders älteren Kardinälen sehr beschwerlich werden konnte. Auf diese Momente nahm nun Clemens in seiner Konstitution Rücksicht.[3])

Als eine Neuerung erscheint es, wenn die nach dem Tode Clemens VI. (1352) im Konklave versammelten Kardinäle eine Wahlkapitulation entwarfen und jeder eidlich versprach, dieselbe beachten zu wollen, falls die Wahl ihn treffen sollte.[4]) Besonders waren da große Beschränkungen des Papstes in bezug auf die Besetzung des Kardinalkollegiums stipuliert, an dessen Consens der Papst bei gewissen Angelegenheiten gebunden sein sollte: die Kardinäle hatten zu jener Zeit den Höhepunkt ihrer Machtstellung erreicht.[5]) Einige Kardinäle wollten den Karthäusergeneral Johann Birel zum Papste erwählen, weil sie von ihm hofften, er werde den am päpstlichen Hofe herrschenden Luxus verringern, doch nicht dieser, sondern der Kardinalbischof von Ostia ging als Innozenz VI. aus der Wahl hervor, ein Mann, von vielen trefflichen Eigenschaften, der eine durchgreifende Reform der gesamten Kirchenverwaltung anstrebte.[6]) Nach seiner

[1]) Faucon: Mélanges d'archéologie et d'histoire, II, 43 sq. Pastor, a. a. O. I, 74 ff.

[2]) Raynald, l. c. a. 1351, n. 39. (tom. XVI, p. 326).

[3]) Clement. VI. Const. „licet in constitutione". § Ac etiam. § 4. (M. Bull. I, 258.)

[4]) Raynald, l. c. a. 1352. n. 26. (XVI. 336).

[5]) Sägmüller, a. a. O. 248 f.

[6]) Christophe: Histoire de la Papauté pendant le XIVe siècle, II. 168. Werunsky: Italienische Politik Innozenz' VI. und Königs Karl IV. in den Jahren 1353—1354, 1878, S. 58 ff.

Thronbesteigung widerrief er in der Bulle solicitudo[1]) jene Wahlkapitulation, weil sie die päpstlichen Rechte schmälerten: in derselben war bestimmt, daß die Zahl der Kardinäle nur zwanzig sein solle, der Papst war an die Zustimmung derselben gebunden bei Ernennung, Bestrafung und Absetzung ihrer Kollegen, bei Verleihung von Lehen und sonstigen Veräußerungen der Güter der römischen Kirche, bei Besetzung von Ämtern in den päpstlichen Provinzen, weiters sollte der Papst verpflichtet sein, seine Verwandten von den höchsten Stellen auszuschließen.

Der erwählte Innozenz konnte um so eher die Kapitulation widerrufen, als er, wie die einsichtigeren und kanonistisch gebildeten Wähler, dieselbe nur mit der Klausel: „falls sie nichts gegen das Recht enthalte" unterschrieben hatten. Erst nach längerem Konklave wurde sein Nachfolger Urban V. erwählt. Weder der Bruder des vorigen Papstes, Kardinal Hugo Roger, noch Kardinal Albornoz hatten sich wählen lassen wollen.

In dem Konklave vom Jahre 1362 wurde eine für die Papstwahl nicht unwichtige Frage erörtert und entschieden:

Kardinal Androinus de Rocha war zwar zur Zeit des Ablebens des letzten Papstes ernannt, doch war an ihm die Zeremonie des Öffnens und Schließens des Mundes noch nicht geschehen. Das Kollegium entschied, das trotzdem ihm das Wahlrecht zustehe. Ein ähnlicher Fall wurde 1484 im selben Sinne erledigt.[2])

Urban V. war früher Benediktinerabt von St. Viktor bei Marseille und befand sich eben als Nuntius in Neapel. Er entstammte einer französischen Familie, hatte zu Montpellier und Avignon kanonisches Recht und Exegese gelehrt und auch in anderen Ämtern seine Tüchtigkeit erwiesen, so daß Petrarca[3]) seine Erwählung einer besonderen göttlichen Eingebung zuschrieb. Seit nahezu sechs Dezennien hatte Rom keinen seiner Bischöfe gesehen; daß dieser anormale Zustand nicht fortdauern könne, war eine Erkenntnis, der sich auch damals kein Ein-

---

[1]) Raynald, l. c. a. 1353, n. 29. (tom. XVI, 350).

[2]) Raynald, l. c. a. 1362, n. 5. (tom. XVI, p. 416) u. a. 1484, n. 28. (tom. XIX, p. 337).

[3]) Ep. sen. VII, 1. Cf. Körting: Petrarcas Leben und Werke. 1878. 376. Vgl. auch Magnan: Histoire d'Urbain V et de son siècle d'après les manuscrits du Vatican. 1863.

sichtiger verschließen konnte, daher hatten schon einzelne Vorgänger Urbans V. die Absicht geäußert, nach Rom zurückzukehren, den Entschluß aber nicht realisiert. Bereits im Jahre 1363 sprach Urban V. den Abgeordneten der Römer den Wunsch aus, nach Rom zurückzukehren.[1]) Die italienischen Patrioten, zumal Francesco Petrarca[2]), drangen in ihn, seine Ideen zu realisieren und Kaiser Karl IV. wirkte in demselben Sinne.[3]) Nach Hebung vieler Schwierigkeiten, die der politische Zustand Italiens[4]) geschaffen hatte, war es Urban ermöglicht, besonders dank der Tätigkeit des umsichtigen Kardinals Ägydius Albornoz, nach Rom zurückzukehren[5]): am 6. Oktober 1367 hielt er in der Hauptstadt der Christenheit seinen Einzug.[6]) Kaiser Karl IV. hatte den Papst nach Rom geleitet.[7]) In der ganzen Christenheit war die Rückkehr des Papstes mit Jubel aufgenommen, nur in Frankreich hatte der Entschluß Urbans Mißfallen erregt, wie dies in der Natur der Sache lag.[8])

Doch sollte die Reise Urbans nach Rom nicht die definitive Rückkehr des Nachfolgers Petri zu seiner Stadt bedeuten: er verließ wieder trotz aller Bemühungen der Römer die Stadt und kehrte nach Avignon zurück, wo er am 27. September 1370 einzog, allein es war ihm nicht vergönnt, den Aufenthalt daselbst lange zu genießen; er starb am 19. Dezember 1370.[9]) Die heilige Brigitta, die damals in Rom lebte, hatte geweissagt, daß Urban sterben müsse, wenn

---

[1]) Bulle vom 23. Mai 1363 an den Senator und das Volk von Rom. (Theiner: Codex diplom., II, p. 410, N. 382).

[2]) Cf. Kraus: Francesco Petrarca in seinem Briefwechsel. (Essays. I, 1896, 511 ff.).

[3]) Cf. Die Bulle Urbans vom 14. September 1366 an Karl IV. (Theiner, l. c. p. 438, N. 416).

[4]) Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom. VI, 1893, 401.

[5]) Vgl. die interessante, zumal die kulturgeschichtliche Seite des Gegenstandes behandelnde Schrift von Kirsch: Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Herausgegeben von der Görresgesellschaft, VI, 1898, VII u. f. 11 ff.)

[6]) Hergenröther, a. a. O. II, 620 ff. Wurm: Kardinal Albornoz, 1892, 179.

[7]) Werunsky: Kaiser Karl IV., III, 346. Gregorovius, a. a. O. VI. 424 ff.

[8]) Prou: Étude sur les relations politiques du pape Urbain V avec les rois de France Jean II et Charles V, p. 64 sq.

[9]) Gregorovius, a. a. O. VI, 439.

er Rom verlassen würde und sie selbst hatte ihm verboten unter Androhung des unfehlbaren Todes nach Frankreich zurückzukehren. Doch der Papst war taub für die Mahnungen dieser nordischen Prophetin geblieben.

Brigitta aber hatte wahrgesagt.

Der Nachfolger Urbans wurde schnell und einstimmig erwählt. Da zu Avignon der Papst gestorben war, so wurde auch hier wieder das Konklave abgehalten: am 30. Dezember erhielt Urban einen Nachfolger in der Person des Kardinals Petrus Roger de Beaufort. Am 5. Jänner 1371 wurde Gregor XI. — so nannte er sich — feierlich gekrönt. Der neue Papst verblieb während der ersten Jahre seines Pontifikats in Avignon, doch trug er sich wie sein Vorgänger mit dem Gedanken, den päpstlichen Stuhl nach Rom zurückzuführen. Besonders waren es drei Umstände, die ihn drängten, sein Vorhaben zu verwirklichen: Zunächst die immer mehr um sich greifende Empörung im Kirchenstaate, die von dem gewaltig erregten Nationalgefühle der Italiener getragen und von der florentinischen Republik geschürt wurde; dann die Furcht, Rom selbst könnte sich der Bewegung anschließen und durch Erwählung eines Gegenpapstes ein Schisma verursachen; zuletzt das von höchster religiöser Begeisterung für die Kirche eingegebene Drängen der heiligen Katharina von Siena, die von ihrer Zelle aus mit scharfem Blicke die Ereignisse der Geschichte verfolgte und heilend einzugreifen bemüht war.

Trotz aller Versuche, die von Seite Frankreichs gemacht wurden, den Papst von seinem Vorhaben abzubringen, setzte er seinen Entschluß doch ins Werk: Er verließ am 13. September 1376 Avignon und kam nach einer sehr beschwerlichen Reise[1]) im Jänner des folgenden Jahres nach Rom. Kurz vor seinem Tode, am 19. März 1378, erließ er eine Konstitution: periculis[2]), in welcher er bestimmte, die zu Rom anwesenden Kardinäle sollten die Wahl des Papstes vornehmen, sie sollten nicht verpflichtet sein, auf die in Avignon zurückgebliebenen zu warten, nach Umständen das Konklave auch an einen anderen Ort verlegen können.

---

[1]) Kirsch, a. a. O. 169 ff. Pastor: Geschichte der Päpste, I, 101 ff. Gregorovius, a. a. O. VI, 446.

[2]) Raynald, l. c. a. 1378, n. 2.

Der Verbleib der Kurie in Rom lag im sozialpolitischen Interesse der Stadt Rom, wie im Interesse der Kirche und des Papsttums selbst. War ja doch die Stadt infolge der Abwesenheit des Papstes zu immer größerer Verödung und Verarmung herabgesunken. Ihre Paläste und Basiliken fielen in Ruinen, und in den Trümmern der alten Kaiserstadt floß unausgesetzt das Blut der Parteien, welche der Ehrgeiz und die Herrschsucht der großen Geschlechter, vorab der Colonna und Orsini, aufeinander hetzten. Der Wunsch aller ging daher dahin, einen Papst zu finden, der sich Rom zu seiner Residenz erwähle. Von dieser Volksstimmung hatte Gregor Kenntnis erlangt und fürchtete, sie möchte sich im Falle seines Ablebens bei dem Charakter der Römer derartig geltend machen, daß eine freie Papstwahl unmöglich werde: durch diese Bulle sollte eine rasche Wahl ermöglicht sein.[1]) Wie richtig Gregor geurteilt, zeigten die späteren Vorkommnisse.

Papst Gregor XI. war am 27. März 1378[2]) verschieden; am 7. April erfolgte der Einzug der Kardinäle ins Konklave im Vatikanpalaste. Mehr denn siebzig Jahre hatte in Rom kein Konklave mehr stattgefunden. Von demselben hing es ab, ob das Übergewicht, das die Franzosen in kirchlichen Angelegenheiten zum Schaden der Kirche sich zu erringen gewußt, fortdauern solle. Sechzehn Kardinäle bildeten das Konklave. Nur vier gehörten der italienischen Nationalität an: Tebaldeschi, Orsini, de Brossano und Corsini. Von den zwölf anderen Kardinälen waren elf Franzosen und ein Spanier.

Die Römer wollten einen Papst, der Rom zu seiner Residenz sich erwähle, einen Mann ihrer Nation, der nicht nach Avignon zurückkehre. Die Kardinäle waren unter sich uneins, mußten aber aus Furcht vor dem Volke[3]) sich beeilen und so erwählten sie schon am 8. April den gelehrten und frommen Erzbischof von Bari, Bartholomäus Prignani, eine Wahl, die jedoch nicht gleich publiziert wurde; der Erwählte befand sich nicht im Palaste, da er dem heiligen Kollegium nicht angehörte.[4]) Zuerst wollte man ihn einladen, zu er-

[1]) Valois: L'élection d'Urbain VI et les origines du grand schisme d'Occident. (Revue des questions historiques, 1890, 358.) Gregorovius, a. a. O. VI. 480. Kraus: Dante, 481, 487.

[2]) Knöpfler: Die Wahl Urban VI. (Passauer theol. Monatsschrift, 1891, 15.)

[3]) Jahr: Die Wahl Urban VI., 46.

[4]) Raynald, Annales eccl. a. 1378, n. 6 (tom. XVII, p. 3) n. 8 (tom. XVII, p. 4).

scheinen, und dann sollte die Wahl publiziert werden; er war kein Römer, wie das Volk es wünschte, und so hätte er auf dem Gange in den Palast leicht von Seite des Volkes Unannehmlichkeiten erfahren können, was die Kardinäle vermeiden wollten.

Über die Wahl Urbans VI. sind verschiedene, oft sehr gegensätzliche Berichte uns erhalten. Es sind uns aber namentlich zwei Dokumente überliefert, die eine unbefangene Darstellung des Wahlaktes geben, nämlich ein Brief des Familiaren des Kardinals de Luna, der dem Konklave beigewohnt und über dasselbe an einen Freund berichtet.[1]) Er teilt daselbst mit, daß die Kardinäle nach einigen Verhandlungen sich einigten und den Erzbischof von Bari erwählten. Da er dem Kardinalkollegium nicht angehörte, so war er im Wahllokale nicht anwesend, er wurde daher von den Abgesandten der Kardinäle ersucht, zu erscheinen. Mittlerweile war aber das aufgeregte Volk bewaffnet in die Nähe des Konklaves gekommen, immer stärker wurde das Geschrei: Papa Romano volemo! In dieser ernsten Situation getrauten sich die Kardinäle nicht die Wahl zu publizieren, welche den Wünschen des Volkes nicht entsprach; in ihrer Angst inthronisierten sie vielmehr den Kardinal von St. Peter, Franz Tebaldeschi, der ein Römer ist, er wurde als gewählt bezeichnet und vom Volke trotz seines Protestes adoriert. Hierauf verließen fluchtartig sämtliche Kardinäle die Kapelle; der Schreiber dieses Briefes gibt im folgenden einen genauen Bericht, wie es seinem Herrn gelang, zu entfliehen und heil seine Wohnung zu erreichen.

Am anderen Tage kamen, so berichtet er weiter, Offiziale der Stadt und teilten dem Kardinal mit, das Volk wisse: der Erzbischof von Bari sei erwählt worden, der Kardinal von St. Peter habe dies selbst gesagt; das Volk erkenne, daß es gestern durch den angestifteten Tumult schwer gefehlt habe. Mein Herr wurde nun gebeten, in den apostolischen Palast sich zu begeben, wo der Erwählte mit dem Kardinal von St. Peter sich aufhalte. Auch die anderen Kardinäle erschienen daselbst mit Ausnahme jener vier Kardinälen, die aus der Stadt selbst entflohen waren. Im apostolischen Palaste erfolgte die Inthronisation des rechtmäßig erwählten Papstes, nach St. Peter konnte er aber nicht geleitet werden wegen der großen Volksmenge. Dies geschah erst

[1]) Gajet: Le grand schisme d'Occident. 1889, I, 148, p. j. Pastor: Geschichte der Päpste, I, 117.

des anderen Tages. Gekrönt wird er zu Ostern werden. Dieser Brief wurde am 11. April 1378 geschrieben.

Das zweite Dokument ist ein Brief des Kardinalbischofs von Porto, Peter Corsini, genannt Kardinal von Florenz — er stammte nämlich aus der Stadt —, den genannter Kirchenfürst an seinen ehemaligen Lehrer, den Mönch Johann de Pistoris von Apulien, gerichtet hat[1]), in welchem kurz dargelegt ist, daß Bartholomäus einstimmig erwählt wurde. Dieses Schreiben ist datiert vom 14. April.

Dieser Tatsache, daß Urban kanonisch erwählt wurde, gibt Kardinal Robert von Genf selbst Zeugnis in einem Briefe vom 14. April 1378, in dem er, noch unbeeinflußt von späterer Leidenschaft und Parteirücksichten, dem Kaiser Karl IV. den regelrechten Hergang der Wahl mitteilt.[2]) Nach der feierlichen Krönung des Papstes am 19. April sandten die Kardinäle einen Bericht über Wahl und Krönung an ihre in Avignon zurückgebliebenen Kollegen: sie hätten, erleuchtet vom heiligen Geiste, frei und einstimmig den Erzbischof von Bari, einen Mann von großen Verdiensten und Tugenden, erwählt.[3]) Dieses Schreiben wurde von sämtlichen zu Rom anwesenden Kardinälen unterschrieben, auch von dem nachmaligen Gegenpapst, Robert von Genf. Die Kardinäle in Avignon beeilten sich, daraufhin dem neuen Papste ihre Anerkennung auszusprechen und ließen sein Wappen in Avignon anheften.[4]) Dazu kommen noch die Berichte der Konklavenwächter.[5]) Bischof Stephan von Todi berichtet diesbezüglich unter anderm, daß die Kardinäle sofort nach dem Tode Gregors wiederholt Beratungen abhielten über die zu treffenden Maßregeln, am zehnten Tage nach dem Ableben des Papstes das Konklave bezogen und das römische Volk an dieselben die Bitte richtete, einen Römer oder doch Italiener zu erwählen. Hierauf folgt ein Bericht über den Verschluß des Konklaves, der sehr ausführlich gehalten ist, wie dies in der Natur der Sache liegt: er rührt ja von einem Konklavewächter her. Hierauf beschreibt er den Einzug der

[1]) Gajet, l. c. II, 64 sq. p. j. Hefele: Konziliengeschichte, VI, 748. Jahr, a. a. O., 85.

[2]) Pastor, a. a. O. I. Anhang 14, 792.

[3]) Raynald, l. c. 1378, 17—19. (tom. XVI, 54). Bulaeus: (Du Boulay) hist. univ. Paris, IV, 463 sq.

[4]) Bulaeus, l. c. 523.

[5]) Gajet, l. c. I, 39 sq., 44 sq. Hefele-Knöpfler, a. a. O. VI, 751 ff.

Kardinäle in die Wahlkapelle am Morgen des anderen Tages und die Wahl des Erzbischofs von Bari, die aber nicht sofort publiziert wurde und so eine Zeit lang unbekannt war. Zu diesem Berichte fügt er hinzu: „wie ich vernahm, denn anwesend war ich nicht." Hierauf schildert er die Vorgänge außerhalb des Konklaves und diesbezüglich ist er als Augen- und Ohrenzeuge sehr ausführlich. Etwa um die dritte Stunde, als ich mit dem Bischof von Marseille im Palaste weilte, kamen die Bannerherrn und Offiziale der Stadt und baten den Massilienser, die Kardinäle zu ersuchen, die Wahl zu beschleunigen und einen Römer oder doch Italiener zu erwählen. Unterdessen erhob sich ein allgemeines Geschrei: Romano lo volemo! Wir begaben uns nun ans Konklavefenster, um mit einigen Kardinälen über die Wahlangelegenheit zu sprechen. Kardinal Orsini, der mit einigen anderen erschienen war, hielt, nachdem das Volk sich beruhigt hatte, an dasselbe eine Ansprache, in der er sagte: „Römer geht ruhig nach Hause, denn noch vor Vesperzeit werdet ihr einen euch genehmen Papst haben!" Darauf gab er dem Bischof von Marseille ein Schriftstück, durch welches einige Kirchenfürsten, darunter der Erzbischof von Bari, eingeladen wurden, im Konklave zu erscheinen. Unser Berichterstatter macht noch die wichtige Bemerkung: Als ich durchs Fenster sah, bemerkte ich, daß die Familiaren der Kardinäle bereits deren Effekten zusammenpackten, woraus ich entnahm, daß der Papst bereits gewählt sei, was auch der Fall war. Hierauf schlossen wir wieder das Konklavefenster.

Wir kehrten bei fortdauerndem Lärm des Volkes, das immer fortschrie: Romano lo volomo, in unsere Gemächer zurück. Bald darauf erschienen wieder Bannerherrn, die uns baten, nochmals zu den Kardinälen zu gehen und ihnen die Forderung des Volkes, einen Römer zu wählen, vorzutragen. Wir begaben uns ans Konklavefenster, es herrschte aber ein solcher Lärm, daß man seine eigenen Worte nicht verstehen konnte. Als ich durchs Fenster schaute, nahm ich wahr, daß die Familiaren der Kardinäle noch immer beschäftigt waren mit dem Zusammenpacken der Effekten ihrer Herren, wodurch ich in der Meinung, die Papstwahl sei bereits vollzogen, bestärkt wurde. Es erschienen einige Kardinäle am Konklavefenster, und nachdem der Bischof von Marseille seine Bitte vorgetragen, sprach Kardinal Orsini durch's Fenster: Höret Römer! wenn ihr bis zur

Vesperzeit nicht einen genehmen Papst habet, dürft ihr mich in Stücke zerreißen!

Währenddessen war der Erzbischof von Bari im Palaste erschienen. Wir schlossen das Konklavefenster, begaben uns in unsere Gemächer zurück, um ein Mahl einzunehmen. Da hörten wir wieder den Lärm des Volkes, das unter dem Geschrei: Wir sind verraten, wir haben keinen Römer! das Konklave erbrechen wollte. Als die Kardinäle das Volk hörten und sahen, wurden sie von Furcht ergriffen und einige immantierten und inthronisierten nun den Kardinal von St. Peter, einen Römer, gewaltsam, indem sie bemerkten: Wenn du uns nicht rettest, sind wir verloren! Einer aus ihnen begab sich ans Fenster und rief: Annuntio vobis gaudium magnum, quia habemus papam D. S. Petri. Darauf erbrach das Volk das Konklave und bezeigte ihm die Reverenz, der Kardinal aber rief: ich bin nicht Papst, ein anderer ist es, nannte aber keinen Namen. Andere Kardinäle aber hatten in ihrer Furcht das Konklave fluchtartig verlassen. Als unter den Römern es bekannt wurde, daß St. Peter nicht Papst sei und im Volke bereits von Bari die Rede war, schrie es: non lo volemo! und einige Römer erbrachen das Campanile von St. Peter und läuteten Sturm. Daraufhin wurde der Erzbischof von Bari im Palaste sorglich bewacht. In der Frühe des anderen Tages wurden nun die Kardinäle, die im Tumulte entflohen waren, ersucht, im Palaste wieder zu erscheinen, was auch nach und nach geschah. Hierauf hielten, wie ich höre, die Kardinäle Beratungen ab und beschlossen, Bari als Papst zu inthronisieren. Nach einiger Zeit ließen sie ihn rufen und, als er eingetreten und die Türen der Kapelle geschlossen waren, inthronisierten sie ihn und hoben ihn auf den Altar, das Te Deum singend, worauf ihm alle die Reverenz bezeigten. Auch das Volk erhielt Zutritt und huldigte dem Papste. Samstags — so berichtet Bischof von Todi weiter — zelebrierte der Papst in seiner Kapelle eine stille Messe, ging dann in eine andere Kapelle, um einem Amte anzuwohnen. Bei letzterem waren alle in der Stadt anwesenden Kardinäle zugegen, den von St. Peter, der krank war, ausgenommen. Der Kardinal von Genf kam des anderen Tages von Zagarolo zurück und bezeigte dem Papste gleichfalls seine Reverenz. Auch die Kardinäle S. Angelo, S. Eustach und Orsini erschienen nach einiger Zeit, bezeigten dem Papste die Reverenz und empfingen von ihm den Segen, wie ich

selbst sah. Wir entnahmen daraus, daß alle ihn als wahren Papst anerkannten.

Am Palmsonntag, so berichtete der Bischof von Todi weiter — assistierte ich dem Papste in St. Peter. An Coena Domini waren wieder alle Kardinäle gegenwärtig und empfingen aus seiner Hand die Kommunion; am Ostersonntag fand zu St. Peter unter großen Feierlichkeiten die Krönung des Papstes statt, worauf er die übliche Kavalkade nach dem Lateran machte.[1])

Wir ersehen daraus, daß die Wahl Urbans VI. frei und in kanonischer Weise erfolgt ist[2]) und von den Kardinälen selbst als rechtsgültig angesehen wurde. Dagegen ist es geschichtliche Tatsache, daß das Konklave wohl das stürmischste war, das die Geschichte kennt.

So hatte Urban VI. allgemeine Anerkennung gefunden. Leider entzweite sich der neue Papst bald mit den Kardinälen durch sein schroffes und unkluges Benehmen. Namentlich verletzte er die französischen Kardinäle, daß er ihr Ansinnen, nach Frankreich zurückzukehren, mit aller Entschiedenheit zurückwies.[3])

Die heilige Katharina mahnte wiederholt den neuen Papst, seine rauhe und zornige Natur zu zügeln und mit dem Öle der Liebe die Härten seines Naturells zu mildern. In scharfen Worten tadelte Urban den Lebenswandel der Kirchenfürsten, was ihm ihre Feindschaft zuzog; die heilige Katharina riet ihm, das Kardinalskollegium mit tüchtigen, ihm ergebenen Männern zu vermehren und dann mit der Reform zu beginnen, allein Urban ließ sich nicht beraten.[4]) Vielmehr zögerte er mit der Ernennung tüchtiger, verschiedenen Ländern angehörenden Kardinälen, bis es zu spät war: erst am 17. September erhob er 29 Kirchenfürsten zum Kardinalat.[5])

Noch im selben Monate erklärten die Ultramontanen die Wahl Urbans für ungültig, weil erzwungen: am 20. September erwählten

[1]) Pastor: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissanze bis zur Wahl Pius' II. 1891, 97 ff.

[2]) Kraus: Lehrbuch der Kirchengeschichte, 1896, 451.

[3]) Raynald, l. c. 1378, n. 25.

[4]) Capecelatro-Konrad: Geschichte der heiligen Katharina von Siena und des Papsttums ihrer Zeit, 1873, 174, 205, 228 ff.

[5]) Steinherz: Das Schisma von 1378 und die Haltung Karl IV. (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 1900, 599 ff.)

sie zu Fondi[1]) den Kardinal Robert von Genf als Clemens VII. Besonders waren der Kardinal von Amiens, den sich Urban durch sein schroffes Benehmen zum Feinde gemacht hatte, der Herzog Ludwig von Anjou und der neapolitanische Geschäftsträger Nikolaus Spinalti des Papstes Hauptgegner, die zum völligen Bruch drängten.[2])

Das Hauptreferat der Antiurbaner findet sich in der declaratio[3]) der französischen Kardinäle und des Spaniers Peter von Luna, Kardinaldiakons von St. Maria in Cosmedin, die aber erst am 9. August zu Anagni erlassen wurde.

Der wesentliche Inhalt ihrer Erklärung ist: Die Wahl Urban VI. ist ungültig, weil die ultramontanen, das ist die nicht italienischen Kardinäle in die Wahl eines Italieners nur eingewilligt haben aus Furcht vor dem römischen Volke, das Miene machte, die Kardinäle zu töten, wenn sie einen wählen würden, der dem römischen oder italienischen Volke nicht angehörte. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen: Die Wahl Urbans VI. ist keineswegs eine Folge der Furcht, in welche die Kardinäle durch das Volk versetzt worden sein sollen, wie die Antiurbaner behaupten. Man hat ihn vielmehr erwählt, weil man den Erzbischof Bartholomäus von Bari als frommen und in Geschäften erfahrenen Mann kannte; man hatte ihn erwählt, obgleich man sich bewußt war, damit nicht ganz dem Willen des Volkes zu entsprechen, das zunächst einen Römer erhoben wissen wollte: daher die Angst der Kardinäle nach der vollzogenen Wahl, daher die Täuschung des aufgeregten Volkes mit dem Kardinal von St. Peter. Nicht das Volk und der durch dasselbe ausgeübte Druck war die Ursache, daß ein Italiener gewählt wurde, der dem heiligen Kollegium nicht angehörte: die Ultramontanen waren uneinig und daher konnte einer aus ihrer Partei nicht erwählt werden, obwohl sie über die erforderliche Zweidrittelmajorität verfügt hätten.

---

[1]) In der Kathedrale zu Fondi befindet sich noch der Marmorstuhl, welchen der Gegenpapst nach seiner Erwählung einnahm. (Cronica di Pisa. Muratori, Scriptores, XV, 1075.)

[2]) Raynald, l. c. 1378, n. 45, 46. Theod. de Nyem, l. c. I. c. 8, 10, II. c. 1—4. Gajet, l. c. II, 276 sq.

[3]) Baluz: Vitae Pap. Avenionensium. 1693, II, 821 sq. Christophe: Histoire de la Papauté pendant le XIVe siècle, 1853, 3, 20 sq. Hefele-Knöpfler, a. a. O. VI, 729. Pastor, a. a. O. I, 127.

Den Anhängern des Kardinals von Limoges, den Limousinern, standen nämlich die anderen Franzosen feindlich gegenüber und vereitelten deren Plan, den Kardinal von Poitiers oder den von Viviers zu erheben.[1]) Es mußte also ein Mann erwählt werden, der weder der einen noch der anderen Partei angehörte und ein solcher war gerade Urban, für welchen auch die italienischen Kardinäle Sympathie haben mußten und dessen Wahl auch das Volk einigermaßen befriedigte. Der Kardinal von Limoges trat selbst für ihn ein animo et proposito, quod esset papa.[2])

Diese Uneinigkeit der Ultramontanen, eine Tatsache von größtem Werte für die richtige Beurteilung der Wahl, wird aber in der declaratio ganz verschwiegen.

So war über die Christenheit das große Schisma hereingebrochen, in dem während dreier Dezennien zwei, bald drei Päpste um die Tiara rangen und sich gegenseitig mit ihrem Anhange bannten.

Die rebellischen Kardinäle, die voll weltlicher Gesinnung von einer Reform nichts wissen wollten, andererseits der rücksichtslose und unkluge Reformeifer Urbans hatten die Hauptschuld am Ausbruche des Schismas, das die Autorität des apostolischen Stuhles erschütterte.[3])

Vergebens hatte Karl IV. die Kardinäle von ihrem frevelhaften Beginnen abzubringen und das gute Recht Urban VI. zu vertreten gesucht und vergeblich hatte Kardinal Tebaldeschi vor seinem Tode in feierlicher Weise vor Zeugen erklärt, daß Urban VI. kanonisch erwählter Papst sei. In diesem Sinne suchte der Kaiser auch auf die Königin Johanna in Neapel einzuwirken, indem er sie aufforderte, ihrem Vasallen, dem Grafen von Fondi, in dessen Gebiete sich die Kardinäle aufhielten, geeignete Befehle zukommen zu lassen. Weiters richtete er an Clemens VII. selbst ein Mahnschreiben, in dem er ihn zum Rücktritte aufforderte. Clemens VII. ward besonders vom König

[1]) Gajet, l. c. I, 80, II, 10 sq. Hergenröther, a. a. O. II, 677.

[2]) Gajet, l. c. II, 79, 83. Scheuffgen: Beiträge zur Geschichte des großen Schismas, 1889, 24 ff.

[3]) Schwab: Joh. Gerson, 109 ff. Finke: Forschungen, 81 ff. Theodorici de Nyem, De schismate, I, 4, 5, 7, (ed. Erler, p. 16, 25.) Hergenröther: Kirchengeschichte, II, 628. Lindner: Papst Urban VI. (Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte, III, 411.) Pastor, a. a. O. I, 128 ff. Vergleiche Kaiser: Karl V. von Frankreich und das große Schisma. (Historische Zeitschrift, 1903, 1 ff.)

Karl V. von Frankreich, der der mächtigste Förderer des Schismas wurde, unterstützt[1]), während neben Deutschland auch England für Urban eintraten.

Clemens VII. verstand es sehr wohl seine Position zu stärken. Außer Frankreich, wo, wie erwähnt, alles, die Universität ausgenommen[2]), dem Gegenpapste huldigte, war auch Schottland und das mächtige Kastilien auf seine Seite getreten. Als nun Urban am 15. Oktober 1389 starb, dachten die Anhänger Clemens in Avignon, daß die italienischen Kardinäle Clemens anerkennen und so dem Schisma ein Ende bereiten werden. Doch es kam anders.

Gleich nach dem Ableben Urbans VI. versammelten sich 14 Kardinäle seiner Obedienz zur Papstwahl. Nach langen Verhandlungen wurde am 2. November 1389 Kardinal Pietro Tomacelli, der einer vornehmen neapolitanischen Familie angehörte, erwählt. Er nannte sich Bonifaz IX.[3])

Da er nur kurze Zeit regierte, so hatte er hinsichtlich der Beilegung des Schismas so gut wie nichts erreichen können.[4]) Während seiner Regierung war am 16. September 1394 Clemens VII. plötzlich gestorben. König Karl VI. von Frankreich hatte vom Tode Clemens VII. schon am 22. September Kunde erhalten. Er berief eine Ratssitzung zusammen, an der geistliche und weltliche Fürsten teilnahmen. Es wurde beschlossen, der König wolle die Kardinäle auffordern, mit einer Neuwahl zu warten, bis wegen dieser Angelegenheit königliche Boten in Avignon eingetroffen seien.[5]) Doch nahmen die Kardinäle zu Avignon darauf nicht Rücksicht; nur Einige aus ihnen schwuren beim Eintritt ins Konklave, nach Kräften für die Union wirken zu wollen, auch verpflichtete sich jeder eidlich, im Falle seiner Wahl zu resignieren, falls dies für die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit nötig wäre.[6]) Schließlich wählten die avignonesischen Kardinäle Pedro de Luna zum

[1]) Vergleiche aber Valois: La France et le grand schisme d'Occident, 1896, I, 144 sq.

[2]) Vergleiche Aschbach: Geschichte der Wiener Universität, 1866, 373 ff.

[3]) Theod. de Nyem, l. c. II, c. 6. Souchon: Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas. I. 1898, 44; vergleiche über dieses Werk: Haller, Gött. Gelehrte Anz. 1900, 878.

[4]) Pastor, a. a. O. I, 166.

[5]) Martene et Durand: Vet. Script. VII, 436, 479 sq.

[6]) Döllinger, Beiträge. III, 352.

Gegenpapste, der sich Benedikt XIII. nannte. Besonders der Umstand, daß er sehr unionseifrig wirkte, bewog die Kardinäle, ihm die Stimme zu geben. Zuerst zeigte er sich auch als Papst unionsfreundlich, später aber weigerte er sich, das zu tun, was er bei seiner Erhebung eidlich versprochen hatte: zu resignieren; ja er erklärte geradezu den Gesandten des Königs Wenzel, es wäre eine Sünde, wenn er resignieren würde.[1])

Unterdessen war Bonifaz IX. gestorben. Nach seinem Tode traten die römischen Kardinäle zu einer Neuwahl zusammen, aus der wieder ein Neapolitaner, der kunstsinnige Cosimo de' Migliorati, als Papst hervorging; er nannte sich Innozenz VII. (1404—1406).[2]) Vor der Wahlhandlung unterschrieben die Kardinäle eine Kapitulation, in der sie dem neuen Papste und sich selbst die Betreibung der Unionsangelegenheit zur strengsten Pflicht machten.[3])

Nach dem Ableben Innozenz VII., der in der wichtigsten Frage seiner Zeit auch nicht das geringste erreicht hatte[4]), wurde Gregor XII. (1406—1415) im Wege eines Skrutiniums und unter dem Versprechen eventueller Resignation auf den päpstlichen Stuhl, falls dies die wiederherzustellende Einheit der Kirche erfordere, erwählt.[5]) Die Verpflichtungen waren derart, daß der Erwählte nicht sowohl als ein Papst, sondern vielmehr als ein mit Resignation aufs Papsttum beauftragter Prokurator erscheinen sollte.[6]) Gregors Wahl war einhellig erfolgt, ein Greis von 70 Jahren, dabei allgemein als Eiferer für die Union bekannt, so daß man nur eine Furcht hegte, er könnte sterben, bevor er das große Werk vollbracht hätte. Gleich nach seiner Wahl forderte er die Kardinäle und alle römischen Beamten auf, an der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit mit ihm zu arbeiten, zugleich sprach er den Willen aus, mit seinem Gegner zusammenzukommen.[7]) Schon vor seiner Krönung richtete er an Benedikt ein Schreiben[8]), indem er zwar hervorhebt, daß er der rechtsgültig erwählte Oberhirte sei, fügte aber

[1]) Hefele, a. a. O. VI, 851.
[2]) Raynald, l. c. a. 1404. n. 12. (tom. XVII, 276).
[3]) Souchon, a. a. O. I, 280.
[4]) Göller, a. a. O. I, 14. Pastor, a. a. O. I, 166.
[5]) Raynald, l. c. a. 1406. n. 10. (tom. XVII, 302). Sauerland, a. a. O. 85.
[6]) Christophe-Ritter, a. a. O. 176.
[7]) Raynald, l. c. 1406, 13.
[8]) Theod. de Nyem, l. c. III, c. 4.

sogleich bei, man solle nicht mehr über das Recht streiten, sondern lieber dem Frieden, den die Kirche so benötige, jedes Opfer bringen und dem Weibe folgen, das vor Salomon (III. Kön. 3, 26) die Übergabe des eigenen Kindes in fremde Hand der Tötung desselben vorzog.

Ähnliche Briefe richtete Gregor auch an die Kardinäle des Gegenpapstes, an den römischen König Ruprecht, an den König von Frankreich und an einige Universitäten.[1])

In der ganzen Christenheit riefen die ersten Schritte Gregors große Begeisterung hervor. Die Partei Benedikt erklärte, jetzt könne auch er die Abdankung nicht mehr verweigern, ohne sich der Häresie verdächtig zu machen; seine Kardinäle seien verpflichtet, ungesäumt mit denen der Gegenpartei zu einer Neuwahl zusammenzutreten. Würden sie bei Benedikt verharren, so seien sie der Pfründen zu berauben und statt ihrer sollten Deputierte der Obedienz mit den Kardinälen Gregors die Neuwahl vornehmen.[2]) Benedikt antwortete dem römischen Papste in höflicher Weise, erklärte ihm seine Geneigtheit, mit ihm zusammenkommen zu wollen und auf das Papsttum zu resignieren, falls Gregor es tue und die Kardinäle beider Obedienzen die Neuwahl vornehmen; auch erkärt er, die Gesandten Gregors freundlich aufnehmen zu wollen.

Benedikt machte dem Pariser Hofe Mitteilung von diesem seinem Schreiben, da aber einige Mitglieder der Universität Benedikts Äußerungen etwas zweideutig fanden, so wurde eine Gesandtschaft an beide Päpste abgeordnet, die den Zweck hatte, den beiden Päpsten nahezulegen, ihre Zession durch Prokuratoren, ohne persönliche Zusammenkunft zu erklären.[3])

Inzwischen hatte Gregor drei Nuntien bevollmächtigt, zu Marseille mit seinem Gegner über Ort, Zeit und Umstände der Zusammenkunft zu unterhandeln. Am 20. April 1407 kam der Marseiller Vertrag zustande, in dem festgesetzt wurde, daß beide in Savona, das unter französischer Herrschaft stand, um Michaeli (29. September) zusammentreffen sollten.[4]) Bald darauf im Mai traf die große französische Gesandtschaft, an deren Spitze der Patriarch von Alexandrien und der Erzbischof von Tours stand, bei Benedikt ein, der sie freundlich auf-

[1]) Raynald, l. c. a. 1406. n. 16. Aschbach, a. a. O. 244.
[2]) Theod. de Nyem, l. c. III, c. 5 sq.
[3]) Bulaeus: Histor. Univ. Paris V, 141 sq.
[4]) Martene et Durand, l. c. VII, 746 sq.

nahm. Benedikt unterließ nicht, den Theorien der französischen Theologen gegenüber die Superiorität des Papstes über alle Gläubigen zu betonen, wiederholte mündlich seine Absicht, zu resignieren, ließ sich aber nicht herbei, dies durch eine Bulle zu tun, weil, wie er vorgab, die Abdankung als erzwungen erscheinen könnte. Solches verstimmte die Gesandtschaft und man dachte schon die Substraktion zu verkündigen, nahm jedoch davon Umgang. Benedikt seinerseits fertigte eine Bulle, in der er darlegte, daß die Obedienzentziehung ein schwerer Frevel sei, ließ sie aber unveröffentlicht.[1])

Im Juni 1407 kamen zwei der römischen Nuntien aus Marseille nach Paris, während Antonio Corrario, der Neffe Gregors, nach Rom zurückkehrte. Nachdem sie dem Könige berichtet, was ihr Herr für die Union bisher getan hätte, wurden sie mit königlichen Geschenken und mit einem Brief des Königs an Gregor entlassen.

Von der großen französischen Gesandtschaft, die nach Marseille gekommen war, ging ein Teil nach Paris zur Berichterstattung an den König, ein Teil blieb in Marseille, um Benedikt in seinen Resignationsansichten zu bestärken und ein Teil begab sich mit dem Patriarchen von Alexandrien nach Rom zu Gregor XII. Dieser hatte mittlerweile, beeinflußt von seinem Neffen und von Furcht vor dem schlauen Benedikt, seine Meinung geändert. Besonders hatte auch König Ladislaus von Neapel einen Anteil an der Gesinnungsänderung Gregors: Ladislaus suchte jeden Vergleich mit Frankreich zu hindern, weil er darin eine Gefahr für sein zweifelhaftes Anrecht auf Neapel erblickte; Ladislaus hatte, um auf Gregor den Einfluß nicht zu verlieren, einen schlauen Mönch, den Minoriten Dominikus Johannis[2]), nach Rom gesandt. Savona stand unter französischer Herrschaft wie Genua, dessen Schiffe ihn dahin bringen sollten. Benedikt wollte nur in bewaffneter Begleitung erscheinen; die französischen Gesandten traten in Rom in Verdacht erregender Weise auf und unterhandelten insgeheim mit den Kardinälen: alles schien auf einen Zwang hinzudeuten, der in Savona ausgeübt werden sollte und jener Minorite suchte Gregor in dieser Annahme zu bestärken. So konnte sich Gregor nicht entschließen den Vertrag zu Marseille zu ratifizieren, wiewohl seine eigenen Kardinäle dazu mahnten. Er begab sich

[1]) Bulaeus, l. c. V, 146 sq.

[2]) Theod. de Nyem, l. c. III, c. 15.

zuerst nach Viterbo und dann nach Siena, wo er bis Jänner 1408 verblieb, doch nach Savona ging er nicht, während auch Benedikt nicht zu bewegen war, einen von Gregor als sicher vorgeschlagenen Ort anzunehmen.

Unterdessen war Benedikt im Sinne des Marseiller Vertrages mit starker Bedeckung in Savona erschienen; von Seite Gregors kamen drei Gesandte dahin, die sein Ausbleiben rechtfertigen sollten, wie das auch in einer größeren Denkschrift geschah.[1]) Jetzt wurden weitere Verhandlungen über einen Ort der Zusammenkunft gepflogen, doch zeigte sich so wenig Nachgiebigkeit von beiden Seiten, daß man allgemein glaubte, die beiden Prätendenten wollten mit der Christenheit nur ihr Spiel treiben.[2])

Gregor schlug seinem Gegner Lucca, Pisa und Livorno als Zusammenkunftsort vor, doch einigten sie sich nicht, Benedikt vielmehr warf ihm vor, daß er keinen Vertrag halte; wogegen Gregor darüber klagte, daß er ihn verdächtige und nur für ihn gefährliche Orte vorschlage. Benedikt faßte nun den Plan, sich Roms zu bemächtigen, doch kam ihm der neapolitanische König Ladislaus zuvor; jetzt setzten sich beide Päpste in Bewegung um einander als alleinige Ursache des Schismas zu brandmarken, Gesandtschaften, Vorschläge und Anklagen zu wechseln.[3]) Endlich verließen die Kardinäle beide Päpste: Gregor XII. und Benedikt XIII., und schrieben ein Konzil nach Pisa aus[4]), das am 25. März 1409 eröffnet werden sollte.[5]) Dieses war aber weder vom Papste, noch von der ganzen Kirche berufen und fand auch nicht allgemeine Anerkennung; es war zu sehr von Frankreich abhängig.

Die Pisaner Synode sollte daher das Übel nur noch vergrößern[6]): In der 15.[7]) Sitzung (5. Juni) wurde die Absetzung der beiden Päpste dekretiert. Da die Ansicht, den vielen Mißbräuchen in der

[1]) Theod. de Nyem, l. c. III. c. 23.

[2]) Martene et Durand, l. c. VII, 768 sq.

[3]) Über die damaligen Zustände vgl. auch F. X. Kraus: das Anno Santo. (Essays, II, 1901, 304 ff.). Pastor, a. a. O. I, 176 ff.

[4]) Hefele: Konziliengeschichte, VI, 876 f.

[5]) Harduin, C. C. VIII, 14 sq.

[6]) Raynald, a. 1409, n. 45.

[7]) Zimmermann: Die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrhunderte. 1882, 18 ff.

Kirche müsse möglichst bald Abhilfe geschaffen werden, laut und vielseitig ausgesprochen wurde, stellten die Kardinäle ein schriftliches Versprechen aus, daß der neuzuwählende Papst das Konzil solange fortsetzen werde, bis zweckmäßige Maßregeln zu einer Reformation an Haupt und Gliedern angeordnet seien.

Betreffs der Neuwahl war man verschiedener Ansicht. Französische Bischöfe meinten, man dürfe sie nicht den Kardinälen überlassen, sondern vielmehr der Synode, andere dagegen, besonders der Patriarch von Alexandrien, sprachen die Ansicht aus, das Wahlrecht solle man den Kardinälen belassen, jedoch diesmal „in Autorität des Konzils". Letztere Meinung ward akzeptiert und diesbezüglich ein Dekret erlassen, das in der Sitzung am 13. Juni verkündet wurde: nur eine einmütig erfolgte oder wenigstens durch zwei Dritteile der Stimmen entschiedene Wahl sollte Rechtswirksamkeit haben. Nachdem das 14. allgemeine Konzil bestimmt hatte, daß das Konklave am zehnten Tage nach dem Tode des Papstes zu beginnen habe, so wollten die Kardinäle auch jetzt diesen Termin einhalten. Vor dem Einzug ins Konklave ward ein Amt de spirito sancto abgehalten, die Predigt behandelte das Bibelwort (4. Kön. 10, 3): eligite meliorem et eum ponite super solium.[1]) Nachdem die Behörden der Republik Pisa den für Sicherung des Konklave vorgeschriebenen Eid geleistet, traten am 15. Juni die Kardinäle ins Konklave. Schon vor Beginn desselben, hatte man darüber debattiert, ob die Verordnung der Lyoner Synode über die Speiseordnung im Konklave auch jetzt zur Geltung kommen sollte oder ob man ihrer Milderung durch Clemens VI. stattgeben wolle. Man entschied sich für letztere Bestimmung.[2]) Am 26. Juni wählten alle 24 Kardinäle den Kardinal Pietro Filargo von Mailand als Alexander V., auf den Baldassare Cossa, die eigentliche Seele des Pisaner Konzils, die Aufmerksamkeit der Wähler gelenkt hatte[3]), der nun in den folgenden Sitzungen (20—30) den Vorsitz führte, in welchen unter andern die Rechtmäßigkeit der Wahl dargetan wurde. Doch war der Anhang der beiden anderen Päpste noch ein sehr großer, das Konzil war kein ökumenisches, das Übel war so nicht geheilt, sondern vergrößert: die Kirche hatte nun drei Päpste.

[1]) Mansi, C. C., XXVII, 355.

[2]) Martene et Durand: Vet. Script. VII, 1115.

[3]) Theodor de Nyem: De schismate, III, c. 51. (ed. cit. 319 sq.)

Sowohl Gregor XII. als Benedikt proteſtierten[1]) gegen das Piſaner Konziliabulum; beide behielten ihre Obedienz, jener in Italien, Deutſchland und den nordiſchen Reichen, dieſer in Spanien, Schottland, Sardinien, Korſika. Wohl ſtand der größere Teil der chriſtlichen Länder zu Alexander, der ſich der Hoffnung hingab, das noch Fehlende zu ergänzen, doch gerade in den Ländern ſeiner Obedienz tauchten die vielfältigſten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl auf. Am 3. Mai 1410 ſtarb Alexander und die Nachfolge fiel dem mächtigen Kardinallegaten Baldaſſare Coſſa zu, der als Johann XXIII. (1410—1415) den päpſtlichen Stuhl beſteigt. Das Konklave ſtand ganz unter dem Einfluſſe Coſſas, für den auch Ludwig von Anjou viele Kardinäle zu gewinnen wußte. Man wies Malateſtas Anträge bezüglich einer Vertagung der Papſtwahl zurück und wählte am 17. Mai bereits Coſſa, der ſich am 24. Mai zum Prieſter weihen und tags darauf konſekrieren und als Johann XXIII. krönen ließ. Doch war bei dem ganzen Charakter dieſes Papſtes für das Wohl der Kirche nicht viel zu erwarten. Um ſo größere Hoffnungen ſetzte man auf König Sigismund, dem ſchon deshalb an der Beilegung des Schismas viel gelegen ſein mußte, weil er nicht eher an die Kaiſerkrönung in Rom denken konnte, als bis der Kirche ein einziges Oberhaupt geworden.[2]) Und in der Tat auf ſein Andringen[3]) wurde das nach Konſtanz ausgeſchriebene Konzil am 16. November 1414 eröffnet.[4]) Als Zweck des Konzils wurde bezeichnet: Aufhebung des Schismas, Ausrottung der Häreſien, Reform der Kirche an Haupt und Gliedern.

Die Synode ſollte alſo entſcheiden die große Frage: wer rechtsgültig erwählter Papſt ſei. Sofort wurden gegen Johann XXIII. ſelbſt in ſeiner eigenen Obedienz Anklagen erhoben, die ihn ſo in Schrecken verſetzten, daß er ſeine Bereitwilligkeit, zu reſignieren, kund tat, doch war dies nicht ſein Ernſt, er entwich vielmehr in der Nacht vom 20. auf den 21. März 1415 aus Konſtanz als Reitknecht verkleidet. Herzog Friedrich von Tirol hatte dieſe Flucht begünſtigt.[5])

[1]) Raynald, l. c. a. 1409, n. 74 sq.

[2]) Aſchbach: Geſchichte Kaiſer Sigismunds, 1838—1845, I, 372.

[3]) Finke: Acta, I, 169 sq. Truttmann, a. a. O. 37.

[4]) Finke: Quellen und Forſchungen zur Geſchichte des Konſtanzer Konzils, 1889, 8, 11 ff. Paſtor, a. a. O. I, 192 ff.

[5]) Finke: Bilder vom Konſtanzer Konzil, 1903, 1 ff.

Der Papst hatte damit beabsichtigt, die Konstanzer Versammlung zu sprengen und in der Tat, so groß war die Bestürzung in Konstanz, als man von diesem Ereignis erfuhr, daß der Bürgermeister von Konstanz sich genötigt sah, das Volk unter die Waffen zu rufen. Ruhiges Blut bewahrte nur Sigismund, dessen Festigkeit allein es zu verdanken war, daß das Konzil nicht aufgelöst wurde; damit war aber auch das Schicksal Johanns entschieden. Seine Absetzung[1]) erfolgte in der 12. Sitzung am 29. Mai 1415 im Dome zu Konstanz, zugleich wurde bestimmt[2]), weder er, noch die beiden anderen dürfen je wieder zum Papste gewählt werden. So hatte das Konzil von Konstanz das Werk der Pisaner Synode zerstört und einstweilen den Stand der Dinge wiederhergestellt, wie er vor jener gewesen.

Schon vor der Flucht Johann XXIII. hatte Papst Gregor seinen Vertrauten, den Fürsten Malatesta, nach Konstanz geschickt mit dem Auftrage, seinen Verzicht auf die päpstliche Würde auszusprechen. Dieser erklärte dem König Sigismund, er sei vom Papste beauftragt, ihm, nicht dem Konzil, das Gregor nicht anerkenne, die Verzichtleistung Gregors bekanntzumachen. Am 4. Juli wurde eine allgemeine, die 14. Sitzung der Synode, abgehalten, in welcher der König Sigismund den Vorsitz führte.

Zuerst wurden einige Bullen verlesen, in welchen Gregor Prokuratoren bei der Synode ernannte und seinen Kardinal Dominici samt Malatesta bevollmächtigte, die vom König berufene Synode als allgemeines Konzil zu autorisieren, und nun erklärte der Bevollmächtigte Gregors in offizieller Weise dessen Resignation.[3])

Benedikt XIII. dagegen wollte von einer Abdankung nichts wissen, starrsinnig verharrte er vielmehr auf seinem vermeintlichen Rechte und wies jede Unterhandlung zurück.

Schon in der 12. Sitzung am 29. Mai 1415 hatte die Synode beschlossen, der künftige Papst dürfe ohne Konzil nicht gewählt werden und die Kardinäle hatten dazu ihre Zustimmung gegeben. Am 13. Dezember kam bezüglich der Papstwahl der Vertrag von Narbonne[4]) zustande, daß zur Wahl erst nach Beseitigung Benedikts

[1]) Mansi, C. C. XXVII., 1903, 715.
[2]) Gillmann, a. a. O. 14. Hefele, a. a. O. VII, 182 ff.
[3]) Mansi, C. C. XXVII, 733.
[4]) Hardt, l. c. II, 484.

geschritten werden dürfe. Dieser zwischen König Sigismund, den Deputierten des Konzils und den spanischen Fürsten geschlossene Vertrag wurde vom Konzil am 4. Februar 1416 bestätigt.

Im Sinne dieses Vertrages wurde nun gegen Benedikt das Verfahren eingeleitet; in der 37. Sitzung am 26. Juli 1417 wurde er als Schismatiker und Meineidiger seiner Würde entsetzt. In dem Bergschloß Peniscola empfing Benedikt die Überbringer dieser Sentenz mit dem Proteste: er allein stelle die kirchliche Einheit dar, hier sei die Arche Noahs.[1]) Wiewohl er sich der Sentenz nicht fügte, sondern als Papst mit seinen Kardinälen auf seinem Schlosse zu leben fortfuhr, so war er doch ein Papst ohne Kirche, ein Hirt ohne Herde.

Gregor XII. war zum Danke für seine Resignation, welche der Kirche wieder den Frieden vermitteln sollte, zum legatus a latere der Mark Ancona ernannt worden, doch nicht lange sollte er dieser Würde sich erfreuen: er starb am 18. Oktober 1417. Von der Resignation dieses rechtmäßigen[2]) Papstes an bis zur Wahl Martins war der heilige Stuhl vakant und das von Gregor autorisierte Konzil führte die Regierung der Kirche.

Zwei Fragen waren in dieser Zeit besonders in den Vordergrund getreten: die Reformfrage und die Beseitigung des Schismas. Daß diese Angelegenheiten einer Lösung dringend bedurften, darüber war man einig, doch nicht darüber, ob die Reformfrage zuerst erledigt werden sollte oder ob zuerst die Papstwahl vorzunehmen sei: die deutsche Nation versuchte es durchzusetzen, daß die Reform der Kirche vor der Papstwahl durchgeführt werde.

Sigismund und mit ihm die Deutschen und Engländer wollten den künftigen Papst durch vorher festgestellte Reformdekrete beschränken und waren für eine Aufschiebung der Wahl; wogegen die Kardinäle, denen sich die Spanier, Italiener und Franzosen anschlossen, für die sofortige Vornahme der Papstwahl eintraten, da sonst der Hauptzweck der Synode nicht erreicht sei, wenn länger die Kirche kein Oberhaupt habe; besonders wurde noch hervorgehoben, daß es nicht angehe, vor der Wahl Reformdekrete abzufassen, da man sich denselben unter dem Vorwande, sie seien von einer hauptlosen Ver-

[1]) Pastor, a. a. O. I, 199. Lenz: König Sigismund, 173. Finke, a. a. O. 232 ff.

[2]) Sauerland, a. a. O. 86.

sammlung ausgegangen, leicht entziehen könne. Von der französischen Partei wurden gegen Sigismund Klagen erhoben, daß er willkürlich ihre Freiheit beeinträchtige und die synodale Behandlung ihrer Vorschläge hindere. Am 9. und 11. September reichten die Kardinäle ihre Proteste ein und es kam zu heftigen Auftritten. Inzwischen war der Haupteiferer für die Priorität des Reformationswerkes, Bischof Robert von Salisbury, gestorben und der Übertritt der Engländer auf die Seite der anderen Nationen, die, wie erwähnt, für die sofortige Vornahme der Wahl sich aussprachen, hatte zur Folge, daß Sigismund zur Nachgiebigkeit geneigt wurde.

Endlich gab nach langen Unterhandlungen die deutsche Nation nach und am 28. Oktober einigte man sich dahin, daß gemäß dem Vorschlage der französischen Nation für diesmal neben den Kardinälen dreißig Prälaten und Doktoren, sechs aus jeder Nation, zur Papstwahl berechtigt sein und daß von jeder Nation zum mindesten vier Stimmen zur Gültigkeit der Wahl nötig sein sollten. Derjenige sollte als gewählt betrachtet werden, der von den 23 Kardinälen zwei Drittel der Stimmen und von jeder Nation[1]) vier Stimmen, das ist zwei Drittel erhalten hat.

Dieser Beschluß wurde in der 40. allgemeinen Sitzung am 3. Oktober publiziert.

Nun schritt man zu einer neuen Wahl; 23 Kardinäle und die 30 Deputierten sollten den Wahlakt vornehmen. Mit vieler Mühe war es den Kardinälen gelungen, ihre Ansprüche auf die Wahl durchzusetzen[2]), da während des Konzils Beschlüsse gefaßt wurden: die Kardinäle sollten auf ihr Wahlrecht verzichten[3]) und es dem Konzil übertragen, was sie aber naturgemäß mit aller Entschiedenheit abgelehnt hatten.

---

[1]) Dies übersieht Lenz, a. a. O. 187, wenn er meint: „Derjenige sollte als gewählt betrachtet werden, der von beiden Wahlkollegien, den 23 Kardinälen und den 30 Deputierten, je zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt." Nach dem Beschlusse, der tatsächlich gefaßt worden war, hatte es jede Nation in ihrer Macht, einen Kandidaten, der ihr nicht genehm war, auszuschließen von der Wahl. Hübler: Die Konstanzer Reform, 34 ff.

[2]) Finke: Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, 102, 288 ff. Finke: Forschungen und Quellen, 189.

[3]) Fromme: Der erste Prioritätsstreit auf dem Konstanzer Konzil. (Römische Quartalschrift, 1896, 510.)

Nachdem in der 41. Sitzung vom 8. November das Dekret Clemens VI. verlesen und die Wähler sich verpflichtet hatten, die Bestimmungen dieses Wahldekretes genau zu beobachten, wurde das Konklave bezogen, das unter dem Schutze Sigismunds stand.

Am 11. November ging nach einem dreitägigem Konklave[1]) Martin V. aus der Urne hervor.[2]) So war die Frage glücklich gelöst, die seit Jahrzehnten die Christenheit beschäftigte.

Über diese Wahl, die für die Kirche von solcher Bedeutung war, sind uns besonders zwei Berichte erhalten, deren Verfasser am Konzil selbst teilgenommen und kurze Zeit nach der Wahl geschrieben wurden. Der eine stammt aus der Feder des Kardinals Fillastre. Kurz vor Sonnenuntergang, so bemerkt er in seinem Tagebuch, betraten die Wähler Montag den 8. November das Konklave. Am folgenden Tag begann die Wahl: zuerst fanden Vorverhandlungen statt über den Abstimmungsmodus und man einigte sich dahin, daß das schriftliche Skrutinialverfahren angewendet werde. Jeder Wähler solle einzeln in Gegenwart der Anderen den ausgefüllten Wahlzettel in die Urne legen, alle Zettel verlesen werden und jeder seinen Stimmzettel anerkennen.

Am Mittwoch den 10. November begann die Wahlhandlung selbst; doch erhielt an diesem Tage niemand die nötige Majorität. Am folgenden Tage traten die Kandidaturen des Kardinals von Ostia, des Kardinals von Saluzzo und die des Kardinals Colonna in den Vordergrund. Der Letztere erhielt 8 Kardinalstimmen, 4 italienische, 1 französische, 3 deutsche, 2 spanische und 6 englische Stimmen. Da niemand die Majorität hatte, so begann der Akzeß, der nun zu einem Resultate führte: einstimmig ward Colonna erwählt.

Der zweite Bericht stammt aus der Feder des spanischen Deputierten Felipe de Malla.[3]) Dieser Bericht ist um so wichtiger als er ganz objektiv gefaßt ist, während Fillastre vielfach subjektiver Darsteller ist[4]): im Tagebuch des Kardinals wird möglichst das Verdienst des Kar-

[1]) Finke, a. a. O. 232 ff. Eubel, l. c. II, 3 sq. v. d. Hardt: Magnum oec. Constantiense Concil., II, pars XX, cap. 2, p. 586: de modo vel forma eligendi novum Pontificem in Conc. Constantiensi. Raynald: Annales a. 1417, n. 2. (tom. XVIII, p. 1).

[2]) Fromme: Die Wahl Martin V. (Römische Quartalschrift, 1896, 133 ff.)

[3]) Fromme: Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil. 1894, 19 ff.

[4]) Finke: Forschungen, 71 ff.

dinalkollegiums um das Zustandekommen der Wahl, die ein für die Kirche so wichtiges Ereignis war, hervorgehoben. Filastre berichtet nämlich, daß er und der Kardinal von Foix bei der Wahl der ausschlaggebende Teil gewesen seien, sie waren die beiden letzten, die für Colonna stimmten und dadurch der Kirche ihre Einheit wiedergaben: damit aber hätten sie sich ein unvergängliches Verdienst um die Kirche erworben. Felipe de Malla dagegen berichtet, daß der französischen Nation dieses Verdienst zuzuschreiben ist. Daß tatsächlich die drei französischen Nationsmitglieder die letzten Wähler Colonnas waren, erhellt aus dem Berichte des Erzbischofs von Tours.[1]) Weiters erhellt dies aus dem Berichte eines auf dem Konzile anwesenden Geistlichen[2]), in dem mitgeteilt wird, daß Colonna zuerst einstimmig von den Kardinälen und dann von den Nationen erwählt ward. Auch sonst legt noch eingehender, als Filastre im Tagebuch dies tut, der spanische Diplomat die Vorgänge bei der Wahl dar[3]):

Am Montag gegen fünf Uhr bezogen die Wähler das Konklave. Am folgenden Morgen nach der heiligen Messe, die der Verfasser jenes Tagebuches zelebriert hatte, hielt der Kardinal von Ostia die Rede de eligendo Pontifice, in der er die Wähler ermahnte, ohne Ansehen der Nation und Person, in Eintracht zu wählen. Hierauf wurde das Wahlverfahren selbst erörtert und man einigte sich dahin, daß jeder seine Stimme schriftlich abzugeben habe, die Zettel sollten verlesen werden und jeder müsse dann seinen Zettel nochmals anerkennen. Die Zusammenkunft der Wähler sollte täglich zweimal erfolgen, doch nur am Morgen die Wahlhandlung selbst vorgenommen werden.

Am Mittwoch wurden in aller Früh drei heilige Messen zelebriert und noch vor Tagesanbruch mit der Wahl begonnen.

Jeder Wähler legte einen Zettel in ein vor dem Altar aufgestelltes silbernes Gefäß, und Kardinal Saluzzo verlas die Zettel, wie sie ihm in die Hände kamen.

Die Stimmen entfielen auf nicht wenige Personen, die meisten erhielten Saluzzo, Ostia, Colonna und die Bischöfe von Genf und

[1]) Quia tamen eundem (Colonnam) bene non cognoscebam, fui ultimus, qui . . . eum elegi. (Martene: Thes. nov. anectotorum, III, 1949).

[2]) Scriptores rer. Pruss., III, 373.

[3]) Fromme, a. a. O. 138 ff.

Winchester. Die Wahl war resultatlos, denn niemand erhielt mehr als 22 Stimmen. Nachmittags hielt man wieder eine Zusammenkunft ab und da wurde bestimmt, daß die Stimmenabgabe genauer stattzufinden habe: Einige Wähler hatten auf einen Zettel acht bis neun Kandidaten aufgeschrieben. Am St. Martinstage erhoben sich die Wähler wieder in früher Morgenstunde. Nach der heiligen Messe begann die Wahlhandlung. Felipe de Malla schrieb auf seinen Zettel den Namen des Bischofs von Genf. Ebenso wählten der Abt von Cluny, Gonçalo Garcia, der Erzbischof von Tours und ein Wahldeputierter der deutschen Nation. Auf einmal sei, so erzählt Malla weiter, ihm Colonna eingefallen und er schrieb nun auch diesen Namen auf den Wahlzettel. Doch auch an diesem Tage zersplitterten sich die Stimmen, am meisten in den Vordergrund traten der Bischof von Genf, Ostia, Saluzzo und Colonna. Auf den letzteren waren 8 Kardinalstimmen und 15 Nationsstimmen gefallen. Nochmals wurden die Vota einer genauen Prüfung unterzogen.

Von der spanischen Nation hatte der Bischof von Genf, sowie die Kardinäle von Ostia und Saluzzo, von der italienischen und englischen Nation aber Colonna genügende Stimmenzahl erhalten. Außerdem waren auf Kardinal Colonna noch zwei spanische Stimmen gefallen, Malla und Hernandez hatten für ihn gestimmt. Von den Franzosen hatte er ein oder zwei und von den Deutschen ebensoviele Stimmen erhalten. Bald darauf traten zwei Kardinäle noch zu ihm über, gleich darauf weitere zwei und mit ihnen die ganze deutsche Nation und Gonçalo Garcia. So hatte Colonna drei Stimmen in der spanischen Nation, später traten zu ihm über die Bischöfe von Cuenca, Badajoz und Dax: so hatte er 12 Kardinalstimmen und von jeder Nation, die französische ausgenommen, die Majorität. Es fehlten noch drei französische Stimmen. Nach einer kurzen Zögerung traten auch die Franzosen zu ihm über: der Erzbischof von Tours, der Patriarch von Konstantinopel und ein anderer Franzose: Kardinal Colonna war erwählt.

Am 16. Mai 1418 zog der neue Papst, nachdem er am 22. April das Konzil für geschlossen erklärt hatte, vom Bodensee über Genf und Mailand nach Italien[1]), wo ihm kaum mehr ein Rest des Kirchen-

[1]) Gregorovius, a. a. O. VI, 648.

staates geblieben war. Er verweilte über ein Jahr in Florenz, wo der Expapst Johann XXIII. sich ihm unterwarf; am 20. September 1420 hielt er in Rom seinen Einzug. Wenn auch des neuen Papstes Reformtätigkeit den tatsächlichen Bedürfnissen keineswegs entsprach, so war sein Wirken doch ein ruhmreiches: er gab der Kirche den Frieden und die lang entbehrte Einigkeit, der ewigen Stadt, die durch die babylonische Gefangenschaft so sehr gelitten, den alten Glanz und dem Kirchenstaat seine Größe wieder. Von Martin V. rührt eine Verordnung her, die für das Papstwahlinstitut von einiger Bedeutung ist: er bestimmte nämlich, daß die vier von ihm ernannten Kardinäle auch dann wahlberechtigt sein sollen, wenn ihnen bei seinem Tode noch keine Titel verliehen sein sollten.[1]) Von seinen Zeitgenossen[2]) ward er mit Recht als Wiederhersteller der kirchlichen Einheit und Restaurator Roms gepriesen: temporum suorum felicitas lautet seine Grabschrift im Lateran. In Martin V. hatte die Kirche wieder einen rechtmäßigen Vorsteher. Benedikt XIII. gerierte sich zwar nach wie vor als Oberhaupt der Kirche, doch sein Anhang war ein sehr geringer. Vor seinem Tode (November 1423) ernannte er noch vier Kardinäle, drei von ihnen wählten einen Clemens VIII., während der vierte sich selbst als Benedikt XIV. wählte. Clemens dankte 1429 ab und Benedikt verschwindet aus der Geschichte.[3]) Nur einen Tag (3. März) hatte das Konklave gedauert.[4]) Am 3. März 1431 bestieg nämlich der Schwestersohn Gregors XII., der Venezianer Gabriel Condulmieri, Kardinal von St. Clemente, den Stuhl Petri. Er nannte sich Eugen IV. Er mußte eine Kapitulation beschwören, die zur Einberufung eines Konzils und Reform der Kirche ihn verpflichtete. Ferner sollten alle Lehensträger und Beamte des Kirchenstaates auch dem Kollegium der Kardinäle den Eid der Treue schwören, diesem sollte auch die Hälfte aller Einkünfte der römischen Kirche gehören und ohne dessen Einwilligung sollte der Papst keine wichtige Regierungshandlung hinsichtlich des Kirchenstaates vornehmen[5]): dies der Inhalt

[1]) Jordan. Bric. J. C. Tractat. (Baluze: Miscellanea, III, 303).

[2]) Gregorovius, a. a. O. VII, 23.

[3]) Hardt: Concilium Constantiense, II, 282, 484, 586, IV, 375, 1330, 1449 sq. Hefele, a. a. O. VII, 417 ff.

[4]) Petrucelli della Gatina: Histoire diplomatique des conclaves, I, 1864, 1 sq. Hefele, a. a. O. VII, 428 f.

[5]) Raynald, l. c. a. 1431, n. 5—7. (tom. XVIII, 81.)

jener Kapitulation. Ihr Zweck war, aus der geistlichen und weltlichen Alleinherrschaft des Papstes eine mehr aristokratische zu machen.

Am 23. Juli 1431 eröffnete er das Konzil zu Basel, das große Aufgaben zu lösen berufen war, aber im ganzen so gut wie nichts zustande brachte. Ja, es hatte sogar der Christenheit ein neues Schisma gegeben: das Konzil von Basel hatte nämlich die Anordnung erlassen (20. Juni 1432), daß für den Fall einer während des Konzils eintretenden Vakanz des heiligen Stuhles die Papstwahl nur am Ort des Konzils und zwar nach Verlauf von 60 Tagen stattfinden sollte[1]): die Erhebung eines dem Konzil feindlichen Papstes sollte dadurch verhütet werden. In der 7. Sitzung, am 6. November, wurde das Dekret über die Papstwahl dahin erweitert, daß bei Erledigung des heiligen Stuhles während der Dauer des Konzils die Kardinäle binnen 60 Tagen bei der Synode sich zu versammeln hätten bei sonstiger Strafe des Verlustes ihrer Pfründen. Ebenso sollte die Oberhoheit des Konzils über den Papst dadurch gewahrt werden, daß jeder der wählenden Kardinäle in dem von ihm zu leistenden Eide auch das Gelöbnis machen mußte, nur einem Papste gehorsam zu sein, der den vorgeschriebenen Eid über die regelmäßige Abhaltung allgemeiner Konzilien geschworen hätte.[2]) Das Konzil nahm eine immer radikalere Haltung an und geriet in schroffsten Gegensatz zum Papste. Weil der Papst die Beschlüsse über die Superiorität der allgemeinen Konzilien über den Papst nicht annahm, erklärte das Baseler Konzil in der 34. Sitzung am 25. Juni 1439 den Papst Eugen IV. für abgesetzt.[3]) Da sich zu Basel nur ein Kardinal befand, der von Arles, der Führer der antipäpstlichen Opposition, so wurde bestimmt, daß außer ihm noch 32 Mitglieder des Konzils — acht aus jeder der vier Nationen — die Wahl vornehmen sollten, und so ward gesetzwidrig der Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. erhoben.[4]) Ein Kardinal, elf Bischöfe, sieben Äbte, fünf Theologen, neun Juristen und Kanonisten bildeten das Wahlkollegium. Am 30. Oktober wurden die Wähler bestätigt und beeidigt, worauf der Einzug ins Konklave erfolgte. Am

---

[1]) Sess. IV. c. 3. (Mansi, C. C. XXIX, 1904, 32). Sess. VII. (Mansi, l. c. 42).

[2]) Sess. XXIII. (Mansi, l. c. 110 sq.).

[3]) Haller: Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. I, 1890. 28 ff.

[4]) Harduin, C. C. VIII, 1410 sq. Hefele, a. a. O. VII, 785.

5. November wurde der Herzog erwählt, er war zwar Laie und ohne theologische Bildung, aber mit den meisten europäischen Fürsten verwandt und sehr reich, was für die Baseler, die 140.000 Dukaten Schulden hatten, besonders wichtig war. Alle wurden mit dem Banne belegt, die den Papst nicht anerkennen würden; doch wurde Felix und das um ihn versammelte Konzil von Eugen IV. verurteilt, die Baseler aber erklärten Eugens Edikte für kraftlos. Am 24. Juli erfolgte Felix' Krönung unter Entfaltung großen Pompes. Seine Macht jedoch war, bei der Abneigung der Fürsten und Völker gegen ein neues Schisma, eine sehr 'geringe.[1]) Zu seiner Sustentation hatte das Konzil dem Gegenpapste die Erhebung von Annaten in einer Höhe zugestanden, wie solches die römische Kurie nie beansprucht hatte. Dies zerstörte den letzten Rest von Popularität, dessen sich die Baseler noch erfreuten. Die bedeutendsten Männer, die ehedem die Seele der Baseler Synode waren, wie Cesarini, Nikolaus Cusanus, Enea Silvio Piccolomini wandten sich von ihr ab. Fast vergessen von der Welt starb der letzte Gegenpapst zu Ripaille am Genfer See.[2])

Die Konzilien hatten es übernommen, die Macht der Päpste zu beschränken, wie dies früher die Kardinäle versucht hatten. Zu Basel wurde aber die Sache so betrieben, daß es zum neuen Schisma kam, aus dem aber Eugen IV. siegreich hervorging.

Auf dem Sterbebette hatte Eugen die genaue Befolgung des Dekrets Gregors X. anbefohlen.[3]) Dies war sehr notwendig, da, wie wir gesehen haben, die Baseler eine neue Papstwahlordnung aufgestellt hatten.[4]) (sess. IV.) Das heilige Kollegium bestand aus 26 Mitgliedern[5]), von denen 18 in Rom anwesend waren. Am Abend des 4. März 1447 gingen diese ins Konklave. Nur zwei Wähler stammten noch aus der Zeit Martins V.: Prospero Colonna und Dominico Capranica.

Im Konklave des Jahres 1447 traten nicht wenige Papstkandidaten in den Vordergrund.[6]) Als einer der Tüchtigsten galt der im Dezember

[1]) Hefele, a. a. O. VII, 846 ff.

[2]) Eubel, l. c. II, 9.

[3]) Raynald, a. 1447, n. 12. (tom. XVIII, 335).

[4]) Mansi, C. C. XXIX. 32 sq.

[5]) Reumont, a. a. O. III, 1. 110 f. Pastor, a. a. O. I, 356 f.

[6]) Voigt: Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. 1856, I, 261. III, 512 f. Pastor, a. a. O. I, 354 ff.

1446 ernannte Kardinal Juan de Carvajal, ein zumal in der kirchlichen Diplomatie sehr erfahrener Mann.

Eine ebenso ausgezeichnete Persönlichkeit war sein Landsmann Juan de Torquemada[1]), ein gelehrter Dominikanermönch, der 1439 von Eugen IV. den Purpur erhielt. Er war besonders auf dem Konzil zu Basel mit scharfer Dialektik für die Rechte des Primates gegen die falschen Konzilsideen eingetreten, dasselbe tat er auch auf dem Konzil von Ferrara-Florenz. Er war einer der ersten, die mit den Waffen der Wissenschaft für die Rechte des Papsttums eintraten.[2])

Ferner waren würdige, durch Gelehrsamkeit, wie kirchliche Gesinnung ausgezeichnete Männer die Kardinäle Tommaso Parentucelli aus Sarzana, Bessarion und Enrico de Allosio, während Barbo, Scarampo und Guillaume d'Estouteville mehr weltlicher Gesinnung waren.[3])

Von den 26 Kardinälen, die das Konklave vom Jahre 1447 bildeten, waren 15 Nichtitaliener. Von diesen waren aber nur sieben in Rom anwesend, während von den elf italienischen keiner abwesend war. Diese hätten also, wenn sie nur einen fremden Kardinal für sich gewonnen hätten, schnell die Entscheidung herbeiführen können, doch waren die italienischen unter sich uneinig, bald traten auch in diesem Konklave die Parteien Colonna und Orsini einander feindselig gegenüber. Die Partei der Colonna hatte das Übergewicht, ihr Kandidat war Kardinal Prospero Colonna, der dem König Alfonso, wie dem mächtigen Kardinal Scarampo sehr genehm war, wogegen Kardinal Giovanni di Tagliacozzo, ein Orsini, gegen diese Kandidatur agitierte.

Außer Colonna erhielten noch Domenico Capranica und Tommaso Parentucelli, Erzbischof von Bologna, einige Stimmen, und auch einige Personen außerhalb des Kardinalkollegiums wurden genannt: so Nikolaus von Cusa.[4]) Endlich einigte man sich auf den

[1]) Lederer: Der spanische Kardinal Johann von Torquemada, sein Leben und seine Schriften. Gekrönte Preisschrift. 1879, 123, 166.

[2]) K. Werner: Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie. III, 1864, 711.

[3]) Voigt, a. a. O. III, 504 f. Reumont: Geschichte der Stadt Rom. III, 1870, 255 ff. Pastor, a. a. O. I, 355.

[4]) Düx: Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. 2 Bände. 1847, I, 360 ff.

Kardinal Tommaso Parentucelli von Bologna, der als eine durch Friedensliebe, Gelehrsamkeit und Parteilosigkeit ausgezeichnete Persönlichkeit bekannt war, besonders war Kardinal von Tagliacozzo für seine Wahl eingetreten, der als Dekan des heiligen Kollegiums großen Einfluß hatte. Der dritte Wahlgang brachte die Entscheidung: Kardinal Tommaso erhielt zwölf Stimmen. Nachdem so die nötige Majorität für ihn erreicht war, traten auch die anderen Wähler ihm bei, und Kardinal Colonna konnte am Morgen des 6. März die einstimmig erfolgte Wahl bekanntgeben.[1])

Mit ihm, der sich Nikolaus V. nannte, war der erste Humanist auf den Stuhl Petri gelangt. Sein Pontifikat, für Kunst und Wissenschaft von unvergleichlicher Bedeutung, bezeichnet auch in jeder anderen Hinsicht ein Aufatmen nach langer Not und unsäglichem Leid für Rom und die Christenheit.[2]) Nikolaus V. vollzog zu Rom die letzte Kaiserkrönung: es war dies diejenige Friedrichs III. (18. März 1452). Mit diesem Herrscher sinkt wieder das Kaisertum zur äußersten Schwäche zurück, nachdem dasselbe unter Sigismund auf dem Konstanzer Konzil so rühmlich hervorgetreten war.

Dagegen erstarkte die Macht Frankreichs, Spaniens, Englands und der italienischen Staaten. Diese Verhältnisse aber mußten naturnotwendig auf das Papsttum, insonderheit auf die Konklaven ihre Wirkungen zeigen.

Das Papsttum des ausgehenden 15. Jahrhunderts kennzeichnet sich durch das Übergewicht politischer Tendenzen; einige Päpste dieser Zeit nennt man nicht mit Unrecht „politische Päpste"; sie waren mehr Regenten des Kirchenstaates als Oberhäupter der katholischen Kirche.

Gründe für diese Erscheinung gab es deren mehrere: Das Papsttum hatte durch den Aufenthalt in Frankreich, das Schisma und die Reformkonzilien schwer gelitten, es lag in der Natur der Sache, daß die späteren Päpste bestrebt waren, dieses Ansehen wieder herzustellen auch im Wege territorialer Politik. Die den Kirchenstaat umgebenden Dynastien waren im Aufschwunge begriffen, was war natürlicher, als daß die Herren des Kirchenstaates auch die Macht ihres Staates zu heben suchten. Dazu kam noch die Türkengefahr,

[1]) Raynald, l. c. a. 1447, n. 15. (tom. XVIII, 336.)

[2]) Manetti, vita Nicolai V. (Muratori, l. c. III, 2. 908 sq.)

in deren Bekämpfung die Päpste auf Hilfe von außen her wenig hoffen durften. So kam es, daß die nach Martin V. folgenden Päpste diesen Staat, der unter den Wirkungen von Avignon und dem Schisma der Auflösung nahe war, wieder unter die päpstliche Souveränität zu bringen bestrebt waren, ein Werk, an dem die Päpste dieser Zeit stets gearbeitet haben, bis unter Julius II. diese Idee realisiert ward.[1])

So geartet waren in der in Rede stehenden Zeitperiode die kirchenpolitischen Zeitverhältnisse, die, wie bemerkt, auch auf die Papstwahl ihren Rückschlag ausüben mußten.

Sehr schwierig war es nach dem Tode Nikolaus' V., ihm einen Nachfolger zu geben. Das Konklave bestand aus 15 Kardinälen, von diesen gehörten sieben der italienischen Nation, acht waren Nichtitaliener, zwei Griechen: Isidor und Bessarion, der in diesem Konklave eine große Rolle spielen sollte, weiters zwei Franzosen und vier Spanier. Das heilige Kollegium zählte beim Tode Nikolaus' im ganzen 21 Mitglieder, doch fehlten sechs, nämlich Petrus von Schaumburg, Bischof von Augsburg, Nikolaus von Cusa, der Ungar Dionysius Szöchy, die Franzosen Jean Rolin, Bischof von Autun, Pierre de Foix und Guillaume Estouteville. Allein nicht diese große nationale Verschiedenheit bewirkten die Schwierigkeit, sondern vielmehr das Treiben der beiden Parteien, Colonna und Orsini, welche die sich widerstreitenden Wünsche der italienischen Staaten vertraten. Eine Zeitlang schien es, als ob Kardinal Capranica, ein gelehrter und erfahrener Kirchenfürst, aus der Wahl hervorgehen sollte, allein er war Römer und neigte zu den Colonna, was ihm bei vielen mißliebig machte. So waren mehrere Skrutinien fruchtlos angestellt, da schien es, als ob kraft mündlicher Verabredung eine Einigung erzielt werden sollte: man dachte den Kardinal Bessarion, der als Grieche als neutraler Kandidat galt, zum Papste auszurufen. Gegen ihn traten aber einige Kardinäle auf mit der Bemerkung, daß es nicht angehe, einen Griechen und Neophyten auf den päpstlichen Stuhl zu erheben. Der wahre Grund, warum man Bessarion nicht wollte, dürfte aber der gewesen sein, daß durch seine Wahl das italienische

[1]) Sugenheim: Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. 1854, 391 ff. Brosch: Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates. 1878. Derselbe: Geschichte des Kirchenstaates. 2 Bde. 1880, I, 28.

Nationalgefühl verletzt worden wäre, weiters war er den mehr weltlich gesinnten Kardinälen ob seiner Sittenstrenge nicht genehm.[1])

Nachdem man Bessarions Kandidatur fallen gelassen hatte, stand man wieder vor der ungelösten Frage: wer Nachfolger des großen Nikolaus V. werden solle; jede Partei war stark genug, den Gegenkandidaten abzuweisen, doch zu schwach, den eigenen durchzubringen. Unterdessen war aber die vor dem Vatikan angesammelte Volksmenge ungeduldig geworden und die Konklavewächter drangen deshalb auf eine Beschleunigung der Wahl. Da dachte man, den Minoriten Antonio de Montefalcone auf den Stuhl Petri zu erheben, doch erhielt er nicht die vorgeschriebene Majorität.

Man suchte nun wieder im Wege eines Skrutiniums eine Wahl zu ermöglichen. Der sehr mächtige König Alfons von Neapel hatte in diesem Konklave den Spanier Alfonso Borgia empfohlen und dieser war es auch, der aus der Wahl hervorging. Er nannte sich Calixt III. (1455—1458).

So war dank der Uneinigkeit der Italiener ein „Ultramontaner" auf den Stuhl Petri erhoben worden. Mit Alfonso Borgia besteigt einer der bedeutendsten Juristen seiner Zeit den apostolischen Stuhl.[2])

Am 16. August wurde das Konklave eröffnet. Zwischen Mailand und Venedig war am 9. April 1454 der Friede von Lodi zu stande gekommen[3]), dem später der Papst, Florenz und Neapel beigetreten waren. Dies bewirkte, daß in Italien allgemeiner Friede herrschte und auch für das Konklave hatte der Umstand Bedeutung: die italienischen Mächte hatten dieses Mal gemeinsam einen Kandidaten aufgestellt, nämlich Capranica, über dessen Haupt schon zweimal die Tiara geschwebt hatte. Sehr wahrscheinlich wäre er in diesem Konklave mit seiner Kandidatur durchgedrungen, wenn nicht der Tod ihn unerwartet rasch dahingerafft hätte. Zwei Tage darauf zogen die Kardinäle ins Konklave. Zuerst erfolgte, wie dies damals üblich war, die Abfassung von Wahlkapitulationen.[4]) Nunmehr, da jener

[1]) Petrucelli della Gatina: Histoire diplomatique des Conclaves. I, 1864, p. 269. Vast: Le Cardinal Bessarion. 1878, 231.

[2]) Pii II, P. M. olim Aenea Sylvii Piccol. Senen. Orationes polit. et eccles. ed. Mansi, II, 58.

[3]) Gregorovius, a. a. O. VII, 139.

[4]) Voigt, a. a. O. III, 522.

Kandidat, der die Aufmerksamkeit der Wähler auf sich gelenkt hatte, gestorben war, traten nicht wenige in den Vordergrund. Hauptkandidaten aber waren der französische Kardinal d'Estouteville von Rouen und Aeneas Silvio Piccolomini, Kardinal von Siena. Der eine, reich und mächtig, mit dem französischen Königshause verwandt, machte geltend, daß es nicht angehe, Piccolomini zu wählen, der arm und krank ist, erst aus Deutschland gekommen und der sich mit dem Gedanken trage, den päpstlichen Stuhl dahin zu verlegen.[1]) Und so wußte er Stimmen für sich zu gewinnen, unter andern die des Kardinals Bessarion. Der andere dagegen wies darauf hin, daß der französische Einfluß wieder ein überaus mächtiger würde, falls man einen Franzosen erheben würde und besonders die Spanier wußte er für sich zu gewinnen, indem er ihnen zu bedenken gab, wie sehr die spanische Herrschaft in Unteritalien durch die Wahl eines Franzosen gefährdet wäre.

Am 19. August fiel die Entscheidung: der berühmte Geschichtsschreiber Aeneas Sylvius Piccolomini, Sekretär des Baseler Konzils, ging aus dem Konklave als Papst hervor. Beim Skrutinium am dritten Tage hatte Kardinal Philipp von Bologna fünf Stimmen, ebenso viele Aeneas Sylvius Piccolomini erhalten, die übrigen Stimmen waren zersplittert.[2]) Beim Skrutinium am folgenden Tage erhielt Piccolomini neun, die Hälfte der Stimmen; 18 Kardinäle befanden sich im Konklave. Lautlos und unbeweglich blieben die Kardinäle auf ihren Sitzen, endlich erklärte Roderich Borgia seinen Willen, dem Kardinal von Siena beizutreten, dasselbe tat Jakob, Kardinal von Anastasia. Jetzt fehlte nur mehr eine Stimme, da erhob sich Prosper Colonna und erklärte ebenfalls dem Aeneas Sylvius Piccolomini seine Stimme geben zu wollen und so hatte er die Zweidrittelmajorität erhalten; das Wort: Habemus Pontificem war Wahrheit geworden[3].)

Pius' II. Hauptaugenmerk war auf die Abwendung der Türkennot gerichtet. Die glückliche Aufdeckung von Alaungruben im Patrimonium Petri gab ihm die Mittel, die zur Realisierung dieses Gedankens notwendig waren. In Ausführung dieser Ideen begab er sich

[1]) Meuschen, l. c. 413.

[2]) Voigt: Aeneas Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter, 3 Bde., Berlin, 1856 ff., II, 157 f., III, 1 ff. Hefele, a. a. O. VIII, 100.

[3]) Voigt, a. a. O. III, 3.

nach Ancona, wo er aber am 15. Auguſt 1464 vom Tode ereilt wurde. Die Kurie hatte er in Rom zurückgelaſſen und ſo wurde beſtimmt, daß im Vatikan das Konklave ſtattzufinden habe.[1]) Durch Acceß kam eine Neuwahl zu ſtande, die Kardinal Pietro Barbo von St. Marco zum Oberhaupte der Kirche machte; diesbezüglich bemerkt ein Teilnehmer an der Wahl ſelbſt, der Kardinal von Pavia, daß es unerhört ſei, daß jemand nur durch das Skrutinium ohne Acceß erwählt worden ſei; auch erzählt er von der Bewachung des damaligen Konklaves.[2])

Der Neuerwählte legte ſich den Namen Paul II. (1464—1471) bei.[3]) Was ſeine Erhebung beſonders begünſtigt hatte, war folgendes: der Türkenkrieg, mit dem der verſtorbene ſich Papſt ſo eifrig beſchäftigt hatte, ſtand im Vordergrund des Intereſſes. Der Doge von Venedig hatte die Kardinäle ermahnt, nur einen Mann zu erwählen, von dem man annehmen könne, er werde dieſer Angelegenheit ſeine Aufmerkſamkeit zuwenden. Nun war Barbo Venezianer und ſo mußte naturgemäß die Aufmerkſamkeit der Wähler auf ihn ſich lenken. Am 28. Auguſt hatten die 20 Kardinäle, die diesmal das Konklave bildeten, dasſelbe bezogen. Nachdem man den erſten Tag mit der Abfaſſung von Wahlkapitulationen[4]) ſich beſchäftigt hatte, ging man zur Wahl über. Ziemlich lange Zeit hatte man mit den Wahlpakten ſich beſchäftigt. Pius II. war entgegen der Wahlkapitulation vom Jahre 1458 in verſchiedenen Angelegenheiten dem Kardinalkollegium gegenüber ſelbſtändig vorgegangen. Dem wollte man für die Zukunft begegnen und ſo ward eine Wahlkapitulation verfaßt, die die Freiheit des Papſtes ſo beſchränkte, daß er, falls er ſie halten wollte, nur mehr der primus inter pares war. Am 30. Auguſt fiel die Entſcheidung. Unerwartet, plötzlich vom Schlage gerührt, ſtarb Paul II. am 26. Juli 1471.

Auch das folgende Konklave, aus dem der Minoritengeneral Franzesco Rovere, der Sohn eines armen Fiſchers aus Savona, als Papſt hervorging, ſtand unter dem Einfluſſe der Türkenfrage.

[1]) Raynald, l. c. a. 1464, n. 50. (tom. XIX, p. 165.)

[2]) Cf. Raynald, l. c. a, 1464, n. 51—53. (XIX, 166.) Gregorovius, a. a. O. VII, 212. Sägmüller: Papſtwahlen, 58.

[3]) Hefele, a. a. O. VIII, 159.

[4]) Höfler: Zur Kritik und Quellenkunde der erſten Regierungsjahre Kaiſer Karls V. (Denkſchriften der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften, 28, 214.)

Beinahe wäre die Tiara dem Kardinal Beſſarion zugefallen, der ganz beſonders von Venedig begünſtigt wurde. Den größten Einfluß im Konklave beſaßen diesmal Orſini, Borgia und Gonzaga[1]) und dieſe unterhandelten zuerſt mit Beſſarion. Dieſer ſittenſtrenge Prälat wollte jedoch auf die Forderungen jener Kardinäle, die ſehr an Simonie grenzten, nicht eingehen und ſo ließ man ſeine Kandidatur fallen. Jetzt wendeten ſich die drei genannten Kardinäle an Bartolomeo Roverella von Ravenna, doch auch dieſer wollte auf die Forderungen nicht eingehen. Daraufhin begann man Unterhandlungen mit Francesco Rovere, die zu einem Reſultate führten: am 9. Auguſt wurde er auf den Stuhl Petri erhoben. Dieſe Wahl war beſonders ein Werk des Franziskaners Pietro Diario.[2])

Sixtus' IV. Tod (12. Auguſt 1484) hatte heftige Unruhen in Rom verurſacht; ſeine koſtſpieligen Unternehmungen und Kriege hatten zur Unzufriedenheit Anlaß gegeben. Nachdem dieſe beigelegt waren, konnte man an den Eintritt ins Konklave denken, der am 26. Auguſt erfolgte. Den größten Einfluß beſaß der Kardinalnepote Giuliano della Rovere. Nicht weniger als 34 Prälaten hatte Sixtus IV. zu Kardinälen ernannt und ſo erklärt es ſich, daß ſein Nepote das Konklave beherrſchte.[3]) Seinem Einfluß gelang es auch, den Kardinal von Malfetta Cybò, der von Sixtus IV. promoviert worden war, zu erheben. Er nannte ſich Innozenz VIII.[4]), der bis zu ſeinem am 25. Juli 1492 erfolgenden Tod die Kirche regierte.

Im Konklave, das vom 6. bis 11. Auguſt 1492 abgehalten wurde, traten als Kandidaten in den Vordergrund Ascanio Sforza, Giuliano della Rovere und Rodrigo Borgia.

Gegen Sforza, der beſonders vom Mailänder Herzog Ludovico Moro begünſtigt wurde, erklärten ſich Neapel, Frankreich und der Kardinal Giuliano della Rovere; ſie fürchteten im Falle ſeiner Erhebung eine Übermacht des oberitalieniſchen Herzogtums. Da bei dieſer Sachlage Sforza bald einſah, daß er nicht Papſt werden könne, ſo trat er mit ſeinen Anhängern auf die Seite Borgias und bewog die Italiener zu dem gleichen Schritte, wiewohl ſie gegen die Wahl eines Ausländers ſich

[1]) Raynald, l. c. a. 1471, n. 66. (tom. XIX, 233.)
[2]) Diario, Muratorius, Scr. Rer. Ital. III, 2, 1143.
[3]) Paſtor, a. a. O. II, 548.
[4]) Burchardi Diarium, ed. Thuasne. I—III. Par. 1883—1885, I, 61.

erklärt hatten.[1]) Am 11. August ging Borgia aus der Wahl als Alexander VI. hervor. Diese Erhebung war auf simonistischem Wege erfolgt.[2]) Nur seinem Reichtume und seinen glänzenden Versprechungen, die er für den Fall seiner Erhebung gemacht hatte, verdankte er das Pontifikat. Eine Zeit tiefster Erniedrigung für den apostolischen Stuhl hatte damit begonnen. Das Verlangen, seine Söhne zu Herren Mittelitaliens zu machen, verleitete Alexander, die Güter des Kirchenstaates an sie zu verschleudern und eine Politik zu verfolgen, die an Treulosigkeit grenzt. Zuerst mit Neapel gegen Frankreich verbündet, schloß er mit Karl von Frankreich, als dieser Rom einnahm, ein Bündnis. Später aber verband er sich wieder mit dem Kaiser, Spanien und Venedig, um Karl zu vertreiben.

Als Alexander am 18. August 1503 starb, war sein Sohn Cesare der Herr Roms, der naturgemäß auf die Papstwahl Einfluß zu nehmen suchte.

Erst ein Monat nach dem Tode Alexanders am 16. September konnte das Konklave bezogen werden: Rom war der Schauplatz heftiger Tumulte gewesen[3]), die der Widerstreit der Orsini und Colonna einerseits und des Herzogs Cesare Borgia von Mailand andrerseits verursacht hatte. Nachdem zu Rom Ruhe wiederhergestellt war, konnten für den verstorbenen Papst die Exequien abgehalten werden und hierauf die Wahl beginnen.

In den Vordergrund trat Kardinal Amboise von Rouen, der vom König von Frankreich begünstigt wurde, doch scheiterte seine Erhebung an den Widerstand der Italiener, die einen Ausländer aus Furcht vor einer Verlegung des heiligen Stuhles außerhalb Italiens nicht gewählt wissen wollten. Zu den Gegnern d'Amboise gehörte auch Adrian von Corneto.[4]) Neben ihm waren bedeutende Wahlkandidaten die Kardinäle von Neapel, von St. Praxedis und Giuliano Rovere.

Als Kardinal Amboise bei dieser Sachlage einsah, daß er nicht durchdringen werde, entschloß er sich mit Ascanio Sforza, Medici,

---

[1]) Raynald, l. c. a. 1492, n. 26. (tom. XIX, 413.) Reumont: Geschichte der Stadt Rom, III, 1, 199 ff. Wahrmund, a. a. O. 58. Gregorovius, a. a. O. VII, 1894, 305 ff.

[2]) Raynald, a. 1492, n. 24. (tom. XIX. 413.) Brosch, a. a. O. 57, 84.

[3]) Gregorovius, VIII, 1896, 14.

[4]) Gebhardt, a. a. O. 14.

Soderini auf die Seite des Kardinals von Siena, Francesco Piccolomini, überzugehen[1]), der denn auch am 22. September gewählt wurde. Er war ein Neffe Pius' II. und nahm zu dessen Ehre den Namen Pius III. an. Er dachte an eine durchgreifende Reform und unterhandelte mit den verschiedenen Höfen wegen eines allgemeinen Konzils, doch nach einer 26tägigen Regierung ward er vom Tode dahingerafft.

Nach Pius' Tode errang Giuliano Rovere, über dessen Haupte schon öfters die Tiara geschwebt hatte, das heißersehnte Pontifikat. Besonders hatte Venedig seine Kandidatur begünstigt, und nachdem er die italienischen Kardinäle für sich gewonnen hatte, war seine Erhebung sicher.

Am 31. Oktober wurde das Konklave bezogen. Zuerst wurden wieder Wahlkapitulationen verfaßt[2]), durch welche unter anderem bestimmt ward, daß der Papst nur dann Krieg erklären könne, wenn zwei Drittel des Kardinalskollegiums zugestimmt hätte. Am 1. November begann man mit der Wahl und schon im 1. Skrutinium fiel die Entscheidung. Der neue Papst nannte sich Julius II. Seine Wahl war auch nicht frei[3]) von Simonie, doch war er ein Mann, der von den besten Absichten beseelt war. Bald nach seiner Thronbesteigung erließ er 1506[4]) eine Konstitution cum tam divino, in welcher er bestimmte, daß das Verbrechen der Simonie ein Ausschließungsgrund von der päpstlichen Würde sein solle. Die Konstitution erklärt eine simonistische Papstwahl für nichtig, die simonistischen Wähler den schwersten kirchlichen Strafen verfallen.[5])

Die Nichtigkeit der Wahl könne auch nicht durch die nachfolgende Inthronisation, Adoration und Obedienz aller Kardinäle, ebensowenig durch Zeitablauf saniert werden.

Weiters ward bestimmt, daß selbst die simonistischen Wähler das Recht haben sollten, sich der Gemeinschaft eines solchen Papstes als magus, ethnicus, publicanus et haeresiarcha zu entziehen. Für null und nichtig werden erklärt alle Versprechungen, Verträge

[1]) Petrucelli, l. c. I, 452. Burchardi Diarium, ed. cit. III, 276.

[2]) Raynald, a. 1503, n. 3 sq.

[3]) Raynald, a. 1503, n. 11. Brosch, a. a. O. 86.

[4]) Über die Datierung der Bulle (1506, nicht 1505) cf. Nilles, Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck, 1901, 15 ff. Brosch: Papst Julius II. und die Gründung des Kirchenstaates, Gotha, 1878, 210, 350.

[5]) Bullarium Magnum I, 466 sq. Hefele: Konziliengeschichte, VIII, 533.

und auf die Papstwahl eingegangenen Obligationen, mögen sie von den Kardinälen oder anderen Personen abgegeben worden sein. Zum Schlusse wird dann die übliche Publikation der Konstitution angeordnet. Sie wurde in der 5. Sitzung des 5. Laterankonzils am 16. Februar 1513 nochmals approbiert und publiziert, wie die Konfirmationsbulle si summus rerum vom 16. Februar 1514[1]) besagt. Die Bedeutung dieser Konstitution ist eine sehr große: jede politische und diplomatische Beeinflussung der Papstwahl soll verhindert werden[2]); die Bestechungen, durch welche Alexander VI. seine Wahl durchgesetzt hatte, boten die Veranlassung, diese Konstitution zu erlassen.

Julius II. hatte es sich zum Ziele gesetzt, den Kirchenstaat von der Fremdherrschaft und Italien von den vielen kleinen Despoten frei zu machen. Die Venezianer bezwang er durch die Liga von Cambray.[3]) Seine antifranzösische Politik veranlaßte Ludwig XII., ihn durch französische Nationalsynoden angreifen zu lassen: im September 1510 tagte eine solche Synode zu Tours, der dann im folgenden Jahre das Konziliabulum von Pisa[4]) folgte. Doch blieb diese Bewegung ohne Erfolg, und Julius II. berief Ostern 1512 ein allgemeines Konzil, das Ludwig XII. zum Nachgeben zwang: der französische König trat selbst dem Konzil bei.

Mittlerweile war der Papst schwer erkrankt. Dies hatte zur Folge, daß nun wieder Verhandlungen über das bevorstehende Konklave eröffnet wurden.[5]) Besonders war es Frankreich, das wieder seine Bestrebungen auf das Papsttum geltend zu machen suchte.[6])

Kaiser Maximilian soll damals den seltsamen Gedanken gehabt haben, sich selbst zum Papste wählen zu lassen.[7]) Doch dürfte er im Ernste nur daran gedacht haben, einen ihm befreundeten Kardinal, Hadrian von Corneto, zu erheben.[8])

---

[1]) Harduin, C. C. IX, 1556 sq.

[2]) Cf. unter anderem Lorenz: Papstwahl und Kaisertum, 1874, 132. Wahrmund, a. a. O. 12 ff.

[3]) Hefele, VIII, 419.

[4]) Harduin, C. C. IX, 1559.

[5]) Brosch, a. a. O. 228.

[6]) Reumont, a. a. O. III, 2, 34.

[7]) Vgl. unter anderem Kraus, a. a. O. 518.

[8]) Albert Jäger: über Kaiser Maximilians I. Verhältnis zum Papsttum. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philosophisch-historische Klasse, XII, 195 ff.)

Diese Verhältnisse bewogen den sterbenden Papst, die um ihn versammelten Kardinäle nochmals zu ermahnen, ohne Simonie nach bestem Wissen und Gewissen den Würdigsten zu erwählen, wie er dies in seiner Bulle vorgeschrieben habe. Zumal verbot er, die schismatischen Kardinäle, die der Aftersynode von Pisa beigewohnt haben, zur Wahl zuzulassen.

Diese Konstitution Julius' II.[1]) wurde bei dem nächsten Konklave, das am 4. März 1513 bezogen wurde, verlesen und tatsächlich ward die Wahl ohne Simonie, in voller Freiheit vollzogen. Dies war vorzüglich ein Verdienst des spanischen Gesandten, der die Teilnahme der schismatischen Kardinäle an der Wahl zu verhindern verstanden hatte, wiewohl der französische König das Erscheinen jener Kardinäle verlangt hatte.[2]) Die Befürchtungen, die der sterbende Papst bezüglich der Wahl gehegt hatte, erfüllten sich nicht, zumal auch Kaiser Maximilian die französischen Bestrebungen nicht unterstützte, sondern gleichfalls für eine rasche Wahl eintrat.

Die Hauptkandidaten waren Raffaele Riario, vom spanischen Gesandten begünstigt, Hadrian von Corneto, der Günstling Kaisers Maximilian[3]) und Grimand, der Kandidat der Republik Venedig.

Zuerst erfolgte die Aufstellung von Wahlkapitulationen, wie dies im Geiste der Zeit lag.[4]) Das Kollegium teilte sich diesmal in zwei Parteien: die Alten und Jungen. Der Kandidat der ersteren war der bereits genannte Raffaele Riario, der der Jungen Giovanni Medici, der denn auch, nachdem Riario mit seinem Anhang ihm beigetreten war, am 11. März erwählt wurde.[5]) Er nannte sich Leo X. (1513 bis 1521), dessen Regierung die glänzendste jener Zeit war. Unter ihm erreichte die Kunst der Renaissance ihren Höhepunkt, er wußte bedeutende Männer an seinen Hof zu ziehen, unter ihm schufen Michel Angelo und Raffael ihre Werke, unter ihm erstand die vatikanische Basilika.

Nach seinem Tode traten die Kardinäle erst am 27. Dezember ins Konklave; lange Verhandlungen von Seite der beteiligten Kreise

[1]) Raynald, l. c. 1506, n. 1. (tom. XX, 34.)

[2]) Petrucelli, l. c. I, 485 sq.

[3]) Gebhardt, a. a. O. 23, 27.

[4]) Höfler: Capitula publica conclavis quo Leo Papa X. creatus est. 1513. (Denkschriften, 28. Bd. 215 ff.) Petrucelli, l. c. I, 484 sq.

[5]) Hefele, a. a. O. VIII, 551.

hatten diese Verzögerung verursacht.[1]) England, dessen König als „defensor fidei“ zu Rom großes Ansehen genoß, wünschte Kardinal Wolsey als Papst, doch die Italiener waren gegen diese Kandidatur, weil er Ausländer war. Frankreich hatte den Kardinal Fiesco gewünscht, der Kaiser den Kardinal Julius Medici.[2])

Die Kardinäle selbst waren uneinig: die Alten und Jungen, die kaiserliche und französische Partei bekriegten sich und jede suchte naturgemäß ihren Kandidaten durchzubringen.

Der Kandidat des Kaisers war der Vetter des letzten Papstes, Julius Medici[3]), gewesen. Doch die Kardinäle wollten nicht wieder einen Medici erheben. Ganz besonders aber war Franz I. von Frankreich gegen seine Kandidatur. In diesem Konklave wurden die für die Papstwahl erlassenen Konstitutionen genau beobachtet: schon am vierten Tage fand ein Abzug an den Speisen statt und später wurde den Kardinälen nur mehr Wein und Brot gereicht. Nachdem bereits 13 Tage das Konklave gedauert hatte, schlug Medici den abwesenden Kardinal Hadrian von Utrecht vor[4]), der als Hadrian VI. erwählt wurde.[5]) Seine Erhebung war besonders das Werk der Kardinäle Carvajal und de Vio.

Kaiser Karl V. suchte den Papst für seine Politik zu gewinnen; doch der Papst wollte in richtiger Würdigung seiner erhabenen Stellung sich möglichst neutral halten, bis das übermütige Vorgehen des französischen Königs, der ihn mit dem Schicksal Bonifaz' VIII. drohte, den Papst zwang, seine Politik zu ändern; am 3. August schloß er mit dem Kaiser, Heinrich von England, Ferdinand von Österreich, dem Herzog von Mailand und der Republik Venedig ein Bündnis gegen Frankreich. Mitten in diesen Sorgen über die politische Lage und die Not der Kirche, raffte ihn am 14. September 1523 der Tod weg. Hadrian schließt ruhmvoll die Reihe der deutschen Päpste.[6])

---

[1]) Höfler: Denkschriften, 25. Bd. 356. Cf. Conclave quo Hadrianus VI. creatus est. (Höfler: Denkschriften, 28. Bd. 239 sq.)

[2]) Lanz: Aktenstücke und Briefe zur Geschichte Karls V., N. 162.

[3]) Gregorovius, VIII, 377.

[4]) Höfler: Denkschriften, 25, 856. Lanz: Korrespondenz des Kaisers Karl V. 3 Bde. 1844—1846, I, Nr. 32. Baumgarten, a. a. O. II, 59 ff.

[5]) Höfler: Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes Adrian VI. 1872. Papst Adrian VI. 1880, 58 ff.

[6]) Gregorovius, a. a. O. VIII, 1896, 426.

Nachdem für Hadrian die Exequien abgehalten worden waren, bezogen am 1. Oktober 39 Kardinäle das Konklave; während der kaiserliche Gesandte zur Eile trieb, verlangten die Franzosen, daß man auf die aus Frankreich kommenden Kardinäle warte.

Große Anstrengungen, die Tiara zu erlangen, hatte der englische Kardinal Wolsey[1]) gemacht und zu diesem Zwecke selbst zu simonistischen Anerbietungen seine Zuflucht genommen, doch wollte Karl V. von seiner Kandidatur nichts wissen.

In diesem Konklave handelte es sich nicht bloß um kaiserliche und französische Interessen; was die Wahlkämpfe besonders erregte, war die Feindschaft zwischen Julius Medici und Pompeo Colonna. Dieser war, erbittert darüber, daß die Kaiserlichen ihn fallen gelassen und sich den Medicis zugewendet hatten, zu den Franzosen übergegangen, hoffend, durch sie zum Ziele zu gelangen. Diese gedachten, dem Befehle ihres Königs zufolge nur einen aus ihrer Mitte zu erheben, keineswegs Colonna die Stimmen zu geben, hielten ihn aber gleichwohl durch Versprechungen hin, um tatsächlich ihre eigenen Zwecke zu erreichen. Dagegen waren die Kaiserlichen fest entschlossen, nur Medici zu wählen, der denn auch ältere Kardinäle für sich zu gewinnen verstand. Endlich einigten sich beide Feinde, nachdem Colonna die Schliche der Franzosen durchschaut, und es erfolgt die Adoration Medicis. Dies geschah am 19. November.

Über diese Wahl zeigte sich der Kaiser, dem Medici sehr ergeben war, sehr befriedigt, wie er denn auch auf des Kaisers Wunsch hin erwählt worden war.[2])

Obwohl nunmehr alle Kardinäle — die Franzosen nicht ausgenommen — für ihn eingetreten waren, so verlangte er noch ein ordnungsgemäßes Skrutinium, und nachdem ihm alle Stimmen zugefallen waren, war er zur Übernahme dieser Würde bereit.

Überaus schwierig gestaltete sich die Weltlage zur Zeit Clemens' VII., so nannte sich der neue Papst. Franz I. von Frankreich und Kaiser Karl V. stritten um die Hegemonie über Europa. Weiters sah sich das Papsttum durch die Reformation in seinem ganzen Bestande und Besitze angegriffen; es lag also in der Natur der Sache, daß die

[1]) Reumont, Beiträge: Kardinal Wolsey und der heilige Stuhl, III. Bd., 34 ff. Baumgarten: Geschichte Karls V., II. Bd., 283 ff.

[2]) Gregorovius, VIII, 429.

Päpste in die Politik hineingezogen wurden. Dies brachte aber Clemens VII. in die Gefangenschaft und in so große Not, daß er eine auf die nächste Papstwahl sich beziehende Bulle zu erlassen sich genötigt sah.

Die Schlacht von Pavia am 24. Februar 1525[1]) hatte nämlich Karl den Sieg über Frankreich verliehen. Um nun die Übermacht Karls zu schwächen, trat Clemens VII. der Liga von Cognac, die zwischen Frankreich, Venedig, Florenz und dem Herzoge von Mailand geschlossen worden war, bei. Doch dieser Schritt sollte dem Papste ungemein verhängnisvoll werden: ein kaiserliches Heer, meist aus lutherischen Landsknechten zusammengesetzt, belagerte unter des Prinzen von Bourbon Führung Rom und nahm am 6. Mai 1527 die heilige Stadt mit Sturm; Roms Glanz hatte mit diesem Tage sein Ende.[2])

So hohe Ziele Clemens VII. verfolgt hatte: Unabhängigkeit des Papsttums, die Freiheit Italiens, die Selbständigkeit gegen Kaiser und Frankreich, so unglücklich war Clemens, was den Erfolg angeht. Nach Einnahme der Stadt ward der Papst gefangen genommen. Das Ziel seiner Politik war auf feste Begründung einer weltlichen Macht und eines nur ihm selbst gehorchenden Italiens gesetzt, das Gegenteil davon war ihm beschieden.

In dieser Situation erließ er am 15. Juli 1527 die Bulle: cum nos.[3]) Der Zweck derselben war, die Freiheit der Wahl zu sichern und ein Schisma zu verhindern; um dies zu erreichen, bestimmt er, daß die Wahl nur in Italien vor sich gehen darf, nicht aber in Frankreich oder Spanien; so glaubte der Papst, werde das Kardinalkollegium frei sein von den Einflusse der betreffenden Staaten. Noch zweimal beschäftigte sich Clemens mit dem künftigen Konklave. Als er im Oktober 1529 sich nach Bologna zur Kaiserkrönung begab, da machte ihn der Umstand, daß viele Kardinäle um Karl V. versammelt wären und dieser Einfluß nehmen könnte, für die Freiheit der Wahl besorgt, und er bestimmte in der constitutio: cum carissimus a. 1529[4]), daß für diesen Fall die Wahl

[1]) Baumgarten, a. a. O. II, 1, 346 ff.

[2]) Ehses: Die Politik Clemens' VII. bis zur Schlacht von Pavia. (Historisches Jahrbuch, 1885, 557 ff.) Baumgarten, a. a. O. II, 287.

[3]) Raynald, l. c. a. 1527.

[4]) Magnum Bull. I, 680.

in Rom oder in Cività Castellana oder in Orvieto oder in Perugia stattzufinden habe.

Die politisch-kirchliche Lage beim Tode Clemens' VII. war die, daß zwischen Karl V. und den gegen ihn Verbündeten Friede bestand und so wünschte man sich allgemein einen neutralen Papst, der besonders auf die kirchliche Reform bedacht wäre. Das Kardinalkollegium war mittlerweile mit sehr würdigen Männern besetzt worden, die entschieden für Reform von Klerus und Laien eintraten, und zwar war man allgemein der Meinung, daß diese nur durch ein allgemeines Konzil zu bewerkstelligen wäre.[1])

Als Clemens sein Ende herannahen sah, erklärte er, wen er zu seinem Nachfolger wünsche[2]), es war dies Alexander Farnese, der auch in der Tat als Paul III. (1534—1550) zum Papste erkoren wurde. Überaus schnell war diese Wahl vor sich gegangen, schon das erste Skrutinium hatte die Entscheidung gebracht. Besonders war Kardinal Hyppolyt Medici für ihn eingetreten. Karl V. hatte an die Kardinäle ein Schreiben gerichtet[3]), in dem er sie aufforderte, ihr Augenmerk auf das Wohl der Kirche, die öffentliche Ruhe und den Frieden der Christenheit zu richten, doch erreichte dieses kaiserliche Schreiben die Kardinäle nicht mehr im Konklave: die Wahl war bereits vollzogen. Die allgemeine Meinung zu Rom hatte nur einen Mann für fähig erklärt, in so schwierigen Zeitverhältnissen die Kirche zu regieren: es war dies Alexander Farnese.[4]) Er war angesehen bei den Kardinälen, hatte weder die Kaiserlichen noch die Franzosen zu Feinden, auch Heinrich von England war ihm wohlgesinnt.

Schon zweimal, beim Tode Leos und Hadrians, hatte die Tiara über seinem Haupte geschwebt.

In seiner Jugend war er nicht ohne Anstoß geblieben, als Papst aber suchte er ganz den Aufgaben seines hohen Amtes gerecht zu werden, wenn ihm auch der Vorwurf mit Recht gemacht wird, daß er dem Nepotismus allzusehr gehuldigt hat: seinem eigenen Sohne Pier Luigi schenkte er Parma und Piacenza.

---

[1]) Reumont, a. a. O. III, 2, 489 ff.

[2]) Holder, a. a. O. 78 ff.

[3]) Petrucelli, l. c. II, 3. Wahrmund, Anhang Nr. 1.

[4]) Wahrmund, a. a. O. 68.

Von dem Bewußtsein durchdrungen, daß die Kirche sehr reformbedürftig sei, ernannte er eine Reihe hochverdienter Männer zu Kardinälen und trug ihnen die Ausarbeitung eines Reformationsgutachtens auf.[1])

Über das Konklave erließ Paul mehrere Bullen. Nachdem er in einer Bulle das Konzil nach Mantua berufen hatte, erklärte er in einem Dekret[2]), daß die Papstwahl Sache der Kardinäle sei, und als er das Konzil nach Trient verlegte, erneuerte er nochmals die Bestimmung, daß nur die Kardinäle, nicht die beim Konzil versammelten Väter, das Wahlrecht besitzen.[3]) Den von einem Kardinal gegebenen Rat, selbst einen Nachfolger zu bestimmen, lehnte er ab.[4])

Drei Monate dauerte das Konklave, aus dem Kardinal Monte als Papst hervorging, es war ein sehr stürmisches gewesen. Erst 19 Tage nach dem Tode Pauls III. wurde das Konklave eröffnet, so lange hatten die Kardinäle auf ihre in Frankreich weilenden Kollegen gewartet. Karl V. hatte in einem Schreiben diejenigen genannt, für deren Wahl tätig zu sein er empfahl, und andere, deren Wahl ihm nicht genehm wäre.[5]) Diese waren die Kandidaten der Franzosen; vor allem wünschte er einen Papst, der das unter Paul III. eröffnete, aber später wieder aufgehobene Konzil von Trient wieder eröffne.

Die meiste Aussicht gewählt zu werden, besaß der englische Kardinal Reginald Pole, so daß er beim Einzug ins Konklave besondere Ehrfurchtsbezeigungen erhielt. Doch das Wort: „Wer als Papst ins Konklave tritt, kommt als Kardinal heraus", bewahrheitete sich auch dieses Mal. Wiewohl sein Anhang sehr groß war, so wußte doch die französische Partei seine Erhebung zu hintertreiben.

Die französischen Kandidaten, unter welchen besondere Bedeutung Kardinal Salviatti besaß, erhielten ebensowenig die Majorität, weil die kaiserliche Partei gegen sie agitierte. Besonders war aber Farnese, der

---

[1]) Kraus-Alzog: Kirchengeschichte, II, 348.

[2]) Lämmer: Meletematum Rom. Mantissa. 57, 205. Sägmüller: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555, 1890, 173.

[3]) Raynald, l. c. a. 1542, n. 43. 1544, n. 30. Vermeulen: Die Verlegung des Konzils von Trient. 1890, 86.

[4]) Holder, a. a. O. 80.

[5]) Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten. 1865, 216 ff.

Nepote, gegen Salviatti. So hatte sich das Konklave im Widerstreite der verschiedenen Parteien sehr in die Länge gezogen, als Kardinal Guise, der mit dem Kardinalnepoten Farnese das Konklave beherrschte, die Kandidatur Johanns del Monte proklamierte.

Julius III., so nannte er sich, begann mit der Reform des päpstlichen Hofhaltes, zu welchem Zwecke er eine eigene Kommission einsetzte.[1])

Besonders aber war das Konklave reformbedürftig. Im letzten Konklave waren viele Mißstände vorgekommen. Die staatlichen Gesandten zu Rom hatten den Beginn der Wahl verzögert, sich in den Wahlgang einzumischen gesucht, das Wahlgeheimnis wurde nicht gewahrt, die Speiseordnung Clemens VI. nicht beobachtet. Julius III. richtete daher sein Augenmerk auf die Reform des Konklaves. Julius beauftragte zuerst im Juli 1550 die Kardinäle Medici und Maffei mit der Abfassung einer Bulle,[2]) die die Papstwahlangelegenheit ordnen sollte. Besonders wurde da eingeschärft, daß die Kardinäle zehn Tage nach dem Tode des Papstes das Konklave zu beziehen hätten; später dann wurde dieser Entwurf revidiert und nun als äußerste Wartefrist 15 Tage bestimmt. Diese Konklavebulle ward im November 1554 fertiggestellt, vier Jahre hatte man an derselben gearbeitet.[3]) Doch war sein Pontifikat von zu kurzer Dauer, als daß er seine Reformideen hätte verwirklichen können.

Wiewohl Julius III. über den Beginn des Konklave genaue Bestimmungen getroffen hatte, so wollte die französische Partei nichts davon wissen: sie verlangte, daß man warte, bis die Kardinäle aus Frankreich gekommen wären. Trotz des Widerstandes, den die französische Partei leistete, erfolgte bereits am 5. April der Einzug ins Konklave. Sehr stark war diesmal die Reformpartei und diese war es, die den Kardinal von St. Croce, Marcello Cervini, auf den päpstlichen Stuhl erhob, ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften, der ernstlich auf eine Reform bedacht war. Am 11. April fiel die Entscheidung.[4]) Gleich nach Beginn des Konklaves war derselbe

[1]) Vermeulen: Das Leben des Papstes Julius III. 1889.

[2]) Raynald, l. c. a. 1550, n. 14. Ribier: Lettres et Mémoires d'Estat. 1666, II, 271, 541. Cf. Druffel, a. a. O. II, 669. A. 1. Nr. 1638.

[3]) Raynald, a. 1554, n. 23.

[4]) Raynald, l. c. a. 1555 n. 13. Wahrmund, a. a. O. 73.

als Papst begrüßt, doch sein Freund Kardinal de Medicis verlangte eine rechtsgemäße Wahl[1]): zuerst müsse der Kardinaldekan, Carafa, seine Stimme abgeben und dann die übrigen. Dies geschah, hierauf dankte Marcellus in einer lateinischen Rede und übernahm ohne Namensänderung die päpstliche Würde. Als der Kaiser von der Erhebung des P. Marcells erfuhr, war er darüber ungehalten, doch als er hörte, daß der Kardinal von Trient[2]) der erste gewesen, der ihm die Stimme gegeben, gab er sich zufrieden.[3]) Ebensowenig zufrieden war Heinrich II. von Frankreich mit der Wahl Cervinis, der König von Frankreich hatte besonders die Kandidatur Ferraras begünstigt.[4]) Wiewohl Marcellus ein entschiedener Anhänger der Reformbewegung war, so erfüllten sich die in ihm gesetzten Hoffnungen nicht, er starb nach kurzer Zeit.[5]) Wie Zeitgenossen sich äußerten, war die Welt seiner nicht wert — ihn wollte das Schicksal der Erde nur zeigen.

Ihm folgte Paul IV. (1555—1559). Schon im Konklave Julius' III. hatte der von Paul III. erhobene Kardinal Gian Pietro Carafa Aussichten gehabt, erwählt zu werden und im letzten Konklave waren sie noch größer gewesen. In diesem Konklave trat Carafa naturgemäß wieder in den Vordergrund, doch auch andere wurden als Kandidaten genannt, so Carpi, Morone, Puteo, Ferrara und Fano. Des Kaisers Kandidat war auch diesmal wieder Kardinal Pole, doch die französischen Kardinäle hintertrieben dessen Erhebung.

Ausdrücklich exkludiert von Karl V. war Carafa. Daher hatte ihm der Kardinal von Burgos, Francesco Mendoza, erklärt, er solle jede Hoffnung auf die Tiara aufgeben: der Kaiser wolle ihn nicht. Carafa soll darauf entgegnet haben: Wenn es Gott haben wolle, werde der Kaiser es nicht hindern können. Auch Philipp II. von Spanien war gegen seine Kandidatur.[6])

Unterdessen hatten die Franzosen sich geeinigt, für die Kandidatur des alten Papstkandidaten Ferrara einzutreten, doch Kardinal Farnese,

---

[1]) George Duruy: Le Card. Carlo Carafa, Paris 1882, p. 11 sq.
[2]) Wahrmund, a. a. O. Anhang Nr. 6, 7.
[3]) Lanz: Korrespondenz, III, n. 983, 986.
[4]) Petrucelli, l. c. II, 69 sq.
[5]) Petrucelli, l. c. II, 83.
[6]) Petrucelli, l. c. II, 94.

dem Ferrara nicht genehm war, wußte seinen großen Einfluß dahin geltend zu machen, daß Ferrara in den Hintergrund trat. Da kein Kardinal, der ausgesprochen kaiserlich oder französisch war, durchdringen konnte, so stellte der Kamerlengo, Kardinal St. Fiora, den Kardinal Puteo als Kandidaten auf, dieser entsprach aber nicht den Wünschen der älteren Kardinäle.[1])

Und nun erhob Kardinal Farnese Carafa auf den Schild, gegen welchen aber Karl V. seinen Ausschließungswillen kund getan hatte. Infolgedessen wollten auch die 17 kaiserlichen Kardinäle von seiner Erhebung nichts wissen. Unterhandlungen wurden gepflogen, doch hatten diese anfangs keinen Erfolg: die einen waren für Puteo, die anderen für Carafa. Da gab Kardinal Otto von Augsburg[2]) den Ausschlag, indem er zur Partei Carafas überging, von da an war der Widerstand der Kaiserlichen gebrochen und am 23. Mai ward Carafa via adorationis erhoben. Die kaiserliche Politik hatte damit eine schwere Niederlage erlitten.

In seiner Notifikationsbulle sagt er: Wir versprechen und schwören, dafür sorgen zu wollen, daß die Reform der allgemeinen Kirche und des römischen Hofes ins Werk gesetzt werde.[3]) Doch wendete er leider nicht gleich seine Aufmerksamkeit dieser Angelegenheit zu, sondern zuerst den politischen Verhältnissen.

Seine tiefe Abneigung gegen Karl V. und Spanien trieb ihn in einen schweren Krieg gegen letzteres und in das Bündnis mit Frankreich. Fast wäre Rom durch Albas Truppen (1556) wie ehedem (1527) eingenommen worden. Der Krieg nahm einen für das Papsttum verhängnisvollen Ausgang. Frankreich wurde in zwei großen Schlachten von St. Quentin am 10. August 1557 und bei Gravelingen 13. Juni 1558 geschlagen. Spanien, mit dessen König der Papst Frieden schließen mußte, stand wie nie zuvor machtvoll da.

Nun wendete sich Paul IV. seiner Aufgabe, die kirchliche Reform durchzuführen, wieder zu. Das Dekret Julius II. hatte zur Folge, daß die Aktion für die folgende Wahl noch frühzeitiger begann, und Paul IV. mußte selbst während seiner Regierung von solchen Be-

[1]) Petrucelli, l. c. II, 98.

[2]) Duhr: Die Quellen zu einer Biographie des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg. (Historisches Jahrbuch, 1886, 196.)

[3]) Raynald, l. c. a. 1555 n. 22, 23.

strebungen erfahren. Diesem Übelstande entgegenzutreten, erließ er im Jahre 1558 eine Konstitution: cum secundum Apostolum, in welchem bestimmt wurde: alle jene, welche um die päpstliche Würde bei Lebzeiten des Papstes sich bewerben, sind mit strengen Strafen bedroht, denjenigen aber, welche diesbezüglich Anzeige machen, werden Belohnungen verheißen.[1]) Unter Berufung auf ältere diesbezügliche Bestimmungen verbietet Paul IV. alle Unterhandlungen in Betreff der Papstwahl, während der Papst noch lebt, mögen diese Unterhandlungen von wem immer ausgehen.[2])

Karl V. hatte in dem Konklave, aus dem Papst Julius III. hervorging, von der Erteilung der Exklusive ausgedehnten Gebrauch gemacht, wie er auch gerade in diesem Konklave die Kardinäle an die alten Kaiserrechte bei den Papstwahlen erinnert. Aus dem erhellt, daß Karl V. die von ihm geübte Exklusive als Recht ansah. Dem wollte das Dekret Pauls IV.[3]) entgegentreten.

Am 15. Februar 1559 hatte er die Bulle: cum ex Apostolatus officio erlassen, in welcher erklärt wird, daß alle Kardinäle des Wahlrechtes verlustig sein sollten, qui in haeresim incidisse seu schisma incurisse, excitasse vel commisisse deprehensi aut confessi vel convicti fuerint. Er wollte vorzüglich damit verhindern, daß Kardinal Morone, der wegen häretischer Ansichten in Anklagezustand versetzt worden war, aber bei den Kardinälen großes Ansehen genoß, erwählt werde, und einige Wochen darnach, am 6. März, erließ er nochmals ein Dekret des Inhalts, daß ein Kardinal, der wegen Häresie nur erst in Untersuchung gezogen sei, nicht Papst werden könne.[4]) Doch haben bei der folgenden Wahl die Kardinäle dieses Dekret nicht beachtet und Morone, da keine Sentenz gegen ihn ergangen war, zur Papstwahl zugelassen.

Wiewohl Paul IV., der die Rechte der Kirche gegen die Staaten furchtlos verteidigt hatte, energisch für die Freiheit der Papstwahl eintrat, so war doch das folgende Konklave, aus dem Pius IV. hervorging, sehr beeinflußt von den Regierungen.

---

[1]) Raynald, l. c. a. 1558, n. 22, 23. Magnum Bullarium, I, 836 sq.

[2]) § 2, § 3. cit. Bulle. (M. B. I, 836.)

[3]) Magnum Bullarium, I, 836 sq. Sägmüller: Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555, 1890, 14 ff.

[4]) Müller, a. a. O. 22 ff.

Der Tod Pauls gab das Signal zu großen Tumulten in Rom, wozu der Krieg des Papstes gegen Spanien, der gesteigerte Abgaben zur Folge hatte, nicht wenig beitrug.[1])

In großer Eile, bei Nacht und unter dem Schutze von zweihundert Bewaffneten wurde der Leichnam Pauls IV. beigesetzt.

Während der lang andauernden Krankheit Pauls IV. und der Tumulte, die sich nach seinem Tode ereigneten, hatten die Staaten hinlänglich Zeit gehabt, ihr Interesse für das bevorstehende Konklave wahrzunehmen. Und in der Tat das Interesse, das die Regierungen für die bevorstehende Papstwahl diesmal ganz besonders an den Tag legten, läßt sich leicht erklären: die Staaten wollten damit die Erhebung eines ihnen genehmen Kandidaten erreichen, es sollte kein ähnlicher Charakter, wie Paul es gewesen, erwählt werden.

Heinrich II. von Frankreich war noch vor dem Papste am 10. Juli 1559 gestorben. Er hinterließ sein Land einem sechzehnjährigen Jüngling, die Folge war, daß der Einfluß des französischen Königs in Italien für Jahrzehnte ein sehr geringer war. Die einzige Macht, die zur Verteidigung der Kirche und des alten Glaubens übrig blieb, war Spanien.[2]) Philipp II. wünschte vor allem den Frieden in Italien. Um dies zu erreichen, wollte der König einen älteren, nicht französisch gesinnten Mann von niederer Herkunft auf den Stuhl Petri erhoben wissen. Dementsprechend hatte Philipp Instruktionen an seinen Gesandten Vargas in Rom erlassen. Vor allem erklärte er alle Franzosen, zumal Ferrara, für exkludiert. Weil Philipp einen Papst wünschte, der die allgemeine Reform in Angriff nehme, respektive fortsetze, so wollte er nur einen würdigen Mann erhoben wissen. Als seine Kandidaten wurden dem Gesandten genannt: Medici, Morone, Carpi, Puteo und Araceli.[3])

Franz II. von Frankreich erließ auch seinerseits Instruktionen an den Gesandten zu Rom des Inhaltes, daß vor allem die Wahl Ferraras, Tournons und Mantuas zu betreiben, die Carpis zu hintertreiben sei.[4])

[1]) Lämmer: Zur Kirchengeschichte, 16. Paris: Négotiations, lettres et pièces diverses relatives au règne de François II. (Collection des documents inédits. p. 98.) Sägmüller: Papstwahlbullen, 45.

[2]) Philippson: Philipp II. von Spanien und das Papsttum. (Historische Zeitschrift von Sybel., 1878, 269 ff.)

[3]) Müller, a. a. O. 84.

[4]) Ribier, l. c. II, 830. Petrucelli, l. c. II, 122.

Kaiser Ferdinand sendete auch seinerseits eine Instruktion an den Gesandten Franz von Thurm, in der er unter anderem sagt, es möge bald ein Papst erwählt werden, der die Reform durchführe und ein Konzil berufe, auf daß so die Einheit der christlichen Religion wiederhergestellt werde. Sodann wünschte Ferdinand einen Papst, der ihn als Kaiser anerkenne, was Paul nicht getan hatte, gerade mit Rücksicht darauf sollte Thurm sich bemühen, daß er vom Kardinalskollegium anerkannt werde als kaiserlicher Gesandter. Sonst deckten sich seine Wünsche mit denen Philipps II. und so befahl Ferdinand dem Gesandten, stets mit der spanischen Partei in Fühlung zu bleiben.[1])

Auch die italienischen Staaten, unter denen besonders Florenz und dessen Fürst Cosimo eine größere Bedeutung besaß, hatten ihre Kandidaten aufgestellt.[2]) Unter diesen Verhältnissen war es vorauszusehen, daß das Konklave ein langwieriges sein werde. Dieses wurde am 5. September bezogen.

Zuerst wurden Wahlkapitulationen aufgestellt, deren Hauptmomente Sorge für Frieden unter den christlichen Fürsten, Berufung eines Konzils, Reform der Kirche waren.[3]) Hierauf begann man mit den Skrutinien. Hauptkandidaten waren anfangs Carpi und Mantua. Carpi war der Kandidat der Nepotenpartei Caraffa und Farnese und der spanischen Partei, doch wurde dieser besonders von der französischen Partei bekämpft. Jetzt trat Mantua in den Vordergrund. Dieser war jedoch Philipp nicht erwünscht, denn er gehörte einem regierenden Hause an, Spaniens König aber wollte einen Mann von niederer Herkunft erhoben wissen, der ihm die Tiara verdanke und ihm so dankschuldig sei. Die Partei Mantuas war eine sehr große, besonders wurde er von den Franzosen und den Kaiserlichen begünstigt. Vargas hatte sich bezüglich Mantuas an seinen König um Instruktionen brieflich gewendet, unterdessen bemühte er sich einen von Philipp nominierten Kandidaten: Carpi, Puteo, Medici, Pacheco, durchzubringen, doch vergeblich. Endlich kamen von Philipp die erbetenen Instruktionen[4]):

---

[1]) Schmid: Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Kurie in den Jahren 1558—1620. (Historisches Jahrbuch. 1885, 3 ff., 22 ff.)

[2]) Müller, a. a. O. 64.

[3]) Sickel: Zur Geschichte des Konzils von Trient, 1559—1563, Nr. 7, 12.

[4]) Wahrmund, a. a. O. 84.

In aller Form ward Mantua die Exclusive erteilt, was zur Folge hatte, daß die Parteien von dem Kandidaten abließen, an dem man durch viele Wochen festgehalten hatte.

Groß waren die Mißbräuche, die besonders in diesem Konklave sich zeigten: von einer Klausur war keine Rede, Briefe gingen ein und aus, Gesandte verhandelten ganz offen mit den Kardinälen, selbst simonistische Anerbietungen wurden gemacht. Um diesem Übelstande ein Ende zu machen, wurde auf Antrag des Dekans Bellay eine Reformkommission eingesetzt, durch welche besonders geheime Unterredungen verboten wurden[1]); weiters wurde festgesetzt, daß jeder Kardinal nur drei Konklavisten haben dürfe, ein kranker vier. Allein es blieb beim Reformversuche. Als die Wahl Ende November noch nicht beendigt war, erhob gegen diese Verzögerung das römische Volk seine Stimme. Dies hatte zur Folge, daß neuerdings eine Reformkommission eingesetzt wurde. Diese erneuerte die alten Papstwahlgesetze und führte die Speiseordnung Clemens' VI. ein; im Sinne dieser Bestimmungen wurden 120 Konklavisten aus dem Wahllokale entfernt.

Die Exklusive, die Philipp Mantua gegeben, bewirkte, daß das Konklave eine ganz andere Richtung erhielt.

Jetzt traten nacheinander Carpi, Ferrara, Tournon, Reumano wieder in den Vordergrund, doch im Widerstreite der verschiedenen Interessen erhielt keiner die vorgeschriebene Majorität.

So waren vier Monate vorübergegangen, ohne daß man ein Resultat erhoffen durfte, eine allgemeine Ermüdung war eingetreten.[2]) Zwei Kardinäle, San Giorgio und Dandino, waren im Dezember gestorben, nicht wenige erkrankt.[3]) Die Sache war so weit gekommen, daß die Kardinäle schon an eine Unterbrechung des Konklaves dachten: zu Weihnachten sollte es verlassen, nach Epiphanie wieder bezogen werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Fürsten, zumal Philipp, in eindringlichen Schreiben die Kardinäle zu einer raschen Wahl aufforderten[4]), entschlossen sie sich, nochmals einen Versuch zu machen: jene zwei Kardinäle, die bisher ziemlich im Hintergrunde gestanden

[1]) Petrucelli, l. c. II, 141 sq. Müller, a. a. O. 197.
[2]) Müller, a. a. O. 164.
[3]) Ribier, l. c. II, 839.
[4]) Müller, a. a. O. 201.

waren, sollten nunmehr berücksichtigt werden, es waren dies Cesi und Medici.[1]) Der erstere war Spanien nicht genehm — und nur ein spanischer Kandidat war möglich — wogegen die Partei der Nepoten, zumal Kardinal Alfons Carafa von Neapel für ihn eintrat. Medici dagegen war den Fürsten willkommen. Bald gelang es Alfons Carafa für Medici zu gewinnen, in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember ward er einstimmig als Pius IV. erwählt.[2])

Herzog Cosmo meldete dem spanischen Könige: Medici ist Papst durch die Gunst Eurer Majestät.

Pius IV. war es, der das Konzil von Trient wieder eröffnete und glücklich zu Ende führte.

Bei den Beratungen, die zu Rom der Wiedereröffnung vorangingen, stand die Reform der Papstwahl im Vordergrunde. Am 19. November 1561 wurde beschlossen, eine Bulle über die Papstwahl zu erlassen, in der neue Bestimmungen über den Abstimmungsmodus und den Wahlort getroffen werden sollten. Doch fand die Wahlreform bei den meisten Kardinälen heftigen Widerstand, so daß der Papst die Bulle zurückzog, wogegen die spätere, diesfalls erlassene Konstitution „in eligendis“ Zustimmung fand.[3]) Diese enthält wichtige Bestimmungen, so über die Verwaltung des römischen Stuhles während der Sedisvakanz und die Konklavisten. Das Konklave soll am zehnten Tage — wie Gregor X. schon bestimmt hatte — nach dem Tode des Papstes seinen Anfang nehmen; am folgenden Tage hat unverzüglich die Wahl zu beginnen, Wahlkapitulationen aufzusetzen, wie dies früher üblich war, wird damit verboten, an jedem Tage hat ein Skrutinium stattzufinden, schon beim ersten ist der Akzeß erlaubt. Die Verschließung des Konklaves ist strenge durchzuführen und zu kontrollieren (c. 4). Jeder Kardinal darf nur zwei Konklavisten mit sich ins Konklave bringen, nur in Ausnahmsfällen drei (c. 8). Alle Unterredungen mit Personen außerhalb des Konklaves sind strenge verboten (c. 10). Die Kardinäle sollen bei dem Wahlgeschäfte

[1]) Müller: 221, 246.

[2]) Raynald, l. c. a. 1559, n. 38. (XXI, 213). Petrucelli, l. c. II, 160. Döllinger: Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte, I, 323.

[3]) Sägmüller: Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive, 1892, 118 ff., 138 ff., 181.

frei sein von allen weltlichen Rücksichten und nur der Stimme ihres Gewissens folgen.[1])

In Papstwahlangelegenheiten verfügte er weiters in einer Konstitution „prudentis patrisfamilias“[2]), daß die Wahl von den Kardinälen in Rom vorgenommen werden müsse: den Kardinälen, nicht dem Konzile stehe das Wahlrecht zu.

Pius IV. hatte zu seinem Nachfolger Michael Ghislieri aus den Predigerorden, er legte sich den Namen Pius V. bei. In dem Konklave, das am 20. Dezember 1565 — zehn Tage nach dem Ableben Pius' IV. — eröffnet wurde, wußte der heilige Karl Borromäus[3]) es durchzusetzen, daß die Anordnungen des Papstes auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Als nämlich der spanische Gesandte Briefe seines Monarchen dem Kardinalskollegium überreichen wollte, wurden diese nicht angenommen, weil es gegen die Bulle Pius' IV. verstoßen würde.

Frankreich und der Kaiser hatten diesmal an der Wahl geringes Interesse und nahmen so auch gar nicht Teil an den Wahlvorgängen.

Wiewohl die Briefe des spanischen Königs im Konklave nicht angenommen worden waren, so wußte man doch, daß der katholische König den Kardinal von Alessandria empfohlen habe.

Zu Beginn des Konklaves hatten sich Borromeo und Altemps für die Erhebung des Kardinals Morone eifrig bemüht, Farnese und Ferrara wollten aber von dieser Kandidatur nichts wissen. Hierauf kamen Sirletto, Buoncompagno, Aracoeli und Montepulciano in Vorschlag, doch keiner erhielt die Majorität. Endlich einigte man sich: Farnese schlug der Nepotenpartei fünf Kardinäle vor, aus welchen Borromeo sich den sittenstrengen und kirchlich gesinnten Dominikaner

---

[1]) § 16 der Papstwahlbulle in eligendis lautet nämlich: . . . mandamus, ut attendentes magnitudinem ministerii, quod per eos (cardinales) tractatur, in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus, omni dolo ac fraude, factionibus et animorum passionibus remotis, ac principum saecularium intercessionibus ceterisque mundanis respectibus minime attentis, sed solum Deum prae occulis habentes, sese pure, libere, sincere, quiete et pacifice gerere et habere debeant. (Magnum Bullarium, II, p. 97.)

[2]) Bull. mag. ed. Taur. VII, 143.

[3]) Dieringer: Der heilige Karl Borromäus und die Kirchenverbesserung seiner Zeit, 1846, 227. Hilliger: Die Wahl Pius' V. zum Papste, 1891, 47 ff.

Michael Ghislieri auswählte. Farneſe erklärte ſich damit einverſtanden, der 7. Jänner 1566 ſah den Dominikanermönch den päpſtlichen Stuhl beſteigen.

1572 ward Gregor XIII.[1]) auf den Stuhl Petri erhoben, ſehr kurz war das Konklave: ſchon nach ſechs Stunden waren die Kardinäle übereingekommen, den Kardinal Buoncampagno zu wählen, man führte ihn in die Kapelle, wählte ihn und erwies ihm ſofort die Adoration: ſeine Wahl war ein Werk Spaniens. Viele Kardinäle waren ſeine Vaſallen und andere ihm verpflichtet durch die Penſionen, welche ſie in Spanien hatten, ſo kam es, daß diesmal ganz beſonders raſch und mächtig der Erfolg Spaniens war.[2])

Farneſe hatte große Anſtrengungen gemacht, das Pontifikat zu erlangen, doch war er Spanien nicht genehm, denn Farneſe war ein Feind Florenz', ein Krieg zwiſchen beiden wäre aber Spanien ſehr ungelegen geweſen: die Erhaltung des Friedens in Italien war der Grund, warum Philipp II. ihn vom Pontifikate ausſchloß.

Nachdem Borromeo und Medici für Buoncompagno gewonnen waren, wurde er am 13. Mai einſtimmig erwählt.

Ohne das Skrutinium formell vollzogen zu haben wurde 1585 ſein Nachfolger, der Franziskaner Felix Peretti von Montalto, erwählt.[3])

Kaiſer Rudolf, in ſeinen Staaten mit eigenen Angelegenheiten vollauf beſchäftigt, kümmerte ſich wenig um das Konklave, im allgemeinen inſtruierte er die Kardinäle Madruzzo und Auſtria, ſich an Spanien zu halten. In Frankreich regierte der ſchwache Heinrich III., er ſtand nach außen hin ziemlich machtlos da, zumal im Innern dieſes Landes der Bürgerkrieg wütete.

Selbſt Spanien nahm diesmal keinen größeren Einfluß auf die Wahlverhandlungen.

In zwei Parteien war das Kollegium geſpalten: auf der einen Seite Farneſe, auf der anderen Medici, eine Mittelſtellung dagegen nahmen ein der einflußreiche Kardinal Eſte und die Nepoten der letzten Päpſte Altemps, Aleſſandrino und San Sixto.

---

[1]) Wahrmund, a. a. O. 93.

[2]) Wahrmund, a. a. O. 94.

[3]) Hübner: Sixtus V., 1871, 180. Reumont: Geſchichte der Stadt Rom, III, 591.

Am 21. April wurde das Konklave bezogen. Zuerst war von Albano, Sirletto, Cesis und Savelli die Rede. Unermüdlich tätig war Medici: um seinen Gegner wirksam bekämpfen zu können, bedurfte es eines raschen Handelns. Er hatte sein Augenmerk auf den Franziskanermönch Kardinal Montalto gelenkt und suchte schnell, für ihn die Majorität zu erlangen, was ihm auch gelang, nachdem Alessandrino, Altemps und Este für diese Kandidatur gewonnen waren. Auch Kardinal Madruzzo, der Bevollmächtigte des Kaisers und des spanischen Königs, akzeptierte Montalto, nur San Sixto, der Nepot Gregors XIII., war dem Franziskaner wenig geneigt. Als aber am Morgen des 24. April die Kardinäle ins Konklave gezogen, teilten ihm die Freunde Montaltos mit, daß für diesen bereits die nötige Majorität sich erklärt habe. Ohne Widerstand zu versuchen, schloß sich der Nepote Gregors an. Der neue Papst nennt sich Sixtus V.[1])

Für die Papstwahlgesetzgebung hat er insofern eine Bedeutung, als er es war, der die Zahl der Kardinäle festsetzte. Seit Alexander VI. hatten die Päpste oft sehr viele Kardinäle ernannt, so war die Zahl derselben unter Pius IV. auf 74 gestiegen. Sixtus bestimmte nun in der Const. Postquam verus vom 3. Dezember 1586, daß es höchstens 70 sein dürfen: 6 Kardinalbischöfe, 50 Kardinalpriester und 14 Diakone; die Ernennung darüber hinaus ist nichtig.[2])

Auf Sixtus' V., der einer der bedeutendsten Päpste gewesen, folgten rasch Urban VII., Gregor XIV., Innozenz IX. und Clemens VIII.

Nach dem Tode Sixtus' hatte Philipp von Spanien in den Wahlvorverhandlungen erklärt, die von Sixtus V. kreierten Kardinäle und die venetianischen seien ihm nicht genehm.[3]) Der spanische König war der einzige Herrscher, der auf die Papstwahlangelegenheiten Einfluß nehmen konnte. In Frankreich wütete unter den letzten Königen aus dem Hause Valois der Bürgerkrieg und es schien fast, als ob ein protestantischer König in der Person Heinrichs IV. (1589—1510) zur Herrschaft gelangen sollte.[4]) Es liegt in der Natur der Sache, daß bei den Papstwahlen jener Zeit Frankreich keinen Einfluß besitzt.

---

[1]) Petrucelli, l. c. II, 238 sq. Hübner, a. a. O. I, 1871, 129 ff. Hergenröther, a. a. O. III, 468.

[2]) Bull. Rom. ed. Taurin. VIII, 808 sq.

[3]) Hübner: Sixtus V. II, 59 ff. Reumont, a. a. O. III, 2. 591.

[4]) Kraus, a. a. O. 558.

Der katholische König hatte in seinen geheimen Instruktionen, welche Kardinal Madruzzo im Konklave besaß, eine Anzahl von Kandidaten genannt, die ihm genehm: Como, Castagna und Madruzzo und andere, die ihm nicht genehm wären. Montalto hinwieder war gegen die Kreaturen Gregors XIII. und förderte besonders Colonna und Aldobrandini.

Am 7. September ward das Konklave bezogen. Nachdem es sich gezeigt hatte, daß einige, von der einen oder anderen Partei ausgeschlossen, zum Pontifikate nicht gelangen konnten, fand man ein Mittel der Einigung. Alexander Montalto, der Neffe Sixtus' V., verband sich mit der spanischen Partei und so wurde im Konklave des Jahres 1590 der greise Johann Castagna auf den Stuhl Petri erhoben, der als Urban VII. nur 13 Tage die Kirche regierte.

Lange — nahezu zwei Monate — dauerte das Konklave, aus dem Nikolaus Sfondrato als erwählter Papst hervorging, da die verschiedenen Partei- und Sonderinteressen eine Einigung lange verzögerten. Philipp von Spanien hatte Einfluß auf die Wahl nehmen wollen, wogegen die nichtspanische Partei naturgemäß sich gesträubt hatte.[1])

Philipp II. trug sich mit dem stolzen Gedanken, eine Universalmonarchie zu begründen; um diese Idee zu realisieren, sollte Frankreich zu einem von Spanien abhängigen Staate herabsinken. Dazu bedurfte er der Mithilfe des Papstes und so kam es, daß bei den Konklaven des ausgehenden 16. Jahrhunderts die spanische Einflußnahme eine bedeutende war; seinen Gesandten Olivarez hatte er mit Instruktionen versehen, in welchen gesagt war, welche Kardinäle ihm erwünscht wären: Sanseverina, Paleotto, Madrucci, Como, Colonna, S. Quattro, Cremona.[2])

Montalto, der Neffe Sixtus V., leistete gegen diese gesetzwidrigen Bestrebungen zuerst Widerstand, weil ein derartiges Vorgehen die Freiheit des Kollegiums verletze. Zwei Monate wehrte sich Montalto und seine Partei gegen die spanischen Forderungen und machte seinerseits eine Gegennomination von fünf Kandidaten: Aldobrandini, Mondovi, Verona, Salviatti, Firenze.

[1]) Reumont, a. a. O. III, 2, 591. Wahrmund, a. a. O. 103.

[2]) Gindely: Sitzungsberichte. 1861, 255. Sägmüller: Die Papstwahlbullen. 244—53.

Allein die spanische Partei beharrte bei ihren Forderungen. Endlich begann Montalto zu wanken, zumal seine eigene Partei zum Nachgeben riet und die Bevölkerung Roms über das lange Konklave zu murren begann. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse verstand sich Montalto endlich dazu, die Kandidatur Sfondrato, genannt Cremona, zu begünstigen, der denn auch am 5. Dezember den Stuhl Petri bestieg und sich Gregor XIV. nannte. Er gab die Neutralität, die Sixtus bezüglich der Politik Philipps gewahrt hatte, auf, und begünstigte Spanien im Kampfe gegen Heinrich IV. von Navarra. Doch nicht lange sollte dieser Spanien freundlich gesinnte Papst die Tiara tragen.[1])

Da Gregor XIV. nur ein Jahr und zehn Monate regiert hatte, so sind die Verhältnisse im Konklave dieselben wie in früheren, so daß dieses Konklave eigentlich nur eine Fortsetzung des früheren ist: wieder sind es die Spanier und Montalto, in deren Händen die Entscheidung liegt. Am 27. Oktober 1591 wird das Konklave bezogen. Es ist natürlich, daß Spanien jene sechs Kandidaten, die von der Liste übrig geblieben waren, in diesem Konklave nun wieder begünstigte. Unter diesen war Kardinal Facchinetti von St. Quattro derjenige, der die meisten Freunde besaß und so ward er schon am Abend des zweiten Konklavetages auf den Stuhl Petri erhoben. Er legte sich den Namen Innozenz IX. bei.

Unterdessen hatten zwischen Spanien und Montalto Unterhandlungen stattgefunden und Montalto, der frühere Feind Philipps, war dessen Freund geworden.

Nur zwei Monate dauerte das Pontifikat Innozenz'.

Dieses Bündnis hatte für das nun beginnende Konklave große Bedeutung. Um Montalto gefällig zu sein, nahm Philipp den Kardinal Aldobrandini, den Liebling Montaltos, in seine Liste auf und dieser bestieg am 30. Jänner 1592 als Clemens VIII. den Stuhl Petri.[2])

Philipp von Spanien hatte, wie bemerkt, eine Kandidatenliste aufgestellt, auf der mehrere Kandidaten verzeichnet waren, die

[1]) Tria conclavia Urbani VII., Gregorii XIV. et Clementis VIII. 1617, 42 sq. Petrucelli, l. c. II, 297 sq.

[2]) Lämmer: Analecta Romana. 1861. p. 122 sq. Discursus quo humani opus consilii non esse Pontificatum docetur.

ihm genehm wären. Der erste war Anton Santorio, Kardinal von Sanseverina, dieser erhielt aber seiner persönlichen Eigenschaften wegen nicht die vorgeschriebene Majorität; ziemlich viele persönliche Feinde hatten gegen ihn agitiert. Ebenso erging es mit den anderen, von Spanien vorgeschlagenen Kandidaten. Dagegen wurde der gleichfalls spanisch gesinnte Hippolyt Aldobrandini nach längerem Konklave erwählt, der die Kirche bis 1605 regierte.[1])

Eine derartige Einflußnahme Philipps auf die Papstwahlen war unvereinbar mit den diesbezüglich geltenden kirchlichen Normen. Schon Innozenz IX. hatte dagegen Einsprache erhoben und beabsichtigte neue zu erlassen; sein Tod (1591) hinderte ihn daran.

Clemens nahm nun diesen Gedanken wieder auf und setzte einen Ausschuß von Theologen ein, der über eine Neuordnung der Papstwahl beraten sollte. Die Theologen gaben die Erklärung ab, der König mache sich durch jede direkte oder indirekte Einwirkung auf die Papstwahl einer Sünde schuldig. Philipp aber hielt seinen Anspruch nach wie vor aufrecht, setzte seinerseits eine Kommission von Juristen ein, um zu beraten, wie er, ohne in Widerspruch mit den kirchlichen Gesetzen zu kommen, sein Recht ausüben könne. Die von ihm eingesetzte Kommission erklärte, es stehe dem Könige frei, Einfluß auf die Wahl zu nehmen, Kandidaten zu in- und zu exkludieren.[2])

Bei der folgenden Wahl finden wir ganz andere Verhältnisse. Frankreich hatte sich wieder mit der Kirche versöhnt[3]), neben der spanischen haben wir wieder eine französische Partei.

In diesem Konklave hatte es anfänglich den Anschein, als ob der Geschichtsschreiber Cäsar Baronius gewählt werden sollte, der von dem mächtigen Kardinal Aldobrandini begünstigt wurde. Baronius erhielt jedoch wegen seiner in den Annalen erschienenen Abhandlung De monarchia Sicula vom spanischen König die Exklusive. Im elften Buche seines Werkes[4]) hatte er nämlich die Rechtmäßigkeit der

[1]) Ranke: Die römischen Päpste. II, 150 ff.

[2]) Gindely: Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen. (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften. Wien, 1861, 258—62.) Sägmüller: Papstwahlbullen. 256—259.

[3]) Kraus, a. a. O. 576.

[4]) Annales, tom. XI, 702 sq.

spanischen Herrschaft über Neapel und Sizilien in Zweifel gezogen und war dadurch in Ungnade bei Philipp III. gekommen. Als aber trotzdem eine große Zahl von Stimmen auf den Exkludierten fiel, erklärte Kardinal Avila laut, es wäre das ein den König beleidigendes Vorgehen, wenn man seinem Feinde durch so viele Tage so viele Stimmen gebe.[1])

Die Majorität erlangte er aber nicht, was besonders dem Einflusse des Kardinal Dietrichstein, den Kaiser Rudolf II. zur Wahl nach Rom gesandt hatte, zuzuschreiben ist. Dieser konnte nämlich, wiewohl er Baronius und dem Kardinal Aldobrandini, der jenen begünstigte, sehr geneigt war, nichts anderes tun, als den Spaniern sich anzuschließen. Das gute Einvernehmen zwischen der deutschen und spanischen Linie des Hauses Habsburg verlangte dies.

Unter französischem Einflusse lenkten sich vielmehr die Stimmen auf Alexander de Medici, der neben Baronius stets einige Stimmen erhalten hatte. Das Konklave dauerte schon mehrere Wochen, allgemeine Ermüdung war eingetreten. Da Baronius einsah, er könne das Pontifikat nicht erhalten, so trat er selbst auf die Seite Medicis. Das gleiche tat auch Aldobrandini und so ward Medicis einstimmig erwählt, wiewohl der spanische Kardinal d'Avila ihm die Exklusive im Namen des Königs Philipps III. in aller Form erteilt hatte.[2]) Leo XI. regierte aber nur kurze Zeit die Kirche.

Nach seinem Tode — Leo XI. regierte nur 26 Tage — bestieg Camillo Borghese den päpstlichen Stuhl, der sich Paul V. nannte[3]) (1605—1621).

Dieses Konklave war ein sehr stürmisches: Viele Kandidaten waren aufgetreten, Bellarmin[4]), Morian von Camerino, Tosco und

---

[1]) Lämmer: Mantissa. 361. Ranke: Die römischen Päpste. II, 210. Wahrmund, a. a. O. 114 f.

[2]) Vergeblich hatte d'Avila gerufen: Der König von Spanien will ihn nicht, er schließt ihn mit eigener Unterschrift aus! (Sägmüller: Papstwahlbullen. 239.)

[3]) Gindely: Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen, namentlich bei Gelegenheit der Wahl Leo XI. im Jahre 1605. (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 38. Bd. 1861, 268 ff.) Derselbe: Rudolf II. und seine Zeit. 1600—1612. I, 1863, 111 ff. Sägmüller: Die Papstwahlen und die Staaten. 1890, 31. Derselbe: Die Papstwahlbullen. 234—43.

[4]) Döllinger-Reusch: Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin. 1887. 169 f.

Baronius waren die Hauptkandidaten. Aber keiner vermochte die vorgeschriebene Majorität zu erlangen. Bellarmin wollte die Wahl nicht annehmen und Aldobrandini brachte Bedenken vor gegen die Wahl eines Jesuiten. Dann trat Camerino in den Vordergrund, Avila aber protestierte dagegen im Namen seines Königs. Jetzt erhob Aldobrandini San Clemente auf den Schild, doch stieß diese Kandidatur auf den Widerstand Montaltos, der dem Kardinal Sauli begünstigte, von dem aber Aldobrandini nichts wissen wollte. So war im Widerstreite der Parteiinteressen eine Einigung nicht zu erzielen gewesen, endlich schien es dazu kommen zu wollen: Aldobrandini hatte Tosco vorgeschlagen, der eine stattliche Anzahl Stimmen auf sich vereinigte, und der, was sehr viel bedeutet, keinen Feind hatte.[1]) Auch Montalto ließ sich herbei, wenn auch zögernd, für ihn einzutreten. Sicher hätte Tosco die Majorität erhalten, wenn nicht plötzlich gegen ihn der mächtige Baronius aufgetreten wäre, der ihn nicht würdig erachtete. Sofort trat Montalto auf seine Seite und es kam zu einer offenen Spaltung. Die Anhänger Toscos eilten in die Sixtina, seine Gegner, die nun Baronius erhoben wissen wollten, in die Paulina. Aber keiner erreichte die erforderliche Majorität. Endlich führten neue Verhandlungen zu einer Verständigung: am 16. Mai, nach achttägigem Konklave, ward Paul V. erwählt. Diesem war ein 16jähriges Pontifikat beschieden. Die Folge davon war, daß sich das Kardinalskollegium total verändert hatte. Die alten Kardinäle waren gestorben und an deren Stelle die Kreaturen Pauls getreten, an deren Spitze der Nepote Borghese stand. Nachdem es ihm gelungen war, auch ältere Kardinäle auf seine Seite zu ziehen, so war es natürlich, daß er im Konklave den größten Einfluß besaß.[2])

Zuerst trat Kardinal Campora auf den Plan, der besonders von Borghese begünstigt wurde und dem spanischen Hofe sehr erwünscht war. Die Kardinäle Orsini, Ubaldini und Lanzelotti waren aber entschieden gegen diese Kandidatur und verstanden es, sich mit den Franzosen und Aldobrandini zu verbinden, auch wußten sie einige aus der Nepotenpartei für sich zu gewinnen und so war es Borghese unmöglich, seinen Kandidaten durchzubringen.

---

[1]) Ranke, a. a. O. II, 210.

[2] Petrucelli, l. c. III, 1 sq.

Am folgenden Tage, den 9. Februar 1621, bestieg Alessandro Ludovisio den Stuhl Petri, an den man anfänglich gar nicht gedacht hatte.[1])

Wiewohl Gregor XV., so nannte er sich, zur Zeit seiner Thronbesteigung ein von Alter gebeugter Mann war, so ist doch seine Wirksamkeit als Papst eine bedeutende gewesen: Unter seinem Pontifikate machte der Katholizismus bedeutende Fortschritte, besonders trat er mit Entschiedenheit für die Reformarbeit ein, auch für die Reform des Konklaves.

§ 12. Die Bulle Aeterni Patris und ihre Bedeutung für das Rechtsinstitut der Papstwahl.

Von Gregor XV. rührt das wichtige Gesetz Aeterni Patris her, durch welches er dem Konklave seine gegenwärtige Form gab.

Hatte das Konklave Gregors auch nur zwei Tage gedauert, so war es doch seinem Blicke nicht entgangen, daß viele Mißbräuche diesbezüglich sich eingeschlichen hatten, während die Vorschriften Pius' IV. vom Jahre 1562 nur wenig beobachtet wurden.

Die Gesandten der Staaten hatten sich die ganze Nacht hindurch im Konklave aufgehalten, auf Betreiben des französischen Gesandten, des Marschalls d'Estrées, hatten mehrere Kardinäle sich verpflichtet, den von Spanien begünstigten Campora nicht zu erwählen, dagegen Aquino oder Ludovisio zum Oberhaupte der Kirche zu bestellen.[2]) Es hatte sich seit der Zeit der päpstlichen Residenz zu Avignon der Gegensatz der Nationalitäten bei der Papstwahl sehr bemerkbar gemacht, seit dem 14. Jahrhundert wollten die Könige von Frankreich und Spanien auf die Papstwahl ihren Einfluß geltend machen. Die großen Mächte, Spanien, Frankreich und Deutschland zählten unter den Kardinälen mehrere, die aus diesen Ländern stammten oder doch von den Herren dieser Länder irgendwie abhängig waren: durch Verteilung von Pensionen und anderen Gnadenbewilligungen suchten sie möglichst viele Kardinäle sich dienstbar zu machen.[3])

[1]) Hergenröther, a. a. O. III, 470.

[2]) Mémoires du Maréchal d'Estrées. (Petitot: Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France. Sér. II, t. 16, p. 369.)

[3] Gindely: Der Dreißigjährige Krieg, IV., 1880, 348 ff.

Bei der politischen Stellung, welche die Päpste besonders seit Sixtus IV. (1471—1481) innehatten, lag es im Interesse der Staaten, einen Papst nach ihrem Sinn zu erhalten, und so suchten die Fürsten möglichst großen Einfluß bei der Papstwahl zu erringen.

Karl V. (1519—1555) hielt sich als Beschützer der Kirche für berechtigt, insoweit in die Papstwahl einzugreifen, daß er den von ihm abhängigen Kardinälen erklärte, wen er nicht gewählt wissen wolle (Stimmenexklusion). Sein Bruder, Kaiser Ferdinand, und sein Sohn Philipp II. von Spanien (1555—1598) nahmen dieses Recht gleichfalls in Anspruch; ja Philipp erklärte, es sei geradezu seine Pflicht für die Wahl eines tüchtigen Papstes auf diese Weise zu sorgen, nachdem er Herrscher über einen so großen Teil des christlichen Erdkreises ist. Naturgemäß war aber in seinen Augen nur derjenige ein tüchtiger Papst, der seine politischen Pläne unterstützte. Philipp ging sogar soweit, daß er selbst Kandidaten für den päpstlichen Stuhl benannte (Inklusion).[1])

Gregor XV. bestimmte in dem Wahlgesetz, welches am 15. November vollendet, am 23. publiziert wurde, daß in Zukunft die Papstwahl nicht anders vor sich gehen könne als im Konklave:

1. durch geheime, verschlossene Stimmzettel im Wege des Skrutiniums;

2. durch Quasi-Inspiration: wenn von den Kardinälen gleichsam durch Inspiration, ohne daß eine Verhandlung vorausgegangen wäre, die Wahl vollzogen wurde;

3. durch Kompromiß, wenn die Kardinäle einigen aus dem Kollegium das Wahlrecht übertragen.[2])

Die kanonische Freiheit der Papstwahl sollte dadurch möglichst sichergestellt sein: Jede Übereilung der Wahl selbst sollte dadurch vermieden und jedem Kardinal volle Freiheit der Abstimmung gesichert sein.[3])

Der Papst verbietet den Kardinälen — und nur an diese wendet er sich; den Fürsten direkt etwas vorzuschreiben, fehlt ihm die

---

[1]) Sägmüller: Das Recht der Exklusive. (Katholik, 1889, 589 ff., 616.) Lorenz: Papstwahl und Kaisertum, 147. Wahrmund, a. a. O. 93. Sägmüller: Die Papstwahlbullen, 31, 85 ff., 254. Katholik, 1894, 172 ff.

[2]) Meuschen, l. c. 53 sq. M. Bull. III, 444.

[3]) Sägmüller: Die Papstwahlbullen, 261 ff. Reumont, a. a. O. III, 2, 1870, 609.

Macht — auf die Inklusive und Exklusive nicht bloß der Nepoten oder der politischen Parteiführer, sondern auch der im Namen eines Fürsten im Konklave auftretenden, ein- und ausschließenden Kardinäle und Gesandte Rücksicht zu nehmen.[1])

Die Bulle Gregors XV. ist gerichtet gegen den staatlichen Anspruch auf ein Recht der Exklusive in der Papstwahl, zumal der § Cardinales.[2]) Dieser lautet nämlich: Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus, intendimentis, condictis, foederibus, aliisque quibuscumque obligationibus, minis, signis, contrasignis suffragiorum seu schedularum, aut aliis tam verbo quam scripto aut quomodocumque dandis aut petendis, tam respectu inclusionis quam exclusionis, tam unius personae quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum aut huiusmodi, seu de suffragio dando vel non dando; quae omnia . . . nulla et irrita declaramus. — Dieser Paragraph enthält in Verbindung mit § 16 der Bulle in eligendis ein direktes Verbot der formellen staatlichen Exklusive. Die Geschichte der vorhergehenden Papstwahlen erwägend, muß man annehmen, daß Gregor XV. mit dem Ausdruck „exclusiva“ geradezu die exclusiva formalis verbieten wollte.

Den Ausdruck „inclusiva“ hat Gregor gebraucht mit Rücksicht auf das Vorgehen Philipps, der, wie bereits bemerkt, selbst Kandidaten benannte, die ihm genehm wären.

Nicht bloß gegen die sogenannte exclusiva votorum, wie Wahrmund meint, ist die Bulle Gregors XV. gerichtet, sondern speziell gegen die exclusiva formalis, gegen die formelle staatliche Exklusive. Während die exclusiva votorum als eine mehr indirekte staatliche Beeinflussung des Konklaves sich erweist, indem im Interesse eines Staates im Konklave Kardinalstimmen durch Vertrauenspersonen gesammelt werden, um selbe einem erwünschten Kandidaten zu geben, einem unerwünschten sie aber abwendig zu machen, stellt sich die exclusiva formalis als eine direkte Einflußnahme eines Staates auf das Konklave dar, indem derselbe ohne Rücksicht auf eine Kardinalspartei erklären läßt: dem Papstkandidaten N. N. gebe ich die

[1]) Sägmüller: Die Papstwahlbullen, 270 ff.

[2]) Sägmüller: Das Recht der Exklusive in der Papstwahl. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1895, 196 ff.)

Exklusive. Wer nun unbefangen den Wortlaut des zitierten Paragraphen liest, der wird zu dem Resultate kommen, daß die Interpretation desselben durch Wahrmund zu enge gefaßt und daher unrichtig ist. Nicht bloß die exclusiva votorum, sondern auch die exclusiva formalis ist durch denselben verboten: die Entstehungsgeschichte der Bulle Aeterni Patris beweist dies.

Ist auch der terminus technicus „exclusiva" erst durch Gregor eingeführt worden, so war doch das Wesen der Sache auch früher schon bekannt: so hatte Baronius wegen der spanischen Exklusive den päpstlichen Stuhl nicht besteigen können, und schon 1590 hat man darauf hingewiesen, daß bei einem derartigen Vorgehen eine staatliche Regierung leicht ein Recht an der Papstwahl usurpieren könne.

Es war also Gregor XV. das Wesen der exclusiva formalis schon bekannt und es ist die Meinung Wahrmunds unhaltbar, die exclusiva formalis finde sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts.[1])

Der Bulle Aeterni Patris folgte dann das Caeremoniale electionis Pontificis[2]), welches eine Reihe von Instruktionen für die bei der Wahl beteiligten Personen enthielt.

Dasselbe wurde durch die Bulle: decet Romanum Pontificem[3]) vom 12. März 1622 approbiert und am 2. April publiziert.

Wie die Geschichte der Papstwahlen zeigt, war gerade das Hauptprinzip, die kanonische Freiheit der Wahl oft verletzt worden: Es war öfters vorgekommen, daß einige jüngere Mitglieder des Kollegiums sich zu einer Gruppe vereinigten und schnell ihren Kandidaten zum Papste ausriefen; die anderen aber scheuten sich, offen gegen jenen aufzutreten, der, wie es schien, das Vertrauen Vieler besaß. So kam die Wahl zustande und so wurde scheinbar eine Einstimmigkeit erzielt, die tatsächlich gar nicht bestand. Durch die Neuordnung der Papstwahl sollte, wie Gregor meinte, jeder einzelne Wähler im stande sein, denjenigen frei und unabhängig von dem Einfluße der leitenden Parteihäupter zu wählen, den er für den tauglichsten ansehe: das war die ratio dieses Wahlgesetzes. Aus diesem Grunde, um die Wahl ganz unabhängig zu machen, wurde den Kardinälen in schärferer Weise, als dies durch Pius IV. geschehen

[1]) A. a. O. 189—218.
[2]) Meuschen, l. c. 70 sq.
[3]) Magnum Bullarium, III, 454.

war, verboten, irgendwelche Vereinbarungen über Inklusion oder Exklusion einzugehen; der Einwirkung der staatlichen Gewalt auf die Wahl sollte damit begegnet werden.

Die Papstwahlen, besonders im 16. Jahrhunderte hatten unter dem Einflusse der politischen Verhältnisse gestanden, auf dieselben war im Konklave allzuviel Rücksicht genommen: diesem Übelstande sollte Halt geboten werden. Besonderen Anteil an der Reform der Papstwahl durch Gregor XV. hatte der Kardinal Federico Borromeo[1]) genommen; er war dazu auch besonders befähigt: er hatte bereits an sieben Konklaven teilgenommen und so die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen gelernt.

So sorgfältig Gregor XV. in seinem Gesetz die obwaltenden Verhältnisse auch berücksichtigt hatte, so gingen seine Hoffnungen diesbezüglich nicht in Erfüllung.

§ 13. Übersicht der Papstwahlen bis zur neuesten Zeit.

Gleich im nächsten Konklave vom Jahre 1623 finden wir wieder den spanischen Einfluß: den beiden Parteileitern, den Kardinälen Borgheſe und Ludovisio, nannte der spanische Gesandte zwei Kandidaten, Borromeo und Aracoeli, die seinem Könige nicht genehm sind. Borgheſe, der selbst die Erhebung dieser Kandidaten nicht wünschte, sagte dem Gesandten Berücksichtigung dieser Erklärung direkt zu, während Ludovisio ausweichende Antwort gab: man könne das Veto nicht berücksichtigen, solange der König es nicht begründe. Zur selben Zeit machten auch die Gesandten der anderen Staaten den Kardinälen in herkömmlicher Weise ihre Visiten und brachten die Wünsche ihrer Souveräne entgegen, zumal wünschte der Kaiser, der gegen die Protestanten kämpfte, einen Papst, der, wie Paul V., ihn mit Geld unterstütze. Nach einem achtzehntägigen Konklave einigte man sich auf Matthäus Barberini, der als Urban VIII. den päpstlicheu Stuhl besteigt. Er war von Spanien und dem Kaiser nicht ausgeschlossen, Frankreich war er sehr genehm und im Kollegium hatte er keinen Feind.[2]) Er bestätigte das Wahlgesetz und das Cäremoniale Gregors

[1]) Über ihn Ranke: Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, 9. Aufl., 1889, I, 328.

[2]) Ranke, a. a. O. II, 351 f.

durch die Bulle Ad Romani Pontificis providentiam vom 5. Februar 1626.[1])

Ein ungewöhnlich langes Pontifikat von 21 Jahren war ihm beschieden; ganz andere Verhältnisse entwickelten sich während dieses langen Zeitraumes.

Die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges hatten in Mitteleuropa den Fortschritten des Katholizismus ein Ende bereitet. Dieser Kampf und die häuslichen Zwistigkeiten in Italien, der Streit mit dem Herzog von Parma und Piazenza[2]), bewirkten eine Schwächung der päpstlichen Macht.

Am 29. Juli 1644 starb der Papst aus Gram über diese widrigen Verhältnisse.

In ganz besonderem Maße war Urban VIII. für die Erhebung seines Hauses eingetreten und seine Nepoten hatten es verstandeu, sich zu bereichern. Nach seinem Tode fühlten sie sich nicht ganz sicher, darum suchten sie um jeden Preis denjenigen auszuwählen, auf dessen Freundschaft, Anhänglichkeit und Dankbarkeit sie sicher rechnen konnten.

Zuerst hatte Sacchetti große Aussichten die Tiara zu erringen, doch erhielt er von Spanien die Exklusive. Sacchetti war ein Mann von tadelloser Lebensführung, aber ein Freund und Günstling Urbans VIII., der ein Feind der habsburgischen Krone gewesen. Der spanische Gesandte hatte ohne jede Begründung die Exklusive dem um die Kirche hochverdienten Kardinal gegeben und dies rief einen heftigen Protest im Kardinalskollegium hervor. Der Beichtvater des Konklaves, der Jesuite Valentini, wurde zu Rate gezogen, erklärte aber, man müsse die Exklusionserklärung zur Kenntnis nehmen: die Verdienste des Betreffenden, mögen sie noch so groß sein, könnten der Kirche nicht so nützen, wie das Mißfallen eines mächtigen Fürsten ihr schaden könne; die Klugheit verlange, die Exklusive zu berücksichtigen. Damit wurde die Kandidatur Sacchettis fallen gelassen, wiewohl Valentini mit seiner Argumentation keineswegs allgemeine Zustimmung erfahren hatte; so sprachen sich Rapaccioli, wie Lugo dagegen aus. Zu Gunsten der Exklusion betonte Albornoz, daß es nicht angehe, einen Kardinal zum Papste zu machen, der von einem so mächtigen Fürsten exkludiert

[1]) Magnum Bullarium Rom. ed. Taur., XIII, 428 sq. Reumont, Geschichte der Stadt Rom, III, 620.

[2]) Kraus, a. a. O. 579.

worden sei, weil der der Christenheit so notwendige Friede gefährdet würde.

Im Verlaufe des Konklaves trat Pamfili in den Vordergrund, der aber Frankreich mißliebig war. Es erklärte jedoch Kardinal Antonio Barberini, der König von Frankreich werde keinen Widerspruch gegen die Wahl Pamfilis erheben und so war seine Erhebung gesichert. Diese Erklärung Barberinis entsprach aber nicht der Wirklichkeit, Kardinal Chaumont wollte vielmehr die Exklusive Frankreichs gegen Pamfili publizieren, doch kam er zu spät: die Wahl war bereits vollzogen.[1])

Nach dem Tode Innozenz' X. traten die Kardinäle ins Konklave, ohne daß ein Nepote des vorigen Papstes vorhanden war, Innozenz hatte nämlich gegen Ende seiner Regierung seine Verwandten entfernt und so kam es, daß es diesmal keine Nepotenpartei gab. Daß dies für das folgende Konklave von Bedeutung war, ist selbstverständlich; bisher waren die Nepoten Führer einer meist sehr mächtigen Partei. Die Kreaturen des letzten Papstes beschlossen, sich keinem Chef zu unterwerfen, wohl aber zusammenzuhalten, damit ohne ihre Mithilfe keine Wahl zu stande kommen könne. Neben dem „Squadrone volante", wie die Kreaturen des letzten Papstes genannt wurden, bestanden noch drei Faktionen: die kaiserlich-spanische, die französische und jene der Kreaturen Urbans VIII. unter Kardinal Francesco Barbarini.[2])

Auch bei diesem Konklave trat Sacchetti in den Vordergrund; wiewohl er schon während der Regierung Innozenz' X. bemüht war, den spanischen Hof für sich günstig zu stimmen und er seinen eigenen Neffen, Abbate Aldovisi, zu Philipp IV. gesendet hatte, damit die Exklusivordre aufgehoben werde, so gelang es ihm doch nicht, das Vertrauen des spanischen Königs zu erwerben. Der spanische Gesandte verkündete vielmehr die Exklusive Sacchettis, seine Anhänger wandten sich jedoch nicht von ihm ab: lange Zeit erhielt er 33 Stimmen, weshalb man ihn den „Cardinal Trentatrè" nannte. Diesmal war

[1]) Reumont: Geschichte der Stadt Rom, III, 2, 623. Brosch: Geschichte des Kirchenstaates, 1880, I, 409. Wahrmund: Beiträge zur Geschichte des Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen aus römischen Archiven. (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 1890, XIII. Abh., 4.)

[2]) Wahrmund: Ausschließungsrecht, 133. Sägmüller: Papstwahlbullen, 221.

Kardinal Lugo für die Beobachtung der Exklusive, während Kardinal Albizzi in einer Schrift den Satz verteidigte, die Fürsten machen sich einer Todsünde schuldig, wenn sie die Wahl eines würdigen Kardinals verhindern würden, ebenso die Kardinäle, die eine derartige Exklusive beobachten.

So zogen sich die Verhandlungen des Konklaves bereits in den dritten Monat hinein: von der einen Partei wurden Kandidaten aufgestellt, die der anderen nicht genehm waren und umgekehrt, wie dies in einem Konklave, das so viel papable Kardinäle zählt, in der Natur der Sache liegt. Endlich schien es, als ob die Wähler sich auf einen Kandidaten, den Kardinal Fabius Chigi, einigen würden. Nur eine Schwierigkeit obwaltete diesbezüglich: Frankreich war gegen ihn. Der allerchristlichste König hatte ihn exkludiert, nur war die Exklusion nicht publiziert worden. Sacchetti, der diese Kandidatur sehr begünstigte, trat in Unterhandlungen mit dem Minister Frankreichs, Kardinal Mazarin, und so gelang es, den König zu bewegen, die Exklusion zurückzunehmen. Jetzt erreichte er, nachdem auch Barbarini jeden Widerstand als nutzlos aufgab, die erforderliche Stimmenanzahl; als Alexander VII. stand er durch mehr als ein Dezennium der Kirche vor.[1]) Genau ein Vierteljahr (7. Jänner bis 7. April) hatte das Konklave gedauert. Anfangs schien es, als ob Alexander ohne Nepotenpartei regieren werde. Allein auf die Dauer war es ihm nicht möglich, sich diesem tief eingewurzelten Brauche zu entziehen: er ließ die Mitglieder seiner Familie zu sich kommen und erhob einen aus ihnen zum Kardinal.[2])

So kam es, daß im folgenden Konklave die Nepotenpartei wieder eine Rolle spielte. Dieses wurde am 2. Juni 1667 bezogen.

Wiewohl die Kandidatenliste auch diesmal viele Namen aufwies, so waren es doch nur drei Kandidaten, die größeren Anhang besaßen: nämlich Kardinal Farnese, gegen den aber besonders die Zelanti stimmten, dann Kardinal Elci und Julius Rospigliosi, der von Frankreich und dem Neffen des Papstes Urban VIII., Kardinal Franz Barberini, begünstigt und der denn auch als Clemens IX. am 20. Juni 1667 erwählt wurde.

---

[1]) Sägmüller: Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive, 1892, 217. Kraus, a. a. O. 624.

[2]) Brosch, a. a. O. I, 434.

Der französische Gesandte schrieb bezüglich dieser Papstwahl nach Versailles: der König ernennt in Paris nicht selbstherrlicher den Vorstand der Kaufmannsgilde, als er diesmal den Papst ernannt hat.[1])

Er versuchte den Venezianern, welche schon zwanzig Jahre die Insel Candia gegen die Türken verteidigten, Hilfe zu bringen, doch vergeblich. Der Verlust Candias brach ihm das Herz; beinahe siebzigjährig verschied er am 9. Dezember 1669. Ihm folgte der kranke, hochbetagte Emilio Altieri, der erst kurz zuvor aus der Hand Clemens' den roten Hut erhalten hatte, als Clemens X.; er war von Clemens IX. den Kardinälen empfohlen worden.[2]) Da er schon im vorgerückten Alter stand, so führte sein Verwandter, Kardinal Paluzzo Altieri, für ihn die Regierung. Sehr stürmisch war dieses Konklave gewesen, da viele Kandidaten um die Tiara sich bewarben: die Kardinäle Elci, Vidoni, Odescalchi und Brancaccio und andere, standen sich gegenüber. Die Wahl Elci, die besonders von Chigi und der spanischen Partei begünstigt wurde, stieß auf den Widerstand Frankreichs. Der französische Gesandte machte zuerst eine vertrauliche Mitteilung, daß Elci dem allchristlichsten König nicht genehm wäre. Als aber trotzdem Chigi fortfuhr, für ihn zu agitieren, teilte Kardinal Este in offizieller Weise mit, daß diese Kandidatur Ludwig XIV. nicht erwünscht sei. Vidoni war vom Squadrone in Vorschlag gebracht und von den Franzosen und Rospigliosi, dem jüngsten Nepoten, unterstützt. Allein er war den Spaniern nicht genehm und so wurde er auch von ihrem Verbündeten Chigi zurückgewiesen.

Odescalchi trat hierauf, Ende März, auf den Plan, er ward ganz besonders von den Spaniern und Chigi unterstützt. Doch gelang es nicht, die Majorität für ihn zu erwerben, da die Franzosen nicht für ihn eingenommen waren.[3])

Nachdem es sich gezeigt hatte, daß Odescalchi nicht durchdringen könne, brachte der Squadrone den Kardinal Brancaccio aufs Tapet. Er war jedoch Neapel und Spanien nicht genehm; zuerst wurde im Konklave eine diesbezügliche vertrauliche Mitteilung gemacht. Als aber Brancaccio trotzdem nicht zurücktrat, verkündet Medici im Namen

[1]) Lämmer: Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, 28.
[2]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom, III, 2, 635.
[3]) Petrucelli, l. c. III, 256.

Spaniens seine Exklusion.[1]) Später erst stellte es sich heraus, daß Spaniens Königin keinem Kardinal die Exklusion gegeben habe, doch Brancaccios Sache war verloren.

Da keiner von den Genannten seine Wahl durchsetzen konnte und allgemein ein Ende ersehnt wurde, so einigten sich endlich die Häupter der Faktionen auf den achtzigjährigen Altieri.[2]) Er geriet in heftige Kämpfe mit dem französischen König Ludwig XIV., der die Rechte der Kirche mißachtete und auch in kirchlichen Dingen die Herrschaft an sich zu reißen suchte.[3])

Die Spaltung, die zwischen Frankreich und Clemens bestanden hatte, übte auch auf das folgende Konklave ihren Einfluß: der Kardinalnepote Paoluzzo Altieri hatte sich Frankreichs Ungnade zugezogen, weiters zeigte sich die Macht Ludwigs darin, daß in diesem Konklave kein Kandidat ohne den Willen Ludwigs durchdringen hätte können.

Am 2. August 1676 wurde das Konklave bezogen.

Da Kardinal Altieri bei dieser Sachlage einsah, daß einer seiner eigenen Kreaturen nicht durchdringen könne, weil solches Frankreich nicht zulassen werde, so faßte er den Plan, jenen Kardinal, der im Skrutinium täglich 10—14 Stimmen erhielt, zu fördern: es war dies Kardinal Odescalchi. Um dieses Ziel erreichen zu können, setzte sich Altieri mit dem Führer der spanischen Partei, dem Kardinal Nytardo, ins Einvernehmen.

Da nun Odescalchi auf der Kandidatenliste des Madrider Hofes als besonders genehm bezeichnet wurde, so trat Nytardo sofort für ihn ein und verständigte davon auch Barberini, worauf beide den Kardinal Pio, welcher als Vertreter des Kaisers im Konklave fungierte, zu Chigi und Rospigliosi sandten, um auch sie für diese Kandidatur zu gewinnen. Diese setzten sich nun ins Einvernehmen mit dem Vertreter Frankreichs Kardinal Estrées. Dieser erklärte, er habe nichts gegen Odescalchi, doch könne er nichts tun, so lange die Franzosen nicht eingetroffen seien. Man war also genötigt, deren Ankunft abzuwarten. Endlich Ende August trafen diese ein; doch nahmen die Verhandlungen keinen rechten Fortgang: Kardinal Estrées hatte an Ludwig XIV. über den Stand des Konklaves Bericht erstattet und

[1]) Wahrmund, a. a. O. Anhang. Nr. 86.
[2]) Hergenröther, a. a. O. III, 502. Wahrmund, a. a. O. 152 f.
[3]) Ranke, a. a. O. III, 111 ff.

um seine Genehmigung zur Wahl Odescalchi gebeten. Am 13. September traf dieselbe in Rom ein und selbe dem Kollegium mitgeteilt: Der französische Gesandte überreichte am 20. September das Antwortschreiben seines Souveräns auf die Notifikation vom Tode Clemens'. Bei dieser Gelegenheit sprach der Gesandte in solchen Ausdrücken von den Wünschen Ludwigs hinsichtlich der Person des neuen Papstes, daß eben nur Odescalchi zu verstehen war. Der Papst sollte auf diese Weise als ein Papst von Frankreichs Gnaden hingestellt werden. Daß er aber als solcher nicht regiert hat, zeigt die Geschichte seiner Regierungszeit.

So wurde Innozenz XI. der Nachfolger Clemens' X. Seine Erhebung war das Werk der Zelanten, deren Aufgabe und Ziel es war, bei der Wahl alle weltlichen Rücksichten bei Seite zu lassen und den Würdigsten zu erwählen.

Sein Pontifikat[1]) darf zu den ruhmvollsten der neueren Zeit gerechnet werden. Die Vereinfachung der Hofhaltung, die Beseitigung des Nepotismus und das Einschreiten gegen das wüste Leben des Adels sichern dem Papste ein gesegnetes Andenken.[2]) Sein Pontifikat ward erfreut durch die Nachricht von dem großen Siege, den Johann Sobieski vor Wien über die Türken erfocht.[3])

Mit Energie trat er gegen die Anmaßungen Ludwigs XIV. auf, der sich das Regalrecht zuerkennen und die gallikanischen Artikel verfassen ließ.[4])

Am 12. August 1689 schied der Papst aus dem Leben, die ganze christliche Welt ward durch dieses Ereignis in Trauer versetzt.

Bei dem nun folgenden Konklave, das vom 23. August bis 6. Oktober 1689 dauerte, zeigte sich wieder eine Anteilnahme des deutschen Kaisers, sein Gesandter, Anton Florian Fürst von Liechtenstein, brachte nach Rom eine Instruktion[5]) mit, welche Kardinäle

---

[1]) Ranke, a. a. O. III, 111.

[2]) Brosch, a. a. O. I, 440 ff. Ranke, a. a. O. III, 112. Kraus, a. a. O. 624.

[3]) Onno Klopp: Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699, 1882, 309.

[4]) Noorden: Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts, I, 25 ff.

[5]) Wahrmund: Das Ausschließungsrecht der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen, 1888, 153 ff. Bischoffshausen: Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof, 1900, 1 ff. Michaud: Louis XIV et Innocent XI, 1883. Wahrmund, a. a. O. 281 sq.

Leopold I. genehm sind, welche nicht. Obwohl die Abneigung des Wiener Hofes gegen Peter Ottoboni bekannt war, so wurde er doch erwählt. An dem Ausgange der Wahl hatte der kaiserliche Gesandte einen Einfluß nicht nehmen können, er selbst schreibt an den Kaiser, er sei bei der Wahl „ein staunender Zuschauer" gewesen und habe sich so verhalten, daß Seine Heiligkeit nicht zweifeln kann, daß ihre Erhöhung Eurer Majestät sehr angenehm sei.[1])

Alexander VIII. (1689—1691) folgte den edlen Bestrebungen seines Vorgängers und trat besonders den französischen Verhältnissen mit Entschiedenheit entgegen: noch auf seinem Totenbette ließ er durch Kardinal Albani die Bulle verlesen, in der er die Beschlüsse des französischen Klerus vom Jahre 1682 für nichtig erklärte.[2])

Mit der Bitte, einen guten Papst zu wählen, verschied er am 1. Februar 1691.

Im nächsten Konklave, das im Widerstreite vieler Interessen fünf Monate dauerte, wurde Antonio Pignatelli erwählt, der sich Innozenz XII. nannte. Er war eine Kreatur Innozenz' XI. und als solcher war er den Zelanten genehm. Als Neapolitaner konnte er von der kaiserlich-spanischen Partei nicht zurückgewiesen werden; Chigi unterhandelte zu seinen Gunsten mit Ottobono, Altieri mit den Franzosen. Am Morgen des 12. Juli fiel die Entscheidung.[3]) Zuerst war Kardinal Gregor Barbarigo von Padua in den Vordergrund getreten. Er war ein Mann von allgemein anerkannter Religiosität und Tüchtigkeit und wurde gleich zu Beginn des Konklaves von dem Führer der Zelanten, Coloredo, in Vorschlag gebracht. Die Wahlaussichten Barbarigos waren sehr günstige, wenn er auch die mächtigen Kardinäle Altieri und Ottoboni gegen sich hatte. Da aber noch viele fehlten und die kaiserlich-spanische Partei ohne Instruktionen war, so verlegte man sich aufs Abwarten. Barbarigo erhielt aber von Leopold I. die Exklusive, sie sollte aber nur im äußersten Falle publiziert werden. Als man davon Kunde erhielt, meinte Kardinal Fourbin, dem Kaiser komme dieses Recht gar nicht zu, nur Frankreich

[1]) Bischoffshausen: Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof, 1900, 25, 41 ff. Gerin: Revue des questions historiques, XXII, 153.

[2]) Petrucelli, l. c. III. 347 sq. Brosch, a. a. O. I, 450. Wahrmund, a. a. O. 166.

[3]) Petrucelli, l. c. III, 351 sq. Wahrmund, a. a. O. 176.

und Spanien besitze es. Eine zweite Instruktion des Kaisers lautete ähnlich wie die erste; trotzdem blieb Barbarigo im Vordergrunde. Als es sich aber zeigte, daß auch die Franzosen gegen seine Kandidatur seien, einigte man sich endlich auf Pignatelli.

Innozenz XII. erließ bald nach seinem Regierungsantritte eine Bulle: Romanum decet Pontificem[1]), in welcher er Stellung nahm gegen den Nepotismus und die Aufstellung von Wahlkapitulationen, wie er überhaupt bemüht war, auf allen Gebieten heilsame Reformen durchzuführen.

Unter seiner Regierung kam eine Aussöhnung mit Ludwig XIV. zustande, indem der französische Klerus die declaratio cleri Gallicani zurücknahm und Ludwig selbst widerrief diese Deklaration in einem Schreiben an den Papst.

Innozenz hatte wiederholt den Kardinal Moriggia, Erzbischof von Florenz, zu seinem Nachfolger empfohlen[2]); wiewohl dieser die Gunst aller Fürsten besaß, die Franzosen seine Wahl wünschten, der kaiserliche und der spanische Gesandte ihre Zustimmung gaben, so drang er doch nicht durch, da die Partei der Zelanten einen energischen Papst wünschte, an ihm aber die nötige Festigkeit und Erfahrung vermißten. Vielmehr wurde nach längeren Verhandlungen Kardinal Albani am 23. November 1700 erwählt[3]), der sich den Namen Clemens XI. (1700—1721) beilegte, zur Zeit seiner Wahl erst 51 Jahre alt.

Beim Tode seines Vorgängers war die Weltlage eine überaus ernste. Karl II. von Spanien war dem Tode nahe und damit war die Frage aufgerollt: wer Erbe der spanischen Monarchie werden sollte, Frankreich oder Österreich. In Frankreich herrschte Ludwig XIV., ein junger Monarch, der sein Reich zu einem Großstaate ersten Ranges auszugestalten strebte.

Er wollte, gestützt auf die gewaltige Macht des nun bald zur Weltmonarchie geeinigten Frankreich-Spanien — dies war das Ziel seines Strebens — die Herrschaft auch in kirchlichen Dingen sich

---

[1]) Magn. Bull. ed. Taur. XX, 441.

[2]) Galland, a. a. O. 361.

[3]) Galland: Die Papstwahl des Jahres 1700 im Zusammenhange mit damaligen kirchlichen und politischen Verhältnissen. (Historisches Jahrbuch, 1882, 211 ff.)

erringen und wünschte sich einen ihm ergebenen Papst, der womöglich Papsttum und Kirche in die Gewalt des großen Königs stellen würde, während Kaiser Leopold wenigstens Neutralität[1]) von Seite des neuen Papstes in dem zu befürchtenden Streite verlangte.

Ludwig XIV. hatte die älteste Tochter Philipps IV. von Spanien, die mögliche Erbin des Reiches, geheiratet, allerdings hatte diese, wie ihr Gemahl vor der Eheschließung Verzicht auf das Erbrecht leisten müssen, trotzdem hatte Ludwig keineswegs den Gedanken auf Erwerbung der spanischen Monarchie aufgegeben.

Kaiser Leopold hatte Philipps zweite Tochter geheiratet, jedoch hatte diese auf ihr Erbrecht nicht verzichten müssen und so war die Möglichkeit gegeben, daß das habsburgisch-spanische Weltreich wiedererstehe.[2])

Der einzige Sohn Philipps, Karl II., war ein kranker Mann und hatte, wiewohl zweimal verheiratet, keine Nachkommen.

Die spanische Erbfolgefrage war für das Papsttum von großer Bedeutung. Mehr als hundert Jahre hatte Spanien die Präponderanz in Europa und in dieser Zeit hatte der apostolische Stuhl Freiheit, Ruhe und Frieden genossen. Sollte nun Frankreich das europäische Übergewicht erhalten, so war dies für die Freiheit des apostolischen Stuhles eine Gefahr, denn Ludwig XIV., wiewohl er sich „allerchristlichster König" zu nennen pflegte, führte mit dem apostolischen Stuhle die heftigsten Kämpfe, bedrohte Rom mit seinen Heeren, unterdrückte im eigenen Lande Orden und stachelte den Klerus seines Landes zur Rebellion gegen Rom an.[3])

Am 9. Oktober hatte das Konklave begonnen und es hatte sich gezeigt, daß ein ausgesprochen französisch oder österreichisch gesinnter Papst nicht möglich sei. Am 19. November traf die Nachricht vom Ableben Karls II. ein und dies veranlaßte die Kardinäle das Wahlgeschäft nun ernstlich zu betreiben.[4]) Im Konklave standen sich zwei Hauptparteien gegenüber, die Zelanten, die Freunde der kirchlichen

[1]) Galland, a. a. O. 244.

[2]) v. Noorden: Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts, I, 5 ff.

[3]) Galland: Die Papstwahl des Jahres 1700 im Zusammenhang mit den damaligen kirchlichen und politischen Verhältnissen. (Historisches Jahrbuch. III, 1882, 381 ff.)

[4]) Galland, a. a. O. 254. Lafiteau: La vie de Clément XI. I. p. 50.

Reform, und die Franzosen, die Diener Ludwigs XIV., der mit Gutheißung und Unterstützung des Papsttums seine Pläne auf Errichtung einer Universalmonarchie durchzuführen suchte. Die ersteren schlugen Kardinal Albani vor, die Franzosen aber widersprachen und suchten die Wahl hinauszuschieben, bis die Besetzung Spaniens durch französische Truppen vollendete Tatsache wäre. Am meisten widersprach Albani selbst; erst nachdem von mehreren ausgezeichneten Theologen je ein Gutachten[1]) eingelaufen war, in welchem übereinstimmend erklärt war, der Kardinal müsse die Wahl annehmen, da er sonst Gottes heiligem Willen widerstreite[2]), der in der einstimmigen Wahl zum Ausdrucke komme, erklärte er sich bereit, die Wahl anzunehmen.[3]) Am 30. November wurde er zum Bischofe geweiht, am 8. Dezember feierlich gekrönt.

Das Kardinalskollegium hatte sich schnell und ohne Zutun, ja gegen den Willen der französischen Faktion auf die Person des Kardinals Albani geeinigt. Clemens XI. war nicht die Kreatur Ludwigs XIV., sondern das freigewählte Oberhaupt der Kirche; seine Erhebung war das Werk der Zelanti.

Der Ausgang des spanischen Erbfolgekrieges mußte auch auf das Konklave seinen Einfluß geltend machen. An die Stelle der Habsburger in Spanien waren die Bourbonen getreten, die zu Frankreich neigten. Bisher waren die Interessen Spaniens mit jenen der deutschen Habsburger bei den Konklaven Hand in Hand gegangen, nun hatte das Verhältnis sich gründlich geändert. Der Kaiser hatte jetzt im Konklave keinen so einflußreichen Verbündeten und so kam es, daß seine Gesandten den kaiserlichen Willen oft in rücksichtsloseren Formen als bisher geltend machen mußten. Im Konklave des Jahres 1721 hatte Kardinal Albani, ein Neffe Clemens' XI., die Wahl des Staatssekretärs Paolucci[4]) betrieben. Da ersuchte Kardinal Althann den Dekan des heiligen Kollegiums, Tanara, bekanntzumachen, daß dieser Papstkandidat dem Kaiser Karl VI. nicht erwünscht wäre, doch willfahrte der Dekan diesem Ansuchen nicht. Nur wenige Stimmen fehlten

---

[1]) Petrucelli: Histoire diplomatique des Conclaves. III, 447 sq. Galland, a. a. O., 622 ff.

[2]) Polidori, vita Clementis XI. p. 47.

[3]) Lafiteau l. c. I, 91.

[4]) Mayer, a. a. O. 46. Brosch, a. a. O. II, 55.

für Paolucci, da erhob sich Althann und verkündigte im Namen des Kaisers die Exklusive[1]): die Kandidatur ward hierauf fallen gelassen.

Paolucci hatte damals infolge seiner mehrfach betätigten bourbonenfreundlichen Gesinnung die Ungnade des Wiener Hofes sich zugezogen. In den Instruktionen waren außer Paolucci noch Olivieri und Saripanti exkludiert, dagegen inkludiert unter anderen Tanara und Conti. In den letzten Tagen des Monates April wurde im Konklave dieser Name oft genannt, denn Conti war nicht bloß von den Kaiserlichen begünstigt, sondern auch von den Zelanti und den Franzosen. Kardinal Albani, der Kardinalnepote, dem es nur darum zu tun war, eine Kreatur Klemens' XI. durchzubringen, war bereit, Conti zu begünstigen. Am 8. Mai ward endlich derselbe einstimmig erwählt. Da diese Familie der Kirche schon einmal ein Oberhaupt gegeben hatte: Innocenz III., so nahm auch er diesen Namen an.

Schon nach drei Jahren folgte ihm Vincenzio Maria Orsini als Benedikt XIII. (1724—1730) auf den Stuhl Petri. Er gehörte dem Dominikanerorden an, schon im Konklave vom Jahre 1700[2]) hatte er Stimmen erhalten und nur auf Befehl seines Ordensgenerals konnte er sich entschließen, die Wahl anzunehmen. In dem Konklave des Jahres 1724 war zuerst Kardinal Imperiali in den Vordergrund getreten, doch mußte man seine Kandidatur aufgeben, da er Frankreich und Spanien nicht genehm war. Kaiser Karl VI. begünstigte den Kardinal Paolucci und Frankreich den Kardinal Olivieri, der aber beim römischen Volke mißliebig war. Nach einem fast dreimonatlichen Konklave wurde Orsini erhoben.

Als Clemens XII. bestieg Lorenzo Corsini den päpstlichen Stuhl, er war bereits 79 Jahre, als er Papst wurde.[3]) Eine größere Anzahl von Kardinälen waren für den verdienstvollen Kardinal Imperiali eingetreten, doch war diese Kandidatur dem Widerspruche der Vertreter Frankreichs und Spaniens begegnet und wurde daher wieder aufgegeben.

---

[1]) Max Ritter v. Mayer: Die Papstwahl Innozenz' XIII. 1874, 49, 82 ff. Wahrmund, a. a. O. 186 ff.

[2]) Galland: Die Papstwahl des Jahres 1700. (Historisches Jahrbuch, 1882, 364.)

[3]) Wahrmund: Zur Geschichte des Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen des 18. Jahrhunderts. (Archiv für Kirchenrecht 68. Bd., 1892, 102, 104.)

In Sachen der Papstwahl erließ Clemens XII. Verordnungen in der Konstitution: Apostolatus officium vom 5. Oktober 1732, deren Anordnungen fast wörtlich mit denjenigen der Bulle in eligendis vom Jahre 1562 übereinstimmten. Zweck dieser Bulle, wie der früheren, war der, die Freiheit und Unabhängigkeit der Wahl zu sichern.

Der Papst bestätigte darin die Wahlgesetze seiner Vorgänger und fügte noch einige Bestimmungen hinzu, denn manches, so bemerkt der Papst, sei in Vergessenheit geraten, wie die Erfahrung ihn, der schon drei Konklaven beigewohnt hat, lehrt. Vor allem ermahnt er die Kardinäle, sie mögen bedenken, welche schwere und verantwortungsvolle Aufgabe sie im Konklave zu lösen haben, daher sollen sie einzig und allein Gott und das Wohl seiner Kirche im Auge haben, irdische Rücksichten — sie mögen wie immer geartet sein — nicht beachten; sondern eingedenk der diesbezüglichen Konstitutionen sollen sie einzig der Stimme des Gewissens folgen und jenen wählen, den sie für den geeignetsten halten, unbekümmert um die Forderungen der weltlichen Fürsten.[1])

In der Kommission, die Clemens eingesetzt hatte, wurde der Vorschlag gemacht, die Exklusive in eine bestimmte Form zu bringen: es sollte, so wurde vorgeschlagen, der betreffende mit der Ausübung der Exklusive betraute Kardinal, sein Mandat dem Dekan des Kollegiums vertraulich und unter Angabe der Gründe mitteilen, die Generalkongregation aber hätte diese zu prüfen und dann zu entscheiden. Der Papst aber ging auf diesen Vorschlag nicht ein und bewies dadurch, daß er das Institut der Exklusive, weil in das Recht der Kardinäle eingreifend, überhaupt nicht anerkennen wolle.

Sein Nachfolger war Prosper Lambertini, der sich Benedikt XIV. (1740—1758) nannte.[2]) Die bourbonischen Höfe von Frankreich, Spanien und Neapel hatten im Konklave Aldobrandini begünstigt, doch erlangte er nicht die vorgeschriebene Majorität, es wollte der

---

[1]) Principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus ac etiam grati animi et cuiusvis necessitudinis titulo minime attentis. (Bull. Rom. XIII. 302.)

[2]) Reumont, a. a. O. III, 2, 655. Kraus: Die Briefe Benedikts XIV. an den Kanonikus Pier Francesco Peggi in Bologna. Nebst B. Diarium des Konklaves von 1740. 1884, 151 sq.

der Kaiser keinen Papst gewählt wissen, der von Spanien begünstigt ward. Die Stimmen zersplitterten sich immer mehr, bis endlich auf Betreiben des Kardinals Albani Prosper Lambertini erwählt wurde, wohl der gelehrteste und bedeutendste Papst der Neuzeit.

Clemens XIII. war der Nachfolger des großen Benedikt XIV. Er war ein Kandidat des Wiener Hofes. Sein Pontifikat, besonders aber das seines Nachfolgers ist durch die Geschichte der Aufhebung des Jesuitenordens bekannt. Standhaft wies Clemens XIII. die diesbezüglichen Forderungen der Höfe als ein schweres Unrecht ab, doch begann schon unter seiner Regierung die tatsächliche Aufhebung der Gesellschaft Jesu.[1])

Der ehemalige Franziskanermönch Lorenzo Ganganelli ging als Clemens XIV. (1769—1774) aus dem Konklave hervor.[2])

In diesem Konklave waren die Vorschriften Pius' IV. gar nicht beachtet worden: Die Kardinäle, zumal die französischen, hatten es verstanden, sich mit der Außenwelt in Verbindung zu setzen und an ihre Höfe über den Verlauf des Konklaves Mitteilung zu machen.[3])

Während dieses Konklaves weilte Kaiser Josef II. mit seinem Bruder, dem Großherzog Leopold von Toskana, in Rom. Sie äußerten den Wunsch, das Konklave zu besuchen, wollten aber nicht, wie die Gesandten, am Türfenster empfangen werden, welchem Wunsche entsprochen wurde. Beim Eintritte ins Konklave wollte Kaiser Josef den Degen ablegen, doch hinderte ihn Orsini daran, indem er bemerkte, er sei ja der Schützer und Verteidiger der Kirche.

Gedrängt von den Höfen, die dem Papste keine Bedrängnis ersparten, mußte er am 16. August 1773 zur Aufhebung des Jesuitenordens schreiten, was in der Bulle Dominus ac Redemptor noster geschah.[4]) Seit dem Tage, da er den Orden aufgehoben hatte, war er von Unruhe und Argwohn gequält; am 22. September 1774 starb er; daß er von den Jesuiten vergiftet wurde, ist eine Behauptung, die eine Widerlegung wohl nicht verdient.[5])

---

[1]) Ginzel: Kirchenhistorische Schriften, 1872, II, 237.

[2]) Theiner: Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV., 2 Bde., 1853, I, 131 ff., II, 356 ff. Kraus, a. a. O. 636.

[3]) Theiner: Geschichte des Pontifikats Clemens' XIV., I, 143 ff.

[4]) Ginzel, a. a. O. II, 245 ff.

[5]) Duhr: Jesuitenfabeln, 2. Auflage, 1891, 33 ff.

Nach einem viermonatlichem Konklave wurde am 15. Februar 1775 Giov. Angelo Braschi gewählt, der sich den Namen Pius VI. beilegte.[1]) Als er seinen Namen nannte, zitierte eine Gruppe von Kardinälen das gegen Alexander VI. gerichtete Epigramm: semper sub sextis perdita Roma fuit. Selten hat ein Papst die Dornen seines Amtes[2]) so gekostet, wie dieser.

Während der Regierung Pius' VI. (1775—1799) brach in Frankreich jene gewaltige Bewegung aus, die in der Geschichte unter dem Namen französische Revolution bekannt ist. Sie unternahm es, die gesamte staatlich-religiöse Ordnung zu untergraben, das Christentum sollte vom Erdboden vertilgt[3]) werden. Diese auch für das Papsttum so ernsten Verhältnisse legten dem Papste den Gedanken nahe, Vorsorge zu treffen für die nächste Papstwahl. Am 11. Februar 1797 erschien ein Breve, welches bestimmte, die Kardinäle sollten nicht verpflichtet sein, die vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten; unverzüglich sollten sie zur neuen Wahl schreiten. Dieses Breve wurde jedoch nicht veröffentlicht. Eine zweite in Wahlangelegenheit von ihm erlassene Bulle beginnt mit den Worten Christi ecclesiae regendae und ist vom 30. September 1797[4]) datiert. Diese räumt den Kardinälen das Recht ein, durch Mehrheitsbeschluß Zeit und Ort des Konklaves selbst bestimmen zu können. Auch diese Bulle ward nicht publiziert. — Die edle Gastfreundschaft, die Pius VI. den Opfern der französischen Revolution gewährte, zog ihm in erhöhtem Maße den Haß der Revolutionäre zu, die nun dem Papste den Krieg erklärten. Auf seinem ersten italienischen Feldzuge nahm Bonaparte die Legationen weg, im Frieden von Tolentino verlor Pius Bologna und die Romagna. Ein Aufstandsversuch am Monte Pincio am 28. Dezember 1798 gab dem General Berthier willkommene Veranlassung, nach Rom vorzudringen, wo er die römische Republik proklamierte. Am 20. Februar wurde der Papst als Gefangener nach Siena, später nach Certosa bei Florenz geführt. Hier in seiner

---

[1]) Reumont, a. a. O. III, 2, 660. Gendry: Le conclave de 1774—1775. (Revue des questions historiques, 1892, p. 450.)

[2]) Nürnberger: Zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, I. Papsttum und Kirchenstaat vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritte Pius IX., 1897, 12.

[3]) Sybel: Geschichte der Revolutionszeit, I, 1865, 176.

[4]) Bull. Rom. Contin. X, 51.

Gefangenschaft sah er sich neuerdings genötigt, mit der Papstwahlangelegenheit sich zu beschäftigen: am 23. November 1798 erschien die Bulle cum nos superiori anno.[1]) Diese hob für die nächsten Wahlen, falls sein Nachfolger keine andere Bestimmung treffen sollte, die Wahlgesetze Gregors X. auf. Die Wahl soll jenen Kardinälen zustehen, welche in dem Staate eines katholischen Fürsten in größerer Anzahl sich zusammenfinden werden, unter diesen soll der Älteste das Recht haben, den Ort der Wahl zu bestimmen; er hat auch das Konvokationsschreiben an die übrigen Kardinäle zu richten. Alle in dieser Bulle nicht erledigten, auf die Papstwahl sich beziehenden Fragen können die versammelten Kardinäle mit Stimmenmehrheit zur Entscheidung bringen. Zur Wahl selbst aber soll, so bestimmt der Papst ausdrücklich, Zweidrittelmajorität nach wie vor nötig sein.

Als Pius VI., der viator apostolicus, in der Gefangenschaft zu Valence starb, befanden sich die meisten Kardinäle zu Venedig, das damals unter österreichischer Herrschaft stand; sie beschlossen, daselbst die Wahl nach den für das Konklave geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Am 1. Dezember 1799 erfolgte der Einzug der Kardinäle ins Konklave. In diesem Konklave traten namentlich drei Kandidaten hervor: Mathei, Bellisomi und Gerdil. Kardinal Herzan, der zugleich Gesandter des kaiserlichen Hofes war, betrieb die Wahl des Kardinal Mathei[2]), weil man hoffte, von ihm den Verzicht auf die durch Österreich besetzten Teile des Kirchenstaates zu erlangen; sein Gegenkandidat war Bellisomi, der jedoch dem Wiener Hofe nicht genehm war und so verstand es Kardinal Herzan dessen Erwählung zu hintertreiben. Als später Kardinal Gerdil in Frage kam, erklärte der kaiserliche Gesandte, dieser Kandidat sei dem Hofe zu Wien nicht erwünscht, doch spreche er keine offizielle Exklusion aus. Endlich machte Ruffo die Wähler auf den Benediktiner Gregor Barnabas aufmerksam, der denn auch am 14. März 1800 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde und der als Pius VII. bis 1823 die Kirche regierte.[3])

---

[1]) Bull. Rom. Cont. X, 177.

[2]) S. Brunner: Die theologische Dienerschaft am Hofe Josefs II., 1868, 299 ff. Nürnberger, a. a. O. I, 16 f. Silbernagl, a. a. O. 3 ff.

[3]) Duerm: l. c. p. 237, 277.

Napoleon I. kam dem Verlangen Pius' VII. nach einer Wiederversöhnung entgegen, zumal er erkannte, er bedürfe, um die Revolution völlig zu besiegen, der Wiederherstellung der Kirche. Zwischen Napoleon und dem Kardinal Consalvi kam 1801 ein Konkordat zu stande, dem jedoch später noch 77 organische Artikel[1]) beigefügt wurden, welche die Freiheit der Kirche wesentlich beeinträchtigten. Immer maßlosere Forderungen stellte Napoleon an die Kirche, die der Papst nicht erfüllen konnte. Mit Rücksicht auf diese schwierigen Verhältnisse, in welche der apostolische Stuhl auch unter Pius VII. geriet, entschloß sich der Papst eine Bulle „quae potissimum" datiert vom 6. Februar 1807[2]) zu erlassen, in welcher ähnliche Anordnungen für eine eventuelle Papstwahl getroffen waren, wie sie sein Vorgänger schon bestimmt hatte.

Die Lage des apostolischen Stuhles wurde immer schwieriger: Napoleon verletzte die garantierte Neutralität des Kirchenstaates, indem er Ancona besetzte und den Papst aufforderte, er solle sich der Politik Frankreichs gegen England anschließen. Der Papst verweigerte dies; daraufhin besetzte General Miollis Rom und Napoleon einverleibte die Provinzen des Kirchenstaates dem Königreiche Italien, dessen Krone er selbst am 25. Mai 1805 in Mailand genommen. Der Papst erließ nun eine Bannbulle gegen die Vergewaltiger des Kirchenstaates. Napoleon aber ließ den Papst im Quirinal verhaften und nach Savona in die Gefangenschaft führen. Wieder beschäftigte sich Pius mit der Papstwahlangelegenheit, indem er neue Bestimmungen darüber traf: es erschienen die novae leges in nova Pontificis electione, si casus contingerit, ut Illius obitus obveniat inter politicas perturbationes. Doch trafen die vom Papste gehegten Befürchtungen nicht ein. Am 6. April 1814 mußte Napoleon in demselben Schlosse zu Fontainebleau, wo er den Papst mißhandelt hatte, seine Thronentsagung unterzeichnen, und am 24. Mai 1814 kehrte Pius in seine Stadt zurück. Die nächste Papstwahl sollte unter ruhigeren Verhältnissen vor sich gehen.

Im Konklave des Jahres 1823 standen sich zwei Parteien gegenüber: die Zelanti und die Gemäßigten. Zu den ersteren gehörte

---

[1]) Walter: Fontes juris eccles. antiqui et hod. 1862, 190.

[2]) Bull. Rom. Cont., XIII, 92.

Severoli, der nahe daran war, gewählt zu werden; doch erhielt er die Exklusive Österreichs, worauf man seine Kandidatur fallen ließ.[1])

Der französische Gesandte Laval hatte im Namen seines Königs den Kardinaldekan Somaglia und Castiglione vorgeschlagen, Severoli den Kardinal della Gegna, der denn auch am Morgen des 28. September als Leo XII. den Stuhl Petri bestieg.[2])

Im nächsten Konklave lagen drei Exklusionsordres vor: der französische Gesandte teilte dem Kardinal Tonnerre die Ausschließung Albanis mit, Österreich gab dem Kardinal di Gregorios und Spanien dem Kardinal Giustiniani die Exklusion.

Nach einem fünfwöchentlichen Konklave einigten sich die Wähler auf den von Frankreich besonders begünstigten Kardinal Francesco Saverio Castiglione von Cingoli, der unter dem Namen Pius VIII. nur kurze Zeit die Kirche regierte.[3])

Im folgenden Konklave traten besonders drei Kandidaten in den Vordergrund: Kardinaldekan Pacca, von Österreich begünstigt, di Gregorio und Giustiniani. Dieser letztere vereinigte schon sehr viele Stimmen auf sich, als der spanische Kardinal Marro y Catalan die Exklusive erteilte. Jetzt gewann die Kandidatur di Gregorios mehr Aussicht, allein dieser war Österreich nicht genehm. Auf sein Ansuchen vereinigten die Wähler ihre Stimmen auf Maurus Capellari, der als Gregor XVI. die Tiara erhielt.

Gregor XVI. war aus einem Konklave hervorgegangen, das nahezu zwei Monate gedauert hatte.

Pius IX. hatte erst ein Alter von 54 Jahren erreicht, als er am 16. Juli 1846 zur päpstlichen Würde erhoben ward. Die Wahl hatte zwischen ihm und dem Kardinal Lambruschini geschwankt.[4]) Zum Andenken an Pius VII., der auch Bischof von Imola gewesen, nahm den Namen Pius IX. an.[5]) Zahlreich sind die Bestimmungen, die Pius IX. über die Papstwahl erlassen hat.

---

[1]) Döllinger: Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat, 1861, 555.

[2]) Köberle: Rom unter den letzten drei Päpsten, I. Bd., Leo XII. und der Geist der römischen Hierarchie, 1846, 73.

[3]) Döllinger, a. a. O. 559.

[4]) Helfert, a. a. O. 63

[5]) Stepischnegg: Papst Pius IX. und seine Zeit, 1879, 1. Brück, a. a. O., IV, 111. Bonghi: Pius IX. und der künftige Papst, 1878. 83 ff.

Nachdem er das Vatikanische Konzil einberufen hatte, erschien eine Bulle, datiert vom 4. Dezember 1869 „cum Romanis Pontificibus“, in der ausdrücklich bestimmt wird, daß selbst zur Zeit eines Konzils das Wahlrecht nur den Kardinälen zusteht.[1]) Die geänderten Verhältnisse in Italien seit 1870 bewirkten, daß Pius IX. sehr oft sich mit der künftigen Papstwahl beschäftigte. Am 23. August 1871 erließ er die Bulle „in hac sublimi“, die jedoch nicht publiziert wurde. Dieser folgte eine zweite Bulle „licet per apostolicas“ vom 8. September 1874, welche besonders die Notwendigkeit der Freiheit der Papstwahl betont.

Am 10. Oktober 1877 erschien diesbezüglich eine dritte Bulle „Consulturi“, welche folgende Bestimmungen trifft:

1. Das Wahlrecht besitzen nur die Kardinäle, jede Laiengewalt ist ausgeschlossen.

2. Die Kardinäle sind frei in Bestimmung über Zeit, Ort, Verschluß, Zeremonien des Konklaves.

3. Die Vorschriften über die Bewachung des Konklaves durch die städtischen Behörden sind aufgehoben.

4. Die in Rom anwesenden Kardinäle haben nach dem Ableben des Papstes sofort mit Stimmenmehrheit über den Ort des Konklaves zu beschließen.

5. Sind mehr als die Hälfte der Kardinäle in Rom anwesend, so kann sofort zur Wahl geschritten werden; auf die Abwesenden zu warten, ist nicht notwendig.

6. Die Totenfeierlichkeiten sollen vereinfacht, in der Kapelle des Vatikans abgehalten werden.

7. Die nicht namentlich aufgehobenen Konstitutionen bleiben in Kraft, so auch die, daß während der Sedisvakanz keine Neuerungen eingeführt werden und die Kardinäle nicht über die Gerechtsame des päpstlichen Stuhles verfügen dürfen.

8. Die geheime Wahl durch Stimmzettel und die Zweidrittelmajorität bleiben in Kraft.

---

[1]) Acta et Decreta Concilii Vaticani. Collectio Lacensis, 45. Granderath-Kirch: Geschichte des Vatikanischen Konzils, 2 Bde., 1903. I, 454 f., II, 65.

Dieser Bulle fügte Pius IX. noch ein „Regolamento“ mit 32 Artikeln hinzu[1]); so bestimmt ein Artikel, daß die Kardinäle weder einzeln noch als Kollegium sich mit Regierungen in Verbindung setzen dürfen, weiters wollte der Papst die Herrschaft des Kardinalkollegiums über den Vatikan dadurch zum Ausdruck bringen, daß er bestimmte, es müssen alle amtlichen Schriftstücke während der Zeit der Sedisvakanz aus dem Vatikan datiert sein. Weitere Artikel geben Vorschriften für den Fall, daß die italienische Regierung versuchen sollte, Eingang in den Vatikan zu erlangen. Diese Anordnungen zu erlassen, hielt Pius IX. mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse geboten. Am 14. Mai 1872 hatte nämlich Bismarck eine Zirkulardepesche an die Vertreter des Deutschen Reiches bei den auswärtigen Regierungen gerichtet, in welcher er es für wünschenswert erklärt, daß diejenigen Regierungen, die durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Untertanen und die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessiert sind, sich rechtzeitig über die auf das Konklave sich beziehenden Fragen beraten und einigen.

Am 10. Jänner 1878 erschien das Regolamento, der 7. Februar sah Pius IX. auf dem Sterbebette. Gleich am folgenden Tage traten die Kardinäle unter Vorsitz des Subdekans Camilo de Pietro zur ersten Kongregationssitzung zusammen.

Nachdem die Kardinäle eidlich zum Stillschweigen sich verpflichtet und nach dem Regolamento Pius' IX. einen Protest gegen die seit 1870 geänderten Verhältnisse ausgesprochen hatten, wurden die Erlässe des verstorbenen Papstes bezüglich der Papstwahl vorgelesen.

Dann ging man über zur Beratung über den Ort des Konklaves. Es wurde, da kein Gesandter das Land seines Herrschers als Zufluchtsort anbot, beschlossen, in Rom zu bleiben und von den Vergünstigungen, die Pius IX. in seinen Erlässen gewährt hatte, keinen Gebrauch zu machen, sondern ein den Gesetzen entsprechendes Konklave abzuhalten. In der dritten Kongregationsversammlung wurden

[1]) Cf. Archiv für Kirchenrecht, 65, 1891, 303 ff. 1892, 493. Sägmüller: Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exklusive. 1892, 280. Schulte: Die Papstwahl nach den Erlässen Pius' IX. (Preuß. Jahrb., 68. Bd., 1891, 836 ff.)

Pläne für die Errichtung des Konklaves vorgelegt und der des Architekten Martinucci für den Vatikan akzeptiert. In dieser Sitzung fand auch die übliche Zerbrechung des Fischerringes statt und die Auswahl der beiden Redner für die Trauerrede auf den verstorbenen Papst und für die Anrede an das Kardinalkollegium beim Beginne des Konklaves. Kardinal Franchi wurde beauftragt, mit zwei seiner Kollegen eine Note an das diplomatische Korps zu verfassen, in der auf die Lage des heiligen Stuhles hingewiesen wurde. In der siebenten Kongregationssitzung wurde sie akzeptiert, von den drei Capi d'ordini, Amat, Schwarzenberg und Calerini und dem Sekretär des heiligen Kollegiums unterzeichnet und dem diplomatischen Korps überreicht.

Am 18. Februar bezog man das Konklave. Aus einem Konklave, das nur zwei Tage dauerte, ging Leo XIII.[1]) als erwählter Papst hervor. Kardinal Bonechose hatte von der französischen Regierung den geheimen Auftrag erhalten, dem Kardinal Bilio die Exklusion zu geben, welchen Auftrag er unter der Bedingung angenommen hatte, daß es ihm freistehe zu handeln, wie er es im Interesse Frankreichs für das beste halten würde. Als nun bei der ersten Abstimmung Bilio sieben Stimmen erhielt, entschied sich Bonechose dazu, den Kardinal-Subdekan — der Kardinaldekan selbst war krank — von den Intentionen seiner Regierung in Kenntnis zu setzen. Vor der zweiten Abstimmung bat nun Kardinal Bilio seine Kollegen, ihre Stimmen dem Kardinal Pecci, der schon im ersten Skrutinium eine bedeutende Stimmenanzahl auf sich vereinigt hatte, zu geben, da er selbst die Tiara anzunehmen nicht in der Lage sei. Besonders waren für Kardinal Pecci die Kardinäle Bartolini, Franchi und Hohenlohe[2]) eingetreten. Im dritten Skrutinium fiel die Entscheidung.

Am 20. Juli 1903 schloß Leo XIII. nach einem langen wie ruhmreichen Pontifikat die Augen für dieses Leben.

Am 31. Juli wurde das Konklave bezogen: 62 Kardinäle bildeten dasselbe. Der Erzbischof von Sydney konnte der Entfernung wegen nicht teilnehmen, und Kardinal Celesia, Erzbischof von Palermo, war durch Krankheit verhindert ins Konklave einzutreten. Der spanische

---

[1]) Galland: Papst Leo XIII. 1893, 88.

[2]) F. X. Kraus: Kardinal Hohenlohe. (Essays, II, 1901, 169.)

Kardinal, Herrera, konnte zwar am Konklave selbst teilnehmen, doch mußte er Krankheitshalber in seiner Zelle bleiben.[1])

In den Beratungen, die nach dem Tode Leos im Kardinalskollegium erfolgten, war eine Einigung auf zwei oder drei Kandidaten nicht zu erzielen gewesen. Im ersten Skrutinium am 1. August hatten nicht weniger als dreizehn Kardinäle: Rampolla, Gotti, Sarto, Serafino Vanutelli, Oreglia, Capecelatro, Di Pietro, Agliardi, Ferrata, Richelmy, Portanova, Casetta und Segna Stimmen erhalten. Im zweiten Skrutinium, das am Abend erfolgte, hatten sich die Stimmen schon mehr gesammelt, und es treten jetzt in den Vordergrund die Kandidaturen Rampollas, Gottis und Sartos. Höchstwahrscheinlich hätte aber Rampolla die Tiara erreicht, wenn nicht Österreich ihm die Exklusive gegeben hätte; Kardinal Puzyna von Krakau gab nämlich die Erklärung ab, daß die Erhebung Rampollas Österreich weniger genehm wäre. Dieser ganz unerwartete Einspruch brachte im Konklave eine nicht geringe Aufregung hervor. Zunächst erhob sich der Kardinalcamerlengo Oreglia als Vorsitzender, um gegen den Eingriff in die Wahlfreiheit Einspruch zu erheben. Nach ihm gab Rampolla die Erklärung, niemand kenne besser als er die Bürde des Pontifikats und so könne er nur wünschen, nicht erwählt zu werden. Allein auch er müsse, um die Wahlfreiheit zu wahren, Protest gegen die Einmischung Österreichs in die Papstwahlangelegenheit erheben. Allein bei ruhigerer Überlegung der Sachlage mußte man sich sagen, daß eine Wahl gegen den Wunsch des österreichischen Kaisers doch nicht möglich sei. Die Kandidatur Rampollas wurde fallen gelassen, und nun wendete besonders Kardinal Satolli die Aufmerksamkeit der Wähler auf Kardinal Sarto, Patriarch von Venedig, der denn auch mit großer Majorität am 4. August erwählt wurde.[2]) Er nahm den Namen Pius X. an, in Erinnerung an den zu Venedig gewählten Pius VII. Unmittelbar nach der Annahmeerklärung der Wahl seitens des Erwählten, begab sich der älteste Kardinaldiakon Luigi Macchi auf die äußere Loggia der Basilika und verkündigte dem Volke, daß Kardinal Sarto zum Papste erwählt sei mit den

[1]) de Waal: Papst Pius X. 1903, 43.

[2]) Als Schlußresultat wurde folgendes angegeben: Im siebenten Skrutinium, das die Entscheidung brachte, erhielt Sarto 50, Rampolla 10, Gotti 2 Stimmen. (de Waal, a. a. O. 63.)

traditionellen Worten: Annnntio vobis gaudium magnum: habemus Papam Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum cardinalem Josephum Sarto, qui sibi nomen imposuit Pius decimus. Bald darauf erſchien der neue Papſt, mit den pontifikalen Gewändern angetan, auf der inneren Loggia der Baſilika und erteilte da zum erſtenmal dem Volke den päpſtlichen Segen.

Am 9. Auguſt wurde er in der St. Peters-Baſilika gekrönt.[1])

Wie in vatikaniſchen Kreiſen verlautet, erließ der neue Papſt bald nach ſeiner Thronbeſteigung eine Bulle, in der er die Beſtimmungen ſeiner Vorgänger über das Vetorecht wiederholte, doch blieb ſelbe aus naheliegenden Gründen diplomatiſcher Natur bislang unveröffentlicht.

---

[1]) Schmidlin: Papſt Pius X. Sein Vorleben und ſeine Erhebung. (Frankfurter zeitgemäße Broſchüren. 23. Bd., 1903, 57.)

Zweiter Teil.

Die auf das Institut der Papstwahl sich beziehenden, gegenwärtig noch geltenden Grundsätze.

(Dogmatischer Teil.)

A. Gewöhnlicher Besetzungsmodus des päpstlichen Stuhles durch Wahl.

§ 15. Vorbereitungen auf die Wahl.

Das heute geltende System der Papstwahl beruht, wie wir gesehen haben, auf einer Reihe von Bestimmungen, welche von den Päpsten diesbezüglich im Laufe der Jahrhunderte erlassen wurden. Die späteren Verordnungen haben die früheren nicht völlig aufheben, sondern nur ergänzen wollen; so bestimmt selbst das wichtigste Papstwahlgesetz, die Bulle aeterni Patris, daß nur dasjenige außer Kraft gesetzt werde, was mit ihr im Widerspruche stehe.[1])

Sobald der Papst gestorben ist[2]), müssen die Kardinäle, welche vom Kardinalkamerlengo vom Ableben des Papstes benachrichtigt wurden, sofort Sorge tragen für das nun folgende Konklave.

---

[1]) Const. Aeterni Patris. § non obstantibus 27. (Magn. Bull. III, 475.) Hinschius, a. a. O. I, 475.

[2]) Das Ableben des Papstes wird offiziell auf folgende Weise festgestellt: der Kardinalkamerlengo begibt sich mit dem Majordomus und den wirklichen Geheimkämmerern des verstorbenen Papstes ins Sterbegemach. Das Gesicht des Verblichenen ist mit einem Schleier bedeckt. Nachdem der Kamerlengo ein Gebet verrichtet hat, wird der Schleier aufgehoben und der Kardinal klopft mit einem silbernen Hammer dreimal auf die Stirne des Verstorbenen, ihn beim Namen rufend. Hierauf macht er den Anwesenden offizielle Mitteilung vom erfolgten Ableben des Papstes und erteilt ihm die Absolution. Dann erhält der Kamerlengo vom ersten Kammerherrn den Fischerring, welcher von der Hand des Toten

Clemens XII. hat in einem mit Gesetzeskraft versehenen, seiner Konstitution beigefügten Handschreiben vom Jahre 1732 die Tätigkeit der zehn bis zum Beginne des Konklaves zu haltenden Generalversammlungen der Kardinäle (Kongregationen) festgestellt.[1]) In der ersten derselben, die in der sogenannten Camera de Paramenti gehalten wird, sollen die verschiedenen bezüglich der Papstwahl geltenden Bestimmungen den Kardinälen vorgelesen und beschworen werden, auch werden da einige Kardinäle erwählt, die verpflichtet sind, für alles Sorge zu tragen, was nötig ist für die Herrichtung des Konklaves. In der zweiten Kongregation, die in der Sakristei von St. Peter stattfindet, haben diese Bericht zu erstatten über die Angelegenheit, worauf dann in mehreren Sitzungen die Konklavisten erwählt werden und diejenigen, denen die Bewachung[2]) des Konklaves übertragen werden soll, welches Amt dem Governatore von Rom und einigen Prälaten anvertraut wird. Bis zum sechsten Tage nach dem Tode des Papstes soll das Konklave errichtet sein.

Früher mußten alle Kardinäle Tag und Nacht in einem und demselben Gemach zubringen, seit der Konstitution licet in const. vom Jahre 1351, § 4[3]), werden für jeden Kardinal und dessen Begleitung einzelne Zellen errichtet.

Nach einem allmählich entstandenen Brauch wird für einen Kardinal, der vom verstorbenen Papst selbst ernannt wurde, eine mit violettem Tuche, für einen Kardinal älterer Ernennung aber eine mit grünem Tuche ausgeschlagene Zelle hergerichtet. In der sechsten Kongregation werden die Zellen unter die Kardinäle durch das Los verteilt und über jede Zelle das Wappen des betreffenden Kardinals gehängt.[4]) In der neunten Kongregation werden drei Kardinäle

genommen wird, es ist dies das Zeichen, daß die Gewalt des apostolischen Stuhles nunmehr in die Hände des Kamerlengo übergegangen ist. Zum Schlusse wird über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufgenommen. Die Zeremonie mit dem silbernen Hämmerchen ist jetzt nicht mehr in Übung, wenigstens wurde sie weder beim Tode Pius' IX. noch beim Ableben Leos XIII. beobachtet. (de Waal, a. a. O. 26, Anmerkung 1.)

[1]) Bull. Magn. Rom. XIV, 248 sq.

[2]) Gegenwärtig ist das Recht, das Konklave zu bewachen, der Familie der Fürsten Chigi verliehen.

[3]) M. Bull. I, 258.

[4]) Const. Pii IV. § 13. (M. Bull. II, 98.)

ernannt, welche während der Sedisvakanz über das Konklave und die zu beobachtende Klausur zu wachen haben.

Nachdem zehn Tage zu allen Vorbereitungen für das Konklave verwendet wurden, wird in der St. Peterskirche vom Kardinaldekan ein feierliches Amt zelebriert und dann an die Kardinäle eine Anrede gehalten, in der sie ermahnt werden, der Kirche ein würdiges Oberhaupt zu geben.[1])

Hierauf begeben sich die Kardinäle in Prozession nach dem Konklave. Daselbst angekommen, werden nochmals die Konstitutionen über die Papstwahl vorgelesen und von ihnen beschworen. Mit den Kardinälen zieht auch noch eine beträchtliche Zahl anderer Personen ins Konklave: die Konklavisten. Diese haben gleich am ersten Tage eidlich die getreue Erfüllung ihrer Pflicht zu geloben.

Die Konklavisten müssen mindestens schon ein Jahr zu den familiares des betreffenden Kardinals gehören; dürfen weder Kaufleute, noch Diener von Fürsten, noch weltliche Herren, noch Brüder, respektive Neffen des Kardinals sein. Außer diesen Personen ziehen ins Konklave noch ein: sechs Zeremonienmeister nebst einem für sie bestimmten Diener, ein Sakristan mit einem assistierenden Kleriker, ein Beichtvater aus dem Mönchsstande, ein Sekretär mit zwei Gehilfen und einem Diener, zwei Ärzte und ein Chirurg, ein Apotheker, zwei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Barbiere mit einem Gehilfen und eine größere Anzahl von zur allgemeinen Bedienung bestimmten Aufwärtern.

Ist der Einzug ins Konklave erfolgt, so sollen die Kardinäle vor erfolgter Wahl es nicht mehr verlassen[2]), doch dürfen sie am Einzugstage selbst noch Besuche annehmen, es haben aber alle, die nicht zum Konklave gehören, dasselbe noch am Abend zu verlassen; jetzt wird das Konklave verschlossen und die Schlüssel dem Kamerlengo und einem Zeremonienmeister und den von außen das Konklave überwachenden Prälaten übergeben.

Um zu konstatieren, daß nicht etwa unberechtigterweise jemand sich daselbst aufhalte, durchsuchen die Capi d'ordini mit dem Kardi-

[1]) Im letzten Konklave hielt Prälat Sardi die lateinische Anrede an die Kardinäle. (de Waal, a. a. O. 49).

[2]) Const. Decet Rom. § Card. 4. (Mag. Bull. Rom. ed. cit. XII, 663.)

nalkamerlengo und einem Zeremonienmeister das Konklave, über welchen Hergang dann ein Protokoll abgefaßt wird.

Zur Gültigkeit der Wahl ist nötig, daß das Konklave gehalten und bei Beginn desselben verschlossen wurde, worüber vom Zeremonienmeister ein Protokoll aufzunehmen ist.[1]) Wird aber später konstatiert, daß bei der Wahl selbst das Konklave tatsächlich offen war, so schadet das der Gültigkeit nichts.

Die Klausur des Konklaves muß strenge gehandhabt werden.[2]) Niemand darf dasselbe betreten, außer die später in Rom eintreffenden Kardinäle und selbst eine Unterredung mit einem im Konklave sich befindlichen Kardinal kann nur in sehr dringenden Fällen von der Majorität des Kardinalkollegiums gestattet werden.

Auf heimliches Eindringen ins Konklave sind strenge Strafen gesetzt, ebenso auf Zusendung von Nachrichten.

Daher haben auch die außen wachestehenden Prälaten alle Speisen, die den Kardinälen zugestellt werden, zu untersuchen; jede Möglichkeit nach außen hin Mitteilungen zu machen oder zu empfangen soll den Kardinälen benommen sein.[3]) Nur wenn eine causa gravis vorliegt, wenn z. B. durch Sachverständige erwiesen ist, daß ein Kardinal schwer erkrankt ist, kann er das Konklave verlassen; will ein Kardinal ohne gesetzlichen Grund sich aus demselben entfernen, so muß er von den Wächtern des Konklaves ermahnt werden, zu bleiben, doch darf Gewalt gegen ihn nicht angewendet werden.

Stirbt ein Kardinal im Konklave, so haben die ihn begleitenden Personen es zu verlassen.

§ 16. Der Wahlakt selbst. Rechtliche Bestimmungen darüber — das sogenannte jus exclusivae.

Die Wahl hat an dem Tage nach dem Verschließen des Konklaves, spätestens am zwölften Tage nach dem Ableben des Papstes zu beginnen.

Es darf auf keinen abwesenden Kardinal gewartet werden, selbst nicht auf einen Legaten, der als solcher auf Reisen sich be-

[1]) Const. Gregorii XV. Aeterni Patris. § 1.

[2]) Pii IV. Const. in eligendis. § Post Conclavis 14. (Mag. Bull. VII, 233.)

[3]) Const. Pii IV. § 20. (M. Bull. VII. 234.)

findet. Gegen die wählenden Kardinäle finden keinerlei Exzeptionen statt, wenn sie nur ihres Verstandes mächtig und die Diakonatsweihe besitzen.[1]) Falls sie bei ihrer Ernennung auf einer niederen Weihestufe standen und ihnen das Privilegium der Teilnahme an der Wahl verliehen wurde, so haben sie das passive und aktive Wahlrecht, worüber sie sich aber in der zehnten Kongregationssitzung auszuweisen haben.

Ob an denselben die Zeremonie des Mundschließens und -öffnens erfolgt ist oder nicht, ist für ihr Wahlrecht irrelevant.[2])

An der ernsten Mahnung, nur den Würdigsten zu wählen, haben es die Päpste nie fehlen lassen, so besonders Gregor XV.[3])

Der zu Wählende ist aus der Zahl der Kardinäle zu wählen, doch ist diesfalls keine gesetzliche Bestimmung vorhanden: nur das Herkommen, das seit Urban VI. (1378—1389) keine Unterbrechung erfahren hat, verlangt, daß der zu Wählende die Kardinalswürde besitzt.[4]) Gesetzlich ausgeschlossen ist nur der Ungetaufte, der Häretiker und seit der Bulle Julius' II. cum tam divino[5]) auch derjenige, welcher auf simonistischem Wege auf den apostolischen Stuhl gelangte.[6]) Ungültig wäre auch die Wahl einer Frau, da sie kirchlicher Würden unfähig ist.

Dagegen wäre keineswegs unmöglich die Wahl eines Laien; selbst ein verheirateter könnte zum Papste gewählt werden, wenn seine Frau die Zustimmung gibt.[7]) An der Wahl selbst teilzunehmen ist jeder im Konklave anwesende Kardinal verpflichtet, sonst inkurriert er die Strafe der Exkommunikation[8]); es hat also jeder

---

[1]) Camarda: Constitutionum Apostolicarum una cum Ceremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis nec non elucidatio omnium fere difficultatum, que evenire possunt circa pertinentia ad electionem. 1737. diss. 17, p. 169.

[2]) Decret. Pii V. v. 26. Jänner 1571. (Ferraris: bibl. can. Romae. 1886, S. v. cardinales, I, n. 22.) Vrgl. auch Pii IV. Const. in eligendis. § 3, § 5. (Mag. Bullarium ed. Taur. VII. 231.) Const. Pii IV. cit. § 25. (ed. cit. VII. 235.)

[3]) Const. Aeterni. § 23.

[4]) Hinschius, a. a. O. I, 279.

[5]) Raynald, l. c. 1506, n. 1 sq. (tom. XX, 34).

[6]) Const. Aeterni. § 17.

[7]) Ferraris, bibl. s. v. papa. I, n. 48.

[8]) Const. Aeterni. § 17.

an den Wahlort — gewöhnlich ist dies die Pauliniſche oder Sixtiniſche Kapelle — zu erſcheinen. Sind unter den Kardinälen einige krank, ſo müſſen auch dieſe ihre Stimmen abgeben, es werden drei Kardinäle gewählt, welche zu den Kranken ſich hinzubegeben haben, um deren Vota in Empfang zu nehmen. Abweſende Kardinäle aber dürfen weder brieflich, noch durch einen Prokurator ihr Votum abgeben, auch dann nicht, wenn ſie durch einen genügenden Grund am Erſcheinen verhindert ſind.[1])

Der Wahlakt iſt, ſo lange das gewünſchte Reſultat nicht erzielt iſt, täglich zweimal vorzunehmen, vor- und nachmittags.[2]) Jedesmal fordert ein Zeremonienmeiſter mit dem Zeichen der Glocke und dem Rufe: ad capellam Domini zum Wahlakte auf; vormittags geht demſelben eine Meſſe de spiritu sancto, nachmittags eine kirchliche Zeremonie mit der Abſingung des Veni creator spiritus voraus.

Die Wahl hat ganz nach den geſetzlichen Vorſchriften zu erfolgen: eine Änderung an dieſen vorzunehmen, iſt den Kardinälen nicht erlaubt[3]): ſie müſſen eine von Gregor XV. vorgeſchriebene Wahlform einhalten.

Gregor XV. hat über das Inſtitut der Papſtwahl ſehr genaue Beſtimmungen getroffen[4]), nach welchen die Papſtwahl erfolgen muß: electio per scrutinium, per compromissum und per quasi inspirationem.

Die electio quasi per inspirationem unterſcheidet ſich von den anderen Wahlformen dadurch, daß bei ihr jede vorhergehende Beſprechung über die zu wählende Perſon oder Wahlform ausgeſchloſſen iſt; es beſteht das Weſen der Quaſiinſpiration darin, daß alle Kardinäle einſtimmig ſogleich bei Nennung des Namens eines Kandidaten erklären: dieſer ſei Papſt.[5])

---

[1]) Const. Pii IV. § 5. (M. B. VII. 232.)

[2]) Const. Aeterni. § 17.

[3]) Const. in eligendis § 18 (volumus). Camarda, l. c. Diss. 13, p. 147. Diss. 32, p. 223 sq.

[4]) Const. Aeterni. § 1 matura, § 19 quod si electio. (Bull. Mag. XII, 620). Camarda, l. c. p. 149 sq.

[5]) Primus modus est, qui quasi per inspirationem vocatur, quando scilicet omnes cardinales quasi afflati spiritu sancto aliquem unanimiter et viva voce summum pontificem proclamant. Primum haec forma electionis practicari potest solum in conclavi et eo clauso. Secundo debet fieri electio

Die electio per compromissum besteht darin, daß die Kardinäle bei geschlossenem Konklave einstimmig einigen aus ihnen das Wahlrecht übertragen, wobei sie ihnen eine bestimmte Form für das dabei zu beobachtende Verfahren vorschreiben; diese Form muß genau festgestellt sein, damit kein Zweifel entstehe, ob der Gewählte rechtmäßig gewählt sei. Zu einer solchen Form könnte gehören, daß man den Kompromissaren auferlegte, die Person, auf welche sie übereingekommen sind, namhaft zu machen dem Kollegium, oder ihnen gestatte, ohne weiteres zu wählen; dann daß gefordert würde, einen einstimmigen Beschluß zu fassen, gewöhnlich genügt im Kompromiß die absolute Majorität[1]); daß man bestimme, die Person dürfe auch eine dem Kollegium nicht angehörende Person sein.

Die Kompromissare haben an einen abgesonderten Ort sich zurückzuziehen, um über die Wahl zu verhandeln. Haben sie die gesetzliche Form eingehalten, so ist der von ihnen Erwählte der rechtmäßige Papst.

Hinsichtlich der Zahl der Kompromissare hat Gregor XV. bestimmt, daß es mehrere sein müssen: bloß einer ist nicht statthaft.[2])

Sie dürfen auch andere für sich substituieren, falls ihnen in ihrer Vollmacht dies eingeräumt ist.[3])

Die Kompromissare sollen Kardinäle sein, es können aber auch andere Kleriker dazu genommen werden, sie dürfen aber nicht

---

secundum hanc formam ab omnibus et singulis cardinalibus in conclavi praesentibus. Tertio communiter et nemine eorum dissentiente. Quarto nullo praecedente de persona tractatu et per verbum: Eligo intellegibili voce prolatum aut scripto expressum, si voce non possit proferri.

Exemplum autem huius potest esse huiusmodi. Si aliquis patrum clauso conclavi nullo ut praefertur praecedente speciali tractatu diceret: Reverendissimi domini perspecta singulari virtute et probitate Reverendissimi N. iudicarem illum eligendum esse in summum pontificem et ex nunc ego ipsum eligo in papam. Deinde hoc audito si ceteri patres nemine excepto eodem verbo: eligo intelligibi voce prolato aut si non potest in scriptis expresso eundem N. de quo nullus specialis tractatus praecessit communiter eligerent, ipse N. esset canonice electus et verus papa secundum hanc electionis formam quae dicitur per inspirationem. (Caeremoniale in electione summi Rom. Pont. observandum. M. Bull. Rom. ed. cit. XII. 664.)

[1]) Camarda, l. c. Diss. 14, p. 154 sq. Camarda, l. c. p. 159.

[2]) Const. Aeterni § 1 matura.

[3]) Const. Aeterni § 19 quodsi electio. Camarda, l. c. p. 157.

exkommuniziert sein. Auf sich selbst darf kein Kardinal kompromissieren, wohl aber ist es den Kompromissaren gestattet, aus ihrer Mitte selbst einen zu wählen, es sei denn, daß es nur zwei Kompromissare wären, es würde dann nur einer wählen, keiner darf sich selbst die Stimme geben.[1])

Die kompromissarisch bestellte Kommission hat zweimal im Tage zusammenzukommen. Jeder verspricht eidlich nach seiner besten Überzeugung sein Votum abzugeben.[2])

Solange eine Wahl nicht zustandegekommen ist, ist das Kardinalkollegium berechtigt, die erteilte Vollmacht zurückzunehmen.[3])

Der später erfolgende Eintritt eines Kardinals ins Konklave nach stattgefundenem Kompromiß hebt denselben aber nicht auf, da der später eintretende Kardinal den status quo anerkennen muß.[4])

Der Kompromiß ist eine Wahlform, die nicht erst durch Gregor XV. eingeführt wurde; schon seit dem 12. Jahrhundert ist sie mitunter angewendet worden, so bei der Wahl Innozenz' II. 1130[5]), bei der Wahl Gregors X.[6])

Die Wahlform des Skrutiniums besteht darin, daß der einzelne Wähler sein Votum auf einem Stimmzettel abgibt, derjenige ist erwählter Papst, der zwei Drittel der Stimmen der im Konklave anwesenden Kardinäle auf sich vereinigt.[7])

Seit der Dekretale Alexanders III., welche zur Gültigkeit der Papstwahl Zweidrittelmajorität verlangt, mußte bei der Abstimmung ein geordnetes Verfahren eingeschlagen werden. Man hielt sich dabei an die schon früher bestehende Sitte, einige Kardinäle zu Stimmensammlern zu ernennen, später aber bildete sich diesbezüglich eine festere Form aus. Es wurden drei Skrutatoren erwählt, diese sam-

---

[1]) Hinschius, a. a. O. I, 285, 5.

[2]) Const. Aeterni § 17 similiter. Camarda, l. c. 160.

[3]) Caeremoniale, sec. modus. (M. B. III, 456.)

[4]) Const. Gregorii XV. § 1.

[5]) Ep. Huberti (Watterich, l. c. II, 179): statutum est ab eis, octo personis electionem pontificis committi ita, ut si contingeret, dominum papam Honorium, qui hinc in articulo mortis positus erat, ab hac vita transire, persona, quae ab eis communis eligatur vel a parte sanioris consilii, ab omnibus pro domino et Romano pontifice susciperetur.

[6]) Raynaldi, l. c. 1271, n. 7.

[7]) Camarda, l. c. Diss. 9—12. Const. Aeterni § 1, § 3, § 19.

melten die Stimmen der Kardinäle, welche mündlich abgegeben, von den Skrutatoren aber sofort niedergeschrieben wurden. Da das niedergeschriebene Votum, um Irrungen zu meiden, jedem Wähler zur Einsicht mitgeteilt wurde, so lag der Übergang zu der Form der Abstimmung durch Stimmzettel sehr nahe, was denn auch geschah.

Das Skrutinium besteht aus drei Hauptteilen: dem Vorskrutinium, dem eigentlichen Skrutinium und dem Nachskrutinium.

I. Das Anteskrutinium zerfällt in fünf Handlungen:

1. Die sogenannte praeparatio schedularum.

Die Formulare, deren die Wähler sich bedienen müssen, sind gedruckte Blankette[1]) mit genau bestimmten Rubriken, die in der erforderlichen Anzahl[2]) am Wahlort vorhanden sein müssen, wofür die Zeremonienmeister zu sorgen haben. Diese Blankette zerfallen in drei der Länge nach gemachten Rubriken, von denen die oberste und unterste noch eine Unterabteilung aufweisen. In dem Hauptteil der obersten Rubrik stehen die Worte Ego . . . Cardinal . . . mit einem freien Raum für die Einrückung des Namens des Wählenden, in der Unterabteilung dieser ersten Rubrik ist ein freier Raum für sein Siegel. Die zweite Rubrik weist die Worte auf: eligo in summum pontificem Reverendissimum dominum meum dominum Cardinalem . . . mit einem freien Raum, in dem der Wählende den Namen seines Kandidaten[3]) anzuführen hat. In der dritten Rubrik befindet sich ein freier Raum für das Siegel und für das Zeichen des Wählenden.

2. Die extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum. Vor jedem Wahlakte werden drei Skrutatoren durch das Los bestimmt[4]): der jüngste Kardinaldiakon zieht aus einem Beutel,

[1]) Nur im Notfalle wäre es gestattet, geschriebene zu nehmen, die aber dann von einer und derselben Hand geschrieben sein müßten. Auf Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist die Strafe der Exkommunikation gesetzt, die Wahl selbst würde dadurch in ihrer Rechtsgültigkeit aber nicht irritiert werden. (Const. Aeterni § 6. Camarda, l. c. Diss. 10, p. 125.)

[2]) Zur Wahl Pius' IX. ließ man 6000 Skrutiniumzettel drucken, um bei einer zweimaligen Wahl täglich für die Zeit von etwa drei Monaten das Auslangen zu finden. (Helfert, a. a. O. 63.)

[3]) Stimmzettel, welche mit dem Namen mehrerer Kandidaten ausgefüllt sind, sind ungültig. (Const. Aeterni § 11.)

[4]) Const. Aeterni § 16.

in welchem eine der Anzahl der Kardinäle entsprechende Menge von Holzkugeln sich befindet, drei Kugeln heraus, jede Kugel enthält den Namen eines Kardinals: so werden die Skrutatoren erwählt. Zugleich werden drei Infirmarien erwählt, falls im Konklave kranke Kardinäle sich befinden.

3. Die Kardinäle haben diese Formulare auszufüllen;

4. zusammenzufalten und

5. zu versiegeln — scriptio, complicatio und obsignatio schedularum.[1]) Die Kardinäle müssen selbst diese Formulare ordnungsgemäß ausfüllen; nur im Notfalle, wenn ein Kardinal infolge Krankheit zu schreiben nicht fähig wäre, kann auch ein anderer unter eidlicher Sicherung des Geheimnisses die scriptio vornehmen[2]); bricht er dieses Geheimnis, so trifft ihn die Strafe der Exkommunikation.

Was die complicatio angeht, so muß der Stimmzettel so zusammengefaltet werden, daß die mittlere Rubrik, wo der Name des Gewählten angeführt ist, offen bleibt. Das Stück der oberen Rubrik wird so gefaltet, daß der obere Teil auf die Unterabteilung mit den Stellen für die Siegel zu liegen kommt, der Teil der unteren Rubrik wird gleichfalls nur nach oben zusammengelegt. Es soll der Name des Wählenden auf diese Weise verdeckt werden: die Papstwahl erfolgt durch suffragia secreta. Die Rückseite der Formulare ist mit allerlei Zieraten versehen, damit von dem auf der Vorderseite Geschriebenen nichts durchschimmert. Zwischen den Schnörkeln steht, um die obere Seite des Zettels erkennen zu lassen, das Wort nomen, unten aber das Wort signa.[3])

Die Siegelung erfolgt, indem der Kardinal an den entsprechenden Stellen der Außenseite ein von ihm besonders zu wählendes Siegel, nicht sein gewöhnliches, aufdrückt.[4])

II. Das eigentliche Skrutinium besteht aus acht Handlungen:

1. Aus der delatio schedulae, das ist Hintragen des ausgefüllten und versiegelten Stimmzettels zum Altar.

---

[1]) Const. Aeterni § 11.

[2]) Camarda, l. c. Diss. 11, p. 129.

[3]) Beispiel eines ausgefüllten Formulars. (M. Bull. 3, 460).

[4]) Const. Aeterni Patris § 7.

2. Leistung des Eides von Seite des wählenden Kardinals (juramenti praestatio).

3. Positio schedulae in calicem, das ist Hineinlegen des Stimmzettels in den Kelch.[1])

Wird einem Kardinal das Hingehen zum Altar infolge seiner Schwäche beschwerlich, so begibt sich der dritte Skrutator zu ihm, und nachdem der Kranke von seinem Sitze aus die juramenti praestatio vorgenommen hat, übergibt er den Wahlzettel dem Skrutator, der ihn in den Kelch hineinlegt.[2])

Ist ein Kardinal durch Krankheit verhindert im Wahllokale selbst zu erscheinen, so begeben sich die Infirmarien in seine Zelle, um dessen Votum abzuholen.

4. Schedularum permixtio, das ist Durchschütteln der Stimmzettel was der erste Skrutator zu tun hat; diese Handlung, obwohl nicht wesentlich, ist dennoch erforderlich, damit nicht etwa aus der Reihenfolge, in welcher die Stimmzettel in den Kelch getan wurden, der Wähler erkannt werde.

5. Numeratio schedularum, das ist Zählen der Stimmzettel, was durch den dritten Skrutator geschieht.[3]) Stimmt die Zahl der Wahlzetteln mit der der Wähler nicht überein, so hat sofort ein neues Skrutinium zu beginnen: die Zetteln werden verbrannt.

6. Kundmachung des Skrutiniums (publicatio scrutinii), welche vorzunehmen dem dritten Skrutator obliegt. Dies verhält sich also: der erste Skrutator nimmt einen Zettel nach dem anderen aus dem Kelch, liest den Namen des Gewählten, reicht ihn dem zweiten Skrutator und dieser übergibt den Zettel dem dritten, der den Namen laut liest, während die Kardinäle sich die Zahl der Stimmen notieren.

7. Auffädmung der Stimmzettel (schedularum in filum insertio). Nach der Verlesung jedes Stimmzettels durchsticht der dritte Skrutator denselben bei dem Worte eligo mit einer Nadel und zieht ihn auf einen Faden auf. Sind alle aufgereiht, so werden die beiden Enden des Fadens zusammengebunden.[4])

---

[1]) Caeremoniale § 20.
[2]) Caeremoniale § 21.
[3]) Const. Aeterni §§ 13, 14.
[4]) Caeremoniale septimus actus.

8. Depositio schedularum, das ist Hineinlegen der so zusammengebundenen Stimmzettel in einen anderen Kelch.

Aus diesen Handlungen besteht das Skrutinium.

III. Das nunmehr folgende Postskrutinium besteht aus folgenden Handlungen:

1. Zählung der Stimmen (numeratio suffragiorum).
2. Rekognition derselben (recognitio suffragiorum).
3. Verbrennen der Stimmzettel (combustio schedularum).

Damit hat es folgende Bewandtnis:

Die Skrutatoren haben nach beendetem Skrutinium die Stimmen, je nachdem dieselben sich verteilt haben, zusammenzuzählen.[1]) Ergibt sich nun, daß auf eine Person, die das passive Wahlrecht besitzt, genau zwei Drittel der Stimmen sich vereinigt haben, so muß der Stimmzettel dieser Person gelesen werden, um zu sehen, ob sie nicht etwa sich selber die Stimme gegeben hat; ist dies der Fall, dann wäre der betreffende nicht erwählter Papst, weil eine Stimme fehlt: niemand darf sich selbst die Stimme geben. Hat der Kandidat aber mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für sich, so kann von dieser Untersuchung Abstand genommen werden. Weiters ist erforderlich, daß kontrolliert werde, ob die Skrutatoren ihre Pflicht getan haben. Es werden daher drei Rekognitoren erwählt, welche die Stimmzettel mit den während der Publikation des Skrutiniums gemachten Aufzeichnungen zu vergleichen haben. Haben diese ihre Kontrollpflicht erfüllt, so werden die Stimmzettel verbrannt (combustio schedularum). Ein leichter weißer Rauch steigt auf: die Römer wissen, die Wahl ist vollendet.

Dies ist Rechtens, wenn das Skrutinium zu einem Resultat geführt hat. Hat das Skrutinium aber zu keinem Resultat geführt, hat kein Kardinal die erforderliche Majorität erreicht, so wird der sogenannte Akzeß versucht. Doch muß derselbe keineswegs dem Skrutinium folgen. Die Geschichte der Papstwahlen kennt Konklaven, bei welchen der Akzeß nicht angewendet wurde: Leo XII. und Pius X. zum Beispiel wurden durch bloßes Skrutinium erkoren. Der Akzeß besteht darin, daß die Kardinäle durch abermaliges Abstimmen mit

[1]) Const. Aeterni § 2. Numerum. Caeremoniale quintus actus. (M. B. III. 464.)

verschlossenen Zetteln veranlaßt werden, einem Kardinal beizutreten, der wenigstens eine gültige Stimme im Skrutinium erhalten hat. Die im Skrutinium abgegebenen Vota werden aufgehoben: der Akzeß ist eine Fortsetzung des Skrutiniums. Die für den Akzeß bestimmten Formulare enthalten in der Mittelrubrik die Worte: accedo Reverendissimo etc.

Der Wählende schreibt auf dem Wahlzettel in die Kolonne des Kandidaten den Namen desjenigen, dem er beitritt oder accedo nemini, wenn er an seinen Kandidaten festhält, denn niemand darf dem Kandidaten, den er im Skrutinium rechtsgültig erwählt hat, im Akzeß wieder seine Stimme geben, es würde sonst die Stimme des einzelnen Wählers doppelt gezählt, was nicht statthaft ist.

Dagegen ist es erlaubt, demjenigen im Akzeß beizutreten, für den man im Skrutinium ungültiger Weise votiert hatte, nur muß der betreffende Wahlkandidat von einem anderen Kardinal wenigstens eine gültige Stimme im Skrutinium erhalten haben.[1])

Führt der Akzeß zu keinem Resultat, so ist die Wahl zu erneuern, die Stimmzettel werden nunmehr vernichtet. Und zwar ist es Regel, daß die Stimmzettel mit etwas feuchtem Stroh verbrannt werden, der ausströmende Rauch ist daher etwas dunkel: die berühmte Skumata zeigt den Römern an, daß der Kirche noch kein Oberhaupt gegeben ist. Ein mehrmaliger Akzeß darf nicht statthaben.[2])

Ist dagegen durch den Akzeß die vom Rechte für die Papstwahl geforderte Stimmenanzahl herausgebracht, so folgt die Eröffnung der Siegel und der Kennzeichen (aperitio sigilorum et signorum); die Aufzeichnung derselben (annotatio sig. et signorum); die Prüfung der abgegebenen Stimmen (suffragiorum examen). Damit hat es folgende Bewandtnis: Es werden die Stimmzettel des Akzesses von dem ersten Skrutator einer nach dem anderen vom Faden herabgezogen und eröffnet. Er nimmt von den Signa Kenntnis, gibt den Stimmzettel dem zweiten und dem dritten Skrutator, welche gleichfalls die Signa ad notam nehmen. Der dritte Skrutator verkündet sie laut, notiert sie, was die übrigen Kardinäle gleichfalls zu tun pflegen.

---

[1]) Caeremoniale §. Primus. 29.

[2]) Const. cit. § 12. Camarda l. c. Diss. 12. p. 137.

Hierauf suchen die Skrutatoren aus den Stimmzetteln des Skrutiniums den durch das Siegel kenntlichen Zettel desselben Votanten heraus, sie untersuchen, ob die Kennzeichen mit denen des Zettels des Akzesses übereinstimmen; findet sich nun auf beiden Stimmzetteln derselbe Name, so ist das Votum für den Akzeß ungültig, denn niemand kann, wie bemerkt, einem Kardinal beitreten, dem er im Skrutinium seine Stimme in rechtsgültiger Weise gegeben hat.

Hat der Votant im Akzeß einem anderen die Stimme gegeben, so wird der Stimmzettel des Skrutiniums samt dem Kennzeichen laut verkündet und auf einem Bogen die Worte notiert: sigilla et signa scrutinii respondantia accessibus. Hierauf folgt die Zählung der Stimmen. Ergibt sich, daß unter Zusammenrechnung der Stimmen des Skrutiniums und des Akzesses ein Kandidat genau zwei Drittel Majorität erhalten hat, so ist sein Wahlzettel zu eröffnen; hat er sich selbst gewählt, so ist kein Resultat zustandegekommen.

Beim Akzeß kann es sich ereignen, daß zwei Kandidaten die eminente Majorität erhalten haben; hat jeder gleich viel Stimmen erhalten, so ist keine Wahl zustandegekommen, im andern Falle gibt die Majorität den Ausschlag.[1])

Wie wir aus dem historischen Teil ersehen, haben viele päpstliche Konstitutionen den Kardinälen die Pflicht auferlegt, stets nur den Würdigsten zu erwählen. Damit nun die Kardinäle dieser Pflicht nachkommen können, ist notwendig, daß dem Konklave die unbedingteste Freiheit gewährt sei.

Als ein Eingriff in die so notwendige Wahlfreiheit der Kardinäle erweist sich aber das sogenannte jus exclusivae.

Ehe es den Wählern gelingt, die notwendige Majorität für den Kandidaten herauszubringen, ist es jeder der katholischen Mächte: Österreich, Frankreich und Spanien gestattet, durch einen dazu beauftragten Kronkardinal[2]) je einmal ein Veto gegen eine bestimmte

[1]) Const. Aeterni §§ 2, 4.

[2]) Früher wurde mit der Ausübung der Exklusive der Kardinalprotektor der betreffenden Nation beauftragt. Die katholischen Großmächte übertrugen nach einem alten Gebrauche die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Reiche einem in Rom residierenden Kardinal, wofür sie mit reichlichen Einkünften bedacht waren. Mit dem Eintritt der französischen Revolution hörte dieser Gebrauch auf. (Theiner, a. a. O. I, 140.)

Person (persona minus grata) einzulegen, wenn auf diese die Wahl sich zu lenken droht.

Die römische Kurie hat dieses Recht niemals ausdrücklich zugestanden und kann dies auch nicht tun, wenn auch die Exklusive in Rom praktisch noch heute anerkannt wird. Besonders ist es unrichtig zu behaupten, dem sogenannten jus exclusivae eigne der Charakter eines Gewohnheitsrechtes.[1]) Nach übereinstimmender Lehre sind für die Rechtsgültigkeit einer Gewohnheit nach katholischem Kirchenrechte folgende Erfordernisse nötig[2]):

1. ein Träger der Gewohnheit;

2. muß die Gewohnheit rationabel, das ist dem göttlichen Gesetze und dem Geiste der Kirche gemäß sein;

3. sie muß sein opinione juris seu necessitatis servata;

4. ist nötig die legitima praescriptio und

5. der consensus legislatoris generalis; ohne irgendwelche wenigstens stillschweigende Zustimmung von Seite der legislativen Autorität kann sich nach der Grundverfassung der katholischen Kirche Gewohnheitsrecht nicht bilden.[3])

Besonders wichtig erscheint das zweite Moment für unsere Frage. Das sogenannte jus exclusivae ist nicht bloß gegen den Geist des kirchlichen Gesetzes gerichtet, sondern direkt gegen den Wortlaut des Gesetzes; die Wahlkonstitution Gregors XV. verwirft, wie wir gesehen haben, alle die Freiheit der Wahl irgendwie beeinträchtigenden Praktiken.[4])

---

[1]) So u. a. Wahrmund: Archiv. 1894, 319 f.

[2]) Phillips: Kirchenrecht. III, § 164 ff. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes. I, 1886, 132 ff. Sägmüller: Papstwahlbullen. 186—212. Derselbe: Die Papstwahlen. 39, a. 5.

[3]) Dieser Standpunkt wurde lange Zeit auch im Zivilrechte eingenommen. Zitelmann: Gewohnheitsrecht und Irrtum (Archiv für die zivilistische Praxis, 1883, 361) nennt dies „Gestattungstheorie".

[4]) Delegierter Dr. Pergelt irrt, wenn er sagt: Bezüglich des Vetorechtes müsse hervorgehoben werden, daß nach der wissenschaftlichen Doktrin, wie sie an den Universitäten in Österreich und Deutschland vorgetragen wird, das Veto Österreichs, Spaniens und Frankreichs auf einem wiederholt ohne Widerspruch der maßgebenden Faktoren ausgeübten Gewohnheitsrechte beruht. (Sitzung vom 11. Jänner 1904 des Budgetausschusses der österreichischen Delegation.) Hätte Dr. Pergelt nur das Lehrbuch des Kirchenrechtes von Dr. Zorn, einem protestantischen Gelehrten, zu Rate gezogen (S. 280), so hätte er solches nicht behaupten können.

Weiters muß die Gewohnheit opinione juris seu necessitatis servata sein, das ist die Übung muß auf der Überzeugung beruhen, daß so gehandelt werden müsse. Nun wissen wir aus der Geschichte, daß die Wähler schon wiederholt einen staatlichen Einspruch ignoriert haben; und haben sie die gegebene Exklusive beachtet, so geschah dies aus Konnivenz, um politische Schwierigkeiten zu vermeiden. Durch den Einspruch rechtlich gebunden betrachteten sie sich keineswegs; so nur ist der Protest der Kardinäle erklärlich, so oft eine Exklusive gegeben wird.

Daß das an vierter Stelle genannte rechtliche Erfordernis zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes auf die formelle Exklusive nicht zutrifft, ist offenkundig. Auf Grund einer ein- oder zweimaligen Einsprache kann sich keine Regierung ein Gewohnheitsrecht der Exklusive erwerben, mag man auch noch so sehr den Umstand berücksichtigen, daß der Anlaß zur Ausübung dieses Rechtes selten — im 19. Jahrhundert gab es nur sechs Papstwahlen — gegeben ist.

Es erübrigt noch die Frage: Wer sollte Träger dieser Gewohnheit sein? Die Staatsregierung kann es nicht sein, dies liegt in der Natur der Sache. Christus hat die kirchliche Gewalt nicht den Gläubigen, sondern der Hierarchie verliehen, Gesetzes- wie Gewohnheitsrecht fließen aus einer Urquelle, dem göttlichen Willen, und so erscheint es widerspruchsvoll, Personen, welche keine Kirchengewalt besitzen, als Organe der Rechtsschaffung zu erklären.

Aber auch das Kardinalskollegium kann nicht Träger dieses Rechtes sein, wie Wahrmund meint[1]); dem steht entgegen das Verbot vieler Papstwahlbullen, fürstliche Einsprachen zu berücksichtigen.

Wir ersehen daraus, daß die Erfordernisse zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes auf die formelle Exklusive nicht zutreffen. Da nun das sogenannte jus exclusivae kein Recht ist, das ganze Institut vielmehr nur auf Konnivenz beruht[2]), so könnte die Nichtbeobachtung der erhobenen Exklusive keinen Einfluß auf die sonst rechtsgültig er-

[1]) Eine gewohnheitsrechtliche Bedeutung der Exklusive kann vom kirchlichen Standpunkte wohl nur aus einer mit den gehörigen Erfordernissen ausgestatteten Übung im Kardinalskollegium abgeleitet worden. Die Bulle „aeterni patris filius“ und der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen. (Archiv. 1894, 320.)

[2]) So richtig, u. a. Hinschius, a. a. O. I, 294; so auch Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechtes. 1888, 280.

folgte Wahl äußern.[1]) Ebensowenig läßt sich auf dem Boden des Staatsrechtes eine rechtliche Begründung für die Exklusive finden.[2])

Gewöhnlich führt man das alte Kaiserreich, wofür Österreich eingetreten ist, dann Spanien und Frankreich als die zur Exklusive berechtigten Staaten an. Für Neapel und Portugal läßt sich dieses Recht nicht erweisen[3]), ebensowenig kommt es den früheren kleinen Staaten Italiens zu.[4]) Ob es dem geeinigten Italien und dem heutigen Deutschen Reiche zusteht, ist unentschieden.[5]) Verschiedene staatsrechtliche Theorien haben sich im Laufe der Zeit über das Recht der Exklusive entwickelt. Eine derselben gründet dieses Recht auf das Natur- und Völkerrecht.

Der Landesfürst habe die Pflicht, so sagt man, sein Land nach Möglichkeit vor Schaden zu behüten und daher auch dafür zu sorgen, daß seinem Lande aus der Wahl eines ihm feindlich gesinnten Papstes kein Nachteil erwachse. Dieses Recht könne der Landesfürst dadurch am besten wahren, daß er eben von der Exklusive Gebrauch mache. So argumentieren Abarzo[6]), Cammarda[7]) und Loeven[8]), ohne ein Recht der Exklusive zu statuieren. Dies tun unter andern Ley[9]) und Hammer.[10])

[1]) Wenn Hinschius a. a. O. meint, eine erhobene Exklusive sei noch nie ignoriert worden, so ist dies unrichtig; wie die geschichtliche Entwicklung des Rechtsinstitutes der Papstwahl dartut, wurde im Jahre 1605 von Seite Spaniens in der denkbar schroffsten Form dem Kardinal Medici die formelle Exklusive erteilt. Der trotzdem als Leo XI. erwählte Medici war rechtsgültig erwählter Pontifex.

[2]) Sägmüller: Das Recht der Exklusive bei der Papstwahl. (Katholik. 1889, 615.)

[3]) Bonghi: Pius IX. und der künftige Papst. 3, 57.

[4]) Lorenz: Papsttum und Kaisertum. 144.

[5]) Archiv für katholisches Kirchenrecht. XXVIII, LXIX.

[6]) Abarzo: Dictamen circa exclusivam quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum ecclesiae pontificem eligatur. 1660. p. 2 sq. 48.

[7]) l. c. 225.

[8]) Loeven: De jure principis catholici circa sacra. 1754.

[9]) Ley: Quid de Exclusiva, quam imperator dare solet, ne certa persona ad Summum Pont. assumatur. (Barthel: Opuscula juridica, 3 tom. 1771—1780. II, 342.)

[10]) Hammer: De jure Principis Catholici circa sacra. (A. Schmidt: Thessaurus jur. eccl. 1874, III, 685.)

Dagegen ist jedoch zu erwidern: Wäre diese Meinung rechtlich begründet, so müßte das Exklusivrecht allen Mächten zustehen, welche katholische Untertanen haben.

Eine andere Theorie bringt die Exklusive in Verbindung mit den alten Kaiserrechten bei der Papstwahl und sieht die Exklusive als ein Recht derselben an.[1])

Dagegen aber ist einzuwenden, daß diese kaiserlichen Rechte längst erloschen waren, als die Exklusive sich zu entwickeln begann, so daß diese kein Ausfluß der ersteren sein kann und weiters hatten diese alten Kaiserrechte einen ganz anderen Charakter als das Exklusivrecht, das sich nur dann mit Erfolg geltend machen läßt, falls die Zweidrittelmajorität noch nicht zustandegekommen ist, während die alten kaiserlichen Rechte, wie wir aus der Geschichte der Papstwahlen wissen, in viel eingreifenderer Weise auf das Rechtsinstitut der Papstwahl sich äußerten.

Eine andere Theorie sucht die Exklusive bei der Papstwahl zu erklären aus der Exklusive, die der Kaiser bei den Bischofswahlen gehabt hat. Doch ist darauf zu erwidern, daß die Stellung des Papstes zum Landesherrn eine ganz andere ist, als die des Bischofs zu seinem Landesherrn.

Eine andere Theorie bringt die Exklusive in Parallele mit dem Präsentationsrecht, das dem Laienpatronat zusteht. Auf den verschiedenen Schenkungen, die die Fürsten dem apostolischen Stuhle gemacht haben, gründe sich das Recht der Exklusive. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Päpste bis zur Zeit der Entstehung des Exklusivrechtes ihr Land so oft verteidigen mußten und es gerettet haben, daß man wohl behaupten kann, sie haben es oft genug erworben, um es zu besitzen. Ein derartiges Recht läßt sich also aus den alten Schenkungen von Ländereien an den päpstlichen Stuhl nicht ableiten.

§ 17. Annahme und Verkündigung der rechtsgültig erfolgten Wahl, Krönung des erwählten Papstes.

Ist die Wahl rechtsgültig zustandegekommen, so wird sogleich, nachdem man zuvor die Zeremonienmeister und die Sekretäre in die Kapelle hereingerufen, von dem Kardinaldekan an den Erwählten die Frage gestellt: Nimmst du die Wahl zum Papste an?

[1]) So u. a. Lorenz, a. a. O. 140.

Wiewohl die Geschichte der Papstwahlen keinen Fall der Nichtannahme der päpstlichen Würde von Seite des Erwählten kennt, so wäre es doch denkbar, daß jemand sich weigert, jene Würde anzunehmen, die eine so große Bürde in sich schließt; wie in der Tat viele förmlich genötigt werden mußten zur Annahme der Tiara.[1])

Befindet sich der Erwählte nicht im Konklave oder gehört er dem Kardinalskollegium gar nicht an, so wird an ihn eine Deputation gesendet, um seine Erklärung entgegenzunehmen.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo der Erwählte ablehnt, sind die Kardinäle nicht mehr berechtigt, eine andere Wahl vorzunehmen, wenn sie hinterdrein mit dem Resultate nicht einverstanden sein sollten; der Erwählte hat ein jus ad rem erhalten.

Erklärt er die Wahl annehmen zu wollen, so erwirbt er damit das päpstliche Amt, die plenitudo potestatis.

Es muß also ein freier Willensakt des Erwählten zur stattgehabten Wahl hinzukommen, da der Papst eine der Ehe vergleichbare Vereinigung mit der ganzen Kirche schließt.[2])

Hat sich der Erwählte zur Annahme bereit erklärt, so wechselt er nach einem alten Gebrauche seinen Namen: Christus, der Herr, hat dies vorgebildet, indem er dem Simon, nachdem Er ihm die plenitudo potestatis verliehen hatte, sagte: Von nun an sollst du Petrus heißen.[3])

Durch die Änderung des Namens soll auch angedeutet werden, daß der Papst aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen heraustrete. Über die Annahme der Wahl und die Namensänderung wird ein Protokoll verfaßt.

Hierauf begibt sich der Erwählte in die Sakristei, um dort mit den päpstlichen Kleidern bekleidet zu werden, in der Kapelle empfängt er die erste Adoration der Kardinäle.[4])

Nach dieser Huldigung bestätigt er den bisherigen Kamerlengo in seinem Amte oder bestellt einen neuen. Der Kamerlengo steckt dem Papste den Fischerring an, den er jedoch gleich dem Oberzeremonienmeister übergibt, damit sein Name eingraviert werde.

---

[1]) Vgl. u. a. Hurter: Innozenz III. Bd. 1, 87 ff.

[2]) Camarda, l. c. Diss. 43, p. 281 sq.

[3]) Schell: Katholische Dogmatik in sechs Büchern, III, 1, 1892, 402.

[4]) Caeremoniale electionis, consecrationis et coronationis Summi Pontif. c. 6. (Meuschen: Caeremonialia, p. 154.)

Dem Volke wird nun von der geschehenen Wahl Mitteilung gemacht durch den ersten Kardinaldiakon mit den traditionellen Worten: Annuntio vobis gaudium magnum. Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum . . . qui sibi imposuit nomen . . .

Das Volk gibt dazu seinen Beifall kund, und ist auch diese Akklamation keineswegs wesentlich zur Rechtsgültigkeit der Wahl, so hat sich doch in ihr ein Anteil des Volkes an der Papstwahl erhalten.

Hierauf begibt sich der Papst in die Sixtinische Kapelle, um die zweite, und dann in die Peterskirche, um hier die dritte Adoration zu empfangen.

Den beim päpstlichen Stuhle vertretenen[1]) Regierungen zeigt der Papst seine Thronbesteigung an.

Ist der Erwählte noch nicht Bischof, so erfolgt vor seiner Krönung die Weihe zum Bischof durch den Kardinaldekan.[2])

Die letzten Päpste, die bei ihrer Erwählung nur den ordo presbyteratus besaßen, waren Clemens XIV. (1769), Pius VI. (1775) und Gregor XVI. (1831).

An seinem Krönungstage*) hält der Papst in der Peterskirche das Hochamt. Während desselben erhält der neuerwählte Papst aus der Hand eines assistierenden Kardinaldiakons das Pallium, indem dieser kirchliche Würdenträger dabei die Worte spricht: accipe pallium, plenitudinem pontificalis officii, ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae virginis Mariae matris eius et beatorum Apostolorum Petri et Pauli et sanctae Romanae Ecclesiae; ein zweiter Kardinaldiakon heftet es mit kostbaren Nadeln fest.

---

[1]) Leo XIII. tat dies auch bei der preußischen, obwohl sie damals beim Vatikan keine Vertretung hatte, wodurch der Papst den Anstoß zu jenen Verhandlungen gab, die zur Revision der preußischen Kirchengesetze und Beendigung des Kulturkampfes führten. (Siegfried: Aktenstücke betreffend den Kulturkampf, 1882, 353, 384.)

[2]) Meuschen, l. c. c. 8, c. 9. Wurm, a. a. O. 125.

*) Die Zeremonien, welche die Kirche bei dem Krönungsakte anwendet, näher zu erörtern, ist hier nicht der Ort: vorliegende Studie ist eine rechtshistorische, und soll in derselben in erster Linie die juristische Seite des Gegenstandes kultiviert werden.

Nach beendeter Meſſe erfolgt die Krönung: der älteſte Kardinaldiakon ſetzt dem Erwählten die Tiara[1]) auf das Haupt mit den Worten: Empfange die mit drei Kronen geſchmückte Tiara und wiſſe, daß du der Vater der Fürſten und Könige ſeieſt, der Lenker des Erdkreiſes, auf Erden der Statthalter unſeres Erlöſers Jeſu Chriſti, welchem iſt Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.[2])

Einige Tage nach der Krönung begab ſich der Papſt in feierlichem Zuge nach dem Lateranenſiſchen Patriarchium, um von demſelben Beſitz zu nehmen[3]) (il possesso). In früheren Jahrhunderten vollzog ſich die Beſitzergreifung in überaus prunkvoller Weiſe, in den letzten Jahrhunderten in einfacheren Formen. Solange der Lateran die päpſtliche Reſidenz war, ſchloß ſich die Beſitzergreifung unmittelbar an die Wahl an. Seitdem die Päpſte im Vatikan reſidieren, geſchah dieſe Beſitznahme nach der Krönung und zwar unmittelbar nach derſelben. Später aber iſt aus dieſer Beſitznahme ein beſonderer Akt geworden, der unter Beobachtung gewiſſer Zeremonien vor ſich geht, doch ſind im Laufe der Zeit manche Feierlichkeiten außer Gebrauch gekommen. Der Papſt ritt auf dem Zuge nach dem Lateranenſiſchen Patriarchium „auf ſeinem Blanken Pferde".[4]) Die Prozeſſion begab ſich von St. Peter über die Engelsbrücke nach dem Kapitol, von da nach dem Kolliſſeum und der „goldenen Baſilika". Bei dem

---

[1]) Die Tiara hat ihren Urſprung wie alle kirchlichen Gewänder in der außerliturgiſchen Kleidung. Tiara iſt urſprünglich der Pileus, der hohe ſpitz zulaufende Hut der Phrygier. Später nannte man auch den halbkugelförmigen oder runden Pileus Tiara. Tiara hieß auch das Diadem der oſtrömiſchen Kaiſer. Eine Kopfbedeckung ähnlicher Art war auch das Camelaucum, wie es Papſt Konſtantin (708—715) bei feierlichen Aufzügen trug. Die ſogenannte konſtantiniſche Schenkungsurkunde berichtet: Kaiſer Konſtantin habe dem Papſte Sylveſter und ſeinen Nachfolgern ein Diadem verliehen, nämlich die Krone und das Phrygium; doch habe der Papſt ſich geweigert, die goldene Krone über der klerikalen Krone (Tonſur) zu tragen, aber das Phrygium habe der Kaiſer ihm aufgeſetzt mit der Beſtimmung: die Päpſte ſollten ſich desſelben bei feierlichen Anläſſen bedienen. Der Name Tiara erſcheint im Papſtbuche zuerſt bei Paſchalis. II, 1099 (lib. Pont. II, 296;) früher hieß es regnum. (Mabillon, Museum Italicum, IX. ordo romanus, 93). Cf. Kraus: Geſchichte der chriſtlichen Kunſt, II, 1, 1897, 49 ff. Braun, a. a. O. 60 ff.

[2]) Meuſchen, l. c. c. 9, p. 178.

[3]) Wurm, a. a. O. 133 ff.

[4]) Landrecht des Sachſenſpiegel, I, Art. 1.

Lateran setzte sich der Papst auf einem Marmorsessel nieder und es wurde der 112. Psalm angestimmt: suscitat de pulvere egenum et de stercore erigit pauperem, ut sedeat cum principibus et solium gloriae teneat. Hier huldigte ihm das Volk mit den Worten: Illum papam s. Petrus elegit. Nachdem der Papst die Kanoniker und den Klerus der Kirche von St. Johann im Lateran zum Fußkuß zugelassen und die Schlüssel der Kirche in Empfang genommen hatte, begab er sich nach dem für ihn errichteten Thron und empfing von den Kardinälen die Adoration. Alsdann verfügte er sich in den Palast, besonders in den Saal, wo die lateranensischen Konzilien gehalten worden sind. Die Tiara auf dem Haupte spendete er zum Schlusse den feierlichen Segen. Der letzte Papst, der den Possesso in feierlicher Weise halten konnte, war Pius IX.[1])

B. Außergewöhnlicher Besetzungsmodus des päpstlichen Stuhles durch Designation des regierenden Papstes.

§ 18. Begriff der Designation und Kommendation.

Unter Designation im eigentlichen Sinne versteht man die von kompetenter Seite ausgehende, rechtsverbindliche Bestimmung einer Person für ein später vakant werdendes Amt. Durch dieselbe wird der betreffenden Person ein jus ad rem eingeräumt und im Falle der Erledigung des Amtes entsteht für sie ein jus in re. Unter Designation im uneigentlichen Sinne versteht man eine noch vor Erledigung des Amtes gegebene Empfehlung einer Person für dasselbe, so daß angenommen werden kann, die zur Besetzung des Amtes Berechtigten werden dadurch sich veranlaßt fühlen, die empfohlene Persönlichkeit zu berücksichtigen. Diese Designation wird besser Kommendation genannt und hat nur moralische Bedeutung, keine rechtliche: die zur Besetzung des Amtes Berechtigten haben nach wie vor freie Wahl.[2]) Der Designation im eigentlichen Sinne eignet aber juridische Bedeutung, denn sie bringt rechtliche Effekte hervor. Die Frage, um

[1]) Am 8. November 1846. (Cf. Helfert, a. a. O. 111 f.)

[2]) Item debet (Papa) cardinalibus recommendare ecclesiam et quod provideant de bono pastore in pace et tranquillitate; et quod, si eis videretur bonum, talis vel tales essent boni pro regimine juxta conscientiam suam. Cf. ordo Romanus, XV, cap. 143, (Mabillon: Museum Ital., II, p. 526).

die es sich hier handelt, ist diese: Besitzt der Papst das Recht, für einen bestimmten Fall seinen Nachfolger selbst zu bestimmen und damit das Wahlrecht der Kardinäle hic et nunc zu suspendieren.[1])

§ 19. Ältere und neuere Literatur über das päpstliche Designationsrecht.

Die Frage, ob der Papst seinen Nachfolger designieren könne, hat von jeher die Wissenschaft interessiert; Gratian schon hat sich in seinen Dikta mit dieser Frage beschäftigt und bemerkt, weder für den heiligen Stuhl noch für die anderen Bischofssitze sei die Designation prinzipiell ausgeschlossen, sie sei zwar später verboten worden, doch nur mit Rücksicht auf die Mißbräuche, die die Designation gezeitigt hatte. In der D. 79 handelt Gratian von dem Institute der Papstwahl und führt c. 10 das Dekret des Papstes Symmachus an (c. 2, D. 79), dem er die Bemerkung vorausschickt: electio Romani Pontificis etiam cum deliberatione praedecessoris fieri debet, also kann auch der regierende Papst für die Besetzung des apostolischen Stuhles sorgen. In den C. VIII, qu. 1 konstruiert sich Gratian einen casus über die Besetzung der bischöflichen Stühle und stellt die Frage: quaeritur, an liceat episcopo successorem sibi instituere, welche er prinzipiell bejaht wissen will. Quod autem episcopo successorem sibi instituere liceat, ex verbis Zachariae Papae conjicitur (C. VII. qu. 1. c. 17. § 1) quibus Maguntino archiepiscopo permisit adjutorem sibi statuere, qui ei defuncto in plenitudinem succederet potestatis. Item ex verbis Symmachi Papae dicentis: si transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris non possit ante decernere — apparet, quod episcopi successores sibi instituere possunt. Item exemplo B. Petri illud idem probatur, qui sibi B. Clementem successorem instituit. Gratian faßt hier den Ausdruck „decernere“ im Sinne einer eigentlichen Designation. Für die Designation des Clemens durch Petrus beruft sich Gratian auf einen Brief des Papstes Johann III., der aber für eine Fälschung Pseudo-Isidors angesehen wird; den apokryphen Brief des Clemens an Jakobus, die eigentliche Quelle für diese Nachricht, hat erst Paucapalea (c. 2) dem Dekrete beigefügt.

[1]) Granderath: Die Papstwahl. (Stimmen aus Maria-Laach, 1874, 139.)

Nach der prinzipiellen Bejahung der Designationsfrage führt Gratian die diesbezüglichen kirchlichen Verbote an (cc. 3, 4, 5, 6, 7) und bemerkt zum Schlusse: his omnibus auctoritatibus prohibentur episcopi successores sibi instituere. Sed aliud est de sui successoris electione cum fratribus deliberare (Kommendation) et aliud est ex testamento tamquam suae dignitatis haeredem (Designation) sibi quaerere. Illud fieri permittitur, hoc autem penitus prohibetur. Illud autem B. Petri ab illis valet in argumentum assumi, qui tales sibi substituunt qualem sibi successorem B. Petrus quaesivit. Verum quia officium non vitae sed sanguini coepit deferri atque ad episcopatum tales quisque successores sibi quaerere coepit, qui vel odiosi populis vel a plebe docendi invenirentur, sacris canonibus constitutum est, ne quisquam sibi sui officii quaerat successorem — das Designationsverbot ist also ein kirchliches, kein göttliches.

Die Glossatoren des Gratianischen Dekretes verwerfen in viel entschiedenerer Weise die Designationsbefugnis als dies Gratian selbst getan hat.

Die Glossatoren und Kommentatoren der Dekretalen Gregors IX. des liber sextus und der Clementinen beschäftigen sich eingehend mit der Designationsfrage, besonders die Kommentatoren zum cap. licet de vitanda. Weiters die zum cap. 5, X, I, 35, in welchem Alexander III. entschieden die Designation verwirft. (Corp. jur. can. ed. Richter, II, 197.)

Unter den mittelalterlichen Kanonisten behandelt unter anderen Augustin von Ancona, gestorben 1328, die Designationsfrage in seinem Werke: Summa de potestate ecclesiastica.[1]) Zuerst führt er die Gründe für die Zulässigkeit der Designation an: Petrus habe seinen Nachfolger designiert; der Papst Zacharias habe dem heiligen Bonifazius erlaubt, sich einen Nachfolger zu bestimmen, was der Papst anderen erlaubt, das kann er selbst auch tun; Augustin sei ebenfalls bei Lebzeiten des Valerius zum Bischof von Hippo designiert worden; Moses sei ein Typus des Papstes, Moses aber hätte sich Josua zum Nachfolger designiert. Und nun widerlegt er diese Gründe für die bejahende Meinung: Die Designation des Clemens durch Petrus gibt

[1]) Qu. III. art. 2. (Über ihn und sein Werk vergleiche Schulte, a. a. O. II. 193 ff.)

er zu, sie sei damals noch nicht verboten gewesen, doch hätte sie Clemens, um kein verderbliches Beispiel zu geben, nicht angenommen. Der heilige Bonifaz habe sich nur einen Coadjutor cum jure succedendi erwählt, der dann sich um Konfirmation an den heiligen Stuhl habe wenden müssen. Auch Augustin sei nur Coadjutor gewesen (= can. 7, D. 40). Moses habe auf spezielles Geheiß des Herrn sich einen Nachfolger erwählt. Augustin von Ancona hält die Wahl für multum conveniens und ist daher ein Gegner der Designation, doch erklärt er die Wahl keineswegs für den durch Christus selbst festgestellten Besetzungsmodus des apostolischen Stuhles. Nach ihm ist das Verbot der Designation ein positiv kirchliches, an das der Papst nicht gebunden sein kann, da er supra jus sei.

Ähnliches nimmt Petrus de Monte, Erzbischof von Brescia (gestorben 1457) in seinem gelehrten Werke, Repertorium juris[1]), welches als das vollständigste Rechtslexikon des Mittelalters erscheint, an.

Philippus Dezius (gestorben 1536) hebt hervor, daß die negative Ansicht die durchaus herrschende sei, nur Petrus de Monte, Erzbischof von Brescia, sei der Ansicht, daß es sich da nur um kirchliches Recht handle, der Papst aber durch dieses nicht gebunden sei. Dann referiert er über die Gründe, welche pro und contra angeführt werden und gibt dann seine eigene Ansicht: der Papst sei zur Designation befugt potestate absoluta, das ist kraft seiner ihm übertragenen Machtfülle, abgesehen davon, ob dieselbe auch mit Erfolg und zum Heile der Kirche betätigt werden kann. Es handle sich hier, meint er, nur um kirchliches Recht, der Papst aber sei supra jus.[2])

Die positive Ansicht dagegen vertreten unter andern Viktoria (gestorben 1546).[3]) In seinem Werke Relectiones theologicae erörtert Victoria das Subjekt des kirchlichen Rechtes, dieses ist der Papst,

---

[1]) Über Petrus de Monte: Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes. II. 317 ff. Bei dem Worte Papa beantwortet er die Frage: An papa possit sibi instituere successorem: notatur glossa C. VIII. qu. 1 „his omnibus", quae videtur dicere, quod non, sed forte non est vera, quia istud videtur prohibitum de jure positivo, contra quod papa potest dispensare.

[2]) Super decretal. ad. cap. licet de vitanda. 6, X. 1, 6. Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes. II, 1877, 361 ff.

[3]) Relectiones theologicae de potestate ecclesiae, II, n. 21; vgl. über ihn Schulte a. a. O. III, 714.

weil er Nachfolger Petri ist und nun untersucht er den Sukzessionsmodus. Diesbezüglich bemerkt Viktoria: Petrus konnte entweder allein oder mit den anderen Aposteln Anordnungen über den Sukzessionsmodus treffen, weil er zum Wohle der Kirche volle Gewalt von Christus erhalten hat. Christus hat über den Sukzessionsmodus keine Anordnung getroffen. Petrus konnte also auch bestimmen, daß jeder Papst seinen Nachfolger designieren könne: seiner Meinung nach ist die Designation der ständige Sukzessionsmodus. Was Petrus konnte, kann jeder seiner rechtmäßigen Nachfolger, quia habet eandem potestatem. Weiters verbreiten sich über diesen Gegenstand Vasquez (gestorben 1604)[1]) und Suarez[2]), ein bedeutender Theologe des 17. Jahrhunderts. Dieser bezeichnet als Modus des Überganges der Primatialgewalt von einem Träger auf den andern die Wahl. Die Wähler aber übertragen nicht die Gewalt, sondern bezeichnen nur die Person, welcher Christus unmittelbar die Primatialgewalt überträgt. Weder die Zahl der Wähler, noch die Wahlart seien von Christus angeordnet, dies zu bestimmen sei Aufgabe des kirchlichen Rechtes.[3])

Suarez bekennt sich zur Ansicht des Victoria, doch mit einem Vorbehalt: Victoria meint, der Papst könne ein für allemal bestimmen, daß der Inhaber der Primatialwürde seinen Nachfolger selbst designieren könne. Suarez dagegen räumt dem Papste dies Recht nur ein in casu extraordinario. Vasquez bemerkt am angeführten Orte diesfalls: Wenn auch dem Papste das Designationsrecht prinzipiell nicht abgesprochen werden kann, so ist die Wahl doch der modus plurimum magis conveniens, der Papst könnte sich dieses Rechtes im Notfalle bedienen: Die Designation als ständigen Sukzessionsmodus im Sinne Victorias verwirft Vasquez.

Zu jenen, welche die Frage verneint wissen wollen, gehören unter andern die Theologen Cajetanus (gestorben 1534) und Gregor von Valentia, sowie die Kanonisten Fagnani (gestorben 1678) und Phillips. In neuester Zeit Silbernagl und Holder.[4])

[1]) Vasquez: Commentaria in 3. partem D. Thomae, disp. 244, c. 3, n. 26.

[2]) Summa de virtutibus theologicis, disp. IX, sect. 4. (Schulte, a. a. O. III, 738, 735.)

[3]) Modus eligendi Pontificem non fuit a Christo praescriptus, sed ecclesiae commissus. (l. c.)

[4]) Cajetani opusc. III, apol. II, c. 22. Greg. de Valent. Theol., III. disp. X, qu 3, 3. Fagnani: Comm. in c. „Accepimus" X, de pactis I, 35,

Unter diesen erörtert besonders weitläufig die Designationsfrage der Kardinal Cajetan[1]), ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts. In seinem Werke: De comp. auct. Papae et Conc. sprach er sich über diese Frage so aus, daß man ihn zu den Vertretern der affirmativen Sentenz rechnete. In seiner Apologia aber spricht er dem Papste das Designationsrecht ab.[2])

Auch in der jüngsten Zeit hat sich die kanonistische Wissenschaft mit dieser Frage beschäftigt. Während, wie bemerkt, Holder und Silbernagl dem Papste dieses Recht nicht zuerkennen, vertreten die affirmative Ansicht unter andern:

Pachmann: Kirchenrecht, II, 15.

Friedberg: Zeitschrift für Kirchenrecht, 1895, 176.

Granderath: Stimmen aus Maria-Laach, 1874.

Heiner: Katholisches Kirchenrecht, II, 147.

Hollweck: Kann der Papst seinen Nachfolger designieren. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1895, 329 ff.).

Wernz: Jus decretalium, II, n. 567.

Laurentius: Institutiones juris ecclesiastici, 1903, p. 100.

Sägmüller: Lehrbuch des Kirchenrechtes, II. Teil, 1902, 317.

Die Grundsätze bezüglich dieser Frage sind diese: Die Päpste können die Designation weder als den gewöhnlichen Besetzungsmodus des heiligen Stuhles gesetzlich vorschreiben, noch auch faktisch ihn als solchen befolgen.[3])

Hält jedoch hic et nunc der Papst die Designation nach Lage der kirchlichen und politischen Verhältnisse für nötig oder für ersprießlicher als die Wahl, so kann er für diesen Fall das Wahlrecht der Kardinäle annullieren und den Nachfolger ernennen. Es kann, da diese Fälle der Notwendigkeit und des größeren Nutzens nur selten eintreten werden, das Designationsrecht nur als etwas Außergewöhnliches bezeichnet werden.

---

n. 16 sq. n. 29. Phillips: Kirchenrecht, V, 729 ff. Silbernagl: Lehrbuch des Kirchenrechts, 1903, 217. Holder: Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, 1892, 83.

[1]) Cajetanus: De comparatione auctoritatis Papae et Conc. c. 13.

[2]) Apologia, c. 22. (Cf. Rocaberti, bibliotheca max. Pontificia, XIX, 467.)

[3]) Granderath, a. a. O. 154. Hollweck, a. a. O. 375.

§ 20. Rechtsgrund und Wert des päpstlichen Designationsrechtes.

Das Designationsrecht hat seinen Grund einzig und allein in der Machtfülle des Papstes, die ihm von Christus, dem Herrn, gegeben wurde. Christus hat zu Petrus gesprochen (Math. 16, 19): Quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis; et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis. Diese Generalvollmacht, die der erste Papst erhalten hat, geht über auf jeden rechtsgültig erwählten Nachfolger.

Der Papst steht supra jus, er ist nur gebunden an das jus divinum. Christus, der Herr, hat für den apostolischen Stuhl keinen bestimmten Besetzungsmodus vorgeschrieben, die Designation nicht verboten: weder durch die Heilige Schrift, noch durch die Tradition ist uns solches überliefert.[1])

In schwierigen Zeitverhältnissen könnte es sich, falls der Papst das Designationsrecht nicht besitzen würde, ereignen, daß die Kirche viele Jahre hindurch ohne Oberhaupt bleiben müßte. Es wäre möglich, daß die rechtmäßigen Wähler durch viele Jahre zur Papstwahl nicht zusammenkommen könnten: Bei solchen Verhältnissen kann der Papst rascher und sicherer, als dies durch Wahl geschehen kann, der Kirche ein Oberhaupt geben: darin besteht der bleibende Wert des Designationsrechtes, denn dasselbe gibt dem regierenden Papste die Möglichkeit, rasch dafür zu sorgen, daß die Kirche nicht verwaist bleibe.

Christus, der Herr, hat, wie erwähnt, nichts für die Besetzung des apostolischen Stuhles vorgeschrieben, also muß der Papst das Recht besitzen, in außerordentlichen Fällen für die Besetzung des heiligen Stuhles selbst sorgen zu können: der Wahlmodus ist nur juris positivi und der Papst ist daran nicht gebunden.

Ob dieses Designationsrecht in praxi von den Päpsten ausgeübt worden ist oder nicht, ist für das Recht gleichgültig, denn ein Recht wird nicht durch die Ausübung bedingt.

---

[1]) Granderath: Die Papstwahl. (Maria-Laacher Stimmen, 1874, 139.) Phillips: Kirchenrecht, V, 5 ff. Hettinger: Lehrbuch der Fundamentaltheologie, II, 156 f.

Außergewöhnlicher Besetzungsmodus des apostolischen Stuhles im Falle des Aussterbens des Kardinalkollegiums zur Zeit des Ablebens des Papstes.

Wäre dagegen zur Zeit des Ablebens des Papstes das Kardinalkollegium erloschen, so würde das Wahlrecht dem gesamten Klerus von Rom zustehen, denn die Kardinäle besitzen jenes Recht als Kleriker der römischen Kirche.[1])

Ist beim Tode des Papstes das Kardinalkollegium nur durch einen Kardinal vertreten, so steht diesem das Wahlrecht zu; denn der Zufall, daß seine Kollegen vor oder unmittelbar nach dem Tode des Papstes gleichfalls gestorben sind, kann jenem das ihm zustehende Recht nicht entziehen, doch darf er sich selbst nicht wählen, seine Wahl muß dann eine außerhalb des Kollegiums stehende Persönlichkeit treffen.[2])

---

[1]) Petra: Commentar ad Const. Apost. Clem. VI. licet. n. 20. (IV. p. 217); vgl. über ihn und sein Werk: Schulte a. a. O. III, 500.

Die Meinung Hinschius' (a. a. O. 289): Da es sich hier darum handelt, der ganzen Kirche, nicht der Diözese Rom, ein Oberhaupt zu geben und nur der gesamte Episkopat neben dem Papste die durch denselben allerdings beschränkte Macht zur Leitung der Kirche besitzt, so kann jener allein für legitimiert erachtet werden, in einem solchen Notfall einzuschreiten, ist unrichtig; denn hier handelt es sich zunächst darum, der Diözese Rom ein Oberhaupt zu geben, der rechtsgültig erwählte Bischof von Rom ist jure divino Oberhaupt der katholischen Kirche. (Conc. Vaticanum. Const. de ecclesia Christi, cap. 2).

[2]) Cf. Glosse s. v. omnes zu Clem. 2. de elect. I, 3. Ferraris: Bibl. card. art. IV. n. 40.
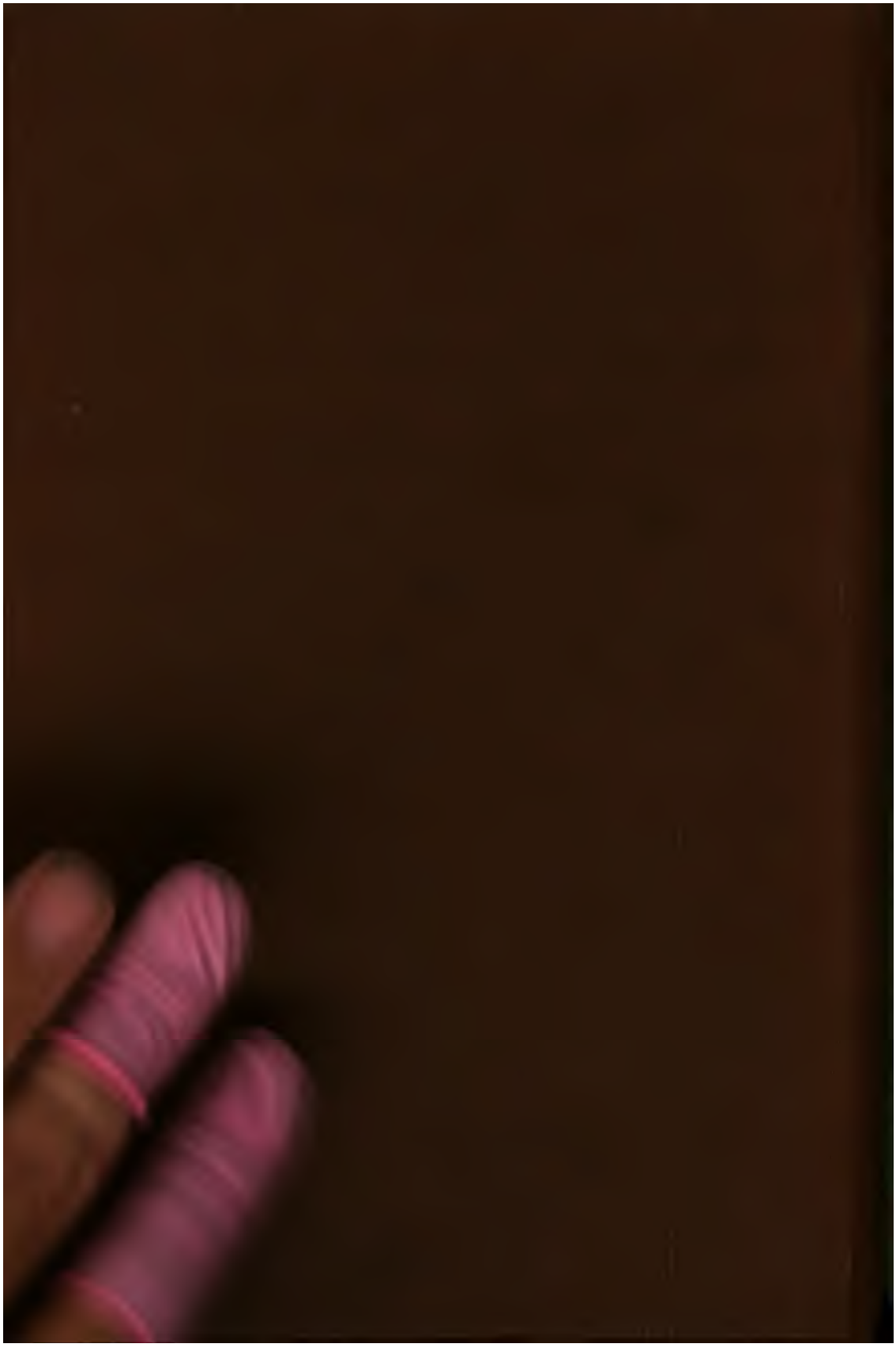
Cx 9118
5/24/25